Digitized by Google

21000.b. Jus.

<36608218900010

<36608218900010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

J. germ 107

Digitized by Google

Teutsches

Privatrecht

von

Dr. Krüll,

Churpfalzbaierischem Hofrathe, und Professor der Rechte zu Landshut.

*

Landshut,

bei Philipp Krüll, Universitätsbuchhändler,

1805.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Vorerinnerung.

Das Schickſal keiner juridiſchen Diſciplin iſt bis jezt ſo unentſchieden geblieben, als jenes des teutſchen Privatrechts. Ob es eines gebe, -- ob ihm das Praedicat „gemeines Recht" gebühre, -- ob es nur eine aus zuſammenſtimmenden Particularrechten und beſondern Gewohnheiten abſtrahirte Sammlung juridiſcher Säze ſei, -- ob es auſſer den wenigen Reichsgeſezen, welche ſich auf privatrechtliche Verhältniſſe teutſcher Bürger beziehen, noch auf einem andern gemeinen Principe beruhe, -- ob man allgemeine teutſche Gewohnheitsrechte in juridiſcher Bedeutung, oder nur als zufällige Erfahrungen demſelben zum Grunde legen könne, -- ob man das aus der Natur eines teutſchen Rechtsinſtitutes Abgeleitete für einen gemeingeltenden Saz annehmen, und an-

Digitized by Google

dern gemeinen positiven Rechtsbestimmungen zur Seite stellen dürfe, sind Fragen, welche, so lange man das teutsche Privatrecht wissenschaftlich zu behandeln bemüht war, immer bestritten wurden. Die verdienstvollesten Männer -- die HH. Tafinger (über die Bestimmung des Begrifs der Analogie des teutschen Privatrechts. I. Th. Ulm. 1787.), Runde (Grundsäze des gemeinen teutschen Privatrechts. III. Aufl. Göttingen. 1801), Danz (Handbuch über Runde's Grundsäze. Stuttgart. 1796.), Hufeland (Beiträge zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaft. I. St. Jena. 1792.), Posse (Abh. einiger vorzüglichen Gegenstände des teutschen Staats- und Privatrechts. I. H. Rostock und Leipzig. 1802.), Feuerbach (civilistische Versuche. Th. I. Giessen. 1803.), und Ulrich (Versuch einer Kritik der von Hufeland und Feuerbach behaupteten Deduktion der Principien des heutigen teutschen Privatrechts. Marburg. 1804.) stellten mit allem Scharfsinne darüber Prüfungen an. Allein so wie die von ihnen zum Grunde gelegten Begrife, so weichen auch ihre daraus abgeleiteten Resultate sehr weit davon ab.

Digitized by Google

Mir ſcheint die Wahrheit im Mittel zu liegen; man erlaube mir, mein Bekenntniſs, ohne indeſſen fremden Meinungen vorgreifen zu wollen, hier in der Vorerinnerung nach meiner lebhaften Ueberzeugung frei abzulegen.

I. Ein gewiſſer Rechtsſaz iſt praktiſch-geltend, in wie fern er auf einem ihn für geltend ausſprechenden conſtitutiven Principe beruht.

II. Ein Rechtsſaz iſt in einem gewiſſen Staate gemein-geltend, wenn deſſen geſezgebende Gewalt, als conſtitutives Princip, ihn für denſelben zur allgemeinen Regel erhoben hat.

Subſumirt man das Objekt der oben aufgeworfenen Fragen unter dieſe zwei Hauptſäze, ſo ergiebt ſich zur Folge: I. daſs ein gewiſſer Rechtsſaz für Teutſchland praktiſch gelte, in wie fern er durch eine in Teutſchland beſtehende Geſezgebung ſanctionirt iſt; daſs er aber II. nur alsdann gemein-geltend ſei, wenn die über ganz Teutſchland ſich erſtreckende Reichsgeſezgebung ihn als allgemeine Rechtsnorme ausgeſprochen hat.

Digitized by Google

Denkt man ſich ein durch ganz Teutſchland gemein - geltendes Recht, ſo kann man ſich Teutſchland nicht mehr in ſeinen individuellen Staaten, -- man muſs ſich Teutſchland, ohne Rückſicht auf deſſen Theile, als einen Staat -- man muſs ſich alſo eine Geſezgebung, -- ein conſtitutives Princip denken.

Dieſer unbeſtreitbaren Wahrheit zufolge giebt es für Teutſchland neben den particularen noch zwei Arten der gemein - geltenden Rechte: a) ein einheimiſches durch Reichsgeſeze urſprünglich gegründetes, und b) ein von der Reichsgeſezgebung für gemein - geltend aufgenommenes urſprünglich fremdes Recht.

Der gemeinen Gültigkeit des einen, ſo wie des andern kann nicht das geringſte entgegengeſezt werden, und in dieſer Hinſicht unterliegt das Daſein eines gemeinen urſprünglich - teutſchen, und eines gemeinen durch Aufnahme teutſch gewordenen Rechts keinem Zweifel.

Die privatrechtliche Ausbeute aus den Reichsgeſezen fällt nun freilich viel zu karg aus, als daſs ſie zu einem wiſſenſchaftlichen Ganzen er-

Digitized by Google

wachſen könnte. Ihr Gebiet iſt weder genau begrenzt, noch geſchloſſen, und ſo wird ihre Darſtellung den Namen einer Wiſſenſchaft nicht wohl erringen können. Aber das Prädicat „gemeines Recht im juridiſchen Sinne" kann auch dieſem Fragmente, nach ſeinen Quellen betrachtet, nicht abgeläugnet werden.

Als zweite Quelle ſtellt man den teutſchen Reichsgeſezen allgemein-geltende teutſche Gewohnheitsrechte zur Seite, was auch ich in der Angabe der unmittelbar-geſezlichen Quellen des teutſchen Privatrechts, und nach meiner Ueberzeugung mit Recht, gethan habe. Ihre juridiſche und hiſtoriſche Exiſtenz dürfte demjenigen, welcher mit der teutſchen Gerichts- und Staedte-Verfaſſung, und mehrern andern teutſchen Rechtsinſtituten vertraut iſt, wohl nicht unbekannt ſeyn.

Nun beruht freilich der gröſste Theil der teutſch-privatrechtlichen Säze auf Vergleichung und harmoniſcher Zuſammenſtellung der particularrechtlichen Beſtimmungen. Einem Abſtrakte der Art gebührt das Praedicat „gemeingeltend" auf keine Weiſe. Denn es beruht nicht mehr auf einem allgemein durchgreifenden ober-

lichen Principe, sondern auf so vielen einzelnen, als ihrer einzelne Particularrechtsnormen zusammengestellt, und verglichen sind. Mag auch ein solcher Saz in allen teutschen Territorien gelten, so gilt er doch nur als particularer Rechtssaz in jedem einzelnen Staate, dessen Gesezgebung ihm die Kraft der Gültigkeit zusprach.

Ein solches Aggregat, dessen logische Totalität immer problematisch ist, und bleiben wird, wird zwar niemal gemein - geltend praedicirt, aber, in wie fern seine einzelnen Säze mit allen, oder doch den meisten particularrechtlichen Normen zusammenstimmen, für eine gemein - brauchbare Sammlung überall geltender Erfahrungsregeln ausgesprochen werden können.

Die Erkenntniss eines solchen Aggregats — ob, und in wie weit die particularen Rechte in ihren Bestimmungen zusammentreffen, erleichtert nicht nur die Einsicht in das Studium der einzelnen Land - und Stadtrechte, sondern hat auch ihren entschiedenen praktischen Werth für den teutschen Rechtsgelehrten, wenn er über Rechtsinstitute zu entscheiden hat, welche den fremden Rechten ganz unbekannt sind. Ich stimme daher

Digitized by Google

einerſeits H. Feuerbach (in deſſen civiliſtiſchen Verſuchen. Th. I. Abh. VII. S. 193.) aus vollkommener Ueberzeugung bei, wenn er dem teutſchen Privatrechte die Eigenſchaft einer vollendeten Wiſſenſchaft abläugnet. Andrerſeits aber ſcheint er mir zu viel behauptet zu haben, wenn er ſich äuſſert, daſs man, wie es aus dem Geſichtspunkte einer angemeſſenen organiſchen Eintheilung des Rechtsgebiets geſchehen muſs, alle gemeine Geſeze, als Quellen von dem teutſchen Privatrechte ausſchlieſſen müſſe. Welcher Rechtsdiſciplin gehören denn die über privatrechtliche Verhältniſſe z. B. Zunftweſen, u. ſ. w. beſtimmenden Reichsgeſeze näher an, als dem teutſchen Privatrechte? Nach meiner Meinung ſollen in dem Vortrage der Pandekten des römiſchen Rechts auch nur die Pandekten des römiſchen Rechts abgehandelt werden.

Was die Anlage meines Buches betrift, ſo gieng mein Beſtreben hauptſächlich dahin, das Staatsrechtliche vom Privatrechtlichen ſo viel möglich zu trennen; auch teutſches Privatrecht von der hiſtoriſchen Darſtellung teutſcher Rechtsinſtitute abzuſöndern. Da ich bei den Zuhörern, welche den Vorleſungen über teutſches Privatrecht

Digitized by Google

mit Nuzen beiwohnen wollen, die allgemeinen Grundſäze des Privatrechts aus den Vorleſungen über das römiſche Civilrecht, und die teutſche Rechtsgeſchichte mit allem Rechte vorausſezen darf, ſo konnte ich manche Begriffe, Eintheilungen u. ſ. w. hier umgehen, und die Ueberſicht des Ganzen auf die einfache Abtheilung in Perſonen- und Sachenrecht zurückführen.

Ich ſezte dem Sachen- das Perſonenrecht voraus, weil viele einzelne Sachenrechte nur durch die Vorkenntniſſe von den verſchiedenen Zuſtandsverhältniſſen vollkommen klar, und näher beſtimmt werden können. Mancher Gegenſtand kommt nun freilich zweimal zur Sprache. Allein ich glaubte dieſes ſowohl dem Siſteme des Ganzen, als auch der richtigen Bezeichnung des Einzelnen ſchuldig zu ſeyn. So iſt z. B. der Bauer in ſeiner Art zu frohnen verpflichtet; aber auf der andern Seite iſt ſein Gutsherr zur Frohnforderung berechtiget. Jene Pflicht, ſo wie dieſes Recht, haben ihre Eigenthümlichkeiten, die man nur dann vollkommen aufzufaſſen im Stande iſt, wenn man eines von dem andern ſorgfältig trennt.

Digitized by Google

Die Grenzen des teutſchen Privatrechts in das Gebiet des teutſchen Staatsrechts nicht zu überſchreiten, war ein Gegenſtand, welchem ich beſondere Aufmerkſamkeit widmete. Aus dieſer Urſache berührte ich blos die Rechtsverhältniſſe des mittelbaren Adels, verwies die Lehre vom unmittelbaren hohen und niedern Adel in das teutſche Staats- und Privatfürſtenrecht, ſezte bei den ſogenannten nuzbaren Regalien, dem Forſt- Jagd- Berg- Salz- Straſſen- Poſtrechte u. ſ. w. das Staatsrechtliche voraus, und beſchäftigte mich mit ihnen nur, in wie fern ſie in dem Gebiete des Privatrechts wirklich einen Plaz einnehmen.

Was teutſche Reichsgeſeze über einzelne Zweige des römiſchen Civilrechts, oder über urſprünglich - einheimiſche Rechtsinſtitute verordnen, gehört dem teutſchen Privatrechte an.

In Anführung der Litteratur beſchränkte ich mich abſichtlich, indem eine ganz ausführliche Litteratur bei Gelegenheit des mündlichen Vortrages ſich nicht unzweckmäſſig ergänzen läſst. Nach von Selchows Methode alle, oder doch die meiſten zuſammentreffenden Land- und Stadtrechte anzuführen, und den aus ihnen abgeleite-

Digitized by Google

ten Saz damit zu begründen, hielt ich der Beſtimmung dieſes Buches nicht für angemeſſen.

Die jedem Germaniſten bekannten Schwierigkeiten der ſiſtematiſchen Anordnung an ſich ſo verſchiedener, noch im Dunkeln der Geſchichte verborgener und problematiſcher Gegenſtände dürften manche Lücke entſchuldigen, welche ſich dem ſchärfern Auge entblöſet.

Landshut,
den 21. Jänner, 1805.

der Verfaſſer.

Digitized by Google

Innhalt.

Einleitung.

I.

Begrif des gemeinen teutſchen Privatrechts.

§. 1. Teutſches Recht. S. 1.

§. 2. Gemeines teutſches Recht;

a) im weitern Sinne, S. 2.

§. 3. b) im engern, oder eigentlichen Sinne. S. 4.

§. 4. Giebt es ein gemeines teutſches Privatrecht im engern Sinne? S. 4.

II.

Eintheilung des gemeinen teutſchen Privatrechts;

§. 5. a) seinen Subjekten nach, S. 5.

§. 6. b) seinen Objekten nach, S. 6.

§. 7. c) seinem Urſprunge nach, S. 6.

§. 8. d) dem Zeitalter nach. S. 7.

III.

Quellen des gemeinen teutſchen Privatrechts.

§. 9. Quellen.

Deren Begrif, und

Eintheilung. S. 8.

Digitized by Google

§. 10. a) unmittelbar geſezliche;
1) Reichsgeſeze. S. 8 - 9.
§. 11. 2) Kreisordnungen. S. 9.
§. 12. 3) Landesordnungen. S. 9 - 10.
§. 13. 4) Stadtrechte. S. 10 - 11.
§. 14. 5) Allgemeine teutſche Gewohnheitsrechte. S. 11 - 12.
§. 15. b) mittelbar geſezliche. S. 12.

IV.

Hülfsmittel zur Erlernung des gemeinen teutſchen Privatrechts.

§. 16. Hülfsmittel.
Deren Begrif, und
Eintheilung. S. 13.
§. 17. a) philologiſche, S. 13 - 14.
§. 18. b) philoſophiſche, S. 14 - 15.
§. 19. c) hiſtoriſche. S. 15 - 16.

V.

Nuzen des gemeinen teutſchen Privatrechts.

§. 20. Nuzen. S. 17 - 18.

VI.

Vorſichtsregeln bei Erlernung des teutſchen Privatrechts.

§. 21. Regeln. S. 18 - 19.

Digitized by Google

VII.

Wiſſenſchaftliche Kultur des gemeinen teutſchen Privatrechts.

§. 22. Wiſſenſchaftliche Schickſale des teutſchen Privatrechts. S. 19 - 20.

VIII.

Litteratur des gemeinen teutſchen Privatrechts.

§. 23. Litteratur. S. 21 - 24.

Grundſätze

des gemeinen teutſchen Privatrechts.

Erſte Abtheilung.

Von dem Perſonenrechte.

§. 24. Einleitung. S. 25 - 26.

I. Unterabtheilung.

Allgemeines, oder Perſonenrecht in Rückſicht auf allgemeine bürgerliche Verhältniſſe.

§. 25. Ueberſicht. S. 26.

I. Abſchnitt.

Von dem rechtlichen Unterſchiede zwiſchen Einheimiſchen und Fremden.

I. *Staatsbürgerrecht.*

§. 26. a) Ueberhaupt. S. 26 - 27.

§. 27. b) Eintheilung des teutſchen Indigenats. S. 27.

§. 28. c) Rechtsumfang des teutſchen Bürgerrechts. S. 27 - 28.

Digitized by Google

§. 29. d) Erwerbung und Verluſt des Staatsbürgerrechts. S. 29.

II. *Fremdlingsrecht.*

§. 30. a) Ueberhaupt. S. 29 - 30.

§. 31. b) Retorſion, oder Wiedervergeltung. S. 30 - 31.

c) Recht der Nachſteuer.

§. 32. 1) Allgemeine Eigenſchaften. S. 31 - 32.

§. 33. 2) Von welchem Vermögen Nachſteuer - und Abzugsgeld gefodert werde. S. 33 - 34.

§. 34. 3) Nachſteuer - und Abzugsbefreiung. S. 34 - 35.

II. Abſchnitt.

Von dem rechtlichen Unterſchiede zwiſchen Freien und Unfreien.

I. *Frei.*

§. 35. a) Ueberhaupt. S. 35 - 36.

§. 36. b) Freigebohrne. Freigelaſſene. S. 36.

§. 37. c) Vorzüge der Freigebohrnheit. S. 37.

II. *Leibeigene.*

§. 38. a) Begrif. S. 37 - 38.

§. 39. b) Beſondere Rechte über die Leibeigenen.

1) Bedemundsrecht. S. 39.

§. 40. 2) Beſazungsrecht. S. 39 - 40.

§. 41. 3) Dienſtzwangsrecht. S. 40 - 41.

§. 42. 4) Baulebungsrecht. S. 41 - 42.

§. 43. c) Entſtehung der Leibeigenſchaft. S. 42.

§. 44. d) Aufhebung derſelben. S. 45.

III. Ab-

III. Abſchnitt.

Von dem rechtlichen Unterſchiede der Bürger in Rückſicht auf Ehre und Ehrloſigkeit.

I. *Ehre.*

§. 45. a) Begrif. S. 44 - 45.
§. 46. b) Eintheilung der bürgerlichen Ehre, S. 45.
§. 47. c) Gemeine bürgerliche Ehre, S. 46.
§. 48. d) Beſondere bürgerliche Ehre. S. 46.

§. 49. II. *Unehre.* S. 46 - 47.

§. 50. a) Ehrloſigkeit. S. 47.
§. 51. b) Infamie. S. 48.
§. 52. c) Folgen der bürgerlichen Unehre. S. 49 - 50.
§. 53. d) Bemerkungen über die ältere Theorie von der bürgerlichen Unehre. S. 50 - 51.

IV. Abſchnitt.

Von dem rechtlichen Unterſchiede der Bürger in Rückſicht auf Religion.

§. 54. 1) Vorbemerkung. S. 51 - 52.
§. 55. 2) Allgemeine Grundſäze. S. 52 - 53.
§. 56. 3) Juden. S. 53 - 55.

V. Abſchnitt.

Vom Familien - Zuſtande.

§. 57. Einleitung. S. 56.

I. *Titel.*

Von der Ehe.

§. 58. 1) Grundlage des teutſchen Eherechts. S. 57.

Digitized by Google

§. 59. 2) Form der Eheverlobniſſe. S. 58 - 59.
§. 60. 3) Form der Ehe. S. 60 - 61.
§. 61. 4) Wirkungen der Ehe,
a) überhaupt, S. 62.
§. 62. b) insbeſondere.
A. Aus Eheſtiftungen. S. 62 - 64.
§. 63. B. In Anſehung verſchiedener Arten von ehelichen Gütern.
I. Heurathgut und Ausſteuer. S. 64 - 65.
§. 64. II. Wiederlage. S. 66.
§. 65. III. Morgengabe. S. 67 - 68.
§. 66. IV. Spiel- und Trüffelgelder. S. 68.
V. Wittum;
§. 67. a) überhaupt, S. 69.
b) insbeſondere,
§. 68. aa) Leibgeding. S. 70 - 71.
§. 69. bb) Wittum. S. 71 - 72.
§. 70. c) Andere beſondere Vortheile der Wittwen. S. 73.
VI. Gütergemeinſchaft unter Ehegatten vorzüglich bürgerlichen Standes.
§. 71. a) Begrif und Eintheilung. S. 74 - 75.
§. 72. b) Ihre rechtliche Beſchaffenheit.
aa) Allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft.
1) Ihre Natur. S. 75 - 76.
§. 73. 2) Ihre rechtliche Wirkungen.
a) Während der Ehe. S. 77 - 78.
§. 74. b) Nach erfolgter Trennung der Ehe.
1) Wenn ſie kinderlos war. S. 79 - 80.

Digitized by Google

§. 75. a) Wenn Kinder vorhanden sind. S. 80 - 82.
§. 76. β) Endigung derselben. S. 82 - 83.
§. 77. bb) Besondere eheliche Gütergemeinschaft. S. 84 - 85.
§. 78. cc) Gemeinschaft der ehelichen Errungenschaft. 1) Begrif. S. 85 - 86.
§. 79. 2) Die ihr entgegengesetzte eheliche Einbusse. S. 86 - 87.
§. 80. 3) Rechtliche Natur der Errungenschaft. S. 87 - 88.
§. 81. 5) Zweite Heurath. S. 89.

II. *Titel.*

Von der Gewalt der Aeltern.

§. 82. 1) Vorbemerkung. S. 90.
§. 83. 2) Rechte der älterlichen und väterlichen Gewalt. S. 90 - 91.
§. 84. 3) Erwerbung der väterlichen Gewalt. S. 92.
§. 85. 4) Endigung der väterlichen Gewalt. S. 93.
§. 86. 5) Absonderung der Kinder in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens. S. 94.

III. *Titel.*

Von der Vormundschaft.

§. 87. 1) Vorbemerkung. S. 94 - 95.
§. 88. 2) Obervormundschaft. S. 95 - 96.
§. 89. 3) Verschiedene Arten der Vormundschaft. S. 96 - 97.
§. 90. 4) Entschuldigung von der Vormundschaft. S. 97.
§. 91. 5) Rechnungsablage. S. 97 - 98.

Digitized by Google

§. 92. 6) Curatel des weiblichen Geſchlechts. S. 98.

II. Unterabtheilung.

Beſonderes, oder Perſonenrecht in Rückſicht auf die beſondern Standesverhältniſſe der Bürger.

§. 93. Einleitung. S. 99.

I. Abſchnitt.

Von dem Adelſtande.

§. 94. I. *Adel überhaupt.*

a) Begrif. S. 99 - 100.

§. 95. b) Eintheilung des Adels. S. 100.

§. 96. c) Erwerbung des Adels. S. 101.

§. 97. d) Verluſt deſſelben. S. 102.

§. 98. II. *Rechte des Adels.*

a) Allgemeine Ueberſicht. S. 103.

§. 99. b) Beſondere Abhandlung. S. 104.

A. Perſönliche Rechte

aa) des Adels überhaupt, S. 104 - 106.

§. 100. bb) des alten Geſchlechtsadels. S. 107.

Ahnenprobe. S. 108 - 109.

§. 102. cc) des landſäſſigen Adels, S. 109 - 110.

§. 103. dd) des ſogenannten Perſonaladels. S. 111.

§. 104. B. Dingliche Rechte. S. 111 - 112.

II. Abſchnitt.

Vom Bürgerſtande.

§. 105. Einleitung. S. 112.

Digitized by Google

I. *Titel.*

Stadtrecht.

§. 106. I. Stadt. S. 113.

§. 107. II. Stadtrecht. S. 113 - 114.

§. 108. III. Gegenwärtige Verfaſſung der mittelbaren Städte.

A. Regierungsverfaſſung,

a) überhaupt, S. 114 - 115.

§. 109. b) ihr Verhältniſs zur Landeshoheit. S. 116.

§. 110. c) Deren Eintheilung in Rückſicht auf ihre Verfaſſung. S. 117.

§. 111. d) Stadtrath;

aa) überhaupt, S. 117 - 118.

§. 112. bb) innerer und äuſſerer Rath, S. 118 - 120.

§. 113. cc) insbeſondere Patriciat, S. 120.

§. 114. B. Regierungsrechte. S. 121 - 122.

§. 115. C. Stadtvermögen;

a) überhaupt, S. 123 - 124.

§. 116. b) Einkünfte einer Stadt aus an ſie verliehenen Regalien. S. 125.

II. *Titel.*

Stadtbürgerrecht.

§. 117. Begrif und Eintheilung des Stadtbürgerrechts. S. 126.

§. 118. I. *Vollkommenes Stadtbürgerrecht.*

a) Deſſen Erwerbung. S. 126 - 127.

§ 119. b) Einzelne darunter begriffene Rechte. S. 127 - 128.

§. 120. c) Verbindlichkeiten der Stadtbürger. S. 128 - 129.

Digitized by Google

§. 121. d) Verluſt des Bürgerrechts. S. 129 - 130.

§. 122. II. *Unvollkommenes Stadtbürgerrecht.*

a) Ueberhaupt. S. 130 - 131.

§. 123. b) Vorſtädter. S. 131 - 132.

§. 124. c) Einwohner der Städte. S. 132 - 133.

III. *Titel.*

Bürgerliche Nahrung.

§. 125. Vorbemerkung. S. 133.

A. *Handlung.*

§. 126. I. Handlung.

a) Handlungsrecht. S. 134.

§. 127. b) Verſchiedene Arten des Handels und der Handelsleute. S. 135 - 136.

§. 128. c) Handelsgeſellſchaften. S. 136.

§. 129. d) Beſondere Rechte der Kaufleute. S. 137 - 138.

§. 130. II. Beſondere einer Stadt in Rückſicht auf den Handel zukommende Rechte. S. 138 - 140.

B. *Handwerke.*

§. 131. I. Handwerk und Zunft überhaupt. S. 140 - 141.

§. 132. II. Eintheilung der Zünfte. S. 141.

§. 133. III. Handwerksrecht. S. 141 - 142.

§. 134. IV. Collegialiſche Verfaſſung der Handwerke.

a) Ueberhaupt. S. 143 - 145.

§. 135. b) Lehrjungen. S. 145 - 146.

§. 136. c) Geſellen. S. 146 - 147.

§. 137. d) Meiſter. S. 148 - 149.

§. 138. e) Unzünftige Meiſter. S. 150 - 151.

§ 139. f) Zunftgerichtsbarkeit. S. 151. - 152.

Digitized by Google

§. 140. g) Zunftzwang. S. 152 - 153.

§. 141. h) Recht der Untergerichte und Stadtobrigkeiten über die Zünfte. S. 153 - 154.

C. *Bierbrauerei.*

§. 142. a) Bierbrauerei. S. 154 - 155.

§. 143. b) Brantweinbrennerei, Schenkgerechtigkeit und Weinhandel. S. 156.

III. Abſchnitt.

Vom Bauernſtande.

I. *Titel.*

Bauernrecht überhaupt.

§. 144. Bauer. Dorf. Bauern- und Dorfrecht. S. 157 - 158.

§. 145. Bauern.

a) in Gemeinheit, S. 158 - 159.

§. 146. b) einzeln.

Deren verſchiedene Arten. S. 159 - 161.

II. *Titel.*

Bauerngüter.

§. 147. A. Erbrecht überhaupt. S. 161 - 162.

§. 148. B. Bauerngüter mit Eigenthume. S. 163 - 164.

§. 149. C. Bauerngüter mit Pacht- oder Grundrechte ohne Eigenthum. S. 164 - 165.

III. *Titel.*

Rechte und Pflichten der Bauern.

§. 150. A. *Rechte.*

a) gemeine, S. 166 - 168.

§. 151. b) beſondere. S. 168 - 169.

Digitized by Google

§. 152. B. *Verbindlichkeiten.*

AA. Oeffentliche. S. 169 - 170.

§. 153. BB. Privatfolge oder Pflichten, welche die Bauern ihren Gutsherren leiſten müſſen.

I. Dienſte, oder Frohnen.

1) Begrif und Arten. S. 171 - 172.

§. 154. 2) Grundlage der Frohnpflicht. S. 172.

§. 155. 3) Perſonen, welche frohn - oder dienſtpflichtig ſind. S. 173.

§. 156. 4) Art die Frohnen zu leiſten. S. 174 - 175.

§. 157. 5) Insbeſondere Gemeindefrohnen. S. 176.

§. 158. II. Abgaben.

a) Zinſen.

aa) Ueberhaupt. S. 177 - 178.

§. 159. bb) Grundzins.

1) Begrif und Arten. S. 178 - 179.

§. 160. 2) Natur des eigentlichen Grund - oder Bodenzinſes. S. 179 - 181.

§. 161. cc) Zinſen bei Erbzins - Pacht - und Meiergüter. S. 181 - 182.

§. 162. dd) Laudemium oder Lehenwaare. S. 183 - 184.

§. 163. ee) Zehenten. S. 185.

Zweite Abtheilung.

Von den Sachenrechten.

§. 164. Einleitung. S. 185 - 186.

Digitized by Google

I. Unterabtheilung.

Von den dinglichen Sachenrechten.

I. Abſchnitt.

Vom Eigenthume und den daſſelbe theils beſchränkenden, theils beſchwerenden dinglichen Sachenrechten.

I. *Titel.*

Vom Eigenthume überhaupt.

§. 165. Begrif und Natur des Eigenthums. S. 186 - 187.
§. 166. Eintheilung des Eigenthums. S. 187 - 188.
§. 167. A. Allein - und Miteigenthum. S. 188 - 189.
§. 168. insbeſondere Allmenden. S. 189 - 190.
§. 169. B. Eingeſchränktes und uneingeſchränktes Eigenthum. S. 191 - 192.

II. *Titel.*

Vom freien Eigenthume.

§. 170. Freies Eigenthum.
§. 171. A. Freie Rittergüter.
a) Begrif. S. 193 - 194.
§. 172. b) Arten. S. 194 - 195.
§. 173. c) Freiheiten der Rittergüter.
1) Ueberhaupt; S. 196.
§. 174. 2) Insbeſondere;
aa) gemeine dingliche Rittergutsrechte; S. 197 - 198.
§. 175. bb) beſondere oder adeliche Rittergutsrechte. S. 199 - 200.

Digitized by Google

§. 176. B. Sattelfreie Güter. S. 200 - 201.

§. 177. C. Freie Bauerngüter. S. 201.

III. *Titel.*

Vom nicht-freien Eigenthume.

§. 178. Allgemeine Ueberſicht. S. 202.

§. 179. I. Zinsgüter. S. 203.

§. 180. II. Erbzinsgüter. S. 204 - 206.

§. 181. III. Meierdingsgüter. S. 207.

§. 182. IV. Lehengüter. S. 208.

§. 183. V. Stamm - und Familienfideicommißgüter.

a) Ihre Beſtimmung. S. 208 - 209.

§. 184. b) Ihre rechtliche Natur. S. 210 - 212.

§. 185. c) Beweis derſelben. S. 213 - 214.

IV. *Titel.*

Von den das Eigenthum beſchränkenden oder beſchwerenden dinglichen Sachenrechten.

§. 186. Vorbemerkung. S. 214.

§. 187. I. Grundherrlichkeit. S. 214 - 216.

§. 188. II. Grundzins - und Erbzinsrecht. S. 216 - 218.

§. 189. III. Zehentrecht. S. 218 - 220.

§. 190. IV. Frohnrecht. S. 221 - 222.

§. 191. V. Rentenrecht. S. 223 - 224.

§. 192. VI. Pfandrecht. S. 225 - 226.

§. 193. VII. Grunddienſtbarkeiten. S. 226 - 227.

§. 194. VIII. Bann - und Zwangrechte. S. 228.

§. 195. IX. Ausdings - oder Austragsrecht. S. 229 - 230.

§. 196. X. Näherrecht.

Digitized by Google

a) Begrif. S. 230 - 232.
§. 197. b) Beſondere Arten des Nachrechts.
1) Erbloſungsrecht. S. 233.
§. 198. 2) Näherrecht aus der Mitbelehnſchaft. S. 234.
§. 199. 3) Ganerbenrecht. S. 234 - 235.
§. 200. 4) Guts - und lehenherrliches Näherrecht. S. 235.
§. 201. 5) Näherrecht des landſäſſigen Adels. S. 236.
§. 202. 6) Markloſung. S. 236 - 237.
§. 203. 7) Nachbarrecht. S. 237.
§. 204. 8) Geſpielderecht. S. 237 - 238.
§. 205. c) Colliſion der verſchiedenen Arten des Retrakts. S. 238.

II. Abſchnitt.

Vom Erbrechte.

§. 206. Teutſches Erbrecht überhaupt. S. 239.
A. Inteſtaterbfolge.
§. 207. a) Inteſtaterbfolge überhaupt. S. 239 - 240.
§. 208. b) Beſondere Eigenheiten der teutſchen Inteſtaterbfolge. S. 240 - 241.
§. 209. c) Gerade. S. 242.
§. 210. d) Heergeräthe. S. 243.
§. 211. e) Statutariſche Portion. S. 244.
§. 212. f) Succeſſion des Fiſcus. S. 245.
B. Teſtamentariſche Erbfolge.
§. 213. Ihre allgemeine Beſchaffenheit. S. 246.
C. Vertragsmäſſige Erbfolge.
§. 214. 1) Erbvertrag. S. 246 - 247.
§. 215. 2) Arten der Erbverträge. S. 247 - 248.

Digitized by Google

§. 216. 3) Natur der teutſchen Erbverträge.
aa) Ueberhaupt. 248 - 249.
§. 217. bb) Insbeſondere.
A. Affirmative.
Erbverbrüderungen. S. 249 - 250.
§. 218. B. Negative. S. 251.
§. 219. a) Erbverzichte der Töchter. S. 251.
§. 220. b) Erbverträge über die Untheilbarkeit der Güter.
1) Die dadurch eingeführten Erbfolgearten. S. 252 - 253.
§. 221. 2) Ihre Errichtung. S. 254 - 255.
§. 222. cc) Erbverträge, welche vorzüglich unter Perſonen des dritten Standes eintretten. S. 255.
a) Eheſtiftungen.
§. 223. b) Einkindſchaft.
aa) Begrif. S. 255 - 256.
§. 224. bb) Wirkungen derſelben. S. 256 - 257.

III. Abſchnitt.

Von dinglichen Rechten, welche ſich auf Sachen beziehen, die nicht blos als Gegenſtände des Privateigenthums angeſehen werden können.

I. *Titel.*

Vom Forſt - und Jagdrechte.

§. 225. Privatforſt - und Jagdrecht. S. 258.
§. 226. a) Waldeigenthum. S. 259 - 260.
§. 227. b) Jagdgerechtigkeit. S. 261 - 262.

Digitized by Google

II. *Titel.*

Vom Bergrechte.

§. 228. I. Privatbergrecht. S. 263.

§. 229. II. Erwerbung des Bergrechts. S. 264.

§. 230. III. Bedingungen des Betriebs eines Bergbaues. S. 265.

§. 231. IV. Rechtsverhältnifs zwifchen Bergherrn und Lehenträger. S. 266 - 267.

§. 232. V. Gefellenbau und Gewerkfchaft. S. 267 - 268.

§. 233. VI. Bergleute. S. 268 - 269.

§. 234. VII. Verluft der aus der Belehnung erhaltenen Bergrechte. S. 269 - 270.

III. *Titel.*

Vom Salzrechte.

§. 235. Salzrecht. S. 270.

IV. *Titel.*

Vom Privatrechte der Wege, des Poft-Fracht- und Fuhrwefens.

§. 236. I. Privatrecht der Wege. S. 271 - 272.

§. 237. II. Straffengerichtsbarkeit. S. 273.

§. 238. III. Poft- und Bothenwefen. S. 273 - 274.

§. 239. IV. Fuhr- und Frachtrecht. S. 275.

V. *Titel.*

Vom Waffer rechte.

§. 240. I. Waffer recht überhaupt. S. 276.

§. 241. II. Darunter begriffene Rechte.

a) Fifcherei. S. 277.

§. 242. b) Mühlenrecht. S. 277 - 278.

Digitized by Google

§. 243. c) Brückenrecht. S. 278 - 279.
§. 244. d) Schiff - und Flofsrecht. S. 279.
§. 245. e) Inseln, Werder und Anlagen. S. 280.
§. 246. f) Strand - und Grundrechte. S. 280 - 281.

VI. *Titel.*

Vom Deich - und Siehlrechte.

§. 247. I. Deich - und Siehlrecht überhaupt. S. 281 - 282.
§. 248. II. Anlegung der Deiche. S. 282 - 283.
§. 249. III. Unterhaltung derselben.
a) ordentliche Deichlaft, S. 283 - 284.
§. 250. b) aufserordentliche. S. 285.
§. 251. IV. Besondere Rechte des Deichwesens. S. 286.

II. Unterabtheilung.

Von den persönlichen Sachenrechten.

§. 252. Einleitung. S. 287.

I. Abschnitt.

Von den Eigenheiten des teutschen Rechts bei Verträgen, die ihre gesezliche Bestimmung aus dem römischen Rechte erhalten.

§. 253. I. Hauptverträge. S. 287 - 288.
§. 254. a) in Ansehung der Form der Verträge überhaupt. S. 288 - 289.
§. 255. b) in Ansehung einzelner Verträge.
1) Kauf. S. 290 - 291.
§. 256. 2) Hinterlegung und Leihvertrag. S. 291 - 292.
§. 257. 3) Pachtvertrag. S. 292 - 293.
§. 258. 4) Darleihen. S. 294 - 295.

Digitized by Google

§. 259. 5) Societätscontrakt, oder Mascopey. S. 295 - 296.
§. 260. 6) Spiel und Lotterie. S. 296 - 297.
§. 261. II. Nebenverträge. S. 297 - 298.

II. Abſchnitt.

Von den Verträgen, welche den teutſchen Rechten eigen ſind.

I. Wechſelvertrag.

§. 262. Wechſel. S. 299.
§. 263. Wechſelrecht. S. 300.
§. 264. Eintheilung der Wechſel. S. 301 - 302.
§. 265. Form der Wechſel. S. 302 - 304.
§. 266. Wechſelfähigkeit. S. 305.
§. 267. Indoſſation. S. 306.
§. 268. Verſtärkungsarten der Wechſelverbindlichkeit. S. 307.
§. 269. Wechſelverbindlichkeit. S. 308.
§. 270. Valuta. S. 309.
§. 271. Wechſelcours. Courtage. S. 309 - 310.
§. 272. Wechſelbericht. S. 310.
§. 273. Präſentation der Wechſel. S. 311.
§. 274. Acceptation der Wechſel. S. 312.
§. 275. Diſcretions - oder Reſpittage. S. 313.
§. 276. Zahlung zur Verfallzeit. S. 314.
§. 277. Wechſelproteſtation. S. 315.
§ 278. Aufhebung der Wechſelverbindlichkeit. S. 316.
§. 279. Wechſel im Concurſe der Gläubiger. S. 317.
§. 280. II. Rentenvertrag. S. 317 - 318.
§. 281. III. Ausdingsvertrag. S. 318.
§. 282. IV. Verlagsvertrag. S. 319 - 320.

Digitized by Google

§. 283. V. Affecuranz, oder Verſicherung. S. 321 - 322.
§. 284. VI. Bodmerey. S. 322.
§. 285. VII. Bergvertrag. S. 323.
§. 286. VIII. Lehenvertrag. S. 324.
§. 287. IX. Haus - Familien - und Stammverträge. S. 324 - 327.

—

Einlei-

Digitized by Google

Einleitung.

I.

Begriff des gemeinen teutſchen Privatrechts.

§. 1.

Teutſches Recht.

Teutſches Recht iſt die möglichſt ſiſtematiſche Darſtellung, und Entwickelung der poſitiven Rechtsbeſtimmungen, welche in Rückſicht auf Teutſchland nach allen darin vorkommenden Verhältniſſen gültig ſind.

Es läſst ſich aus einem doppelten Geſichtspunkte betrachten, nämlich einmal in Rückſicht ſeines Urſprungs, und ſodann in Rückſicht ſeines Gegenſtandes. In der ersten Hinſicht zerfällt es in das eigenthümlich, oder urſprünglich teutſche Recht (jus germanicum originarium) und in das in Teutſchland auf-

Digitized by Google

und angenommene fremde Recht (jus in foro receptum). In der zweiten Hinsicht unterscheidet man das teutsche Privat- oder bürgerliche Recht (jus privatum, s. civium, s. civile) und das teutsche öffentliche, oder Staatsrecht (jus publicum s. civitatis).

§. 2.

Gemeines teutsches Privatrecht;

a) im weitern Sinne,

Die positiven Rechtsbestimmungen, welche sich auf die persönlichen und dinglichen Verhältnisse der einzelnen teutschen Staatsbürger neben, und gegen einander beziehen, sind ihrem Ursprunge nach (§. 1.) theils fremde, aber an- und aufgenommene, theils einheimische, oder ursprünglich teutsche. Zu jenen gehören 1) das justinianeische Recht, 2) das canonische Recht, und 3) die den neuern Ausgaben des Corporis juris romani allgemein angehängten sogenannten Libri feudorum. Diese drei aufgenommenen Gesezsammlungen gelten im Ganzen, als gemeines Recht durch ganz Teutschland, in wie fern ihnen nicht einheimische Gesezе, oder Gewohnheitsrechte, und deren Analogie im Wege stehen, und ihr Objekt überhaupt noch existirt. a) Den Namen „teutsches Recht" führen sie nur uneigentlich, nämlich als aufgenommenes Recht, und auf diese Weise ergiebt sich durch die Zusammenstel-

Digitized by Google

lung dieſer mit den einheimiſchen durch ganz Teutſchland geltenden Rechtsbeſtimmungen, ſo weit ſie privatrechtliche Verhältniſſe der teutſchen Bürger neben, und gegen einander betreffen, der Begrif des gemeinen teutſchen Privatrechts im weitern Sinne.

a) A. D. Weber Reflexionen zur Beförderung einer gründlichen Theorie vom heutigen Gebrauch des römiſchen Rechts: auch in deſſen Verſuchen über das Civilrecht. Abh. I. S. 1. folg.

§. 3.

b) im engern, oder eigentlichen Sinne.

In dem gemeinen teutſchen Privatrechte im engern, oder eigentlichen Sinne wird die Natur ſolcher bürgerlichen Verhältniſſe, und Privatgeſchäfte teutſcher Bürger entwickelt, welche, den fremden in Teutſchland aufgenommenen Rechten unbekannt auf teutſchem Boden entſtanden, durch einheimiſche Geſeze und Gewohnheitsrechte ihre Beſtimmung erhielten, und noch heut zu Tage durch ganz Teutſchland gelten. Es wird als eigentlich teutſches dem juſtinianeiſchen, canoniſchen und longobardiſchen, ſo wie als gemeines den Rechten entgegengeſetzt, welche nur in einzelnen teutſchen Staaten, oder Provinzen eingeführt ſind.

Digitized by Google

§. 4.

Giebt es ein gemeines teutſches Privatrecht im engern Sinne?

Man kann zwar nicht ſagen, daſs urſprünglich in Teutſchland durch eine oberſte gemeinſchaftliche Legislation ein beſtimmtes Ganze allgemein geltender privatrechtlicher Grundsäze aufgeſtellt worden ſei. Allein, da es 1) viele eigenthümlich teutſche privatrechtliche Grundsäze giebt, welche durch allgemeine Reichsgeſeze, oder Gewohnheiten beſtimmt ſind, und folglich in ſo fern ihrer Natur nach allgemeine Gültigkeit haben; da ſich ferner 2) in vielen Provinzialrechten eine gewiſſe Uebereinſtimmung findet, die, wenn ſie auch nur zufälligerweiſe entſtanden ſeyn ſollte, doch eine wirkliche allgemeine, wenigſtens über den gröſſern Theil ſich erſtreckende Gültigkeit begründet; da endlich 3) viele teutſche Rechtsinſtitute, die in dem römiſchen Rechte gar nicht vorkommen, und doch durch ganz Teutſchland üblich ſind, auf urſprünglich teutſchen Sitten und Gebräuchen beruhen, und lediglich aus der ihnen eigenen Natur entwickelt und beſtimmt werden müſſen, ſo löſet ſich die vorſtehende Frage von ſelbſt dahin auf, daſs es wirklich ein gemeines teutſches Privatrecht (§. 3.) im juriſtiſchen Sinne gebe. a)

a) A. F. H. Poſſe Abhandlungen einiger vorzüglichen Gegenſtände des teutſchen Staats- und Privatrechts.

Digitized by Google

I. Heft. Roſtock u. Leipzig. 1802. S. 1 - 54. vergl. Gottl. Hufeland Beiträge zur Berichtigung, und Erweiterungen der poſitiven Rechtswiſſenſchaften. I. Stück. Jena. 1792. Abh. III. S. 51. folg. Wilh. Gottl. Tafinger über die Beſtimmung des Begrifs der Analogie des teutſchen Privatrechts. I. Th. Ulm. 1787.

II.

Eintheilung des gemeinen teutſchen Privatrechts.

§. 5.

a) ſeinen Subjekten nach;

Die einheimiſchen auf bürgerliche Verhältniſſe und Privatgeſchäfte ſich beziehenden Rechtsbeſtimmungen gelten entweder für alle, und jede teutſche Unterthanen, in wie fern ſie in keiner andern, als in der Eigenſchaft eines Unterthans, oder Staatsbürgers erſcheinen, oder nur für eine beſondere Klasse von Unterthanen, oder auch für alle, aber nur in wie fern ſie in einem nicht - allgemeinen bürgerlichen Verhältniſſe zu betrachten ſind. Der ſiſtematiſche Inbegrif von jenen giebt das allgemeine, und der ſiſtematiſche Inbegrif von dieſen das beſondere teutſche Privatrecht. Dahin gehört das Adels - Stadtbürger - Handwerks - Zunft - Dorf - und Bauernrecht, u. s. w.

Digitized by Google

§. 6.

b) ſeinen Objekten nach;

Die eigenthümlich teutſchen privatrechtlichen Grundsäze ſind entweder allgemein geltende Regeln für alle, und jede rechtliche Privatgeſchäfte und Verhältniſſe, oder ſie gelten nur als Ausnahme für gewiſſe Arten von Sachen und Geſchäften. Es theilt ſich daher das gemeine teutſche Privatrecht in objektiver Rückſicht in gemeines und beſonderes. Zu leztern werden das Wechſel- Deich- Salz- Berg- Waſſer- Forſtrecht, u. ſ. w. gerechnet.

§. 7.

c) ſeinem Urſprunge nach;

Die Gültigkeit alles poſitiven Rechts beruht auf dem Willen der Geſezgebung; dieſe aber ſchreibt bald eine gewiſſe Norme ausdrücklich vor, bald erlaubt ſie, daſs aus gewiſſen Thathandlungen rechtliche Normen entſpringen. Dieſes iſt auch in Teutſchland wirklich der Fall, und daher wird das gemeine teutſche Privatrecht in geſchriebenes und ungeſchriebenes eingetheilet, ob ſchon die Benennung an ſich ſehr uneigentlich iſt. a)

a) Joh. Nic. Corn. Guilleaume Abh. der Rechtslehre von der Gewohnheit. Osnabrück. 1801.

Digitized by Google

§. 8.

d) dem Zeitalter nach.

Dem Zeitalter nach wird das teutſche Privatrecht in altes, mittleres und neues eingetheilet. Zur Kenntniſs des altteutſchen Privatrechts, welches bis zum Anfang des zehnten Jahrhunderts reicht, dienen ſowohl die Geſeze der ehemaligen Hauptvölker Teutſchlands, und der mit ihnen durch Abſtammung verwandten, als auch inſonderheit die Capitularien der fränkiſchen Könige. Das mittlere beruht auf den im Mittelalter unter dem Namen des Sachſenſpiegels, nebſt dem dazu gehörigen Richtsteig, des sächsischen Weichbilds, des Kaiserrechts und des Schwabenspiegels, verfertigten Sammlungen. Das neue fällt auf den Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts, und geht bis auf unſere Zeiten. Das alte, und mittlere teutſche Privatrecht gehören eigentlich in den Vortrag der innern Geſchichte des teutſchen Rechts; das neue allein findet hier ſeinen eigenthümlichen Plaz.

Digitized by Google

III.

Quellen des gemeinen teutſchen Privatrechts.

§. 9.

Quellen. Deren Begrif, und Eintheilung.

Quelle einer Wiſſenſchaft heiſst dasjenige, woraus die in ihr enthaltenen Erkenntniſſe geſchöpft werden müſſen. Da hier von dem gemeinen teutſchen Privatrechte als einem poſitiven Rechte die Rede iſt, ſo kann ſeine Quelle im allgemeinen nur das Geſez, oder der Wille der beſtehenden Geſezgebung ſeyn, welcher dasjenige, was als Recht gelten ſoll, unmittelbar oder mittelbar ausſpricht. Insbeſondere aber ſind deſſen Quellen entweder unmittelbar geſezliche, d. h. die Geſeze ſelbſt, aus welchen die Rechtsbeſtimmungen für gegebene bürgerliche Verhältniſſe geradezu flieſſen, oder mittelbar geſezliche, d. h. vom Geſeze für geltende Quellen anerkannte Normen.

§. 10.

a) Unmittelbar geſezliche.

1) Reichsgeſeze.

Zu den unmittelbar geſezlichen Quellen des gemeinen teutſchen Privatrechts gehören 1) die teutſchen über verſchiedene privat-bürgerliche

Digitized by Google

Gegenſtände verfügenden Reichsgeſeze. a) Die reichsgeſezlichen Vorſchriften über die bürgerlichen Zuſtandsrechte, über die Sachenrechte, Verträge, den gemeinen Zinſenfuſs, über Teſtamente und Erbfolge, über Verjährung und viele andere Rechtsgegenſtände ſind ſprechende Beweiſe.

a) Carl Fridr. Gerstlacher, Handbuch der teutſchen Reichsgeſeze nach dem möglichſt ächten Text in ſiſtematiſcher Ordnung. Stuttgart. 1791. Th. X. teutſches Privatrecht. -- Vergl. Hufeland Beyträge zur Berichtigung der poſitiv. Rechtswiſſenſchaft. St. I. Abh. III.

§. 11.

2) Kreisordnungen.

2) Auch auf Kreistagen wurden auſſer Kreis- und Staatsſachen gar oft privat-bürgerliche Verhältniſſe in Berathung gezogen, und wirklich manchmal ſehr wohlthätige Rechtsbeſtimmungen ſanctionirt. Kann man ſchon dieſen Kreisordnungen keine objektiv-allgemeine Gültigkeit durch ganz Teutſchland zuſchreiben, ſo ſind ſie doch als aufklärende oder aushülfliche Quelle in den Fällen nicht zu verwerfen, wo ſie urſprünglich-teutſche Rechtsinſtitute zum Gegenſtande haben, oder allgemeine teutſche Gewohnheiten näher beſtimmen.

§. 12.

3) Landesordnungen.

3) In den Landesordnungen der einzelnen Reichslande findet man nicht ſelten eine auffal-

Digitized by Google

lende Uebereinſtimmung der auf privat-bürgerliche Verhältniſſe und Geſchäfte ſich beziehenden Normen. Allein da dieſe nur durch die Erfahrung mögliche Erkenntniſs auf bloſser Induktion beruht, ſo kann ſie nur relative Vollſtändigkeit gewähren, und wird demnach aus der Zuſammenſtellung ſelbſt der meiſten in ihren Rechtsbeſtimmungen übereinkommenden Landesgeſeze niemals ein eigentlich gemeines teutſches Privatrecht in dem Sinne, wie dem juſtinianeiſchen Rechte das Prädicat eines gemeinen Rechts zukommt, geſchöpft werden können. Denn Landesordnungen ſind ihrem conſtitutiven Principe nach allezeit nur geltende Normen für die beſtimmte Provinz, für welche ihr Urheber ſie geben durfte, und wollte. Landesordnungen können daher nur für ein analogiſch-gemeines Privatrecht als Quelle angeſehen werden. a)

a) Wilh. Gottl. Tafinger über die Beſtimmung des Begriffes der Analogie des teutſchen Privatr. I. Th. §. 38. S. 127. folg. -- Vergl. Hufeland Beiträge. St. I. Abh. III. S. 82. -- Poſſe Abh. einiger Gegenſtände des teutſch. Staats- und Privatrechts I. Heft. S. 27.

§. 13.

4) Stadtrechte.

4) Von den Stadtrechten ſowohl der Reichs- als Landſtädte a), in wie fern ſie als Quelle des teutſchen Privatrechts aufgeſtellt werden wollen, kann das nämliche behauptet werden, was (§. 11.)

Digitized by Google

von den Landesordnungen gesagt worden ist. Die Kraft ihres geltenden Ansehens ist theils nach der Legalität ihrer Entstehung, theils darnach, ob sie Personen, oder Sachen betreffen, so wie ihre Dauer nach der Analogie der Dauer der Gesetze zu bestimmen. b)

a) v. Selchow Elementa jur. privat. german. hod. Götting. 1787. §. 51. p. 61. -- Aug. Frid. Schott Sammlung zu den teutsch. Land- und Stadtrechten. III. Th. Leipzig. 1772 - 1775.

b) Riccius zuverlässiger Entwurf von Stadtgesetzen. B. II. Hauptst. 6. 12. 13. 14. 15. folg. -- Glück ausführliche Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld. B. I. §. 89. S. 482. folg. -- W. Aug. Frid. Danz Handbuch des gem. teutsch. Privatr. B. I. §. 51. S. 168. folg.

§. 14.

5) Allgemeine teutsche Gewohnheitsrechte.

Es giebt 5) in Teutschland gewisse Gewohnheiten, welche in allen einzelnen Reichslanden gelten, und nach welchen die sich darauf gründenden Rechtssäze für solche angesehen werden müssen, welche in das Recht jeder einzelnen Provinz von Teutschland gehören. Man nennt sie allgemeine teutsche Gewohnheitsrechte, obwohl ihnen das Prädicat der Allgemeinheit nur im historischen Betrachte, nicht aber im streng juridischen Sinne zukommt. a) Tragen sie die gemeingesezlichen Eigenschaften an sich, so behaupten sie mit den Gesezen eine gleiche Kraft, und gehören sodann in dieser Vorausseżung un-

Digitized by Google

ter die unmittelbar gesetzlichen Quellen des teutschen Privatrechts. b)

a) Gottl. Hufeland Beiträge. St. I. Abh. I. S. 3. folg. und Abh. III. S. 81. – J. N. Corn. Guilleaume Abh. der Rechtslehre von der Gewohnheit. §. 18. S. 19.

b) Ueber den Gerichtsgebrauch s. Ernst Aug. Haus über den rechtlichen Werth des Gerichtsgebrauchs. Erlangen. 1798.

§. 15.

b) Mittelbar gesetzliche.

Unter die mittelbar gesetzlichen Quellen des gemeinen teutschen Privatrechts gehören 1) die autonomischen Verordnungen der einzelnen Stände, Familien, u. s. w. 2) Die in Teutschland aufgenommenen Hülfsgesetze, nämlich die römisch-justinianeische, canonische und longobardische (Lehen-) Gesetzsammlung. 3) Die auf der historischen Untersuchung des Ursprungs verschiedener Rechtsinstitute gegründete Entwickelung der Natur der Sache. Oft lassen sich aus dem Wesen und dem Zwecke mancher ursprünglich-teutschen Rechtsinstitute sehr richtige Regeln ableiten, welchen die gemeine Anwendbarkeit um so weniger abgesprochen werden kann, da man folgerichtig behaupten kann, dass die Gesetze mit der Aufnahme eines solchen Institutes überhaupt auch die Gültigkeit der aus dem Begrife der Zweckmässigkeit desselben ableitbaren Regeln mitanerkannt haben; endlich 4) das Naturrecht.

Digitized by Google

IV.

Hülfsmittel zur Erlernung des gemeinen teutſchen Privatrechts.

§. 16.

Hülfsmittel. Deren Begrif und Eintheilung.

Unter Hülfsmitteln verſteht man alles dasjenige, was die richtige Erkenntniſs der Quellen einer Wiſſenſchaft erleichtert, und befördert. In Beziehung auf das gemeine teutſche Privatrecht ſind dieſe Hülfsmittel, womit ein nach gründlicher Rechtskenntniſs ſtrebender Theoretiker vertraut ſeyn ſoll, theils philologiſche, theils philoſophiſche, theils hiſtoriſche.

§. 17.

a) Philologiſche.

Das Sprachſtudium, vorzüglich der lateiniſchen Sprache des Mittelalters a), und der teutſchen Sprache b), der altteutſchen ſowohl, als der heutigen c), ſezt den forſchenden teutſchen Rechtsgelehrten in den Stand, ſich mit den Rechtsalterthümern und dem Geiſte älterer Geſeze aus den Urſchriften ſelbſt inniger vertraut zu machen, und eine pragmatiſche Ueberſicht der geſezlichen Abſtuffungen der urſprünglich-teutſchen Rechtsinſtitute ſich zu verſchaffen. Durch richtige Sprachkenntniſs wird man auch gegen den Fehler ge-

Digitized by Google

ſichert, aus übel verſtandener Namensbezeichnung einer Sache falſche und nachtheilige Eigenſchaften anzudichten. d) Zu dieſem Zweck kann man ſich technologiſcher e), und juridiſcher Wörterbücher f) mit groſſem Nuzen bedienen.

a) Rühmlich bekannt ſind die Gloſſarien eines Carl du Fresne, du Cange, eines Carpentier, eines Adelung.

b) Man ſehe die Gloſſarien eines Joh. Schilter, eines Georg Wachter, eines Gottlieb Haltaus, eines Jo. Georg Scherz.

c) J. C. Adelung Verſuch eines vollſtändigen grammatiſch-kritiſchen Wörterbuches der hochteutſchen Mundart, mit beſtändiger Vergleichung der übrigen Mundarten, beſonders aber der oberteutſchen. Th. I - V. Leipzig, 1774 - 1787.

d) Wie oft iſt dieſer Fehler in der Lehre von den bäuerlichen Rechts - und Gutsverhältniſſen begangen worden? –

e) Joh. Carl Gottfr. Jacobſons technologiſches Wörterbuch, herausgegeben von Otto Ludwig Hartwig; mit einer Vorrede von Joh. Beckmann. Th. I - IV. Berlin und Stettin. 1781 - 1784.

f) G. Steph. Wieſand juriſtiſches Handbuch. Hildburghauſen. 1762. – Frid. Gottl. Strüv Sammlung und rechtliche Erklärung unterſchiedener Wörter und Redensarten, welche in den gemeinen Rechten, Landesordnungen und Stadtrechten vorkommen. Hamburg, 1784.

§. 18.

b) Philoſophiſche.

Welchen wohlthätigen Einfluſs die Philoſophie des Rechts auf die poſitive Geſez - Wiſſenſchaft habe, wird wohl keines ausführlichen Be-

Digitized by Google

weiſes bedürfen. a) Ein jeder Rechtsgelehrte wird die um die Kultur des Privatrechts erworbenen Verdienſte Grolmans b), Webers c), Thibauts d), Hübners e), und vieler Andern mit mir anerkennen.

a) Paul. Joh. Anſelm Feuerbach über Philoſophie und Empirie in ihrem Verhältniſſe zur poſitiven Rechtswiſſenſchaft. Landshut. 1804.

b) Magazin für die Philoſophie und Geſchichte des Rechts und der Geſezgebung. I. B. III. St. Gieſſen und Darmſtadt. 1800. I. B. IV. St. 1801.

c) Siſtematiſche Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit, und deren gerichtlicher Wirkung. Schwerin und Wismar. 1809. -- Deſſen Verſuche über das Civilrecht, und deſſen Anwendung. Schwerin und Wismar. 1801.

d) Verſuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts. II. B. Jena. 1798. 1802.

e) über Ehre, Ehrloſigkeit, Ehrenſtrafen und Injurien. Leipzig. 1800.

§. 19.

c) Hiſtoriſche.

Unter die hiſtoriſchen Hülfsmittel rechne ich a) im allgemeinen: 1) Geſchichte überhaupt a), 2) die teutſche Geſchichte b), 3) alle hiſtoriſchen Hülfswiſſenſchaften c), 4) Litterärgeſchichte. d) b) Insbeſondere: 1) Kenntniſs der teutſchen Alterthümer e), 2) Geſchichte des teutſchen Rechts f), 3) Geſchichte der Rechte benachbarter aus den teutſchen Volks-

Digitized by Google

ſtämmen urſprünglich entſtandenen Staaten. g) Verbindet man mit dieſen noch 4) die Geſchichte der teutſchen Geſezgebung und der Ausbildung der einzelnen Rechtsinſtitute, ſo wird man im Stande ſeyn, den ächten Geiſt derſelben zu durchſchauen, und manche Irrthümer aufzudecken, die nur allein Unkunde in der Geſchichte erzeugen konnte.

a) Vorzüglich verdienen die Werke Remers, Becks, Jeniſch's u. ſ. w. bemerkt zu werden.

b) Mit Achtung wird jeder teutſche Geſchichtkundige ſprechen von 1) Chr. Gottl. Heinrich Handbuch der teutſchen Reichsgeſchichte. Leipzig. 1800. und 2) deſſen teutſcher Reichsgeſchichte. VIII. Th. Leipzig. 1787 - 1799.

c) Joh. Chriſt. Gatterer Abriſs der Diplomatik. Götting. 1798. und deſſen praktiſche Diplomatik. Götting. 1799. Jo. Georg Feſsmaier Grundriſs der hiſtor. Hülfswiſſenſchaften, vorzüglich nach Gatterers Schriften. Landshut. 1802.

d) Anleitungen zur juridiſchen Litterärgeſchichte lieferten: Stolle, Eiſenhart, Hommel, Nettelbladt, König.

e) Bern. Fr. Hommel Bibliothek der teutſchen Alterthümer ſiſtematiſch geordnet, und mit Anmerkungen verſehen. Nürnberg. 1787. und deſſen Zuſäze und Verbeſſerungen zur Bibliothek der Alterthümer. Nürnberg. 1791. – Ph. Ludw. Haus Alterthumskunde von Germanien. Mainz. 1791. – Carl Gottl. Röſſig Alterthümer der Teutſchen. Leipzig. 1797.

f) Fr. Chr. Jon. Fiſcher Entwurf einer Geſchichte des teutſchen Rechts. Leipzig. 1781. – C. G. Röſſig Geſchichte des teutſchen Privatrechts von der Geſchichte der

der übrigen in Teutſchland geltenden Rechte abgeſondert. Leipzig. 1801.

g) Die Litteratur darüber ſ. in Runde's Grundſäzen des teutſch. Privatrechts, §. 94.

V.

Nuzen des gemeinen teutſchen Privatrechts.

§. 20.

Nuzen.

Der Nuzen des teutſchen Privatrechts iſt nicht blos ein theoretiſcher, ſondern auch ein wirklich praktiſcher. Er äuſſert ſich 1) in der rechtlichen Behandlung vieler noch iezt in dem praktiſchen Leben vorkommenden altteutſchen Einrichtungen und Gegenſtände, 2) in richtiger Beſtimmung der wahren Grenzen des Gebrauchs der fremden Rechte, 3) in Aufklärung vieler Theile des teutſchen Staats - Privatfürſten - und Lehenrechts; es dient 4) als Einleitung in die particularen, ſowohl Landes - als Stadt - und Dorfrechte; auch erleichtert es 5) den Uebergang der Rechtsbefliſſenen aus den Hörſälen der Jurisprudenz in das praktiſche Leben, indem man in jenem die Urſache des Unterſchieds findet, der oft zwiſchen der römiſchen Theorie und dem Gerichtsgebrauch, ſelbſt bei römiſchen Rechtsſäzen oder Einrichtungen eintritt. a)

Digitized by Google

a) Meine Abh. über die Nothwendigkeit des Studiums des teutſchen Privatrechts. Ingolſtadt. 1799.

VI.

Vorſichtsregeln bei Erlernung des teutſchen Privatrechts.

§. 21.

Regeln.

So groſs der Nuzen des gemeinen teutſchen Privatrechts auch immer iſt, ſo darf es doch nur mit ſtrenger Vorſicht im juridiſch - praktiſchen Leben angewendet werden. Man hüte ſich 1) vor dem Gebrauch falſcher, oder nicht ſicherer Quellen, und erlaube ſich aus der Uebereinſtimmung vieler Statuten keinen gewagten Schluſs auf einen praktiſch allgemeinen Rechtsſaz. 2) Man verwechsle nicht teutſche Rechtsalterthümer mit wirklich geltenden teutſchen Rechtssäzen, ohne deſshalb den Werth der erſtern bei der Entwickelung der leztern ganz zu verkennen. 3) Man unterſcheide bei urſprünglich teutſchen Gegenſtänden die reinen teutſchen Grundsäze von den damit vermiſchten fremden, oder aus unrichtiger Sachkenntniſs entſtandenen, und behandle erſtere wegen einiger Aehnlichkeit mit den Römiſchen nicht gleich nach römiſchem Maasſtab. a) 4) Man lege in den Gerichtsgebrauch auch bei

Digitized by Google

urſprünglich teutſchen Gegenſtänden keinen zu hohen Werth. b)

a) Vergl. meine Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts. IV. B. Landshut. 1804. Abh. II. S. 25.

b) E. A. Haus Verſuch über den rechtlichen Werth des Gerichtsgebrauchs. Erlang. 1789. -- J. N. Guillaume Abh. der Rechtslehre von der Gewohnheit. §. 132. S. 141.

VII.

Wiſſenſchaftliche Kultur des gemeinen teutſchen Privatrechts.

§. 22.

Wiſſenſchaftliche Schickſale des teutſchen Privatrechts.

Die erſte wiſſenſchaftliche Bearbeitung des teutſchen Privatrechts fällt in das ſechszehnte Jahrhundert zurück, und verdankt ſich Sicharden a), und Heroldeu b). Im ſiebenzehnten Jahrhunderte zeichnete ſich Lindenbrog c), und Goldast d), durch Sammlungen der alten teutſchen Geſeze vortheilhaft aus. Mehr trug aber Conring e), und Schilter f), durch beſondere Ausſcheidung der einheimiſchen Geſeze, Rechtsgewohnheiten und Statuten zur methodiſchen Zubereitung des teutſchen Privatrechts bei. Bald darauf im Jahre 1665. wieſs die Univerſität zu

Digitized by Google

Kiel dem teutſchen Rechte ein eigenes Katheder an, welches Georg Beyer zuerſt beſtiegen haben ſoll. Michael Griebner g) machte Beyers handſchriftliche Grundriſſe öffentlich bekannt. Seitdem wurde das teutſche Privatrecht, als eine beſondere Doktrin faſt auf allen teutſchen Univerſitäten gelehrt. Die ehemaligen Fragmente ſuchte man unter eine regelmäſsige Form zu ordnen, und einem feſtern Siſteme anzunähern, um deſſen Vervollkommnung Heineccius, Engau, Pütter, Eiſenhart, von Selchow, Schröter, Weſtphal, Runde, Rössig ſich unverkennbare Verdienſte erworben haben.

a) Leges Ripuariorum, Boioariorum, et Alemannorum. Baſil. 1530.

b) Originum, et german. antiquitatum Libri, leges videlicet Salicae, Alemannorum, Saxonum, Angliorum, Thuringorum, Burgundionum, Francorum, Ripuariorum, Boioariorum, Weſtphalorum, Werniorum, Friſonum, Longobardorum, Theutonum ex Bibl. Frid. Lindenbrogii. Baſil. 1557.

c) Codex Legum antiquarum, in quo continentur Leges Weſtgothorum, Edictum Theodorici Regis, Lex Baiuvariorum, Decretum Thaſſilonis ducis, Lex Ripuariorum, Lex Saxonum, Angliorum et Werniorum, Friſionum, Longobardorum, Conſtitutiones Siculae, ſeu Neapolitanae, Capitulare Caroli M. et Hludovici Imp. unacum Gloſſario. Francofurt. 1613.

d) Collect. conſuetud. et legum imperialium h. e. generales, et receptae in imperio conſuetudines, ac leges Capitulares. Francofurt. 1613.

Digitized by Google

e) unter dem Namen: Conradus Sincerus, in Differt. epiſtol. de germanicarum legum veterum, ac romani juris in republica noſtra origine, auctoritateque praeſenti. Lipſ. 1682.

f) Praxis juris roman. in foro german. Jen. 1698.

g) Delineatio juris germanici. Halae. 1718.

VIII.

Litteratur des gemeinen teutſchen Privatrechts.

§. 23.

Litteratur.

Schon im Jahre 1782. lieferte Fiſcher a) eine allgemeine Litteratur des teutſchen Rechts, welche aber, ungeachtet ihres entſchiedenen Werthes, nicht ganz und um ſo weniger befriedigend iſt, als ſeit dieſer Zeit die litterariſchen Vorſchritte in dem ausgebreiteten Felde der teutſchen Rechtswiſſenſchaft einen viel höhern Grad der Ausbildung erreicht haben. Da ich im Verfolge jedesmal an ſeinem Ort die vorzüglichern Schriften bemerken werde, ſo glaube ich, hier über eine kurzgefaſste Anzeige der Litteratur des teutſchen Rechts auf die Entſchuldigung meiner Leſer rechnen zu dürfen. *)

Digitized by Google

*) a) Quellen - Sammlungen:

Auſſer den (§. 21.) angeführten Sichard, Herold u. a. m bemerke ich: Petr. Georgiſch Corpus jur. germ. antiqui, quo continentur leges Francorum, Salicae et Ripuariorum, Allemannorum, Baiuvariorum, Burgundionum, Friſionum, Angliorum et Werinorum, Saxonum, Longobardorum, Wiſigothorum, Oſtgothorum, nec non Capitularia regum Francorum ab Anſegiso Abbate et Benedicto Levita collectis, cum praefatione Jo. Gottl. Heineccii. Halae. 1738.

Paul Canciani barbarorum leges antiquae cum notis, et gloſſariis. Tom. I - V. Venet. 1781 - 1792.

b) Sammlungen teutſch - privatrechtlicher Aufsäze:

G. Struben Nebenſtunden. I - V. Hannover. 1765 - 1783.

J. Chr. von Selchow Electa juris publ. et privati. Lipſiae. 1777.

Deſſen Magazin für das teutſche Recht und die Geſchichte. Leipzig. 1779.

J. G. Estors auserleſene kleine Schriften. 12. Theile. Gieſsen. 1735 - 77.

von Cramer Wezlar. Nebenſtunden. 128. Theile nebſt Häuptregiſter. Ulm. 1755 - 1775.

J. H. Dreyer Nebenſtunden zur Erläuterung der teutſchen Rechte, Rechtsalterthümer und Geſchichte angewendet. Büzow und Wismar. 1768.

Deſſen Miſcellaneen, oder kleine Schriften über einige Gegenſtände des teutſchen Rechts. Lübeck. 1784.

Digitized by Google

Ernſt Chr. Weſtphal teutſches und reichsſtändiſches Privatrecht. II Theile, Leipzig. 1783 und 1789.

Chr. Conr. Schröter vermiſchte Abhandlungen zur Erläuterung des teutſchen Privat- Kirchen- und peinlichen Rechts. II Theile. Halle. 1785 und 1786.

J. Chr. Siebenkees vermiſchte Beiträge zu dem teutſchen Recht. VI Th. in III B. Nürnberg und Altorf. 1786 - 1790.

Carl Frid. Walch vermiſchte Beiträge zum teutſchen Recht. VIII Theile. Jena. 1771 - 1793.

Frid. Ernſt Carl Merau Miscellaneen zum teutſchen Staats - und Privatrechte. II Theile. Gotha. 1791 und 1792.

Gottl. Hufeland Beiträge zur Berichtigung und Erweiterung der poſitiven Rechtswiſſenſchaften. IV Stücke. Jena. 1792 - 1802.

c) Sisteme neuerer Zeiten.

Joh. Chriſt. von Selchow Elementa juris german. privat. hod. 8. Edit. Götting. 1795.

Juſt. Frid. Runde Grundsäze des allg. teutſch. Privatrechts. 3. Auflage. Götting. 1801.

Chriſt. Danz Handbuch des teutſchen Privatrechts nach dem Siſtem, des H. Hofr. Runde. I - VII. B. Stuttgart. 1796 - 1801.

Gottl. Hufeland Einleitung in die Wiſſenſchaft des heutigen teutſchen Privatrechts. Jena. 1796.

Carl Gottl. Röſſig erſte Grundsäze des teutſchen Privatrechts. Leipzig. 1797.

Digitized by Google

d) Einzelne Materien bearbeiteten mit Vorzüglichkeit: Runde, Scherer, Posse, Bodmann, Winkler, Schott, Tafinger, Walch, Eisenhart, von Zangen, Weber, Gabken, Weisser, Hommel, Reitemeier, Münter, von Cancrin u. m a.

—

Digitized by Google

Grundsäze
des
gemeinen teutſchen Privatrechts.

ERSTE ABTHEILUNG.
Von dem Perſonenrechte.

§. 24.

Einleitung.

Da in dem gemeinen teutſchen Privatrechte nur die Eigenheiten des urſprünglich-teutſchen Rechts vorgetragen werden können, ſo übergehe ich hier alles dasjenige, was entweder ſeine geſezliche Beſtimmung ganz allein dem römiſchen Kodex verdankt, oder doch durch die Einführung deſſelben ſo weſentliche Veränderungen gelitten hat, daſs es geltend zu ſeyn heut zu Tage ganz aufgehört hat. Jenes ſeze ich aus dem Vortrage des römiſchen Rechts für bekannt voraus; mit dieſem durch das römiſche Recht zur Antiquität Gewordenen verweiſe ich in den Hörſaal der innern Geſchichte des teutſchen Rechts. Unter dieſer Vorausſezung theile ich die Lehre vom teutſchen Perſonenrechte in zwei Unterabtheilungen. In der erſten werden die allgemeinen

Digitized by Google

Rechtsverhältniſſe der bürgerlichen Perſonen (das allgemeine Perſonenrecht) und in der zweiten die beſondern Standesverhältniſſe, und zwar des Adels- Bürgers- und Bauernſtandes (das beſondere Perſonenrecht) abgehandelt.

I. Unterabtheilung.

Allgemeines, oder Perſonenrecht in Rükſicht auf allgemeine bürgerliche Verhältniſſe.

§. 25.

Ueberſicht.

Die allgemeinen Eigenſchaften, wovon der Genuſs der bürgerlichen Rechte überhaupt abhängt, ſind I. Eingebohrnheit, II. Freigebohrnheit, III. Beſiz der bürgerlichen Ehre, IV. Beſchaffenheit der Religion, wozu eine Perſon ſich bekennt, und V. der Familienzuſtand.

I. ABSCHNITT.

Von dem rechtlichen Unterſchiede zwiſchen Einheimiſchen und Fremden.

§. 26.

I. *Staatsbürgerrecht.*

a) Ueberhaupt.

Die Perſonen, welche im Staate ſich befinden, ſind entweder vom, oder nur im Staate, d. h.

Digitized by Google

einheimiſche, ſie mögen eingebohrn oder aufgenommen ſeyn, oder nicht-einheimiſche, fremde ſich Aufhaltende, oder nur Durchreiſende. Dieſe Verſchiedenheit der Perſonen erzeugt eine groſſe Verſchiedenheit in dem Genuſſe bürgerlicher Rechte, und daher rührt der rechtliche Unterſchied zwiſchen Staatsbürger- und Fremdlingsrecht. Teutſches Staatsbürgerrecht überhaupt iſt der Innbegrif von Rechten, welche einheimiſchen Teutſchen vor Fremden zukommen. a) Es wird bald im engern Sinne (Indigenat im eigentlichen Verſtande), bald im weitern Sinne (Incolat) genommen. Unter beiden ſteht das Vorzugsverhältniſs für das erſte.

a) N. Th. Gönner teutſches Staatsrecht. Landshut. 1804. §. 54 und 65.

§. 27.

b) Eintheilung des teutſchen Indigenats.

Teutſchland läſst ſich bald als ein Staat, bald in ſeinen integrirenden Theilen betrachten; daher gewinnt die Eintheilung des teutſchen Staatsbürgerrechts in Reichs- Kreis- und Landes-Bürgerrecht ihre juridiſche Gültigkeit. Das Gemeinheits-Indigenat gehört unter die Privatrechte der Städte und anderer Gemeinheiten.

§. 28.

c) Rechts-Umfang des teutſchen Bürgerrechts.

Das teutſche Bürgerrecht, und zwar I. das Incolat gewährt dem Incola bedeutende Vorzü-

Digitized by Google

ge vor dem blofs fremden; denn jener ist nicht nur Subjekt des Schuzes, sondern auch des Zwekes des Staates im weitern Sinne, und ist daher zu allen Rechten fähig, welche aus der Idee der Einheit des Staates für alle Unterthanen fliessen; er ist erbfähig, genieſſet freien Durchgang durch alle Reichslande zur Betreibung des Handels, u. s. f. a) Hingegen II. giebt das Indigenat nicht nur die allgemeinen Incolatsrechte, sondern auch in der Regel die Fähigkeit zum eigenthümlichen Erwerb unbeweglicher Güter, Betreibung der Zünfte u. s. w.; nur ist jene durch das Landes- diese durch das Stadtbürgerrecht bedingt, so wie überhaupt das Reichsindigenat Freiheit der Person, und das Bekenntniſs zu einer in dem westphälischen Frieden an- und aufgenommenen Religion vorausſezet. Insbesondere III. fliessen aus der Eingebohrnheit einzelne Vorzüge bei wichtigen Reichsbedienungen, bei den höchsten Reichsgerichten u. dgl. b) Uebrigens beruhen das Incolat und die Eingebornheit im allgemeinen Sinne des Worts nicht nothwendig auf den zum Indigenate im engern Verstande erfoderlichen Eigenschaften; es wird daher ihr Rechtsumfang durch die Leibeigenschaft und das Bekenntniſs zu fremden Religionen nicht durchaus gehindert. Auſſer den Gesagten sind noch andere besondre Vorzüge des Indigenats vor dem bloſſen Incolat in einzelnen Verfaſſungen gegründet. c)

a) N. Th. Gönner teutsches Staatsrecht. §. 55.

Digitized by Google

b) Wahlcap. Art. XII. u. XXIII. §. 4. Art. XXIV. §. 2. K. G. O. Th. I. tit. 3. §. 1. – Danz Handbuch des gem. teutſch. Privatrechts. B. III. §. 313. S. 106.

c) Wegen Lauſiz ſ. Lünig von der landſäſſigen Ritterſchaft. I. 870. wegen Cleve. ibid. I. 1033. wegen Schleswig und Hollnſtein. ibid. II. 954. 969. 973. 976. wegen Baiern. ibid. I. 481. wegen Pfalz. I. 731. wegen Wolfenbüttel. ibid. II. 151. – ſ. Riccii Spicilegium. p. 468-650.

§. 29.

d) Erwerbung und Verluſt des Staats-Bürgerrechts.

Das teutſche Bürgerrecht wird I. erworben durch Geburt und Aufnahme a), und II. verloren durch den Tod, die Reichsacht, wirkliche Infamie, freiwillige Aufgebung, und durch Auswanderung verbunden mit Aufgebung aller Anſäſſigkeit.

a) Gönner teutſches Staatsrecht. §. 56.

§. 30.

II. *Fremdlingsrechte.*

a) Ueberhaupt.

Die Verſchiedenheit der Rechte der Fremden im Verhältniſſe gegen die Einheimiſchen gründet ſich theils auf Reichs- theils Reichslandesgeſeze, theils auf Ortsſtatuten, und erzeugt daher einen rechtlichen Unterſchied zwiſchen Reichs- Reichslandes- und örtlichem Fremdlingsrecht. Bedeutend war ehemals dieſe Verſchiedenheit a); ſie verlor ſich aber in der Zeit, und

Digitized by Google

begreift auſſer dem Verluſt der Indigenats- und Incolatsrechte (§. 28.), den Gaſtgerichten b), dem Heimfallsrecht, dem Wildfangiat c), welche jedoch in den wenigſten Landen noch angetroffen werden, und daher nicht gemein-rechtlich ſind, nur die Retorsion, und das Abſchoſsrecht.

a) Danz Handbuch des gem. teutſch. Privatr. B. III, §. 314. S. 109.

b) Frid. v. Bülow und Theodor Hagemann praktiſche Erörterungen. B. II. Hannover. 1799. Erört. III. S. 65.

c) Pfaelz. L. O. T. V. p. 57 - 61.

§. 34.

b) Retorſion oder Wiedervergeltung.

Unter der Wiedervergeltung oder Retorsion verſteht man eine Handlung, wo das verſchiedene und beſchwerliche Recht eines Landes oder Ortes gegen die Einwohner dieſes Landes oder Ortes, in einem andern Lande oder Orte, unter dem Anſehen der höchſten Staatsgewalt in bürgerlichen Sachen angewendet wird. a) Der Zweck aller Retorſion geht auf Erhaltung der rechtlichen Gleichheit und gleichen Bürgern verſchiedener Länder. b) Sie iſt nach den teutſchen Rechten erlaubt c); aber ihre Ausübung erfodert 1) die Auctorität der höchſten Gewalt, 2) eine bürgerliche Rechtsſache d), 3) die Exiſtenz eines verſchiedenen Rechts, das den Bür-

Digitized by Google

gern unſers Landes entweder wirklich nachtheilig iſt, oder doch werden kann, ohne Rückſicht, ob darin zwiſchen Einheimiſchen und Fremden unterſchieden iſt oder nicht e), 4) vollkommene Gleichheit der Gegenwirkung. Retorſion zwiſchen Gerichten und Unterthanen des nämlichen Landes gehört unter die Unfuge. f)

a) Carl Frid. Elſäſſer D. de jurium ſtatutariorum varian-tium retorſione etiam tunc fundata, ſi actus ſecundum illa exercitus non praeceſſerit. Erlang. 1775. §. 2.

b) Gottfr. Amand Weidner ausführliche Abh. vom Erwiederungs- oder Wiedervergeltungsrechte ſowohl überhaupt, als inſofern es beſonders bei dem Abzugsgelde vorkommt. Gotting. 1794.

c) Gönner teutſches Staatsrecht. §. 302 und 476.

d) Chr. Jac. Schmidmer D. de retorſione juris. Altorf. 1787. §. 17. Vergl. Chr. Frid. Glück ausführliche Erläuter. der Pandecten. Th. III. Abth. I. §. 213. S. 277.

e) Elſäſſer l. c. §. 6 - 18. — Wernher Obſervat. for. Tom. I. P. III. Obſ. 32.

f) Glück a. a. O. §. 214. S. 276. — Schmidmer D. alleg. §. 8. — Kretſchmann kleine Abhandl. aus dem Staats- und Privatrechte. Baireuth. 1793. N. IV.

§. 32.

c) Recht der Nachſteuer.

1) Allgemeine Eigenſchaften.

Das Nachſteuer- und Abzugsrecht, deſſen öffentliche Exiſtenz, Grund und Zweck als ein

Digitized by Google

Poſtulat aus dem teutſchen Staatsrechte a) vorausgeſezt wird, üben auſſer den Landesherren ſehr häufig auch mittelbare Städte, Stifter, Guts- und Gerichtsherrſchaften aus. b) Dieſe müſſen aber ſtreng inner den Grenzen bleiben, welche ihnen entweder die landesherrliche Verleihung, oder ihr zu beweiſender Beſizſtand, oder die Geſeze des Landes vorzeichnen. c) Vor allem ſind die Bedingungen zu bemerken, unter welchen ein Unterthan Nachſteuer- oder Abzugspflichtig iſt. I. Die Nachſteuer-Foderung ſezt voraus: 1) daſs der Abzögling bisher ein wirklicher Unterthan der Herrſchaft, deren Gebieth er verläſst, geweſen ſei, und daſelbſt ein Domicil im rechtlichen Sinne gehabt habe, 2) daſs er dieſes ganz aufgebe, und ſich ſowohl ſeiner Perſon, als Habe nach, aus allem Verbande mit ſeiner bisherigen Herrſchaft zu ziehen im Begrife ſtehe. II. Die Abzugsfoderung wird 1) durch einen Erbsanfall an Fremde veranlaſst, welche 2) die Erbſchaft wirklich angetreten haben, und zu exportiren entſchloſſen ſind. d)

a) Gönner teutſches Staatsrecht. §. 369.

b) Ueber die Unſchicklich- und Widerrechtlichkeit der Nachſteuer und des Abzuges bei dem Wechſel der Unterthanen in dem nämlichen Territorium. – ſ. meine Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts. B. II. Abh. I.

c) Joh. Frid. Reitemeier allgemeines Abſchoſsrecht in Teutſchland. Frankfurt. a. d. O. 1800. S. 11.

d)

Digitized by Google

d) Fr. Jos. Bodmann inneres Territorial-Verhältniſs des Abzugs-Nachſteuerrechts in Teutſchland. Mainz. 1791. S. 98. folg.

§. 33.

2) Von welchem Vermögen Nachſteuer und Abzugsgeld gefodert werde.

Die allgemeine Regel iſt: „Güter, welche bisher einen integrirenden Theil des Landesvermögens ausmachten, und zur vereinten Staatskraft, als Mittel, entweder wirklich dienten, oder doch dienen konnten, ſind dem Abzuge und der Nachſteuer unterworfen, wenn ſie mit gänzlicher Entſchlagung jenes Integrirungs- und Nuzbarkeitsbandes exportirt werden." a) Daraus folgt: 1) daſs der Ausdruck „Gut" hier im weiteſten Sinne genommen werden müſſe b); nur bei perſönlich-Unmittelbaren muſs zwiſchen ihrer beweglichen und unbeweglichen Habe unterſchieden werden c); 2) daſs nur einheimiſche Güter, welche zum mittelbaren Landes- oder Gebiethsfundus gehört haben, folglich den gemeinen Laſten entweder wirklich, oder doch im Nothfalle unterworfen waren, Nachſteuerpflichtig ſind. Indeſſen läſst ſich von der Steuerfreiheit auf Nachſteuerfreiheit mit Sicherheit nicht ſchlieſsen; 3) daſs erſt alsdann, wenn ſie wirklich, in Natur, oder dem Werthe nach, und zwar für immer exportirt werden, und ins-

Digitized by Google

beſondere 4) bei Vererbungen eigentlich nur von dem wirklich auſſer Gebieth gehenden Erbe die Nachſteuer, oder der Abzug gefodert werden dürfe.

a) Fr. Jos. Bodmann inneres Territorial-Verhältniſs des Abzugs- und Nachſteuerrechts. S. 132.

b) Joh. Frid. Reitemeier teutſches Abſchoſsrecht. S. 15.

c) Gönner teutſches Staatsrecht. §. 369. — Deſſen Rechtsfälle. B. II. N. 27. S. 403.

§. 34.

3) Nachſteuer- und Abzugsbefreiung.

Vor allem hat man dingliche und perſönliche Nachſteuer- und Abzugsbefreiung a) zu unterſcheiden; eine, ſo wie die andere iſt theils auf Reichs- oder Landesgeſeze, theils auf Reichs- oder Landes-Herkommen, theils auf beſondere Privilegien gegründet. I. Perſönlich-Nachſteuer- und Abzugs-befreiet ſind: a) der unmittelbare freie Reichsadel b); der landsäſſige Adel kann dieſes Vorrecht nur aus beſondern Privilegien anſprechen. c) b) Die reichsgerichtlichen Perſonen. d) Auſſerdem geben Würde und Anſehen der Perſon, Verdienſte, Convenienz-Gründe, Unvermögenheit u. dgl. zu häufigen Dispenſefällen Anlaſs. e) II. Die dingliche Nachſteuer- und Abzugs-Befreiung läſst ſich im allgemeinen um ſo weniger beſtimmen, als bei ſolchen Befreiungen gewöhnlich

mehr auf den Eigenthümer, als auf sein Eigenthum gesehen wird.

a) Verschieden von dinglicher und persönlicher Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit.

b) Fr. Jos. Bodmann inneres Territorial-Verhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts. §. 27. S. 73. — Gönner teutsch. Staatsrecht. §. 369. — Deffen Rechtsfaelle. B. II. N. 27. S. 432.

c) Bodmann a. a. O. §. 28. S. 75.

d) K. G. O. Th. I. tit. 63. §. 3. — I. R. A. §. 141. — Wahlkap. Art. XXV. §. 6. — Gönner teutsch. Staatsrecht. §. 369. Vergl. Bodmann a. a. O. §. 29. S. 77.

e) Bodmann a. a. O. §. 36. S. 93.

II. ABSCHNITT.

Von dem rechtlichen Unterschiede zwischen Freien und Unfreien.

§. 35.

I. *Frei.*

a) Ueberhaupt.

Die persönliche Freiheit bezeichnet im teutschen Rechte bald die Leibes- bald die Dienstfreiheit. Wer beide Arten in sich vereinigt, ist vollkommen frei. Wer sich in dem entgegengesezten Falle befindet, ist unfrei. Diese Unfreiheit gründet sich entweder auf die Leibherrschaft, Dienstherrschaft, oder insbesondere

Digitized by Google

auf die Lehenherrſchaft. Von einer gilt kein Schluſs auf die andere. Es kann jemand leibesfrei ſein, ohne die Freiheit von Dienſt- und Lehenherrſchaften anſprechen zu dürfen. a)

a) Die hiſtoriſche Entwickelung der verſchiedenen Arten der Freiheit kann nur in dem Vortrage der teutſchen Rechtsgeſchichte ihren eigenthümlichen Plaz finden. ſ. Danz Handbuch des gem. teutſch. Privatrechts. B. III. §. 327. S. 195 - 230.

§. 36.

b) Freigebohrne. Freigelaſſene.

Diejenigen Freien, welche den Leibeigenen entgegengeſezt ſind, ſind entweder Freigebohrne, oder Freigelaſſene. Freigebohrn (ingenuus) iſt nach urſprünglich teutſchen Rechten derjenige, welcher in einer rechtmäſsigen Ehe von ſolchen Aeltern und Groſsältern abſtammt, die in keiner Leibeigenſchaft geſtanden ſind. a) Freigelaſſene hingegen ſind diejenigen, welche entweder ſelbſt aus der Leibeigenſchaft entlaſſen worden, oder deren Aeltern oder Groſsältern in dieſem Zuſtande geweſen ſind. Mit der dritten freien Generation werden demnach die Rechte der Ingenuität erworben. Dieſe Begrife gelten jedoch heut zu Tage nicht mehr allgemein, ſondern ſind durch die Beſtimmungen des römiſchen Rechts faſt durchaus verdrängt.

a) Danz Handbuch des gem. teutſch. Privatrechts. B. III. §. 328. S. 231.

Digitized by Google

§. 37.

c) Vorzüge der Freigebohrnheit.

Erhaben waren in frühern Zeiten die Vorzüge der Freigebohrnheit. a) Allein der Wechsel der Zeit, vorzüglich die geänderte Kriegsverfassung, hatte auf sie einen so wesentlichen Einfluss, dass heut zu Tage nur noch bei der Fähigkeit zum Lehens - Erwerb b), bei der Gelangung zu öffentlichen Aemtern und Würden c), und bei der Aufnahme in Gilden, oder Innungen, Spuren derselben angetroffen werden. d)

a) Danz Handbuch des gem. teutsch. Privatr. B. III. §. 331. S. 249 - 270.

b) Böhmer Principia jur. feudalis. §. 82. — Meine Grundsaeze des heutigen in Teutschland üblichen gemeinen Lehenrechts. §. 80. — Zepernick Analect. jur. feud. Tom. II. p. 176.

c) Ch. L. Scheidt histor. diplomat. Nachricht von dem hohen und niedern Adel in Teutschland. Hannover. 1754. S. 287.

d) de Selchow D. de juribus ex Statu ingenuorum pendentibus. §. 45. 46. in Elect. jur. german. p. 132. sq.

§. 38.

II. *Leibeigene.*

a) Begrif.

Das wesentliche Merkmal der teutschen Leibeigenschaft liegt in einer strengen Verbindlichkeit zu Diensten und Zinsen, welche auf der Person

Digitized by Google

des Leibeigenen, und zwar entweder ohne alle Rückſicht auf einen Gutsbeſiz, oder in Beziehung auf eine Bauerländerei, die er in eigenem Namen inne hat, in der Art haftet, daſs derſelbe ohne Willen ſeines Leibherrn ſich davon nicht nur nicht los machen darf, ſondern ſie auch noch mit allen aus dieſem Verhältniſſe entſpringenden Rechten auf ſeine Nachkommen vererbt. a) Der teutſche Leibeigene ſteht zwar in einer perſönlichen Obnoxietät zu ſeinem Leibherrn, aber er iſt Staatsbürger im weitern Sinne (§. 28.), und genieſst alle bürgerlichen Rechte, welche nicht mit ſeiner Unfreiheit, und den daraus folgenden Rechten ſeines Leibherrn ſtreiten; er iſt eines Eigenthums fähig, kann Verträge ſchlieſsen, und ſogar gegen ſeinen Herrn klagen. Ueberhaupt führt die ganze Natur der Leibeigenſchaft hauptſächlich nur folgende beſondere Rechte mit ſich: a) das Bedemundsrecht, b) das Beſazungsrecht, c) das Dienſtzwangsrecht, und d) das Baulebungsrecht. b)

a) Danz Handbuch des gem. teutſch. Privatr. B. V. §. 536. S. 465. L. S. Zachariae Geiſt der teutſchen Territorial - Verfaſſung. Leipzig. 1800. S. 228.

b) Ueber die Geſchichte der Leibeigenſchaft. ſ. hiſtoriſcher Verſuch über die Leibeigenſchaft. Hamburg. 1797.

Digitized by Google

§. 39.

b) Besondere Rechte über die Leibeigenen.

1) Bedemundsrecht.

Bedemund, Brautlauf, Frauenzins, Maritagium, Marcheta ist die gesezlich oder herkommlich bestimmte Abgabe an den Leibherrn für die Erlaubniss zu heurathen. Es ist eine Folge der persönlichen Obnoxietaet, worin der Leibeigene zu seinem Leibherrn steht, dass er zur Eingehung einer rechtsbeständigen Ehe der Einwilligung des leztern bedarf, und dafür etwas Gewisses entrichten muss. Dagegen darf der Leibherr seinen Konsens ohne erhebliche Ursache nicht verweigern. a) Leere Erdichtungen sind die aus dem Namen vielleicht abgeleiteten Erzählungen eines ehemaligen Rechts der ersten Nacht. b)

a) C. U. Grupen de virginum praegustatoribus, jure defl orationis, jure primae noctis, Maidenr nts, Marcheta; in seinem Tractat de uxore theotisca. Götting. 1748. Cap. I. S. 1 - 35. -- Struben rechtliche Bedenken. Th. IV. S. 499. Th. V. S. 79.

b) Danz Handbuch des gem. teutsch. Privatr. B. VI. §. 544. S. 47.

§. 40.

2) Besazungsrecht.

Es ist der Leibeigenschaft eigen, dass der Leibeigene ohne Bewilligung seines Leibherrn keine Verfügung über, und mit seiner Person

Digitized by Google

treffen darf, wodurch die auf ihr haftende Zins - oder Dienſtpflicht geſchmälert werden könnte. a) Im Gegenſaze hat der Leibherr das Beſazungs - oder Sazrecht, das ſich durch gerichtliche Abfoderung der Perſon des Leibeigenen äuſſert (quaſi - vindicatio hominis proprii), und deſſen Erfolg um ſo ſtrenger ausfällt, wenn der Leibeigene ſeine Pflicht durch den Erbeid verſicherte. b) Dem Sazrechte ſteht das Abäuſſerungsrecht entgegen, zufolge deſſen der Leibherr den Leibeigenen von ſeiner Leibſtätte, oder dem Hofe entſezen darf.

a) Mit dieſer Verbindlichkeit verwechsle man nicht die Hörigkeit, oder Hofhörigkeit. ſ. von Buri Abh. von Bauerngütern. S. 392. Mindiſch - Ravensberg. Eig. Ordn. C. 11.

b) Bachmann Gedanken vom Unterzuge und Beſazung, in ſeinen Beiträgen zum Pfalz - zweibrückiſchen Staatsrecht. 1792. -- Vergl. Gerſtlacher Handbuch der teutſch. Reichsgeſeze. B. X. S. 1815 - 1831.

§. 41.

3) Dienſtzwangsrecht.

Das Dienſtzwangsrecht eines Leibherrn beſteht, theils in dem Rechte, gewiſſe Dienſte von dem Leibeigenen zu fodern, und durch mäſſige Züchtigung den Ungehorſam im Dienſte an den Leibeigenen zu ſtrafen a), welches aber nur in wenigen Ländern noch üblich iſt, theils in dem Rechte, die Leibeigenen willkürlich zu Knechten und Mägden zu nehmen, oder als ſolche an

Digitized by Google

die Bauern des Guts zu vertheilen. b) In manchen Gegenden unterliegen auch die freigelaſſenen Bauern dieſem Dienſtzwange: von ihm läſst ſich daher auf wirkliche Leibeigenſchaft nicht mit Sicherheit ſchlieſſen. c)

a) Struben rechtl. Bed. Th. II. Bed. 50. S. 168. Th. V. Bed. 135. S. 283. Unterſuchung der Frage: ob wider ungehorſam ausbleibende Unterthanen in Frohndienſten mit der Auspfaendung verfahren werden dürfe: bei Günther und Otto im Magazin für Rechtsgelehrte. II. Jahrg. B. I. St. II. S. 97 - 109.

b) Ueber die ſogenannten Waiſéljahre. ſ. Heller von Hellerſperg über die Verhältniſſe der Gerichtsbarkeit und Scharrwerke in Baiern. Nürnberg. 1798. §. 10.

c) Chr. Heinr. Breuning de Gaſindis hodiernis neceſſariis ex jure des Dienſtzwanges. Leipzig. 1757.

§. 42.

4) Baulebungsrecht.

Das Baulebungs - oder Trauerrecht beſteht überhaupt in der Befugniſs eines Leib - oder Gutsherrn auf den Todfall ſeines Leibeigenen, oder Gutsunterthanen, aus deſſen Nachlaſſe dasjenige zu fodern, was ihm nach Verträgen, Geſezen, oder Herkommen gebührt. Man nennt dieſes den Todtenzoll (Mortuarium). Dieſe Abgabe iſt nach Verſchiedenheit ihres Grundes bald für eine perſönliche, bald für eine dingliche Laſt anzuſehen a); ihr ſind weder alle, noch bloſs Leibeigene, ſondern gar oft auch nichtleibeigene Unterthanen unterworfen, und bleibt

Digitized by Google

demnach ein unbedingter Schluſs von ihr auf wirkliche Leibeigenſchaft allezeit fehlerhaft. b) Worin der Todtenzoll beſtehe, wann, und in welcher Gröſſe er entrichtet werden müſſe, kann mit zuverläſſiger Allgemeinheit nicht angegeben werden. c)

a) Fr. Jos. Bodmann hiſtor. Abh. von dem Beſthaupte, Frankfurt. 1794. S. 153. — Vergl. Struben de mortuario onere reali in obſerv. jur. et hiſtor. germ. N. VIII. S. 262.
b) Bodmann a. a. O. S. 155.
c) Bodmann a. a. O. S. 158. f.

§. 43.

c) Entſtehung der Leibeigenſchaft.

Unter die heutigen Entſtehungsarten der Leibeigenſchaft gehören: 1) eheliche oder uneheliche Geburt von einer leibeigenen Mutter a), 2) wiſſentliche und wirkliche Verheurathung mit einer leibeigenen Perſon b), 3) Verjährung, wenn jemand die Pflichten eines Leibeigenen durch dreiſsig Jahre ohne Widerſpruch erfüllt, 4) freiwillige Ergebung, welche entweder ausdrücklich mittels eines Ergebebriefes, oder auch ſtillſchweigend geſchehen kann. Lezteres hat vorzüglich in ſolchen Gegenden ſtatt, wo die Luft eigen macht c), wenn man ſich in einem ſolchen Orte über ein Jahr aufhält, oder ein Gut, oder Erbe nach Eigenthumsrecht antritt, oder ein Gut erwirbt, deſſen Beſiz nothwendig mit Leibeigenſchaft verbunden iſt.

Digitized by Google

a) Joh. Frid. Eiſenhart teutſches Recht in Sprüchwörtern. Leipzig. 1792. S. 152.
b) Eiſenhart a. a. O. S. 75.
c) Eiſenhart a. a. O. S. 73.

§. 44.

d) Aufhebung der Leibeigenſchaft.

Die Leibeigenſchaft kann aufgehoben werden: 1) durch ein allgemeines Geſez a), 2) durch Freilaſſung, welche entweder ausdrücklich durch einen Laſs- oder Freibrief, unentgeltlich, oder gegen ein zu zahlendes Laſsgeld b), oder ſtillſchweigend geſchieht. Leztere erfolgt durch die Entziehung der perſönlichen Dienſt- und Zinspflicht, und durch die Ergreifung einer mit der Leibeigenſchaft unverträglichen Lebensart. c) Auch wird die Freiheit durch redlichen Beſiz nach dem gewöhnlichen Zeitlauf verjährt. 3) Durch ein richterliches Erkenntniſs, ſowohl wenn der Herr gegen den Unterthan grauſam verfährt, als auch wenn der Leibeigene anderswo, als freier Mann, ein ſicheres Auskommen haben kann, und der Leibherr gleichwohl die Losſaſſung ihm verweigert. Ein ſolcher Freigewordener tritt von dem Augenblicke ſeiner Freilaſſung aus dem mittelbaren in ein unmittelbares Verhältniſs gegen den Staat. In Rückſicht auf den bisherigen Leibherrn wird er bald vollkommen, bald eingeſchränkt frei. d)

a) Wie z. B. in Böhmen durch K. Joſephs II. Patent vom 1. Nov. 1781. ſ. die Geſeze für das Königreich Böh-

Digitized by Google

men unter Joſeph II. S. 78. – Danz Handbuch B. VI. §. 553. S. 109.

b) Rechtliche Abhandlung über die Frage: Kann ein Lehenmann ohne Wiſſen und Willen ſeines Lehenherrn die Leibeigenſchaft ſeiner lehenbaren Unterthanen aufheben. Wien. 1788.

c) Danz Handbuch des gem. teutſch. Privatr. B. VI. §. 555, S. 121.

d) Möſers patriotiſche Phantaſien. Th. IV. S. 321.

III. ABSCHNITT.

Von dem rechtlichen Unterſchiede der Bürger in Rückſicht auf Ehre und Ehrloſigkeit.

§. 45.

I. *Ehre.*

a) Begrif.

Der Bürger ſteht in einem doppelten Verhältniſſe zu dem Staat; er iſt Subjekt ſeines Schuzes, und Subjekt ſeiner Zwecke. In einem wie in dem andern Betrachte ſind ſeine Eigenſchaften und Handlungen für den Staat von Bedeutung; denn ſie befördern oder hindern den gemeinen Zweck. Darüber urtheilt der Staat, und ſein Urtheil iſt entweder bürgerliche Ehre, oder Schande. a) Bürgerliche Ehre iſt demnach eine vom Staate ausgeſprochene Würdigung einer Perſon, weil ſie gewiſſe dem allgemeinen Zwecke entſprechende politiſche Eigenſchaften mit ſich vereiniget hat; ſie iſt ein politiſches Inſtitut, welches vom Staate gegebene Vorrechte mit ſich

Digitized by Google

führt. Bloſs natürliche und ſittliche Vollkommenheiten gehören nur zu den Bedingungen, unter welchen bürgerliche Ehre möglich iſt.

a) Chriſt. Gotth. Hübner über Ehre, Ehrloſigkeit, Ehrenſtrafen und Injurien. Leipzig. 1800. -- Karl Grolmann Magazin für die Philoſophie und Geſchichte des Rechts und der Geſezgebung. I. B. I. und II. St. Abh. Grundzüge zu einer neuen Theorie über Verlezungen des guten Namens und der Ehre; von L. Harſcher von Allmendingen. S. 159.

§. 46.

b) Eintheilung der bürgerlichen Ehre.

Erkläret der Staat überhaupt, daſs jemand fähig ſei, nicht nur Subjekt ſeines Schuzes zu ſein, ſondern auch Subjekt ſeiner Zwecke zu werden, und nimmt ihn als Bürger und Unterthan auf, ſo gelangt dieſer dadurch zum Beſiz der gemeinen bürgerlichen Ehre, und aller damit verbundenen Rechte. a) Auſſerdem legt der Staat gewiſſen, theils einzelnen, theils ganzen Klaſſen von Bürgern angewieſenen Plazen, oder Zuſtänden noch andere beſondere politiſche Vorzüge vor andern Bürgern bei, deren Beſiz eine beſondere bürgerliche Ehre gewährt. Dieſe begründet nach den vom Staate feſtgeſezten Abſtufungen das, was man den bürgerlichen Rang zu nennen pflegt.

a) Karl Grolman Magazin für die Philoſophie. I. B. II. St. S. 166.

Digitized by Google

§. 47.

c) Gemeine bürgerliche Ehre.

Die gemeine bürgerliche Ehre, welche einem jeden Bürger und Unterthan, als solchem, zukömmt, biethet den rechtlichen Grund des Indigenats, oder des Vorzuges des Bürgers vor Fremden dar. (§. 28.) Durch ihre Verleihung wird jemand ein wirkliches Subjekt des Schuzes und Zweckes des Staats, und tritt nun in den vollen Genuſs aller gemeinen Bürgerrechte. a) (§. 46.)

a) Grolman Magazin. B. I. St. II. S. 169.

§. 48.

d) Besondere bürgerliche Ehre.

Die besondere bürgerliche Ehre ist durch die gemeine bedingt, und begreift nach den vom Staate vorausgesezten Eigenschaften, deren Verschiedenheit und Graden der Vollkommenheit manche Arten unter sich, wovon die Standes - Amts- und Rang - oder Titel - Ehre die vorzüglichen sind, deren aber eine, wie die andere, wieder ihre eigenen Abstufungen hat. a)

a) Grolman Magazin. I. B. II. St. S. 160.

§. 49.

II. *Unehre.*

Das Gegentheil der bürgerlichen Ehre ist Unehre. Sie, als Verlezung der bürgerlichen

Ehre gedacht, ist, wie die bürgerliche Ehre selbst, nur politische Anstalt a), und kann entweder Ehrlosigkeit, oder Infamie seyn.

a) Chr. Gotth. Hübner Ueber Ehre und Ehrlosigkeit. S. 35. u. 84 -- Adolph. Dietr. Weber über Injurien und Schmaehschriften. Schwerin und Wismar. I. Abth. 1797. II. Abth. 1798. III. Abth. 1800.

§. 50.

a) Ehrlosigkeit.

Ehrlosigkeit ist gänzliche Wegnahme der bürgerlichen Ehre (extinctio dignitatis civilis). Sie bestehet entweder in der Entziehung der gemeinen, oder der besondern bürgerlichen Ehre. Jene ist nach den bestehenden Gesezen bald Strafe, wie bei der Reichsacht, Vertilgung des Gedächtnisses, Verurtheilung in das Zuchthaus auf Lebenslang a), und kann alsdann nur von Staatswegen, und auf ein richterliches Erkenntnis erfolgen; bald aber ist sie Selbstentziehung, oder willkürliche Aufgebung, z. B. jemand verläst den Staat, und erklärt, dass er nicht mehr in diesem Staate Bürger seyn wolle. Diese hingegen tritt bei einigen Ehrenstrafen ein; z. B. Degradationen, Amtsentsezungen, u. dgl.

a) Hübner Ueber Ehre und Ehrlosigkeit. S. 113. folg.

Digitized by Google

§. 51.

b) Infamie.

Aus Misverſtand werden Infamie und Ehrloſigkeit von vielen für identiſch gehalten, wo doch beide von einander ſehr verſchieden ſind; denn dieſe erfolgt durch den gänzlichen Verluſt der bürgerlichen Exiſtenz, durch jene aber wird nur eine Verminderung der bürgerlichen Ehre bezeichnet. a) Sie iſt entweder Verminderung der gemeinen, oder der beſondern bürgerlichen Ehre. Die leztere tritt als Ehrenſtrafe ein. (§. 50.) Die erſte hingegen erfolgt entweder a) wegen ſchlechter der gemeinen bürgerlichen Ehre unwürdig machenden Handlungen, und dieſe iſt Infamie im eigentlichen Sinne, oder Anrüchigkeit. Das Urtheil über ſie iſt, wenn ſchon viele in den Geſezen b) für anrüchig gebrandmarkt ſind, doch allezeit dem vernünftigen Ermeſſen des Richters überlaſſen, und darf nicht anders, als nach vorläufiger Unterſuchung ausgeſprochen werden. Sie iſt demnach nur mittelbar c), und darum können diejenigen Handlungen, welche der Bürgerehre unwürdig machen, mit einer erſchöpfenden Gewiſsheit nicht aufgezählt werden d), b) wegen des Mangels an gewiſſen politiſchen Eigenſchaften, welche der Genuſs der gemeinen bürgerlichen Ehre und der damit verbundenen Rechte vorausſezet. Man nennt ſie Verächtlichkeit (levis notae macula). Damit ſind heut zu Tage nur

mehr

Digitized by Google

mehr die unehelichen Kinder und die Henker oder Knechte der Scharfrichter bezeichnet. e)

a) Hübner über Ehre und Ehrlosigkeit. S. 37. folg.

b) Reuterbestallung v. 1570. §. 62. Pol. Ordn. v. 1548. Tit. 22. §. 1. u. v. 1577. Tit. 23. §. 2. RSchl. v. 1670. §. 3. (in der neuen Sammlung der Reichsabsch. Th. IV. S. 78. P. G. O. Art. 122.

c) Danz Handbuch des gem. teutsch. Privatr. B. III. §. 301. S. 59. — Hübner a. a. O. S. 96.

d) Danz a. a. O. §. 305. S. 71. Vergl. die oben lit. b. angeführten Reichsgesetze.

e) RPol. Ordn. v. 1548. Tit. 37. u. von 1577. Tit. 38. RSchl. v. 1731. 1772. (in der neuen Sammlung der Reichsabsch. Th. IV. S. 379.) — Gerstlacher Handbuch der teutsch. Reichsgesch. Th. X. S. 2030. u. 2067. Danz a. a. O. §. 308. S. 77. folg.

§. 52.

c) Folgen der bürgerlichen Unehre.

I. Die Ehrlosigkeit, und zwar a) die Entziehung der gemeinen bürgerlichen Ehre, zieht überhaupt den Verlust der gemeinen Bürgerrechte im Staate nach sich, jedoch so, dafs der freiwillig sich bürgerlichehrlos Sezende immer noch als Fremdling in demselben behandelt werden mufs. b) Die Entziehung der besondern bürgerlichen Ehre ist in ihren Folgen auf den Verlust der damit verbunden gewesenen Rechte, und deren mittel- und unmittelbaren Accidenzien

Digitized by Google

eingeſchränkt. Hingegen die gemeine bürgerliche Ehre bleibt in der Regel ungekränkt.

II. Die Infamie, und zwar a) die Anrüchigkeit wirkt den Verluſt aller Glaubwürdigkeit, aller Aemter, Würden und Ehrenvorzüge, eines ehrlichen Begräbniſſes, und der paſſiven Teſtaments - Fähigkeit. a) b) Die Verächtlichkeit ſchlieſst von Amtsehre, Zünften und Orden aus, benimmt in mancher Rückſicht das Erbfolgerecht b), und macht den Glauben der damit Behafteten verdächtig. c) Sonſt aber werden ſie nach Art gemeiner Bürger behandelt. Die Aufhebung der Anrüchigkeit ſowohl, als der Verächtlichkeit iſt ein Ausfluſs der landesfürſtlichen Gnade. d)

a) Notar. Ordn. v. 1512. §. erſtlich. -- Danz Handbuch. B. III. §. 306. S. 73.

b) II. F. 26. §. 11. -- Meine Grundsäze des gem. in Teutſchl. üblichen Lehenrechts. §. 149.

c) RSchl. v. 1731. §. 11. u. v. 1772. K. K. G. O. Th. I. Tit. 3. §. 1. R. H. O. Tit. I. §. 1. -- Wahlcap. Art. 24. §. 1. 2. -- Danz a. a. O. §. 308. S. 77.

d) Danz a. a. O. §. 304. S. 69. -- Gönner teutſch. Staatsrecht. §. 81. S. 85.

§. 53.

d) Bemerkungen über die ältere Theorie von der bürgerlichen Unehre.

Nach der ältern Theorie I. ſah man Ehrloſigkeit, und Anrüchigkeit (Infamie) für eine und

Digitized by Google

eben dieſelbe Art von Unehre an, wo doch beide, ſowohl ihrem Grunde, als ihren Wirkungen nach, weſentlich von einander verſchieden ſind (§. 50 u. 51.), II. ſonderte man die gemeine von der beſondern bürgerlichen Ehre nicht, III. legte man die Sittlichkeit des Geehrten, als ein beſtimmendes Merkmal in den Begrif von bürgerlicher Ehre. IV. Der Rechtsinfamie ſezte man eine Thatinfamie zur Seite; ein logiſcher Fehltritt gegen den eigentlichen Begrif von Ehre und Unehre (§. 45.)! Denn nicht die Meinung der Mitbürger, ſondern das Geſez und der Richter allein haben über den bürgerlichen Werth oder Unwerth eines Bürgers rechtlich abzuſprechen. Ein ähnlicher Irrthum war es V. neben der mittelbaren auch eine unmittelbare Infamie anzunehmen, indem nach der teutſchen Praxis, ſo wie nach der Natur der Sache, jede Infamie auf richterlicher Unterſuchung und Erkenntniſs beruht. (§. 51.)

IV. ABSCHNITT.

Vom rechtlichen Unterſchiede der Bürger in Rückſicht auf Religion.

§. 54.

Vorbemerkung.

So ungereimt es an ſich iſt, den Genuſs der bürgerlichen Privatrechte von einer gewiſſen Glaubensformel, als ſeiner Bedingung, abhängig zu er-

Digitized by Google

klären, ſo verſagt doch das Reichsrecht a) demjenigen, welcher ſich nicht zu einer der drei in dem weſtphäliſchen Frieden aufgenommenen Religionen bekennet, das teutſche Bürgerrecht. Einzelne Landesordnungen ſind noch viel ſtrenger, und erfodern das Bekenntniſs zur herrſchenden Landesreligion, wo nicht bereits durch zwekmäſsige Toleranz-Edicte jedem rechtlichen Manne, ohne Rückſicht auf eine Glaubensformel, das Bürgerrecht verheiſsen iſt. b)

a) Osnabr. Fried. Art. VIII. §. 2. -- Goenner teutſch. Staatsrecht. §. 55. S. 59.

b) In dieſer Hinſicht verdient die Churpfalzbaier. Verordn. vom 2. Aug. 1801. (im Churpfalzbaier. Regierungs- und Intelligenzblatte Jahrgang. 1801. St. 36. S. 559.) eine beſondere Aufmerkſamkeit.

§. 55.

Allgemeine Grundsäze.

Das rechtliche Verhältniſs der Bürger in Rückſicht auf Religion iſt durch folgende allgemeine Säze bezeichnet: I. Eine ſich zu einer andern als der herrſchenden Religion bekennende, aber Landesverfaſſungsmäſsig aufgenommene Religionsparthie iſt, wenn das Toleranz-Edict keine beſondern Einſchränkungen mit ſich bringt, des vollen Genuſſes der Bürgerrechte fähig; ſie darf jedoch vor Gericht nicht wider ihre Glaubensgrundsäze zu handeln gezwungen werden. II. Die Religion hat auf die Privatrechte der

Digitized by Google

Fremden, als ſolche, keinen beſondern Einfluſs; jede Verlezung dieſer Regel gäbe einen gerechten Grund zur Widervergeltung. III. Wer ſich zu einer der drei reichsgeſezlich anerkannten Religionen bekennt, iſt des teutſchen Bürgerrechts fähig. (§. 54.) Weder der Uebertritt von einer zur andern Religion, noch die Bedingung, die Religion nicht zu ändern, bei der nothwendigen Erbseinſezung, erzeugt nachtheilige Wirkungen. In gewiſſen Orten, oder Ländern hat man auf das Entſcheidungsjahr den vorzüglichen Bedacht zu nehmen. a)

a) I. P. O. Art. VII. §. 1. folg. — Gerſtlacher Handbuch der teutſchen Reichsgeſeze. B. X. S. 1863 - 1921. Danz Handbuch. B. VII. §. 637. S. 188.

§. 56.

Juden.

Streng ſind ſowohl die Reichs- als Landesgeſeze gegen die Juden: I. ohne Löſung eines Erlaubniſs-Scheines, oder Schuzbriefes, werden ſie der Regel nach nicht geduldet a); aber auch II. der Schuzbrief gewährt ihnen nur perſönliche Rechte und perſönlichen Schuz, giebt ihnen zwar das Incolat b), hingegen weder Indigenat, noch eigentliches Bürgerrecht, noch diejenigen Rechte, welche eine beſtimmte Religion, oder Ansäſſigkeit, oder andere politiſche Verhältniſſe erheiſchen; daher ſind ſie nicht zünftig, können keine Grundſtücke beſizen, keine Aemter beglei-

Digitized by Google

ten, wohl aber Gnadenbezeigungen erhalten. c) Indeſſen hat man III. in einzelnen Ländern mildere Grundsäze für die Juden aufgeſtellt, und ſie, wie alle andere Religions - Verwandte, das Bürgerrecht zu gewinnen, für fähig erklärt. d) Aber auch alsdann wird ihnen daſſelbe nie in dem Umfange zu Theil, wie die zur herrſchenden Religion ſich Bekennenden es genieſſen. IV. Juden, welche vergleitet, und wirkliche Kaufleute ſind, kommt das Privilegium der Handelsbücher zu, inwieferne dieſe alle gemeinrechtlichen Eigenſchaften an ſich tragen, und in teutſcher Sprache abgefaſſet ſind, oder ihre Richtigkeit durch geſchworne Dollmetſcher oder Buchhaltungsverſtändige bewährt iſt. e) V. Der Glaubwürdigkeit der Judeneide ſteht kein allgemeiner Grund entgegen; nur iſt die Eidesformel nach jüdiſchen Grundsäzen einzurichten. f) VI. Die vergleiteten Juden haben auf die Juſtizverwaltung in dem Lande, wo ſie vergleitet ſind, ein vollkommenes Recht, ſo wie ſie VII. in allen bürgerlichen Angelegenheiten unter den Landesgeſezen ſtehen; nur pflegt man in Sachen, wobei ihre Gewiſſensfreiheit auf eine Weiſe betheiliget ſeyn dürfte, von verpflichteten Sachverſtändigen und Rabbinern Gutachten zu erholen. g) VIII. Der Schuz in einem Lande nüzt dem Juden auch nur in demſelben; durch die Entrichtung des Leibzolles, welcher jedoch in vielen Territorien abgeſchaft iſt h), werden ſie den Vergleiteten im engern Verſtande gleichgeſezt. IX. Haben die

Digitized by Google

Juden weder Schuz- noch Geleitſchein, ſo werden ſie als Vagabunden angeſehen, und in vielen Ländern ſind gegen ſie ſehr harte Geſeze vorhanden. i)

a) Gönner teutſch. Staatsrecht. §. 368. S. 613.

b) Danz Handbuch. B. VII. §. 642. S. 242. — Karl Schröter Abh. zur Erlaeuterung des teutſch. Rechts. B. I. S. 106.

c) von Cramer rechtl. Ausführung, daſs die Schuzjuden in Teutſchland zwar in civitate, aber nicht de civitate ſind; in ſeinen wezlar. Nebenſtund. Th. III. S. 94.

d) R. F. Terlinden Grundsaeze des Judenrechts nach den Geſezen für preuſſiſche Staaten. Halle. 1804.

e) R. A. v. 1551. §. 79. — R. Pol. Ordn. v. 1577. Tit. 20. §. 4. — J. A. L. Menken de judaeo jurisjurandi Suppletorii haut incapace. Vitemberg. 1782. §. 5. Vergl. Berger Elect. diſcept. for. Tit. XXII. Obſ. I. n. 8. S. 721. — Wernher Obſ. For. P. I. Obſ. 193. — Struben rechtl. Bed. Th. III. Bed. 67 u. 136.

*) Einige Judenordnungen erfodern ausdrücklich den Gebrauch der teutſchen Sprache, andere ſprechen den jüdiſchen Handelsbüchern dieſes Privilegium ganz ab.

f) K. G. O. Th. I. Tit. 86. §. 1 - 10. — Concept. der K. G. O. Th. I. Tit. 98. §. 1 - 10. — Gerſtlacher Handbuch der teutſch. RGes. B. X. S. 1917. folg.

g) Ritualgeſeze der Juden betr. Erbſchaften, Vormundſchaftsſachen, Teſtamente, Eheſachen u. ſ. f. entworfen von dem Verfaſſer der philoſophiſchen Schriften (Moſes - Mendelſohns) auf Veranlaſſung und unter Aufſicht R. Hirſchel Lewin, Oberrabbiner zu Berlin. 1778. 8.

Digitized by Google

h) z. B. in Salzburg durch die Verordnung vom 26. Sept. 1791.

i) Würtemberg. Landesordn. Tit. 27. §. 25. 26. S. 65. Jac. Frid. Weishaar Handbuch des Würtemberg. Privatrechts. I. Th. Stuttgart. 1804. §. 51. S. 38. – Baden-Durlach. Landesordn. v. 1715. Th. VII. Tit. 6. Naſſau-Kazenellenbog. Pol. Ordn. Th. I. §. 103. ſ. Danz Handbuch. B. VII. §. 640. S. 236.

V. ABSCHNITT.

Vom Familien - Zuſtande.

§. 57.

Einleitung.

Das Wort „Familie" wird hier im weiteſten Sinne genommen, und die perſönlichen Rechts- oder Zuſtandsverhältniſſe ſowohl der Eheleute unter ſich, als auch der Aeltern zu ihren Kindern, und der Pflegbefohlenen zu ihren Vormündern darunter begriffen. Von einem jeden kann aber im teutſchen Privatrechte nur dasjenige berührt werden, was, von den römiſchen und canoniſchen Rechten abgerechnet, auf urſprünglich-teutſchen Rechtsbeſtimmungen gegründet iſt, und in dieſer Hinſicht kann eine den ſtrengen Regeln eines vollendeten Ganzen entſprechende Darſtellung der teutſchen Eheſtands - älterlichen - und Vormundſchaftsrechte nicht erwartet werden.

Digitized by Google

I. TITEL.

Von der Ehe.

§. 58.

Grundlage des teutſchen Eherechts.

Mit Vorausſezung alles desjenigen, was von den in den teutſchen Gerichten anwendbaren Eherechten ſchon durch das römiſche und canoniſche Recht ſeine vollkommene Beſtimmung erhält, dürfen hier nur die urſprünglich-teutſchen noch heut zu Tage anwendbaren Grundſäze des gemeinen Eherechts in Betrachtung gezogen werden. Es liegt zwar in dieſen weniges, was für gemeines Recht gehalten werden darf. Indeſſen haben doch Reichsgeſeze über das poſitive Verhältniſs der Eheſachen in Anſehung der Religionsrechte den zu beobachtenden Grundſaz ausgeſprochen; auch wegen der Standesmäſsigkeit der Ehen unter erlauchten Perſonen etwas obwohl nicht vollkommen Befriedigendes feſtgeſtellt. Uebrigens giebt es bei den Ehen der Teutſchen manche beſondere Beziehungen, welche bald in ihrer Form, bald in ihren rechtlichen Wirkungen, etwas Eigenes haben; aber wegen Ermangelung einer gemeinen Entſcheidungsquelle nach beſondern Rechten, nach Gewohnheiten, und Eheſtiftungen, nach den verſchiedenen Geſezen einzelner Länder, und nicht ſelten aus ihrer eigenthümlichen Natur näher beurtheilet werden müſſen. a)

Digitized by Google

a) Unter die neuern Schriften über das Eherecht in ſeinem ganzen Umfange gehören: Frid. G. Aug. Lobethan Einleitung zur theoretiſchen Eherechtsgelehrtheit. II. Ausgabe. Halle. 1785. -- Aug. Lud. Schott Einleitung in das Eherecht zu academiſchem gemeinnüzigem Gebrauch. Nürnberg. 1786. – Jo. Andr. Hofmann Handbuch des teutſchen Eherechts nach allgemeinen Grundſaezen des teutſchen Rechts ſowohl, als der beſondern Landes - Stadt - und Ortsrechte. Jena. 1789. – Chriſt. Chr. Dabelow Grundſaeze des allgemeinen Eherechts der teutſchen Chriſten. Halle. 1792.

§. 59.

Form der Eheverlobniſſe.

Eheverlobniſſe ſind der Vorbereitungsvertrag zu einer künftig zu vollziehenden Ehe, deren Natur und Wirkungen aus den canoniſchen Rechten für bekannt vorausgeſezt werden. Als Form ihrer Errichtung war I. ehemal der Gebrauch des Ringewechſelns eingeführt, und war der Finger beringt, ſo war die Jungfer bedingt. a) Nebſtdem bediente man ſich der Brautgeſchenke, der Gaſtmähler, u. ſ. w. Heut zu Tage II. müſſen die Verlobungen, wenn ſie gültig ſeyn ſollen, nach der in den beſondern Landesgeſezen vorgeſchriebenen Form eingegangen ſeyn, worunter insbeſondere die Einwilligung der Aeltern und Vormünder zu den Verlobniſſen ihrer Kinder und Pflegbefohlenen nach einer allgemeinen Uebereinſtimmung der teutſchen Particularrechte begriffen iſt. b) Darauf beruht der Unterſchied zwiſchen öffentlichen und Win-

Digitized by Google

kelverlobungen, wovon aber nur die erſtern geſezliche Wirkſamkeit erhalten. Indeſſen haben III. ſelbſt die öffentlichen, wenn nicht ein Beiſchlaf erfolgt iſt, in welchem Falle die Geſchwächte mit allem Rechte auf die Vollziehung der Ehe klagen kann, nur die Wirkung, daſs bei hartnäckiger Weigerung der Zurücktretende dem Unſchuldigen zur Genugthuung den Abſtand bezahlen muſs, welcher entweder von dem Richter nach der Lage der Umſtände für ſchuldig erkannt, oder bereits zum Voraus unter den Contrahenten bedungen worden iſt. c) IV. Nur aus gerechten Urſachen können gültige Verlobniſſe wieder aufgelöſet werden, und zwar ſo, daſs auch dieſer Abſtand nicht geleiſtet werden muſs. V. Die Aufſerachtlaſſung des älterlichen und vormundſchaftlichen Conſenſes (N. II.) zieht nach einigen Landesgeſezen bald die Nichtigkeit der Verlobung, bald die Enterbung, bald andere Nachtheile für Kinder und Pflegbefohlene nach ſich. d) Dagegen VI. können die Gerichte eine aus bloſſem Eigenſinne, und ohne zureichende Urſache verweigerte Einwilligung von Amtswegen ergänzen. Uebrigens VII. iſt man in katholiſchen Landen lange ſchon von dem Irrthume zurückgekehrt, die Eheverlobniſſe für ein geiſtliches Geſchäft zu halten. e)

a) Eiſenhart teutſches Recht in Sprüchwörtern. S. 96, 99.

b) Em. J. F. Manzel D. de aequali utriusque parentum jure, qua conſenſu parentum in Sponſalia. Roſt. 1760.

c) Danz Handbuch. B. VI. §. 565. S. 167.

d) Jo. Gottl. Hennig Ueber die Rechte und Befugniſſe der Eltern bei Verheurathungen ihrer Kinder. Wittenberg und Zerbſt. 1797. – Danz Handbuch. a. a. O. §. 564. S. 161.

e) Schott Einleit. in das Eherecht. §. 140. folg.

§. 60.

Form der Ehe.

Auch die Ehe erfodert ihrer Form nach I. die Einwilligung der Eltern und Vormünder bei Vermeidung verſchiedener Nachtheile. II. Soldaten, Bauern und Hof- oder Staatsbediente dürfen nach den meiſten Landesordnungen, bald bei Strafe der Nichtigkeit der Ehe, bald unter andern Strafen, ohne Einwilligung ihrer Vorgeſezten, ihrer Gutsherren, oder ihres Fürſten keine Ehe eingehen. III. Dem wirklichen Anfange der Ehe will das teutſche Recht eine öffentliche Bezeichnung geben, welche bei Proteſtanten in der Trauung von einem ordinirten Prieſter a), bei Katholiken in der gegenſeitigen Erklärung der Ehe vor dem ordentlichen Pfarrer und zwei Zeugen beſteht. b) Nächſtdem erfodert die teutſche Ehe IV. um alle Wirkungen, in wie fern dieſe Folgen urſprünglich teutſcher Rechtsbeſtimmungen ſind, hervorzubringen, auch die wirkliche Vollziehung durch Beſchreitung des Ehebettes, nach dem Sprüchwort: „iſt das Bette beſchritten, ſo iſt das Recht erſtritten, und tritt die Frau in des Mannes Bett, ſo tritt ſie in ſein Recht" c); wovon aber diejenigen Wirkungen

Digitized by Google

der Ehe, welche in dem römiſchen und canoniſchen Rechte ihren Grund haben, keineswegs abhangen. V. Eine ohne jene Feierlichkeit eingegangene, oder Gewiſſensehe, iſt dem durch Kirchen- und Reichsgeſeze d) verbothenen Concubinate gleich zu halten. Auch erheiſcht VI. das teutſche Recht zur vollen bürgerlichen Wirkſamkeit der Ehe noch Gleichheit des Standes unter den Eheleuten. Eine Miſsheurath entzöge der Frau vom geringern Stande und ihren Kindern den Namen und Stand des Ehemanns und Vaters, ferner das Erbrecht an deſſen Gütern. Die nähere Entwickelung der Lehre von Miſsheurathen, vorzüglich unter Erlauchten, kann nur in das teutſche Staats- und Privatfürſtenrecht gehören. e)

a) J. H. Boehmer in jus eccleſiaſt. Proteſtant. L. IV. Tit. 3. §. 39. ſeq. — J. C. K. Schroeter Abh. zur Erlaeuterung des teutſch. Rechts, Th. II. S. 274 - 308.

b) Concil. Trident. Seſſ. 24. de reformat. matrim. Cap. I.

c) Eiſenhart teutſch. Recht. S. 123 und 125. — Hofmann Handbuch des teutſch Eherechts. §. 65. S. 194. Schott Einl. in das teutſch. Eherecht. §. 167. S. 355. Danz Handbuch. B. VI. §. 583. S. 282.

d) C. 1. de concubinariis in L. VII. decretalium. L. V. Tit. 16. R. Pol. Ordn v. 1530. Tit. 33., 1548. Tit. 25. und 1577. Tit. 36. — Gerſtlacher Handbuch der teutſch. Reichsgeſeze. Th. X. S. 1833.

e) Pütter über Miſsheuraten teutſch. Fürſten und Grafen. Goettingen. 1796. — Gönner teutſch. Staatsrecht. §. 74. S. 76.

Digitized by Google

§. 61.

Wirkungen der Ehe.

Ueberhaupt.

Die Wirkungen der Ehe, als Vertrag, erhalten in der Hauptſache ihre Beſtimmung aus den römiſchen und canoniſchen Rechten. Es ſind nur wenige Eigenheiten, welche jenen Rechten unbekannt ſind. Ihre Gültigkeit beruht entweder auf rechtsförmlich - eingegangenen Eheſtiftungen, oder auf einheimiſchen teutſchen Geſezen und Gewohnheitsrechten, und daher zerfallen die Wirkungen der Ehe in vertragsmäſsige und geſezliche. Unter leztern müſſen jedoch nur die heut zu Tage noch wirklich geltenden verſtanden, und von ihnen diejenigen ausgeſchieden werden, welche bereits veraltet und ungewöhnlich ſind.

§. 62.

Insbeſondere.

A. Aus Eheſtiftungen.

Um verſchiedene die Ehe betreffende Gegenſtände entweder ganz anders, oder doch näher, als es in den gemeinen Rechten verordnet iſt, zu beſtimmen, werden I. Eheverträge, Eheſtiftungen, Eheberedungen von den Verlobten, oder wirklichen Ehegatten, von ihnen ſelbſt, oder von andern in ihrem Namen, eingegangen, wodurch die Ehe eine verdingte, und, wenn es

Digitized by Google

ſchriftlich geſchah, eine verbriefte Ehe, im Gegenſaze aber eine unverdingte, oder unverbriefte iſt. II. Bei den Eheſtiftungen wird hauptſächlich darauf geſehen, ob Kinder in der Ehe erfolgen, oder nicht, oder ob die Ehe eine berennte, oder unberennte iſt. Sind wirklich Kinder aus der Ehe vorhanden, und erleben ſie den Zeitpunkt der von den Contrahenten beſtimmten Erfüllung des Vertrags, ſo wird die Eheſtiftung, inwiefern ſie auf eine unberennte, oder kinderloſe Ehe gerichtet iſt, unwirkſam. a) III. Die Gegenſtände, welche in den Eheverträgen gewöhnlich verhandelt zu werden pflegen, ſind das gegenſeitige Einbringen, und die ſich darauf beziehenden Rechte, die Beſtimmung der Art der Religions-Erziehung, wenn die Aeltern ſich zu verſchiedenen Religionen bekennen b), die gegenſeitige Erbfolge, und bei ungleichen Ehen die Feſtſezung der verſchiedenen Rechte, vorzüglich der Ehefrau. IV. Das teutſche Recht erlaubt, mit den Eheverträgen auch wahre, das ganze eheliche Vermögen umfaſſende Erbverträge in Verbindung zu ſezen, folglich Eheverträge ſowohl nach der Natur eines eigentlichen Vertrags, als auch nach Art einer lezten Willens-Verordnung einzugehen; daher entſteht die Eintheilung derſelben in einfache und gemiſchte. c) Beide Arten ſind der Form und Materie nach, und insbeſondere in Rückſicht auf die Wirkungen, weſentlich von einander verſchieden. d) V. Im Zweifel, ob ein in Frage ſtehender Ehevertrag von dieſer, oder

Digitized by Google

von jener Art ſey, ſtreitet die Vermuthung für einfache, bis die entgegenſtehende Abſicht der Contrahenten hinlänglich nachgewieſen iſt. e)

a) Eiſenhart teutſch. Recht. S. 136. -- Deſſen D. de pactis dotalibus ob ſupervenientiam liberorum haut tollendis. Helmſtadt. 1764. in ſeinen Opuſcul. N. 14.

b) von Steck Abh. von den zur Religions - Veränderung erfoderlichen Unterſcheidungsjahren, vornehmlich der aus vermiſchten Ehen erzeugten Kinder: in ſeinen Abhandlungen aus dem teutſchen Staats - und Lehenrechte, S. 1 - 16. -- Chr. Jac. von Zwierlein Nebenſtund. Abh. IX. und X. S. 169. folg. -- Danz Handbuch. B. IV. §. 569. S. 175.

c) A. L. Hombergk zu Vach de origine, atque indole diſtinct. pactor. dotal. in ſimplicia et mixta. Marburg. 1749.

d) Danz a. a. O. §. 570. S. 180.

e) Vergl. Ant. Frid. Juſt. Thibaut Siſtem des Pandectenrechts. I. B. Jena. 1803. §. 445. S. 300. -- Hofacker principia jur. civil. rom. german. Tom. I. §. 533.

§. 63.

B. In Anſehung verſchiedener Arten von ehelichen Gütern.

I. Heurathgut und Nachſteuer.

Das in frühern Zeiten unbekannte, jezt faſt bei allen Eheleuten vorkommende Heurathgut verdankt I. ſein Daſeyn in Teutſchland theils dem Wachsthume an Vermögen der Familien, theils der Aufnahme des römiſchen Rechts, und iſt, inſofern nicht particulare Rechte beſondere Beſtimmungen mit ſich bringen, durchaus nach jenen

Digitized by Google

jenen zu beurtheilen. a) Von ihm unterſcheide man II. die Aussteuer (apparatus muliebris), welche zwar gar oft einen integrirenden Theil des Heurathguts mit ausmacht, worauf aber die von dieſem geltenden Rechtsgrundsäze keineswegs unbedingt angewendet werden dürfen. b) III. Seitdem römiſches Recht in Teutſchland zum gemeingeltenden Recht geworden iſt, kann auch adelichen Töchtern die Foderung eines Heurathguts aus den väterlichen Erbgütern nicht abgeſprochen werden. Inwiefern aber IV. aus Stamm- und Lehengütern eine Brautgabe gefodert werden dürfe, muſs aus beſondern Rechtsquellen, Familienverträgen, Herkommen, Landesgeſezen, und aus eintretenden auf beſondern Grundsäzen beruhenden Verhältniſſen entſchieden werden. c) V. Zur Ausſtattung, und als Beitrag zu einem Heurathgut, wird nach dem Beiſpiel, wie den Princeſſinnen regierender Fürſten zuweilen auch den Töchtern der apanagirten Herren von den Landesunterthanen eine Mitgift gereicht zu werden pflegt, auch für die Töchter der Gutsherren von ihren Unterthanen eine Abgabe erlegt, welche man Fräulein- oder Familienſteuer nennt. Sie kann nur vermöge beſonderer Verträge, Herkommen, oder Geſeze gefodert werden, ſo wie auch ihre Gröſse zunächſt aus dieſen ihre Beſtimmung erhält. d)

a) Thibaut Siſtem des Pandectenrechts. B. I. §. 410. S. 277.

b) Vergl. J. G. Estor de apparatu, et instruct. muliebr. Marburg. 1744. – Pufendorf Tom. I. Obs. 206. Struben rechtl. Bed. B. I. Bed. 53.

c) A. L. Hombergk de obligatione patris ad constituendam dotem non promissam. Marburg. 1770. – G. L. Böhmer Rechtsfaelle. B. I. Abth. I. Götting. 1799. N. V. S. 29. N. 34. S. 264. – Runde Grundsäze des gem. teutsch. Privatr. §. 587. – Danz Handbuch. B. VI. §. 587. S. 308.

d) Th. Hagemann über die Fräuleinsteuer des Edelmanns - Bauern: in dem von ihm, und C. A. Günter herausgegebenen Archiv für die theoret. und praktische Rechtsgelehrsamkeit. Th. V. N. VI. S. 152. f. – J. J. Moser Familienstaatsrecht. Th. II. S. 279.

§. 64.

II. Wiederlage.

Nachdem das römische Heurathgut der Weiber in Teutschland gemein wurde, so verglich man das bisher üblich gewesene Einbringen des Ehemanns mit der römischen Donatione propter nuptias, welche ursprünglich nur die Sicherung des weiblichen Brautschazes, nachhin aber auch eine Witwenversorgung zur Absicht hatte, und so entstand durch diese Vermischung römischer und teutscher Gegenstände die männliche Wiederlage des Heurathguts. a) Man muss sich daher wohl hüten, die heutige Wiederlage nach den römischen Grundsäzen von der donatione propter nuptias unbedingt auszudeuten, sondern vielmehr von dem Zwecke ausge-

Digitized by Google

hen, zu welchem die Paciſcenten die in der Eheſtiftung bedungene Wiederlage beſtimmten. b)

a) G. L. Grolman D. de donatione propter nuptias, vidualitio, atque dotalitio, praecipue de eorum effectu, et accurata a ſe invicem diſtinctione. Gieſs. 1795.

b) Danz Handbuch. B. VI. §. 589. S. 322.

§. 65.

III. Morgengabe.

Nach teutſchen Rechten erhält die neu vereheligte Frau gewöhnlich am erſten Morgen nach dem Hochzeitstag zum Zeichen der vollzogenen Ehe von ihrem Ehemanne ein Geſchenk, welches Morgengabe, Morganatica, donum matutinum heiſst. Sie iſt I. unter dem Adel ſo, wie unter dem Bürger- und Bauernſtande üblich, erhält II. ihre Beſtimmung theils in Haus- und Eheverträgen, theils in Geſezen, oder Gewohnheitsrechten, und wird daher in die geſezliche und bedungene eingetheilt. a) In der Regel III. gebührt ſie nur einer ſich verehelichenden Jungfrau, welcher auch IV. nach erfolgter Uebergabe das volle Eigenthum darauf zukommt, in wie fern ſie etwa nicht bloſs an den Nieſsbrauch einer gewiſſen Sache angewieſen wurde. V. Iſt die Morgengabe von dem Ehemanne ſelbſt verſprochen worden, oder iſt ſie nach den Landesgeſezen eine legale Gebühre, ſo kann ſie auch nach dem Tod der Ehefrau von ihren Erben gefodert

Digitized by Google

werden. b) Aber VI. die Vorrechte des Heurathgutes und der Wiederlage können bei einem über das Vermögen des Mannes ausgebrochenen Concurse in Ansehung ihrer nicht angesprochen werden. c)

a) Einert Animadversiones de Morgengaba. Lipſ. 1783. J. F. W. Schlegel Pr. de Morgengabae origine, et juribus ſecundum patrias leges, et antiquas, et hodiernas. Hauniae. 1796. 4.

b) Danz Handbuch. B. VI. §. 591. S. 329.

c) von Bülow und Hagemann praktiſche Erörterungen. B. II. N. 45. S. 318. -- Gmelin Ordnung der Gläubiger im Gantproceſs. Cap. III. §. 5. S. 176. Cap. IV. §. 20. S. 321.

§. 66.

IV. Spiel- und Triffelgelder.

Gar oft werden einer Frau von ihrem Manne während der Ehe zu ihrem Puz, und andern kleinen Ausgaben Gelder angewieſen, welche man Spiel- oder Trüffelgelder nennt. Ehemal waren ſie nur bei dem Adel, heut zu Tage aber ſind ſie auch bei dem dritten Stande gebräuchlich. Ihre Beſtimmung erhalten ſie aus den Eheſtiftungen, oder dem Herkommen einzelner Familien und Häuſer. Von ihnen ſind die ſogenannten Receptitien, als ein freieigenthümliches Gut der Frau, wohl zu unterſcheiden.

Digitized by Google

§. 67.

V. Wittum;

überhaupt,

Wittum (Vidualitium) begreift in ſich alles dasjenige, was einer Frau von ihrem Manne, oder in ſeinem Namen von einem Dritten zum Unterhalt im künftigen Witwenſtande nach Geſezen, Herkommen, Hausverträgen oder Eheſtiftungen ausgeſezet iſt. a) Die rechtliche Natur des Wittums, insbeſondere des Bedungenen, beruht hauptſächlich darauf, ob es in nothwendiger Beziehung auf eine in die Ehe eingebrachte Brautgabe oder Wiederlage, oder auf beide zugleich, oder ob es ohne dieſe Rückſicht verabredet worden iſt. Im erſten Falle nennt man es ein Leibgeding (dotalitium), und im zweiten ein eigentliches Wittum (vidualitium in ſpecie sic dictum). Jenes entſprang aus einer Vermiſchung römiſcher und urſprünglich teutſcher Rechtsbegrife von dem Wittume, und der ihr zu Seite geſtellten Donatione propter nuptias. Dieſes iſt rein germaniſchen Urſprungs. Beide ſind weſentlich von einander verſchieden. Ferner theilt ſich das Wittum nach dem Grund ſeines Entſtehens in geſezliche, oder nothwendige und bedungene, oder freiwillige Witwenverſorgung. Endlich iſt noch eine ganz eigene Art von Wittum zu bemerken, welche unter dem Namen Leibgedingslehen bekannt, und nach Lehenrecht zu beurtheilen iſt. b)

Digitized by Google

a) C. L. W. Grolman de donatione propter nuptias, vidualitio, atque dotalitio, praecipue de eorum effectibus, et accurata a se invicem distinctione. Giess. 1795.

b) Meine Grundsäze des gemeinen in Teutschland üblichen Lehenrechts. §. 268. S. 269.

§. 68.

insbesondere.

a) Leibgeding.

Dem eigentlichen Leibgedinge (dotalitium) liegt ein wahrer Leibrentenkauf mit allen seinen natürlichen und gesezlichen Eigenschaften zum Grund; daher findet I. der ursprünglich teutsche Rechts-Grundsaz „Leibgut schwindet Hauptgut" seine volle Andendung auf dasselbe. a) Nur muss dabei II. vorausgesezt werden, dass ein wirkliches Heurathgut, oder wohl gar noch neben demselben eine Wiederlage, auf gültige Weise bei Lebzeiten des Mannes errichtet, in die Ehe gebracht, und von der Frau nicht wieder zurückgefodert worden sei. b) Von ihm, als dem Surrogate des Heurathguts, gilt III. in der Regel alles, was die gemeinen Rechte von dem leztern aussprechen. c) IV. Seine Gröfse muss nach individuellen Verträgen, Familienstatuten, Hausobservanzen, particularen Gesezen und Herkommen ausgemittelt werden. V. Der Genuss des Leibgedings ist auf den Witwenfall bedingt, nimmt damit seinen Anfang und dauert so lange fort, als die Rentenierinn, oder die

Witwe lebt, ohne Rückſicht, ob ſie im Witwenſtande bleibt, oder ſich wieder verheurathet. d) Auſſer einem Todfall verliert eine Witwe VI. das Leibgeding in allen den Fällen, wo ſie ſich nach den gemeinen Rechten des Heurathguts verluſtig macht. VII. Ob, und in wie fern das Leibgeding auch von Familien- oder Lehenguts-Nachfolgern geleiſtet werden müſſe, hängt von dem Beweiſe der Einbringung des deshalb vorauszuſezenden Heurathguts, und deſſen Verwendung ab. e)

a) Eiſenhart teutſches Recht. S. 143. — G. L. Böhmer auserleſene Rechtsfälle. B. I. Abth. II. Götting. 1799. N. 58. S. 451.

b) Wernher Obſ. for. P. I. Obſ. 341.

c) Carpzov Def. for. P. I. Conſt. 28. def. 93. — Ejusdem Deciſ. Tom. II. N. 168. — G. Fr. Scharlach Obſerv. practicae de dotis privilegio. Hannover. 1798. Obſ. 15.

d) Chr. Heinr. Breuning de dotalitio ob ſecundas nuptias non ceſſante. Lipſ. 1754. — H. Chr. Senkenberg Meditat. de univerſo jure et hiſtoria. Obſ. III. S. 42. ſq. — Cramer wezlar. Nebenſtund. Th. IX. S. 1. f. Struben rechtl. Bed. Th. I. Bed. 124.

e) Meine Grundsäze des gem. in Teutſchland üblichen Lehenrechts. §. 268. S. 178. — Danz Handbuch. B. VI. §. 596. S. 346.

§. 69.

b) Wittum.

Weſentlich verſchieden von dem Leibgedinge iſt das eigentliche Wittum (vidualitium

in ſpecie ſic dictum). Es wird I. ohne alle Rückſicht auf ein eheliches Einbringen der Witwe auf ihren künftigen Witwenſtand ausgeſezt, und erhält II. ſeine Beſtimmung zunächſt aus Geſezen, Herkommen, Haus- und Familienſtatuten, Eheſtiftungen, oder andern Verträgen. Iſt darin nichts beſtimmt, ſo tritt das richterliche Ermeſſen ein. a) III. Man erholt es aus der Verlaſſenſchaft des Mannes; Nachfolger in Lehen- und Stammgütern können nur aus ganz beſondern Gründen zur Leiſtung deſſelben angehalten werden. b) Es fängt zwar IV. der Genuſs deſſelben mit dem Witwenfalle an, aber durch ſeinen Zweck bedingt, hört es nicht nur mit dem Tode, ſondern auch bei Veränderung des Witwenſtandes auf c), ſo wie es ferner durch Verzicht, und zur Strafe mittels eines gerichtlichen Urtheiles verlohren gehen kann. Dagegen V. ſchlieſst der Genuſs des gemeinen Wittums das Recht der Ehefrau nicht aus, ihr eingebrachtes Heurathgut, und alles übrige, was ihr zufolge der gemeinen Rechte nach des Mannes Tod gebührt, ordnungsmäſsig zurückzufodern. d)

a) von Cramer wezlar. Nebenſt. Th. 48. S. 115.

b) Jo. Theoph. Seger D. de alimentis viduae indotatae ex feudo debitis. Lipſ. 1776. — Böhmer princip. jur. feudal. §. 332. — Meine Grundsaeze des gem. in Teutſchland üblichen Lehenrechts. §. 269.

c) J. G. Estor de dotalitio propter ſecundas nuptias ceſſante. Jen. 1742. — J. A. Hieron. Thalwizer de vi-

Digitized by Google

dualitio ad ſtatum viduitatis adſtricto. Wittenberg. 1781.

d) Pufendorf. Tom. III. Obſ. 120.

§. 70.

c) Andere beſondere Vortheile der Witwen.

Auſſer dem Witwenſiz erhält die Witwe I. vorzüglich in Sachſen und in den Landen ſächſiſchen Rechts, das Muſstheil (Cibaria) d. h. die Hälfte deſſen, was an eſsbaren, oder trinkbaren Sachen nach dem dreiſigſten Tag, von dem Tode an gerechnet, noch vorhanden, und nicht aufgezehret iſt, jedoch nur, in wie fern ſie das Wittum oder Leibgeding wirklich bezieht. a) Davon iſt zu unterſcheiden II. das Eingeſchneitel (ſupervita), worunter man die aus den Gütern des verſtorbenen Ehemanns jährlich zu liefernden Naturalien verſteht. Man trift es häufig in bürgerlichen Ständen an, muſs aber allezeit durch Verträge, oder leztwillige Verordnungen beſtimmt ſeyn. b) Auſſerhalb Sachſen III. genieſsen die adelichen Witwen noch manche beſondere Vortheile: dahin gehört die im Holnſteiniſchen übliche Haubenbandsgerechtigkeit (jus faſciae capillaris), worunter alles begriffen iſt, was der adelichen Witwe an Wittum, Gnadenjahr, oder ſonſt nach dortigen Rechten gebührt. c)

a) C. R. K. Schroeter Abh. zur Erläuterung des teutſchen Rechts. B. I. S. 379. — C. F. Hommel Pertinenz- und Abſonderungsregiſter, Einleit. §. 72. S. 78.

Digitized by Google

b) Hommel Rapſod. quaeſt. Obſ. 479.

c) Schrader Handbuch der Rechte in den Herzogthümern von Hollaſtein und Schleswig. Th. I. S. 292.

§. 71.

VI. Gütergemeinſchaft unter Ehegatten, vorzüglich bürgerlichen Standes.

a) Begrif und Eintheilung.

Die eheliche Gütergemeinſchaft beſteht in einem ungetheilten Rechte, welches beide Eheleute über ihr gegenſeitig in die Ehe gebrachtes, oder während derſelben erworbenes geſamtes Vermögen, oder einen Theil und deſſen Genuſs, in Hinſicht auf die Ehe haben. a) Sie wird verſchieden eingetheilet, und zwar I. in Rückſicht auf den Gegenſtand, welchen ſie unter ſich begreift, in allgemeine, beſondere und in die Gemeinſchaft der ehelichen Errungenſchaft. Leztere erſtreckt ſich bloſs auf den Beſiz, und die Nuznieſsung aller, oder gewiſſer Güter, desgleichen auf den durch den Fleiſs der beiden Eheleute während der Ehe gemachten Erwerb, und kann wieder eine allgemeine oder beſondere ſeyn. II. In Rückſicht auf den Grund, woraus ſie ihre Beſtimmung erhält, iſt ſie entweder eine bedungene, oder geſezliche. b) Von dieſer iſt indeſſen wohl zu bemerken, daſs alle Geſeze und Gewohnheiten, welche von der Gütergemeinſchaft der Eheleute handeln, in der Regel nur für hy-

pothetiſche anzuſehen ſind, welche vorausſezen, daſs die Eheleute keine beſondere Verträge über den nämlichen Gegenſtand abgeſchloſſen haben. c)

a) Ph. Karl Scherer verworrene Lehre der ehelichen Gütergemeinſchaft. Th. I. Mannheim. 1799. §. 1. — J. F. Gildemeiſter D. de communione bonorum inter conjuges, maxime ex legibus Bremanis. Goetting. 1775. §. 9. — Heinr. Arn. Lange Rechtslehre von der Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten. Bayreuth. 1766. Hauptſt. II. §. 1. S. 49. — Hofmann Handbuch des teutſch. Eherechts. §. 73. S. 237. — Joh. Aegid. Klöntrup Lehre von der Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten, ſowohl überhaupt, als beſonders nach Osnabrückiſchem Stadtrecht. Osnabrück. 1791. I. Abſchn §. 1. folg.

b) Speidel D. de fundamento communionis bonorum conjugalis germanicae. Tübing. 1799. §. 7. ſeq.

c) Danz Handbuch. B. VI. §. 603. S. 382.

§. 72.

b) Ihre rechtliche Beſchaffenheit.

aa) *Allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft.*

1) Ihre Natur.

Die allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft I. ſezt eine wahre und geſezlich beſtehende Ehe voraus, II. ihr Anfang beginnt mit der Beſchreitung des Ehebettes. (§. 60.) An einigen Orten wird die wirkliche eheliche Beiwohnung, an andern der Verlauf von Jahr und Tag, oft wohl gar das

Digitized by Google

Daſein eines ehelich erzeugten Kindes erfodert. a) Ihr weſentliches Merkmal liegt in der Ungetheiltheit des Rechts der beiden Eheleute auf alles, was ſie entweder in der Ehe zuſammengebracht, oder während derſelben erworben haben. b) Indeſſen müſſen IV. allezeit ſolche Güter vorausgeſezt werden, worüber jeder Theil auf ſeiner Seite ſo frei diſponiren darf, daſs er dem andern ein mit ihm ungetheiltes Recht daran mit rechtlicher Wirkſamkeit einzuräumen befugt iſt. c) Hingegen V. erfodert ſie keine eigene Uebergabe, ſondern das der Gemeinſchaft unterworfene Vermögen fällt mit dem Augenblicke der Erwerbung ſogleich von ſelbſt in das ungetheilte Recht der Eheleute, ohne darauf ſehen zu müſſen, wer von beiden der eigentliche Erwerber ſey. d) VI. Die eheliche Gütergemeinſchaft wird zwar am gewöhnlichſten bei bürgerlichen und bäuerlichen Eheleuten angetroffen, manchmal jedoch, obwohl ſehr ſelten, findet man ſie auch unter dem Adel. Uebrigens hat man VII. bei der groſſen Verſchiedenheit der ſtatutariſchen Rechte über die eheliche Gütergemeinſchaft vorzugsweiſe auf die Rechte des Wohnorts des Ehemanns zur Zeit der Eingehung der Ehe Rückſicht zu nehmen. e)

a) Scherer Lehre von der Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten. Th. I. §. 21 - 36. S. 32. folg.

b) Scherer a. a. O. §. 46. S. 69. folg.

c) Scherer a. a. O. §. 52. S. 116.

d) Scherer a. a. O. §. 34. S. 119.

e) Scherer a. a. O. Th. II. §. 284. S. 303. und die hier

angeführten Schriften: Lange von der Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten. Hauptſt. III. §. 6. S. 68. — Gebrüder Overbeck Meditationen über verſchiedene Rechtsmaterien. Th. V. N. 298. — Danz Handbuch. B. VI. §. 604. S. 389. — Poſſe Abhandl. über Gegenſtaende des teutſch. Staats- und Privatrechts. Abh. III. S. 7. folg.

§. 73.

2) Ihre rechtlichen Wirkungen;

α) während der Ehe,

Der Hauptgeſichtspunkt, aus welchem die Wirkungen der allgemeinen ehelichen Gütergemeinſchaft während der Ehe aufgefaſſet werden müſſen, beruht I. in der Ungetheiltheit des Rechts (§. 72.), welches beiden Ehegatten auf ihr geſamtes Eigenthum in der Maaſse zukömmt, daſs es für ein Gut, und beide Ehegatten in Anſehung deſſen für eine Perſon ſowohl activ, als paſſiv anzuſehen ſind. a) II. Der in den gemeinen römiſchen Rechten gegründete Unterſchied der verſchiedenen Arten der Güter der Ehefrau findet hier mit allen ſeinen Folgen durchaus keine Anwendung. b) III. Ein durch eine unerlaubte Handlung eines Ehegatten verurſachter Schaden wird mit Rechte aus den gemeinſchaftlichen Gütern erholt c), ausgenommen das Vermögen verfiel ganz, oder mehr, als die Hälfte, in die Strafe. d) IV. Bringt ſchon die Natur der allgemeinen ehelichen Gütergemeinſchaft Gleichheit der Rechte mit ſich, ſo hat doch der Mann Vor-

Digitized by Google

zugsweiſe, als Haupt der Familie, die Verwaltung e), welche jedoch auch unter eintrettenden beſondern Umſtänden oder Ausnahmsweiſe auf die Ehefrau gelangen kann. f) V. Einſeitige bloſs freiwillige Verfügungen unter Lebendigen ſowohl, als von Todeswegen haben ſchlechterdings keine Wirkung. g) VI. Das Recht, Schulden auf die gemeinſchaftlichen Güter verbindlich zu contrahiren, richtet ſich im Weſentlichen nach den aus dem Begrife der allgemeinen ehelichen Gütergemeinſchaft folgerichtigen Grundſäzen von dem Verwaltungs - und Verfügungsrechte h), welche aber durch viele ſtatutariſche Rechte von der Natur der Sache abweichende Modificationen erlitten haben.

a) Scherer Lehre der ehelichen Gütergemeinſchaft. Th. I. §. 46. S. 96. folg. — Jo. Aegid. Kloentrup Lehre von der Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten. Osnabrück. 1791. Abſch. IV. §. 1. S. 109. — Lange Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten. Hauptſt. IV. §. 10. S. 102.

b) Lange a. a. O. §. 8. S. 98. 99. — Jo. Maur. Weyer Com. de communione bonorum inter conjuges. P. I. Th. IV. §. 2. S. 16.

c) Benj. Fr. Pfizer Rechte und Verbindlichkeiten der Weiber bei einem Gantproceſs ueber das Vermögen ihrer Maenner. Stuttgart 1794. Th. I. §. 55 - 58.

d) Weyer l. c. P. I. Th. 24. §. 1, S. 190. — Kloentrup a. a. O. §. 9. S. 141. — Lange a. a. O. §. 14. S. 117.

e) Scherer a. a. O. §. 60 - 62. Weyer l. c. Th. 19. 20. S. 144. ſeq.

f) Lange a. a. O. Hauptſt. VII. §. 13. S. 187. — Weyer l. c. Th. 20. S. 165. ſeq. — Kloentrup a. a. O. §. 6. S. 128.

g) Lange a. a. O. S. 172. — Gmelin und Elſaeſſer ge-

Digitized by Google

meinnützige jurid. Beobachtungen und Rechtsfaelle B. III. N. 11. §. 89. S. 136. - Kloentrup a. a. O. S. 133.

h) Pfizer a. a. O. §. 73. folg. -- Scherer a. a. O. §. 63-66. Gottf. Ludw. Winkler ueber das Rechtsmittel der Wiedereinſezung in den vorigen Stand gegen die eheliche Gütergemeinſchaft. Leipzig. 1797.

§. 74.

β) nach erfolgter Trennung der Ehe; 1) wenn ſie kinderlos war.

Sind nach einer durch den Tod eines Ehegatten erfolgten Trennung der Ehe keine Kinder vorhanden, ſo bleibt das ganze Vermögen bei dem Ueberlebenden in der Art, daſs dieſer von jezt an als Alleinherr der ſämtlichen bisher gemeinſchaftlich geweſenen Habe frei nach Gefallen verfügen darf. a) Daraus folgt: 1) daſs in dem gegebenen Falle weder von Antrettung, noch Entſagung einer Erbſchaft die Rede ſeyn könne, 2) daſs der überlebende Ehegatte für die Schulden des Verſtorbenen nicht als Erb hafte, und 3) alle von den Verwandten des Verſtorbenen allenfalls gemachten Erbſchafts-Anſprüche, oder die Foderung eines Pflichttheiles, völlig grundlos ſeyn. b), Dieſe einfache aus der Natur der Sache entwickelte Lehre iſt in vielen ſtatutariſchen Rechten ganz unbedingt, und ausdrücklich ſanctionirt; in vielen andern hingegen mit beſondern Eigenheiten begleitet. c) Unter dieſen verdient vor allen das Fallrecht, Rückfallrecht (jus recadentiae) bemerkt zu werden, Zufolge deſſen, wenn ein

Digitized by Google

Ehegatte vor dem andern ſtirbt, das Eigenthum der liegenden Güter, welche dem Verſtorbenen von ſeinen Aeltern oder Verwandten angefallen ſind, auf die nächſten Inteſtaterben des leztern zurückfällt, und dem jezt lebenden Ehegatten nur lebenslänglich die Nuznieſſung verbleibt. d)

a) Scherer Lehre der ehelichen Gütergemeinſchaft. Th. I. §. 71-74. S. 175-187. — Lange Gemeinſchaft der Güter. Hauptſt. IV. §. 11. S. 107.

b) Scherer a. a. O. §. 91. S. 226. Weſtphal teutſch. Privatrecht. Th. II. Abh. 47. S. 65. folg. — Pufendorf Tom. I. Obſ. 86. Tom. III. Obſ. 117. — von Cramer Wezlar. Nebenſtund. Th. 39. S. 28. Th. 92. S. 128. — Jo. G. Drekel de conjuge ſuperſtite aſcendentes et collaterales conjugis defuncti a ſucceſſione excludente. Altorf. 1794.

c) Scherer a. a. O. §. 70-106. S. 187-272.

d) Jo. Chriſt. Koch D. de jure revolutionis, ſive recadentiae. Gieſs. 1772.

§. 75.

2) Wenn Kinder vorhanden ſind.

Wenn ein Ehegatte mit Zurücklaſſung von Kindern ſtirbt, ſo tretten dieſe der Regel nach in des Verſtorbenen Stelle ein, und ſezen mit ihm die bisherige Gütergemeinſchaft fort. Man nennt ſie daher die fortgeſezte (communio bonorum prorogata ſ. irregularis). Ihrer rechtlichen Natur gemäſs bringt I. der Todfall eines der beiden Aeltern keine andere Aenderung mit ſich, als daſs die vorhandenen Kinder ver-

vermöge des Herauftrettungsrechts ſich anſtatt des Verſtorbenen mit dem Ueberlebenden der bisherigen Gemeinſchaft anſchlieſſen. Daraus folgt 1) daſs das in ihr begriffen geweſene Vermögen nach, wie vor, dem Geſamteigenthume unterworfen bleibe, 2) daſs jene Güter, welche dem Ueberlebenden während dieſer fortgeſezten Gemeinſchaft anfallen, oder von ihm erworben werden, lezterer zuwachſen, hingegen 3) das von den Kindern erworbene Sondergut für keinen Theil derſelben angeſehen werden dürfe. a) II. Da die Familienrechte des Ueberlebenden in Rückſicht auf die Kinder durch das Vorabſterben eines Ehegatten nicht nur nichts verlieren können, ſondern wohl noch feſter in ſeiner Perſon begründet werden, ſo ergiebt ſich, daſs demſelben ſowohl der fortdauernde Beſiz, als auch die alleinige Verwaltung verbleiben müſſen, inwiefern nicht beſondere Umſtände eine Ausnahme nothwendig machen. Indeſſen ſo wenig einerſeits von Erfüllung vormundſchaftlicher Pflichten die Rede ſeyn kann, eben ſo wenig kann andererſeits ein unbedingt freies Verfügungsrecht behauptet werden. b) III. Die Beziehung der Früchte aus den gemeinſchaftlichen Gütern legt dem überlebenden Gatten die Verbindlichkeit auf, für die Erhaltung, Erziehung und Ausſtattung der Kinder Sorge zu tragen. IV. Das Recht der in dieſer fortgeſezten Gemeinſchaft ſtehenden Individuen auf ihre Fort-

Digitized by Google

ſezung kann Keinem wider ſeinen Willen einſeitig entzogen werden. c)

a) Scherer Lehre der Gütergemeinſchaft. Th. I. §. 141 - 144.

b) Scherer a. a. O. Th. I. §. 131 - 175. – G. F. Buchholz D. an, et quatenus parenti ſuperſtiti in communione bonorum univerſali cum liberis continuata, etiamſi nulla praeceſſerit earumdem ſeparatio, teſtari liceat, Gieſs. 1772.

c) Scherer a. a. O. §. 135. -- Gebrüder Overbeck Meditationen über verſchiedene Rechtsmaterien. B. VI. N. 315 S. 12. -- Frid. Wilhelm Cosmann Verſuch einer Eroerterung der Frage: kann der leztlebende Gatte aus der mit ſeinen Kindern fortgeſezten Gütergemeinſchaft willkürlich austretten? Lemgo. 1792.

§. 76.

3) Endigung der allgemeinen ehelichen Gütergemeinſchaft.

Die allgemeine Gütergemeinſchaft unter Eheleuten findet ihr Ende I. in allem, was eine gültige Ehe auflöſet, ſey es der Tod, oder eine von dem zuſtändigen Richter erkannte Eheſcheidung. a) II. In wechſelſeitiger Einwilligung der beiden Eheleute, wenn nicht particulare Rechte dieſe Befugniſs entziehen, oder beſchränken. b) III. Im Verfluſſe der beſtimmten Zeit, auf welche ſie eingegangen worden. c) IV. Kann eine verſchwenderiſche und unordentliche Lebensart eines Ehegatten den Richter beſtimmen, ſie auf Begehren des unſchuldigen Theiles durch ſein Rechtserkennt-

Digitized by Google

niſs aufzuheben. d) Insbeſondere kann V. die fortgeſezte Gütergemeinſchaft (§. 75.) a) durch freiwillige Abtheilung zwiſchen den leztlebenden Gatten, und den Kindern geendigt werden e); auch berechtigen b) der Uebertritt zur zweiten Heurath, oder Verſchwendung, und mehrere dergleichen Urſachen die Kinder zur Theilung. Imgleichen ſezen c) viele particulare Rechte auf die Groſsjährigkeit der Kinder das Ende dieſer Gemeinſchaft. Eine ſolche Separation ſezt aber allezeit die Aufnahme eines richtigen Inventariums voraus. f) Im übrigen VI. leidet die allgemeine Gütergemeinſchaft der Eheleute durch die Veränderung ihres Wohnorts keinen Abbruch. g) (§. 72.)

a) Lange Gemeinſchaft der Güter. Hauptſt. 8 und 9.

b) Hofmann Handbuch des teutſch. Eherechts. §. 85. S. 276.

c) Speidel D. de fundamento communionis bonorum conjugalis germanicae. §. 32.

d) Speidel l. c. §. 35.

e) Scherer Lehre der Gütergemeinſchaft. Th. I. §. 145 - 151.

f) Scherer a. a. O. §. 152 - 175.

g) Siebenkees Beitraege zu den teutſch. Rechten. Th. IV. S. 58. f. — J. F. Gildemeiſter de communione bonorum inter conjuges legitima mutatione domicilii non ſublata. Duisb. 1777. — Poſſe Abhandl. über Gegenſtaende des teutſch. Staats- und Privatrechts. I. Heft. Abh. III. S. 7.

Digitized by Google

§. 77.

bb) *Beſondere eheliche Gütergemeinſchaft.*

Von der beſondern ehelichen Gütergemeinſchaft giebt es zwei Arten: entweder werden einzelne Güter, welche ſogleich in die Ehe mitgebracht werden, ſamteigenthümlich, oder nur in Rückſicht auf ihren Gebrauch, oder Genuſs gemeinſchaftlich. Jene nennt man die beſondere eheliche Gütergemeinſchaft im eigentlichen Sinne (communio bonorum particularis proprietaria); dieſe die beifiz- oder nuznieſsliche Gütergemeinſchaft (communio bonorum particularis uſufructuaria). Die rechtliche Natur beider Arten I. beruht zunächſt auf Verträgen, Landesgeſezen, Stadtrechten und Herkommen, welche jedoch II. in folgenden allgemeinen Grundſäzen zuſammenſtimmen; 1) ſie beſchränkt ſich nur auf einen beſondern ein für allemal beſtimmten Theil des Vermögens der Eheleute, 2) mit, und neben ihr können die rechtlichen Eigenſchaften und Vorzüge eines Heurathguts und anderer weiblicher Güter wohl beſtehen; 3) jeder Ehegatte iſt, und bleibt Eigenthümer jener Güter, welche in der Gemeinſchaft nicht begriffen ſind, es kann auch 4) der Ehefrau die Anrufung der weiblichen Freiheiten ſamt ihren Folgen im Falle obwaltender Gefahr nicht verſagt werden; a) aus gleichen Gründen kann 5) der Concurs über das Vermögen eines Ehegatten einen zweiten

Digitized by Google

Concurs über die Habe des andern nicht zur nothwendigen Folge haben. b)

a) Pfizer Rechte und Verbindlichkeiten der Weiber bei einem Concursprocefs über das Vermögen der Männer. Th. II. §. 118.

b) Pfizer a. a. O. §. 253. — Gmelin D. de obligatione uxoris ad solvenda debita a conjugibus contracta, modo imprimis super bonis mariti concursu creditorum. §. 40. p. 56.

§. 78.

cc) *Gemeinschaft der ehelichen Errungenschaft.*

1) Begrif.

Unter der ehelichen Errungenschaft versteht man überhaupt alles dasjenige, was während der Ehe aus einem nach Vollziehung derselben entstandenen Rechtsgrunde, entweder durch die Bemühungen der Eheleute, oder durch Hülfe ihres beiderseitigen sämtlichen, oder partialen Vermögens erworben wird. a) Die darauf berechnete Gemeinschaft der Eheleute ist entweder eine allgemeine, oder eine besondere. (§. 71.) Was die eheliche Errungenschaft in sich begreife, mufs zwar zunächst aus den verschiedenen Statutarrechten, die sehr von einander abweichen, ausgemittelt werden; indessen können nach der Natur der Sache doch folgende Arten angegeben werden: 1) alles, was der Mann, oder die Frau durch Kunst oder Fleifs erwerben b); 2) was die Eheleute während der Ehe erkauft

haben c); 3) was für eine zur Errungenſchaft gehörige Sache während der Ehe eingetauſcht wird, 4) die aus dem beiderſeitigen Vermögen während der Ehe gezogenen Früchte und Nuzungen, ſie mögen bürgerliche oder natürliche ſeyn. d) 5) Geſchenke, welche die eheliche Geſellſchaft wieder zu einem Erſaz verbindlich machen e); endlich 6) dasjenige, um was eine einem Theile ausſchlieſslich zugehörige Sache durch Fleiſs und Geſchicklichkeit beider, oder eines der Eheleute während der Ehe, im Werthe erhöhet wird. f) Von allen dieſen Arten gelten analogiſch die oben aufgeſtellten Grundſäze.

a) Scherer Lehre der Gütergemeinſchaft. Th. II. §. 213. folg.
b) Lange Gemeinſchaft der Güter. Hauptſt. V. §. 7. S. 139. Weyer de communione bonorum. P. I. Th. 9. §. 7. pag. 58.
c) Lange a. a. O. Hauptſt. IV. §. 4. S. 127. Hauptſt. V. §. 7. S. 140. — Lauterbach D. de ſocietate bonorum conjugali (in der Sammlung ſeiner Differt. Th. III. N. 128. S. 683.). Cap. IV. §. 5.
d) Lange a. a. O. Hauptſt. V. §. 6. S. 136. — Lauterbach, l. c. cap. IV. § 5. — Voetius in Commentar. ad Pand. Lib. 23. Tit. 4. §. 32. ſeq.
e) Pufendorf Tom. IV. obſ. 164.
f) Weyer l. c. P. I. Th. 9. §. 5.

§. 79.

2) Die ihr entgegengeſezte eheliche Einbuſse.

Die eheliche Einbuſse begreift im Allgemeinen denjenigen Aufwand, welcher aus einem

Digitized by Google

nach Vollziehung der Ehe entſtandenen Rechtsgrunde zum Beſten der ehelichen Geſellſchaft gemacht wird. Hieher gehört nicht nur alles, was während der Ehe zur Vermehrung der ehelichen Errungenſchaft und mithin unmittelbar zum Wohlſtand der ehelichen Geſellſchaft verwendet wird, ſondern auch dasjenige, was ein oder beide Ehegatten zur Beſtreitung der ehelichen Laſten, zu eigenem und der Kinder Unterhalt, und überhaupt zur gemeinſchaftlichen Haushaltung aufwenden. a)

a) Lauterbach D. de ſocietate bonorum conjugali. Cap. IV. §. 31. — Deſſen D. de aere alieno in ſocietate conjugali. Cap. V. § 20. ſeq. — Deſſen D. de periculo rerum in ſocietatem conjugalem illatarum. §. 55. n. 7, 8, 9. (in der Sammlung ſeiner Diſſert. Tom. III. Diſſ. III.)

§. 80.

3) Rechtliche Natur der Gemeinſchaft der ehelichen Errungenſchaft.

Wenn ſchon die Natur der Gemeinſchaft der ehelichen Errungenſchaft I. in vielen Stücken mit der römiſchen Rechtslehre von dem Geſellſchaftsvertrage zuſammenſtimmt, auch die Lehre des fremden Rechts von den verſchiedenen Arten der Güter der Eheleute gar wohl im Allgemeinen mit und neben ihr beſtehen kann, ſo würde man doch durch eine unbedingte Anwendung derſelben auf ſie gar leicht in eine groſſe Verwirrung gerathen a), indem der errungenſchaftlichen ehelichen Güter-

Digitized by Google

gemeinſchaft, welche bloſs teutſchen Urſprungs iſt, ein ungetheiltes Eigenthum zum Grunde liegt, hingegen jedem Geſellſchafter aus dem Geſellſchaftsvertrage nur ein verhältniſsmäſsiger Antheil, den ſeine Einlage beſtimmt, zugehört. II. Der Ehemann, als das Haupt der Familie, verwaltet die errungenen Güter b), hat aber die davon abgefallenen Nuzungen zu häuslichen Zwecken zu verwenden, und der allenfalls ſich ergebende Ueberreſt wird ein ſamteigenthümlicher Zuwachs der erſtern. III. Die während der Ehe contrahirten Schulden müſſen von den Eheleuten nach dem natürlichen Verhältniſs des Antheils, welcher jedem an der Errungenſchaft gebührt, entweder aus dieſer, oder ſubſidiariſch aus dem übrigen eigenthümlichen Vermögen bezahlt werden. c) Dem ungeachtet kann IV. der Genuſs der gemeinrechtlichen weiblichen Freiheiten, unter den erfoderlichen Bedingungen, der Ehefrau nicht verſagt werden. d) V. Mit dem Tode eines Ehegatten hört der eigentliche Grund der Errungenſchaft auf, wornach ſich die aus der Natur der Sache hervorgehenden Folgen von ſelbſt leicht berechnen laſſen. e) Endlich haben VI. alle jene Gründe, wegen welchen die allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft aufgelöſet wird, auch hier ihre vollkommene analogiſche Anwendung. f)

a) Scherer Lehre der ehelichen Gütergemeinſchaft, Th. II. §. 221. folg. -- Hofacker princip. jur. civ. rom. germ. Tom. I. §. 465.

Digitized by Google

b) Lauterbach de ſocietate bonorum conjugali. Cap. V. §. 1. – Weyer de communione bonorum. P. I. Th. 20. ſeq.

c) Scherer a. a. O. §. 237 - 249. -- Gmelin und Elſaeſſer gemeinnüzige jurid. Beobachtungen und Rechtsfaelle. B. III. N. 3. S. 40. folg. -- Hofacker l. c. §. 460. – Lange Gemeinſchaft der Güter. Hauptſt. VII. §. 25. S. 216. -- Lauterbach de aere alieno in ſocietate conjugali contracto ſolvendo. §. 63. ſeq. -- Pfizer Rechte und Verbindlichkeiten der Weiber bei dem Concursproceſs. Th. I. §. 115 - 123.

d) Gmelin D. de obligatione uxoris ad ſolvend. debita a conjugibus contracta. Tübing. 1785. §. 27. ſeq. – Vergl. Scherer a. a. O. §. 249 - 253.

e) Scherer a. a. O. §. 253 - 266.

f) Scherer a. a. O. §. 282 - 301.

§. 81.

Zweite Heurath.

In Anſehung der zweiten Verheurathung iſt 1) die nach den römiſchen Rechten vorgeſchriebene Trauerzeit faſt überall durch teutſche Geſeze, der Wohlanſtändigkeit wegen, auch auf den Witwer ausgedehnt; die nähern Beſtimmungen darüber müſſen zunächſt aus den individuellen Landesordnungen erholt werden. 2) Die in den römiſchen Rechten auf inner der Trauerzeit eingegangene Ehen geſezten Strafen haben keine Anwendung, wohl hingegen 3) die übrigen auf wiederholte Vereheligung angeordneten Strafen.

Digitized by Google

II. TITEL.

Von der Gewalt der Aeltern.

§. 82.

Vorbemerkung.

Die älterliche Gewalt war im teutſchen Rechte keine andere, als die des Naturrechts, und unterſchied ſich von ihr nur darin, daſs ſie über die Zeit der Erziehung ſo lange dauerte, als die Kinder von den Aeltern Unterhalt empfiengen. Allein, ſeit der Einführung des römiſchen Rechts gelten deſſen Grundsäze von der älterlichen und väterlichen Gewalt in ihrem ganzen Umfange, und es ſind nur wenige Eigenheiten, worin die teutſchen von den römiſchen Geſezen heut zu Tage noch abweichen.

§. 83.

Rechte der älterlichen und väterlichen Gewalt.

Das Rechtsverhältniſs der älterlichen und väterlichen Gewalt nach teutſchen Rechten iſt in folgenden allgemeinen Säzen ausgedrückt: I. diejenigen Rechte der älterlichen Gewalt, die ſich über die Perſon der Kinder erſtrecken und insbeſondere auf die Erziehung Bezug haben, kommen beiden Aeltern gemeinſchaftlich zu. Sind die Meinungen der beiden Aeltern darüber getheilt, in welcher Religion die Kinder erzogen werden ſollen, ſo gebührt dem Vater, nicht ſo faſt vermöge

Digitized by Google

der väterlichen, als vielmehr zufolge der ehelichen Gewalt, in gemeinſchaftlichen Familienangelegenheiten, vorzugsweiſe die Entſcheidung, bis die Kinder nach erreichten Ueberlegungsjahren für eine, oder die andere Art Gottesverehrung aus eigener Ueberzeugung ſich ſelbſt beſtimmen. a) II. Diejenigen Rechte der väterlichen Gewalt, welche dem Vater nach den römiſchen Geſezen über das den Kindern gehörige Sondergut eingeräumt werden, ſind auch noch heut zu Tage beſondere und eigene Rechte des Vaters, an welchen die Mutter in der Regel keinen Antheil hat. Nur fällt III. dasjenige hinweg, was aus dem ehemaligen Eigenthume des Vaters über ſeine Kinder, und der häuslichen Gerichtsbarkeit deſſelben, auch ſelbſt im neuern römiſchen Rechte, übrig geblieben iſt. b) Eine den Römern unbekannte Eigenheit des teutſchen Rechts iſt IV. der Beiſiz oder der ſtatutariſche Nieſsbrauch der Aeltern an den Gütern ihrer Kinder, welcher theils auf beſondern Rechten, oder Herkommen, theils auf dem Verfangenſchaftsrechte, theils auf der unter den Eheleuten eingeführten Gütergemeinſchaft beruht. c)

a) Danz Handbuch. B. VI. §. 569.

b) Heineccius Elementa jur. german. §. 169. 170. Vergl. Glück, Erlaeuterung der Pandekten. Th. II. §. 137. S. 221. — Danz a. a. O. B. VII. §. 614. S. 68.

z) Runde Grundsäze des gem. teutsch. Privatrechts. §. 617. – Scherer Lehre der Gütergemeinschaft. Th. II. §. 253. S. 222. f. – Danz a. a. O. §. 617. S. 85.

§. 84.

Erwerbung der väterlichen Gewalt.

Die väterliche Gewalt wird erworben: I. durch die Ehe. II. Durch die Anwünschung. Adoptionen und Arrogationen kommen zwar in Teutschland selten vor, sind aber, wenn sie sich ereignen, durchaus nach römischen Rechten zu beurtheilen; nur bringt das teutsche Recht das Eigene mit sich, dass durch sie weder der Adel übergetragen, noch in Stamm- und Lehengütern ein Erbfolgerecht gewonnen wird. III. Durch Legitimation, welche entweder eine unvollkommene oder vollkommene ist. Jene wird blos zur Reinigung von der Mackel der unehelichen Geburt von der höchsten Staatsgewalt, auch wider der Aeltern Einwilligung, ertheilt. Diese legt dem Legitimirten alle römische, nicht aber teutsche Familienrechte bei, und geschieht theils durch die nachfolgende Ehe, theils wird sie von den Landesherren, oder andern mit dem Legitimationsrechte Begabten verliehen. a)

a) Runde Grundsaeze des gem. teutsch. Privatrechts. §. 619. – Danz Handbuch. B. VII. §. 619.

§. 85.

Endigung der väterlichen Gewalt.

Neben den aus dem römiſchen Rechte für bekannt vorausgeſezten Endigungsarten der väterlichen Gewalt a) iſt im teutſchen Rechte der Anfegung einer eigenen beſondern Haushaltung vorzüglich zu erwähnen. Dieſe erfodert 1) daſs die Kinder die erfoderliche Reife des Alters haben b), und 2) im Stande ſind, durch Ergreifung eines beſondern Gewerbes ſich ſelbſt ihren beſtändigen Unterhalt zu verſchaffen, oder doch wenigſtens von eigenem Vermögen zu leben, 3) daſs ſie ſich von ihren noch lebenden Aeltern wirklich, und zwar 4) in der Abſicht abſondern, nicht wieder zur Familie der Aeltern zurückzutreten. Die Wirkungen der aufgehobenen väterlichen Gewalt ſind im Allgemeinen nach den Grundsäzen des fremden Rechts zu berechnen. c)

a) Thibaut Siſtem des Pandectenrechts. Th. I. § 463. S. 313. folg.

b) RPol. Ordn. v. 1548. Tit. 31. §. 1. u. 1577. Tit. 32. §. 1. — Glück Erlaeuter. der Pandecten. Th. II. §. 161. — H. Ernſt. von Globig Preisſchrift über die Gründe und Gränzen der väterlichen Gewalt. Dresden und Leipzig. 1789. S. 123.

c) Thibaut a. a. O. §. 465. S. 315.

Digitized by Google

§. 86.

Abſonderung der Kinder in Anſehung des gemeinſchaftlichen Vermögens.

Dieſe Abſonderung, welche mit der Anlegung einer eigenen beſondern Haushaltung nicht zu verwechſeln iſt, beſteht darin, daſs ein Kind aus dem älterlichen Vermögen entweder eine Beihülfe bekommt, oder auch mit ſeinem ganzen Antheile in der Maaſse abgefunden wird, daſs ihm bei einer künftigen Erbauseinanderſezung von dem Vermögen der Aeltern nichts weiter gebührt. Sie iſt entweder eine unvollkommene, oder vollkommene. Dieſe, nicht aber jene, hebt das Erbrecht der Kinder in der Regel auf. a)

a) J. G. Bauſch de ſubſidio parentum collationi obnoxio. Goetting. 1773. – Dreyer Sammlung vermiſchter Abh. Th. I. S. 91. folg. – Runde Grundſaeze des gem. teutſch. Privatr. §. 608. b. – Danz Handbuch, B. VII. §. 621. S. 128. folg.

III. TITEL.

Von der Vormundſchaft.

§. 87.

Vorbemerkung.

Obwohl die römiſche Lehre von der Vormundſchaft und Curatell durch ganz Teutſchland gemeingeltend geworden iſt, ſo ſind doch auch

Digitized by Google

mehrere dem teutſchen Rechte eigenthümliche Grundsäze vorzüglich durch neue Reichs- und Landesgeſeze eingeführt. a) Schon der Begrif von Vormundſchaft iſt dahin abgeändert, daſs ſie bei uns in einer von der Obrigkeit übertragenen, oder beſtättigten Aufſicht über die Erziehung, und das Vermögen eines Minderjährigen beſteht. Daher endigt ſich die teutſche Vormundſchaft nicht mit der Mannbarkeit, ſondern erſt mit der Volljährigkeit.

a) RPol. Ordn. v. 1548. Tit. 31. und 1577. Tit. 32. — Gerſtlacher Handbuch der teutſchen Reichsgeſeze. Th. X. S. 1783. folg. Unter den Landesordnungen verdient eine beſondere Erwaehnung die Churf. ſaechſiſche allgemeine Vormundſchaftsordnung. Ergangen am 10. Oct. 1782. gedruckt zu Dresden. 1782. 4.

§. 88.

Obervormundſchaft.

Die Obervormundſchaft iſt nach teutſchen Rechten von zweifacher Art. Ueber Minderjährige, welche dem Kaiſer und Reiche unmittelbar unterworfen ſind, kommt ſie den höchſten Reichsgerichten zu a); über Mittelbare haben die reichsſtändiſchen Ober- und Untergerichte das vormundſchaftliche Oberaufſichtsrecht. b) In einigen Landen ſind zur nächſten Führung der Vormundſchaft eigene Waiſengerichte, Vormundſchaftsämter, und zur Oberaufſicht über das geſamte Vormundſchaftsweſen

Digitized by Google

sogenannte Oberpupillencollegien angeordnet, deren wenigstens subsidiarische Haftung für die durch Vernachlässigung der vormundschaftlichen Pflichten einem Pupillen oder Curanden zugefügte Schäden keinem Zweifel unterliegt. c)

a) Goenner teutsches Staatsr. §. 336.

b) RPol. Ordn. v. 1548. Tit. 31. §. 1. 2. 3. und 1577. Tit. 32. §. 1. 2. 3.

c) RPol. Ordn. v. 1577. Tit. 32. §. 3.

§. 89.

Verschiedene Arten der Vormundschaft.

Es hat zwar das teutsche Recht die testamentarische und gesezliche Vormundschaft der Römer anerkannt, und diesen beiden die vertragsmässige noch in der Art hinzugefügt, dass sie kein Richter ohne Noth übergehen darf; demungeachtet werden doch alle diese Vormünder zuerst durch die auf die vorhergehende Untersuchung geschehene obrigkeitliche Bestättigung zur wirklichen Vormundschaftsführung berechtiget a), und sind daher in allen Rechten den dativen Vormündern der Römer gleich zu achten. Nächstdem ist die gesezliche Vormundschaft der Mit- und Eventualbelehnten, des Lehenherrn, der Anwartschafter, der Ganerben, der Taufzeugen, der Verschwägerten u. s. w. zu

zu bemerken. b) Dieſe Arten ſind aber nicht gemeingeltend, ſondern nur durch die einzelne particularen Rechte gegründet.

a) RPol. Ordn. v. 1577. Tit. 32. §. 2, 3. – Gerſtlacher Handbuch der teutſchen Reichsgeſeze. Th. X. S. 1788. – Hofacker princip. jur. civil. rom. germ. T. I. §. 649.

b) C. F. Walch de tutela extraneorum legitima ſecundum praecepta juris germ. Jena. 1764. et in opuſc. Tom. II. pag. 27. – Danz Handbuch. B. VII. §. 625. S. 148.

§. 90.

Entſchuldigung von der Vormundſchaft.

Die römiſche Theorie von den Entſchuldigungsurſachen findet durch ganz Teutſchland in der Regel ihre volle Anwendung: nur gehören zu den römiſch-geſezlichen nothwendigen Entſchuldigungsurſachen nach den teutſchen Rechten noch die Religionsverſchiedenheit, und die Verwaltung öffentlicher Kaſſen. a)

a) Danz Handbuch. B. VII. §. 626. S. 151.

§. 91.

Rechnungsablage.

Die bedeutendſte Abweichung des teutſchen von dem römiſchen Vormundſchaftsrechte beſteht darin, daſs der Vormund jährlich der obervormundſchaftlichen Obrigkeit Rechnung ab-

STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN
Digitized by Google

legen muſs a): dafür hat leztere ſogar von Amtswegen Sorge zu tragen. b) Es müſſen aber auch dieſe Rechnungen ſeiner Zeit dem Pupillen oder Curanden zur eigenen Prüfung vorgelegt werden, wenn er die Volljährigkeit erlangt hat, und jezt deren Einſicht fodert.

a) RPol. Ordn. v. 1577. Tit. 32. §. 3.

b) Gerſtlacher Handbuch der teutſchen Reichsgeſeze, Th. X. S. 1790.

§. 92.

Curatell des weiblichen Geſchlechts.

Ganz eigenthümlich iſt dem ſächſiſchen Rechte, und den Ländern, wo ſelbes gilt, die Curatell des weiblichen Geſchlechts. Sie beſteht aber nur in dem Rechte des Rathgebens, und bei ſchriftlichen Verträgen, oder gerichtlichen Verhandlungen in der Mitunterſchrift, wodurch der Curator gleichſam öffentlich zu erkennen giebt, daſs die Curandin nicht ohne Rath geweſen ſei. Ihr aber iſt es immer noch freigeſtellt, ſeinem Rathe zu folgen, oder nicht. Uebrigens hängt die Wahl des Curators von dem Frauenzimmer ſelbſt ab, und nur, wenn ihre Rechte mit denen ihres Ehemanns in Widerſtreit gerathen, muſs ſie einen fremden Curator wählen. Er wird von der Obrigkeit beſtättiget; der Ehemann allein iſt davon befreiet. a)

a) Schaumburg ſaechſiſches Recht. Th. I. S. 51. folg. Rund e Grundſaeze des gemeinen teutſchen Privat-

Digitized by Google

rechts. §. 632. – Danz Handbuch. B. VII. §. 632. S. 165., und die dort angeführten Schriften.

II. Unterabtheilung.

Besonderes, oder Personenrecht in Rücksicht auf die besondern Standesverhältnisse der Bürger.

§. 93.

Einleitung.

Die persönlich-freien Bürger theilen sich nach der Verschiedenheit, unter welcher sie als Subjekte des Zwecks des gemeinen Wesens erscheinen, in drei Hauptklassen, nämlich: in den Adel- Bürger- (im eingeschränkten Begrife des Worts) und Bauern-Stand. In dieser Ordnung wird das besondere Personenrecht am sichersten abgehandelt.

I. ABSCHNITT.

Von dem Adelstande.

§. 94.

I. *Adel überhaupt.*

a) Begrif.

Adel überhaupt ist der Innbegrif von besondern Vorzügen an Ehre und Rechten in der bürgerlichen Gesellschaft, welche durch Gesez

und Herkommen bestimmt sind. Adel im strengern Sinne zeichnet sich durch das Merkmal der Erblichkeit aus. Der Personal- oder Amts- oder Dienstadel (Amtsehre. §. 48.) ist unter dem Adel im weitern Sinne, und nur darum begriffen, weil mit der Begleitung öffentlicher Staatsdienste die gemeinen persönlichen Adelsrechte verbunden sind. Unter Voraussezung der allgemeinen Grundsäze des Adelsrechts aus dem teutschen Staatsrechte a) kann hier nur von dem niedern mittelbaren, und besonders dem landsässigen Adel, und dessen Privatrechten die Rede seyn.

a) Goenner teutsches Staatsrecht. §. 67 - 75.

§. 95.

b) Eintheilung des Adels.

In Rücksicht auf die besondern Privatrechte, womit der niedere mittelbare Adel vor andern Bürgern ausgezeichnet ist, theilt sich derselbe: I. in Erb- und persönlichen, oder eigentlichen Adel (Amts- Rang- und Titelehre. §. 48.) a); II. in alten und neuen; III. in landsässigen, und nicht-landsässigen, und IV. in Geburts- und Briefadel ein. b)

a) Meiners goetting. histor. Magazin. I. Th. S. 388. — Schmidt fortgesezte Beiträge zur Geschichte des Adels. S. 36. folg.

b) Historische Aufklaerung über den Adel findet man in Strubens Nebenstunden. Th. III. Abh. 21. S. 395.

Th. IV. Abh. 29. S. 436. — Ch. L. Scheidt hiſtor. diplomatiſche Nachricht von dem hohen und niedern Adel in Teutſchland. Hannover. 1754. — Nachricht von einigen Aeuſern des Geſchlechts derer von Schlieffen. Caſſel. 1780. — Das Ritterweſen des Mittelalters nach ſeiner politiſchen und militaeriſchen Verfaſſung, aus dem franzöſiſchen des Herrn de la Curne de Sainte Palaye mit Anmerkungen, Zuſaezen und Vorrede von Joh. Ludw. Klüber. Nürnberg. III. B. 1786. 1788. 1791. — L. Runde de vera nobilitatis ratione pro temporum ratione diverſa. Goettingen. 1793. — J. St. Pütter über den Unterſchied der Staende, beſonders des hohen und niedern Adels in Teutſchland. 1795.

§. 96.

c) Erwerbung des Adels.

Der Adel wird erlangt, und zwar I. der Geſchlechts- oder Geburts-Adel durch rechtmäſsige Abſtammung von einem adelichen Vater. Ceſſion, Adoption und Legitimation, mit Ausnahme der durch die nachfolgende Ehe, welche jedoch allezeit die reine Ahnenprobe hindert, übertragen ihn nicht, ſo wie auch der ſogenannte Kunkeladel aller Rechtsanalogie widerſpricht. a) II. Der Briefadel durch die Standes-Erhöhung b), und III. der Perſonaladel, oder die Amts-Ehre durch die Verleihung auszeichnender Staatsämter.

a) J. L. Klüber de nobilitato codicillari. S. 11. — Jo. Fr. Heſſe de liberorum legitimatione, an, et quatenus nobilitatem conferat. Gotting. 1792. — Jo. P. de Lu-

dewig in opusc. miscellan. Tom. I. Lib. III. N. 5, S. 1147.

b) Goenner teutsches Staatsrecht. §. 70 u. 431.

§. 97.

d) Verlust des Adels.

Der Adel geht verlohren: I. zur Strafe wegen Anrüchigkeit (§. 52.) nach sich ziehender Verbrechen a), welche aber den schuldlosen Gatten, Verwandten und schon erzeugten Kindern nicht schadet. b) II. Durch ausdrückliche und stillschweigende Entsagung, zu welch lezterer die Verehelichung eines adelichen Frauenzimmers mit einem Manne vom gemeinen bürgerlichen Stande, und die Betreibung einer gemeinen Handthierung oder Krämerey gerechnet werden. c) Durch blosen Nichtgebrauch geht zwar der einmal gesezlich erworbene Adel nicht verlohren; doch kann er die Erneuerung desselben nothwendig machen. d)

a) Just. Fridr. Runde Beitraege zur Erlaeuterung rechtl. Gegenstaende. B. I. Abh. 19. S. 494 §. 9.

b) Ch. G. Riccius zuverlaessiger Entwurf von dem Adel in Teutschland. Nürnberg. 1735. Hauptst. 16. §. 4. S. 526.

c) Goenner teutsches Staatsrecht. §. 75. S. 80. — Paul von Stetten Geschichte der adelichen Geschlechter in der Reichsstadt Augsburg. S. 150. folg.

d) v. Selchow Elect. jur. germ. S. 249. — von Steck von dem Geschlechtsadel und der Erneuerung des Adels. Berlin. 1778. S. 84.

Digitized by Google

§. 98.

II. *Rechte des Adels.*

a) Allgemeine Ueberſicht.

Die Rechte, welche dem niedern mittelbaren Adel zufolge der Geſeze und Herkommen zuſtehen, ſind zwar ihrem Urſprunge nach alle perſönlich; ſelbſt die adelichen Freiheiten, wodurch ſich Rittergüter noch heut zu Tage auszeichnen, beruhen urſprünglich auf der Perſönlichkeit der Adelsrechte, nämlich darauf, daſs ſie von Ritterbürtigen beſeſſen wurden. Allein ſeitdem man gegen die ältere Sitte anfieng auch Nichtritterbürtige zum Erwerb der adelichen Güter mit den Vorrechten zuzulaſſen, deren ehemal nur Ritterbürtige fähig waren, ſeitdem unterſchied man perſönliche und dingliche adeliche Rechte. a) Jene genieſst der Adeliche für ſich allein, und wegen ſeiner Perſon, ohne weitere Rückſicht auf eine, oder keine Beſizung. Dieſe ſind durch den Beſiz eines mit adelicher Freiheit begabten Guts bedingt. Die Erſtern ſind entweder allen Adelichen, als ſolchen (gemeine perſönliche Adelsrechte), oder nur dem alten Geſchlechtsadel, oder dem landſäſſigen Adel eigen (beſondere perſönliche Adelsrechte). Die leztern begreift man heut zu Tage unter dem Namen der adelichen Gutsfreiheit. Im Zweifel, ob gewiſſe adeliche Rechte dinglich oder perſönlich ſind, ſteht, wenn man

Digitized by Google

die Sache aus ihren richtigen Quellen anſchauet, die Vermuthung für die Perſönlichkeit der adelichen Rechte, bis ihre Verwandlung in Dinglichkeit erwieſen iſt. b)

a) Poſſe über die Rechte des teutſchen Adels in vorzüglicher Rückſicht auf die Eintheilung derſelben in perſönliche und dingliche. Roſtock und Leipzig. 1802. (in ſeinen Abhandl. über Gegenſtaende des teutſchen Staats- und Privatrechts. Abh. II. S. 53 - 61.

b) Poſſe a. a. O. S. 68.

§. 99.

b) Beſondere Abhandlung.

A) Perſönliche Rechte

aa) *des Adels überhaupt*,

Zu den perſönlichen gemeinen Vorrechten des Adels gehören: I. die Ehrenvorzüge im Namen, Titel und Rang, welche nach Art der Zeiten ihm vor dem bürgerlichen Stand beigelegt zu werden pflegen. a) II. Das Recht der Autonomie, oder die Befugniſs, über Privatverhaeltniſſe ſowohl überhaupt, als über Familienangelegenheiten insbeſondere, ſich ſelbſt, und ſeinen Nachkommen Geſeze vorzuſchreiben, und ſeine eigene Verfaſſung unabhängig von eines andern Befehlen einzurichten. Ausführlich wird davon in der Folge unter dem Titel „Stamm- und Familienverträge" gehandelt werden. III. Die perſönliche Steuerfreiheit b); IV. das Recht, ein adeliches Wappen mit Schild und Helm, als

Digitized by Google

ein erbliches Familien - Unterſcheidungszeichen mit öffentlicher Gültigkeit zu führen, und mit demſelben ſeine private Willensäuſſerung feierlich zu beglaubigen; wobei zu bemerken iſt: 1) daſs die Erblichkeit deſſelben ſich nur auf die in rechtmäſsiger Ehe erzeugten Kinder erſtrecke, 2) weder erbliche Wappen, noch offene, noch geſchloſſene Helme jezt mehr ein ſchlechthin ausſchlieſsliches Vorrecht des Adels, indem auch Perſonen bürgerlichen Standes ſolche verliehen worden ſind c), woraus die in manchen Landesordnungen eingeführte Sigelmäſsigkeit entſtanden iſt. Imgleichen 3) beweiſet die Gleichheit des Wappens und Namens nicht gleiche Abſtammung, am wenigſten für die Erbfolge in Familiengütern, welche auf bewieſene Abſtammung von dem erſten Erwerber oder Stifter derſelben bedingt iſt d); 4) ſind die heutigen Wappen, als die bildliche Abdrücke der Beſizungen und Anſprüche der Familien vom groſſen praktiſchen Nuzen. V. Das Recht, ausſchlieſslich adeliche Lehne erwerben zu können e), inſofern nicht das Particularrecht einzelner Lehenhöfe von der Vorſchrift des gemeinen teutſchen Lehenrechts abweichet. VI. In Anſehung des Gerichtſtandes hat der Adeliche das Vorrecht, unter den Landes - Juſtiz - Collegien unmittelbar zu ſtehen, wenn er nicht amtsſäſſige Güter beſizt, und wegen dieſen in Anſpruch genommen wird. f) Dieſen Vorzug haben Perſonen von bürgerlicher Abkunft mit den Adelichen inſoweit gemein, als ſie mit einer beſondern bür-

Digitized by Google

gerlichen Ehre vom Staate ausgezeichnet sind, und öffentlichen Aemtern oder Würden vorstehen. g) VII. Das Vorrecht zu den vornehmern Hofstellen, welches man aber mit einem ausschliefslichen Rechte auf die vorzüglichsten Militär- Civil- und Kirchenämter nicht für eines halten darf. h) Endlich VIII. bringen die Gesetze einzelner Länder noch manche andere Vorrechte mit sich, die hier nicht angeführt werden können, z. B. die Wohlthat der Competenz u. s. w. i) Die ehemaligen Ehrengerichte sind zur Antiquität geworden, so wie die Glaubwürdigkeit der unbeschwornen Aussagen bei adelichen Wort und Ehren nur nach wenigen Landesordnungen noch gelten.

a) Ref. gut. Pol. v. 1530. Art. 14. und v. 1548. Art. 11. — Riccius vom landsaefsigen Adel in Teutschland. S 261, 478, 494. — Klüber de nobilitate codicillari. §. 1. — Posse Abh. über Gegenstaende des teutsch. Staats- und Privatrechts. Abh. II. S. 101.

b) Posse a. a. O. S. 74. f.

c) Estor kleine Schriften: vom Unterschiede der Adels- und Wappenbriefe. St. IV. S. 913. — Siebenkees Beitraege zu den teutschen Rechten. Th. V. S. 70-88. — Vergl. Posse a. a. O. S. 104 - 109.

d) Jos. Mar. Scheidt de non-ente consuetudinis curiae feudalis Würceburgens. circa successionem collateralium gentilitiam feudalem auf gleichen Namen, Schild, Stamm, und Helm. Würceburg. 1794.

e) von Steck von dem Geschlechtsadel und der Erneuerung des Adels. S. 64. folg. — Cramer de juribus et praerogativis nobil. avitae. C. V. §. 5. — Posse a. a. O. S. 110.

Digitized by Google

f) Vergl. Poſſe a. a. O. S. 123 - 129.
g) J. G. Bauer de Schriftſaſſiatu perſonali: in opuſc. Tom. I. S. 463. – Struben Nebenſtund. Th. III. Abh. 16. S. 116. folg.
h) Poſſe a. a. O. S. 120.
i) Struben rechtliche Bed. Th. I. Bed. 5. S. 17.

§. 100.

bb) *des alten Geſchlechtsadels,*

Die heutigen Vorrechte des alten Geſchlechtsadels beſtehen: I. in der Stiftsfähigkeit, deren Werth jedoch durch die jüngſt eingetrettene Säculariſation merklich herabgeſunken iſt. a) II. In der Ritterordens-Fähigkeit, wozu der Kandidat durch eine den jedesmaligen Ordensſtatuten entſprechende Ahnenprobe ſich legitimiren muſs. b) III. Wird der alte Geſchlechtsadel zu manchen Klaſſen von Staatsämtern, zu Hof- und Kriegsdienſten vorzüglich befördert. c) Dieſer Vorzug hat aber nur in der individuellen Verfaſſung einzelner Territorien ſeinen Grund. Eben ſo wenig IV. kann der alte Geſchlechtsadel ein ausſchlieſſendes Recht auf Ritterlehen behaupten d), indem die Fähigkeit zu Ritterlehen (§. 99.) ein gemeines Recht des Adels überhaupt, wo ſelbe nicht durch die beſondern Lehenhofsrechte entweder eingeſchränkt, oder erweitert iſt.

a) Goenner teutſch. Staatsrecht. §. 72. S. 75.
b) Kurzer Abriſs einer Geſchichte des Ritterweſens, und des teutſchen Adels, nebſt einer Nachricht von den vorhandenen Ritterorden. Halle. 1793. S. 206. folg.

Digitized by Google

c) Moſer Hofrecht. Th. I. S. 90.
d) Boehmer princip. jur. feud. §. 96. -- Meine Grundſaeze des gem. in Teutſchland üblichen Lehenrechts, §. 99. – Danz Handbuch. B. IV. §. 404. S. 191.

§. 101.

Ahnenprobe.

Wer die Vorrechte des Geſchlechtsadels überhaupt anſprechen will, muſs I. ſich der Adelsprobe unterziehen, d. h. entweder die urſprüngliche Adelung, oder die Abſtammung von einem adelichen Vater darthun. II. Für die Vorzüge des alten Geſchlechtsadels muſs der Aſpirant die Ahnenprobe machen, d. i. adeliche Vorfahren wenigſtens einer Generation nach den verſchiedenen Statuten der Korporation, deren Mitglied er werden will, beweiſen. III. Die Grundlagen davon geben die Ahnen - und Stammtafeln, welche von jeder darin vorkommenden Perſon die vollſtändigen Tauf - und Geſchlechtsnamen, und in ihrer oberſten Reihe gerade ſo viele Ahnen enthalten müſſen, als der Aſpirant zu ſeinem Zweck bedarf. a) Die Ahnenprobe ſelbſt IV. beruht auf einem zweifachen Beweiſe, nämlich a) auf der Filiationsprobe, d. h. darauf, daſs alle in der Ahnentafel aufgeführten Ehegatten beiderlei Geſchlechts wirklich in einer nach kirchlichen und bürgerlichen Rechten gültigen und ſtandesmäſsigen Ehe gelebt haben, und jedes Individuum von dem angegebenen Vater und Mutter wirklich ehelich erzeugt und gebohren

Digitized by Google

ſey, ſo daſs dabei weder Adoption, noch Legitimation (§. 60.) in Betrachtung kommen, b) auf dem Beweiſe der Ritterbürtigkeit. b) Dieſer Beweis V. wird für die einzelnen Umſtände der Ahnentafel durch Inſtrumente aller Art, und überhaupt durch die adeliche Kundſchaft, oder durch den Eid von gewiſſen Zeugen geführt, welche, ungezweifelt von ahnenerprobtem Adel ſind, und die Richtigkeit der Ahnentafel beſchwören. c) VI. Die Korporation, in welche der Kanditat aufgenommen werden will, ordnet ſodann eine Commiſſion an, welche alle Eigenſchaften der Ahnentafel unterſucht, und ſie beſcheiniget, wenn ſie ſich in ihren Foderungen befriediget ſieht. d) VII. Fingirte Ahnen ſind ohne Gewicht. e)

a) J. Chr. Gatterer Abriſs der Genealogie. Goetting. 1788. §. 26.

b) Klüber de nobilitate codicillari. S. 11. – R. Fr. Telgmann von der Ahnenzahl. Hannover. 1733. Cap. VIII. S. 254.

c) Jo. G. Estor pract. Anleit. zur Ahnenprobe. Marburg. 1750. S. 128. und in den kleinen Schriften. Th. I. St. IV. S. 799.

d) Gatterer a. a. O. S. 107. – Estor a. a. O. S. 23.

e) Runde Beitraege zur Erlaeuter. rechtl. Gegenſtaende. B. I. Abh. 19. §. 3. – Danz Handbuch. B. IV. §. 375-384. S. 87-113.

§. 102.

cc) *des landſäſsigen Adels*,

Die zur privilegirten Klaſſe der Landesunterthanen gehörigen Gutsbeſizer nennt man Land-

Digitized by Google

ſaſſen. a) Dieſe, wenn ſie auch nicht perſönlich-adelich ſind, haben I. ſich doch meiſtentheils in Beziehung auf ihre Beſizungen, die in frühern Zeiten von Ritterbürtigen beſeſſen wurden, der Schriftſäſsigkeit zu erfreuen. II. Daſs ſie aber, als forenſes, neben der dinglichen, auch zugleich in perſönlicher Landesunterthänigkeit ſtehen, gehört unter die Ausnahme einzelner Territorien. b) III. Müſſen ſie ſich, wo nicht beſondere Privilegien oder Landesverträge eine Befreiung mit ſich bringen, nach den gemeinen Landesordnungen richten. Ein vorzügliches Recht des landſäſsigen Adels iſt IV. die Landſtandſchaft. Sie war urſprünglich ein perſönliches Recht des Adels, und wurde erſt mit der durch das Steuerweſen ſich ausgebildeten landſtändiſchen Verfaſſung in der Regel ein dingliches adeliches Recht c), welches aber in vielen Landen noch auf eine beſondere Ahnenprobe bedingt iſt. d)

a) C. H. Geisler de Landſaſſiatu. Marburg. 1781.

b) Gönner teutſch. Staatsrecht. §. 66.

c) Poſſe Abh. über Gegenſtaende des teutſch. Staats- und Privatrechts. Abh. II. S. 85.

d) Lünig von der landsäſſigen Ritterſchaft. P. I. — Goenner a. a. O. §. 257. J. J. Moſer von den teutſchen Reichsſtaenden, Landen und Landſtaenden. B. II. S. 313-895. — D. Zachariae über das ausſchlieſsende Siz- und Stimmrecht des alten churſaechſiſchen Adels auf Landtaegen: in Weiſens Muſaeum für die ſaechſiſche Geſchichte. B. II. St. I. S. 15. — Struben Tr. de ſtatuum provincial. origine, et juribus praecipuis. 1744. deſſen Comm. de origine nobilitatis germaniae, et prae-

cipuis quibusdam ejus juribus. Jen. 1746. — Car. Gottl. Weber de vera ordinum provincialium tum in Germania generatim, tum speciatim in Bavariae ducatu Epocha recte constituenda. Lipſ. 1797.

§. 103.

dd) *des ſogenannten Perſonaladels.*

Der ſogenannte Perſonaladel iſt nichts weiter als ein Rang (§. 48.), kraft deſſen Bürgerliche, die in vornehmern militär- oder civil-Aemtern und Würden ſtehen, zwar nicht adelich, aber doch mit dem gemeinen Adel eine gleiche beſondere bürgerliche Ehre genieſſen ſollten, und beſteht, wenn man die Anſprüche der Doctoren auf Präbenden ausnimmt a), in nichts als I. in der Schriftläſſigkeit b), und II. in einigen Achtungsbezeigungen, wodurch ſie, ihres Amts- oder Würde wegen, im gemeinen Leben den wirklichen Adelichen gleichgeſtellt werden.

a) I. P. O. Art. V. §. 17. — Chr. Gottl. Buder de jure doctorum ad Canonicatus ad illuſtrationem. Art. V. P. O. §. 17.

b) Goenner teutſches Staatsrecht. §. 70. — Die Ehre des Bürgerſtandes nach den Reichsrechten. Wien. 1786. S. 26. 27.

§. 104.

B) Dingliche.

Gewiſſe Rechte des Adels haften auf Gütern, welche von denſelben adeliche Güter, freie

Rittergüter genannt werden. Dieſe Rechte kleben entweder einem Gute ſchlechthin an, ſo daſs ſie jedem Beſizer deſſelben, ſchon als ſolchem, zukommen, oder ſie erfodern zu dem Gutsbeſiz auch noch Geſchlechtsadel, öfters ſogar eine gewiſſe Ahnenprobe. Da hier von dem Adelſtande die Rede iſt, die genannten Rechte aber in unmittelbarer Beziehung auf den Beſiz eines Ritterguts ſtehen, ſo wird ſchicklicher davon unten in der Lehre von Sachenrechten gehandelt.

II. ABSCHNITT.

Vom Bürgerſtande.

§. 105.

Einleitung.

Wenn man das rechtliche Verhältniſs des Bürgerſtandes, oder der Bürger im engern Sinne des Worts, als Bewohner der mittelbaren Städte gründlich darſtellen will, ſo muſs man die Stadt, in ihrer Geſamtheit, als moraliſche Perſon, und die Stadtmitglieder, als Individuen der erſtern, wohl unterſcheiden. Die Entwickelung ihrer Rechtsverhältniſſe, mit Ausnahme der Reichsſtädte, womit ich auf das teutſche Staatsrecht verweiſe, macht einen vorzüglichen Theil des teutſchen Privatrechts aus; jedoch werden auch hier die ſtaatsrechtlichen Geſichtspunkte, worauf dieſe ganze Lehre beruht, für bekannt aus dem Staatsrechte vorausgeſezet. a)

a) Goenner teutſches Staatsr. §. 261. folg.

I. TITEL.

Stadtrecht.

§. 106.

I. *Stadt.*

Stadt, im juridiſchen Sinne, heiſst jede Gemeinheit im Staate, welche das volle Recht hat, bürgerliche Nahrung unter der Aufſicht eines ordentlichen Stadtmagiſtrats zunftmäſsig zu betreiben. a) Die bürgerliche Nahrung begreift 1) die Handwerke, 2) die Kaufmannſchaft, und 3) die Bierbrauerei ſamt ihren Zweigen unter ſich. Bürger, im engern Sinne des Worts, wird ein wirkliches Mitglied einer Stadtgemeinheit genannt, wornach ſich der Begrif vom Bürgerſtande von ſelbſt bildet. b)

a) L. F. Gabke Grundriſs eines Stadt- und Bürgerrechts nebſt einer kurzen Theorie vom Urſprunge der Städte. Hamburg. 1782. §. 15. — Godofr. Heſſelii Comm. de juribus civitatum mediat. in Germania. Altorf. 1788. §. 3.

b) G. Steph. Wieſand juriſtiſches Handbuch. Hildburghauſen. 1762. unter dem Worte „Bürger." §. 1.

§. 107.

II. *Stadtrecht.*

Einer jeden Stadt, im ſubjektiven Sinne betrachtet, kommen nicht nur die mit der Natur einer Gemeinheit geſezlich verbundenen Rechte

Digitized by Google

zu, die ſich auf die Erhaltung und Beförderung ihrer bürgerlichen Exiſtenz beziehen a), ſondern es iſt auch eine jede durch politiſche Vorzüge bald mehr, bald weniger ausgezeichnet. Der Inbegrif dieſer zweifachen Klaſſe von Befugniſſen giebt den Begrif des Stadtrechts. Die Quellen deſſelben ſind Verträge, Privilegien, Statuten, Reichs- und Landesgeſeze, Gerichtsgebrauch, fremde Rechte, und die Natur ihrer geſellſchaftlichen Verbindung. b) Zu Hülfsmitteln dienen: 1) Geſchichte und Kenntniſs der Verfaſſung einzelner teutſcher Städte, und 2) Litteratur des teutſchen Stadt- und Bürgerrechts. c)

a) Heſſelii Comm. de juribus civitat. mediat. in German. §. 5.

b) E. L. Aug. Eiſenhart Verſuch einer Anleitung zum teutſchen Stadt- und Bürgerrecht. Braunſchweig. 1791. S. 17 - 27. – Heſſelii l. c. §. 2. – Riccius zuverläſſiger Entwurf von Stadtgeſezen. S. 127. folg. – Jo. Wilh. Waldſchmidt de differentiis municipior. rom. et urbium german. mediat. Marburg. 1749.

c) Gabken Grundriſs eines Stadt- und Bürgerrechts, §. 7.

§. 108.

III. *Gegenwärtige Verfaſſung der mittelbaren Städte.*

A. Regierungs - Verfaſſung;

a) überhaupt;

Mittelbare Städte ſind 1. von dem Landesherrn gebilligte Gemeinheiten; ihr Stadtrecht im

engern Sinne ist ein Ausfluss der Landeshoheit. II. Rechte, welche mit der Landeshoheit verknüpft sind, sie mögen ihren Grund entweder in der allgemeinen Beschaffenheit der Landeshoheit in Teutschland haben, oder nur nach der besondern Verfassung des Landes, wozu sie gehören, einem Landesherrn zustehen, können mittelbare Städte in der Regel nicht ansprechen, ausgenommen a) wenn sie in einem Lande die Landstandschaft besizen, und zufolge dieser bei Ausübung gewisser Rechte der Landeshoheit mit den übrigen Landständen zu concurriren befugt sind, oder b) wenn sie sonst auf eine gesezmäfsige Weise zum Besiz einzelner Regalien gelangt sind. a) Auffer diesen vorzüglichen Rechten, welche nicht allen Städten eigen sind, haben sie III. als Gemeinheiten (§. 107.) alle Rechte einer legalisirten landesunterthänigen Gemeinheit, welche sie IV. durch eigene Repräsentanten, Sindicen, d. h. durch den Magistrat ausüben. V. Die Concurrenz der Bürgerschaft beruht auf Verträgen, Privilegien, Herkommen, und der Natur des zu verhandelnden Geschäftes. VI. Zur Beglaubigung der in ihrem Namen ausgefertigten Urkunden bedienen sie sich eines gemeinen, oder Stadtsigilles. VII. Gröfsere Städte haben sich gar oft des Archivrechts zu erfreuen. b)

a) Schnaubert Anfangsgründe des Staatsrechts der gesamten Reichslande. §. 46. f. §. 120. f.

b) Eisenhart Anleit. zum teutschen Stadt- und Bürgerrecht. §. 24 - 32. S. 31. - 40.

§. 109.

b) ihr Verhältnifs zur Landeshoheit;

Die landesherrlichen Rechte nach der heutigen Beschaffenheit der Landstädte beziehen sich I. auf ihre Verfassung; diese hängt von der landesherrlichen Bekräftigung ab, der Landesherr stellt erkannte Misbräuche und Mängel in ihrer Verfassung ab, hebt Personalgebrechen, übt bei streitigen Magistratswahlen das Entscheidungsrecht aus, und sezt über den Magistrat landesherrliche Commissarien. II. Auf ihre Regierung wirkt der Landesherr durch das Oberaufsichtsrecht, und greift bei fruchtlosen Erinnerungen mit seiner landesherrlichen Gewalt durch. Zur Aufrechthaltung dieses nothwendigen Rechts befinden sich in den meisten Landstädten landesherrliche Beamte, oder der Landesherr erklärt sie in ihren Verfügungen von den obern Landescollegien abhängig. III. In Ansehung ihrer Verwaltung ordnet der Landesherr den zerrütteten Zustand ihrer Finanzen, das Steuersistem, Veräusserungen entbehrlicher Besizungen u. s. w. Dieses Verhältnifs ist theils durch die Natur der Sache, theils durch individuelle Landes- und Stadtverfassungen gegründet. a)

a) Man sehe die oben §. 108. angeführten Schriften nach.

§. 110.

c) deren Eintheilung in Rückſicht auf ihre Verfaſſung;

Landſtädte, als moraliſche Unterthanen, ſtehen unter der Gerichtsbarkeit des Landesherrn, welcher ſie entweder durch die Juſtizkollegien, oder Juſtizbeamte ausüben läſst, oder ihre Ausübung auf ein Gut dergeſtalt verliehen hat, daſs ſie auf jeden Beſizer deſſelben, als ein eigenes Recht, übergehen ſoll. In dieſer Rückſicht ſind die Landſtädte entweder ſchrift- oder amtsſäſſig, oder Patrimonial- oder Gerichtsherrenſtädte. Es hängt von der beſondern Verfaſſung einer jeden Stadt ab, zu welcher von dieſen Arten ſie gehört. Unter ihnen behaupten die ſchriftſäſſigen Städte den entſchiedenen Vorzug, indem ſie mit dem vollen Stadtrechte meiſtens auch die Landtagsfähigkeit verbinden. a)

a) Danz Handbuch. B. IV. §. 431. S. 314. — Eiſenhart Anleitung zum teutſchen Stadt- und Bürgerrecht. §. 36.

§. 111.

d) Stadtrath;

aa) *überhaupt;*

Ein weſentliches Merkmal der Städte, ſo verſchieden auch ihr Verhältniſs zu den Landesherren und ihren Beamten ſeyn mag, iſt doch allezeit I. die Regierung durch einen eigenen Ma-

Digitized by Google

gistrat (§. 106.); II. an, und für sich steht das Recht, die Magistratspersonen zu ernennen, der Stadtgemeinheit zu, welche jedoch III. in den meisten Orten vermöge der oberaufsehenden Gewalt des Landesherrn bald in der Wahl der Individuen, bald durch die bei den höhern Landeskollegien nothwendig nachzusuchende Bestättigung der gewählten Individuen eingeschränkt ist. a) IV. Der Geschäftskreis eines Magistrats begreift in der Regel die Rechtspflege, die Besorgung der niedern Policei, die Verwaltung des gemeinen Stadtguts, und der Stadteinkünfte, und überhaupt die Aufrechthaltung aller Stadtrechte. b)

a) Struben Nebenstund. Th. I. Abh. V. S. 453. folg.

b) Dan. Nettelbladt Sammlung juristi. Abhandl. N. VII. S. 154 - 204. – Struben Nebenst. Th. V. Abh. 41. S. 441. folg.

§. 112.

bb) *Innerer und äusserer Stadtrath.*

Der gesamte Stadtrath theilt sich gewöhnlich in den innern und äussern. A. Der innere Stadtrath, welchem zunächst die Verwaltung der städtischen Gerechtsame anvertrauet ist, besteht aus Haupt- und Nebenpersonen. I. Unter die Hauptpersonen a) gehören: 1) die Bürgermeister, welche die Verwaltung der vor den Stadtrath gehörigen Angelegenheiten zu leiten haben a), 2) die Rathsherren, oder Beisizer des Stadtraths b), und 3) die Sindicen,

Digitized by Google

oder Rathskonſulenten. Dieſe ſind eigentlich nur Bevollmächtigte, manchmal jedoch wirkliche Mitglieder des Raths. b) Die Rathsfähigkeit beruht gewöhnlich auf dem Bürgerrechte in der Stadt, und den zu dem Amt erfoderlichen Kenntniſſen; in neuern Zeiten iſt ſie auch häufig auf ein beſtimmtes Religions-Bekenntniſs bedingt c), ſo wie bei gewiſſen Rathsſtellen die Mitgliedſchaft in einer Zunft nothwendig iſt. Dieſe Rathsperſonen c) genieſen gewiſſe Vortheile zur Vergütung ihrer Arbeit und Mühe, welche mit ihrem Amte verknüpft iſt; ihr Zeugniſs in Amtsſachen erhält vollen Glauben, und neben der gemeinen Bürgerehre kommt ihnen noch eine beſondere Amtsehre, und ein Vorrang vor den übrigen Bürgern zu. d) II. Die Nebenperſonen des Stadtraths genieſen entweder in der Art, wie die Hauptperſonen, eine beſondere Ehre, oder nicht, und wohl nicht einmal das eigentliche Bürgerrecht. Zu jenen gehören die Secretarien, Aktuarien, Regiſtratoren, Stadtkämmerer u. ſ. w.; zu dieſen die Rathsunterbediente, als Schreiber, Rathsdiener, Marktmeiſter, Polizeidiener: mit dieſen darf man III. nicht verwechſeln die Stadtbediente, welche zur Verrichtung gewiſſer Geſchäfte und Dienſte zum Beſten der Stadt angeſtellt ſind, z. B. Schullehrer, Phiſici, Förſter, Brunnenmeiſter, u. dgl. B. Dem innern Stadtrathe ſteht in den meiſten Städten ein äuſſerer Rath (groſser Bürgerrath, Bürgerdeputirte, Bürgerausſchuſs) zur Seite, deſſen

Antheil an der Regierung wegen der zu groſsen Verſchiedenheit der ſtädtiſchen Verfaſſung keiner allgemeinen Beſtimmung fähig iſt. e)

a) Eiſenhart Anl. zum teutſch. Stadt- und Bürgerrecht. §. 47.

b) Eiſenhart a. a. O. §. 48. Not. 1 - 7.

c) Vergl. I. P. O. Art. V. §. 2. — Moſer Staatsrecht. Th. 42. S. 222. 234. 249. 372.

d) Eiſenhart a. a. O. §. 45. Not. 1 - 3.

e) Runde Grundsäze des gem. teutſch. Privatr. §. 434. — Danz Handbuch. B. IV. §. 434. S. 325.

§. 113.

cc) *Insbeſondere Patriciat.*

In einigen Städten haben eigene Familien ein ausſchlielsliches Recht auf gewiſſe, oder alle Rathsſtellen. Solche Familien heiſsen Patricier, oder Geſchlechter. a) Sie ſind bald adelich, bald unadelich; manche haben ein angeerbtes Patriciat, andere erhielten es erſt durch die Aufnahme in ein Patricien - Kollegium. Nach dieſer Verſchiedenheit iſt der Umfang ihrer Rechte weiter, oder enger. b) In der Regel genieſsen ſie wenigſtens die gemeinen Vorrechte des Adels; indeſſen ſtreitet doch gegen ſie die Vermuthung des wirklichen Adelſtandes. c)

a) Wilh. von Günderode, genannt von Kellner, Erläuterung zur Geſchichte des teutſchen Stadtadels; im erſten Bande ſeiner von Poſſelt herausgegebenen Werke. S. 461. folg. — Paul von Stetten Geſchichte der

adelichen Geſchlechter in der freien Reichsſtadt Augsburg. 1762. — Deſſen Beſchreibung der Reichsſtadt Augsburg. 1788. — Jo. Gottl. Gonne vom gemeinen Irrthume vom Urſprunge der Patricier. in Schott's juriſt. Wochenblatt. Th. II. S. 63. folg. — Scheidt vom Adel. S. 190.

b) Riccius vom landſäſſigen Adel. S. 296.

c) Eiſenhart Anl. zum teutſch. Stadt- und Bürgerrecht. §. 58. — Riccius a. a. O. S. 327. — Deſſen Spicileg. S. 303.

§. 114.

B. Regierungsrechte.

Mittelbare Städte haben der Regel nach I. kein Recht, Statuten im engern Sinne zu machen, ſondern, wenn ſie dergleichen errichten, iſt ihnen ohne vorhergehende landesherrliche Beſtättigung keine geſezliche Kraft beizulegen a), und auf den Fall, daſs eine Stadt mit dem eigentlichen Statutenrechte mittels eines Privilegs begabt wäre, bleibt ſelbes dem landesherrlichen Oberaufſichtsrechte in jedem Betrachte unterworfen. Die Art der Ausübung deſſelben erhält theils durch die Landesgeſeze, theils durch Verträge mit der Bürgerſchaft, theils durch Herkommen ihre Beſtimmung. b) Gehörig errichtete Stadtrechte erſtrecken ſich auf alle in dem ſtädtiſchen Weichbilde befindliche Perſonen und Sachen c), wovon man aber nicht ſeltene Ausnahmen antrift. d) II. Gerichtsbarkeit kömmt den mittelbaren Städten 1) nur aus landesherlicher Verleihung

zu, und mufs daher nach den nämlichen Grundsäzen beurtheilet werden, welche überhaupt von den an Landsaſſen oder andere Unterthanen verliehenen Hoheitsrechten gelten e); ſie erſtreckt ſich 2) bald nur auf die Mauern der Stadt, bald auf die ganze Feldmark f), begreift aber meiſtens nur die niedere Gerichtsbarkeit in ſich. 3) Sie wird im Namen der Stadt von dem Stadtrathe verwaltet g), die Art der Verwaltung ſelbſt aber iſt nach den individuellen Verfaſſungen ſehr abweichend: hier und da theilt ſich der Stadtrath in ein Ober- und Untergericht, ſo wie in manchen Städten ſich zur Verhandlung beſonderer rechtlichen Geſchäfte noch eigene Gerichte vorfinden. h) III. Die Polizeigewalt der mittelbaren Städte zweckt dahin ab, dafs die allgemeinen Polizeigeſeze des Landes auch in dem ſtädtiſchen Bezirke in Vollzug geſezt werden: ſie wird in der Regel von dem Stadtrathe verwaltet, welcher hierin nicht nur den Landesoberpolizei-Collegien untergeordnet bleibt, ſondern auch nach Verſchiedenheit der einzelnen Verfaſſungen bald Bürgerrepräſentanten zuziehen, bald den beſtändigen Einfluſs eines landesherrlichen Beamten auf ſeine Verfügungen anerkennen mufs. Das Recht, Polizeigeſeze und Ordnungen zu machen, gehört zur landesherrlichen Geſezgebung. i) (N. I.)

a) Vergl. Danz Handbuch, B. I. §. 49. S. 158. folg.

b) Eiſenhart Anl. zum teutſch. Stadt- und Bürgerrecht, §. 74.

c) Siebenkees Beitraege zu den teutſch. Recht, Th. III. S. 113. folg. — Eiſenhart a. a. O. §. 75.

d) Pufendorf Obſ. Tom. I. Obſ. 82.

e) Schnaubert Anfangsgründe des Staatsrechts der geſamten Reichslande. §. 120. und die hier angeführten Schriften.

f) Bannmeile. ſ. Wieſand juriſt. Handbuch unter dem Worte „Feldmark"

g) Eiſenhart a. a. O. §. 81.

h) von Stoixner Gaſtrecht der Haupt- und Reſidenz-Stadt München. 1784.

i) Goenner teutſch. Staatsrecht. §. 330. S. 553. — Nettelbladt erſte Gründe von dem Policeirechte der mittelbaren Städte in Teutſchland: in den halliſchen Anzeigen. Jahrg. 1761. — Struben rechtl. Bed. Th. III. Bed. 40. S. 155. — von Selchow Anfangsgründe des Braunſchweig-Lüneburg. Privatrechts. §. 612. — Carl Frid. Walch Beitraege zu den teutſch. Recht. Th. VI. Jen. 1777. S. 244.

C. Stadtvermögen.

a) Ueberhaupt.

Das Vermögen einer Stadt beſteht entweder in ſolchen Gütern, deren Gebrauch jedem wirklichen Mitgliede der Stadtgemeinheit zukommt (Stadtgüter im engern Sinne), oder es wird zum Beſten derſelben von eigenen darüber aufgeſtellten Verwaltern überhaupt verwendet (Kämmerei-Vermögen). Zur lezten Art gehören 1) die Einkünfte von den beweglichen und unbeweglichen Sachen, deren Eigenthum der Stadt als Gemeinheit zuſteht, 2) die Einkünfte von gewiſſen Regalien, welche einer Stadt von ihrem Landesherrn, oder ehemals von den Kaiſern ver-

Digitized by Google

ſtehen worden (§. 116.); 3) die Abgaben, welche die Bürger zu beſtimmten Zeiten in die Stadtkaſſe entrichten müſſen. a) In Anſehung des Vermögens haben mittelbare Städte I. manche Vorrechte; als 1) die Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Zuſtand b), 2) ein ſtillſchweigendes Pfandrecht an dem Vermögen ihrer Verwalter c), 3) daſs gegen ſie nur die vierzigjährige Verjährung ſtatt findet d), 4) daſs ein ihnen verliehener Nieſsbrauch hundert Jahre dauere e), 5) daſs ihnen in Anſehung ihrer Foderungen aus den mit andern geſchloſſenen Verträgen ein perſönliches Vorzugsrecht an dem Vermögen ihrer Schuldner zuſtehe f), 6) die Rechtswohlthat der Competenz g), und 7) genieſſen ihre gemeinnüzige Anſtalten auch das Vorrecht der Heiligkeit. h) II. Die Verwaltung des Stadtvermögens gebührt dem Stadtrathe i), welcher ſie entweder unmittelbar, oder durch Stadtkämmerer, ohne, oder mit Zuziehung eines landesherrlichen Commiſſärs, oder einiger Bürgerdeputirten führt k), allezeit aber der landesherrlichen Oberaufſicht untergeordnet iſt.

a) Heffelii Comm. de juribus civitatum mediat. in Germania. S. 20.

b) L. 4. C. quibus ex cauſis majores.

c) Arg. L. 20. C. de adminiſtrat. tutor. l. ult. C. quo quisque ordine conveniatur. — Heffelii Comm. l. c. S. 26.

d) Nov. III.

e) L. 56. D. de uſufructu, et quemadmodum.

f) L. 38. D. §. 1. de rebus auctor. jur. poſſidend.

Digitized by Google

g) Crell de Senatoribus, et quatenus ex eorum factis civitas teneatur. Wittemberg. 1736. §. 14. in Faſcicul. IV. Diſſert. crellian. S. 641. – Eiſenhart Anl. zum teutſch. Stadt- und Bürgerrechte. §. 100 - 103. S. 141 - 145.

h) Walch Beitraege zum teutſch. Recht. Th. I. S. 330. folg. Th. III. S. 303. folg. – Crell de jure manuum. Lipſ. 1724. in Faſcicul. II. Diſſert. crellian. §. 48. S. 224.

i) Eator bürgerl. Rechtsgelahrtheit. Th. III. §. 314.

k) Walch a. a. O. Th. I. S. 232. – Joh. Chriſt. Conr. Schroeter vermiſchte Abh. zur Erlaeuter. des teutſch. Rechts. B. I. S. 269 - 279. und die hier angeführten Schriften. – Eiſenhart a. a. O. §. 104. S. 147.

§. 116.

b) Einkünfte einer Stadt aus an ſie verliehenen Regalien.

Ordentlicher Weiſe können Unterthanen auf Regalien keinen Anſpruch machen; ausgenommen ſie wären durch ausdrückliche Genehmigung des Landesherrn, oder durch unfürdenkliche Verjährung dazu berechtiget. Dieſes gilt auch von landesunterthänigen Städten. Viele befinden ſich auf die bemerkte Art im Beſize des Fiscusrechts, des Zollrechts, des Nachſteuerrechts u. dgl. a) Die Ausübung ſolcher Rechte iſt nach den (§. 116.) angegebenen Grundſäzen zu beurtheilen.

a) Riccius zuverlaeſſiger Entwurf von Stadtgeſezen. S. 123. Eiſenhart Anl. zum teutſch. Stadt- und Bürgerrecht. §. 109 - 114. S. 156 - 164.

Digitized by Google

II. TITEL.

Stadtbürgerrecht.

§. 117.

Begrif und Eintheilung des Stadtbürgerrechts.

Die Mitglieder einer Stadt genieſſen vor Fremden gewiſſe beſondere Rechte, deren Inbegrif das Stadtbürgerrecht genannt wird. Nach ſeiner gröſſern, oder geringern Ausdehnung iſt es entweder ein volles, oder nicht-volles.

§. 118.

I. *Vollkommenes Stadtbürgerrecht.*

a) Deſſen Erwerbung.

Das Stadtbürgerrecht wird I. eigentlich nur durch die Aufnahme in die Bürgermatricul erworben. Durch die Eingebohrnheit wird man demſelben zwar genähert a), aber der wirkliche Genuſs deſſelben beruht auf der Bewilligung des Stadtraths und der bereits erfolgten Einbürgerung b); II. ohne hinreichende Urſache darf die Bürgeraufnahme niemanden, als Geächteten, Landesverwieſenen und Leibeigenen verſagt werden. c) III. Muſs der Aufzunehmende ſich zu einer der reichsgeſezlichen Religionen bekennen d), wenn die Fähigkeit zum Stadtbürgerrecht nicht gar auf ein beſtimmtes Religions-Bekenntniſs bedingt iſt. IV. Bevor der neue Bürger in das Bürgerbuch eingetragen wird, muſs er den Bürger- und

Digitized by Google

Huldigungseid ablegen, und das Bürgergeld und andere verſchiedene Abgaben entrichten e), wobei jedoch Eingebohrne gewöhnlich leichter, als Fremde behandelt zu werden pflegen. V. Von dem Tage der Einſchreibung in die Bürgermatricul iſt der Aufgenommene ſowohl für ſich, als für ſeine Familie, aller Rechte theilhaftig, welche in dem Bürgerrechte begriffen ſind, ſofern nicht beſondere Ortsſtatuten oder die eigene Art der Aufnahme eine Ausnahme mit ſich bringen. f)

a) Vergl. Mevius P. VII. Deciſ. 188. – Pufendorf Obſ. Tom. I. Obſ. 88. 180. – Schott Sammlung zum teutſch. Land- und Stadtrecht. Th. I. S. 210. – Walch Beiträge zum teutſch. Recht. Th. I. S. 159.

b) Heffelii Comm. de jur. civit. med. in German. S. 22.

c) Landfrieden. v. 1521. Tit. II. – Pfaelz. Landsordn. Tit. VI. §. 1. S. 50. – Würtemberg. gem. L. O. Tit. II. §. 1. S. 4. – ſ. Walch D. de homine proprio civitatis experte. §. 8. in deſſen opuſcul. Tom. II. S. 95.

d) L. P. O. Art. V. §. 34.

e) Walch a. a. O. Th. I. S. 157. – Schott a. a. O. Th. II. S. 74. – Eiſenhart Anl. zum teutſch. Stadt- und Bürgerrecht. §. 130. S. 183.

f) Eiſenhart a. a. O. §. 135. S. 193. – Roeſslin Abh. von beſondern weiblichen Rechten. B. I. S. 30. folg.

§. 119.

b) Einzelne darunter begriffene Rechte.

Zu den gemeinen Stadtbürgerrechten gehören: 1) das Recht, zu Magiſtrats- und Stadtämter gelangen zu können, 2) die Stadtgüter im engern Sinne (§. 115.) benuzen zu dürfen, 3) das

Digitized by Google

Recht auf Städteſchuz und Rechtspflege, wenn die Stadt, wie es gewöhnlich der Fall iſt, mit Gerichtsbarkeit begabt iſt, 4) das Recht zu Betreibung der bürgerlichen Nahrungen, welche hauptſächlich in der Handlung, den Handwerken und der Bierbrauerei beſtehen, und 5) das Recht, unbewegliche Güter in der Staedtefeldmark zu erwerben, und zu besizen. a) Auſſer dieſen haben sich die Bürger vieler einzelnen Städte noch anderer beſondern Gerechtſame zu erfreuen, welche theils durch Ortsſtatuten, theils durch Privilegien begründet ſind. b)

a) Vergl. Hannefen de jure civit. §. 17. S. 20. — Walch Naeherrecht. B. II. Hauptſt. II. Abth. II. S. 288. — Heſſelii Comm. de jur. civit. med. in German. §. 3. S. 10.

b) Riccius von Stadtgeſezen. S. 258. folg. — Meister D. de jure civitatis, ejusque juribus. §. 17. — Schott Sammlung zu den teutſch. Land- und Stadtrecht. Th. II. §. 31. u. 155.

§. 120.

c) Verbindlichkeiten der Stadtbürger.

Die Bürger, als Mitglieder einer Stadtgemeinheit, ſind I. perſönlich verpflichtet, zur Beförderung des gemeinen Zweckes, ſo viel möglich iſt, beizutragen, und alles dasjenige ſorgfältig zu unterlaſſen, was demſelben zuwiderläuft, folglich den Stadtgeſezen und der Stadtobrigkeit Gehorſam zu leiſten a), und die Dienſte zu verrichten, welche ihnen der Bürgereid, oder die beſondern

Stadt-

Stadtgeſeze, oder die Natur der bürgerlichen Verbindung auflegen. b) II. Die dinglichen Beſchwerden, welche den Bürgern obliegen, werden entweder zu einem beſtimmten Zweck, wovon ſie ihre Benennung erhalten, oder zu Beſtreitung der öffentlichen Bedürfniſſe der Stadtgemeinheit überhaupt von den Bürgern an die Kämmerei-Kaſſe jährlich entrichtet. Unter dieſe gehören der Perſonal-Erb- und Gewerbſchoſs. c) Ihre Gröſse iſt nach den beſondern Verfaſſungen einzelner Städte zu beſtimmen. Wer davon befreiet ſein will, muſs den Titel der Befreiung beweiſen. d) Der Saumſal in Leiſtung dieſer Abgaben wird bald ſtrenger, bald gelinder beſtraft.

a) Walch vermiſchte Abh. aus dem teutſch. Recht. Th. I. S. 153 - 222. Th. III. S. 48.

b) Walch a. a. O. Th. V. S. 28. – Vergl. Siebenkees Beitraege zum teutſch. Recht. Th. I. S. 173. – Eiſenhart Anl. zum teutſch. Stadt - und Bürgerrecht. §. 144 - 147. S. 205 - 210.

c) Walch a. a. O. Th. V. S. 52. u. 78.

d) Walch a. a. O. Th. II. S. 85. – Struben Nebenſtund. Th. I. Abh. V. §. 21. S. 478.

§. 121.

d) Verluſt des Bürgerrechts.

Der Bürger kann ſein Bürgerrecht entweder freiwillig ausdrücklich, oder ſtillſchweigend aufgeben, oder ohne ſeinen Willen durch den Tod,

oder eine unerlaubte Handlung verlieren, welche den Verluſt deſſelben als Strafe nach ſich zieht. a)

a) Eiſenhart Anl. zum teutſch. Stadt - und Bürgerrecht, §. 153. S. 218.

§. 122.

II. *Unvollkommenes Stadtbürgerrecht.*

a) Ueberhaupt.

Zu den Perſonen, welche ein unvollkommenes Stadtbürgerrecht haben, gehören: I. die Ausbürger a), welche man mit den durch Reichsgeſeze verbothenen Pfalbürgern nicht verwechſeln darf b); II. die Ehrenbürger, welche heut zu Tage ſeltener vorkommen k); III. die Glevenbürger, welche jedoch in der Zeit zur Antiquität geworden ſind d); IV. die Beiſaſſen, deren es verſchiedene Arten giebt, je nachdem ihnen mehr oder weniger bedeutende Rechte beigelegt, und ſie ſchwerern oder leichtern Abgaben und Laſten unterworfen ſind. Die unvollkommenen Stadtbürger genieſſen in der Regel 1) den Städteſchuz, und müſſen dafür jährlich eine gewiſſe Abgabe entrichten, ſind 2) den Statuten der Stadt unterworfen, erhalten aber dagegen die Incolatsrechte, 3) ſtehen unter der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit, und dürfen 4) ein Gewerb treiben, ſind aber in der Regel von den eigentlichen bürgerlichen Nahrungszweigen ausgeſchloſſen, ſo wie ſie auch 5) zu bürgerlichen Ehrenſtellen und zum

Digitized by Google

Genuſs der Stadtgüter im engern Sinne unfällig ſind. e)

a) Siebenkees Beitraege zum teutſch. Recht, Th. I. S. 1. folg. – Hellfeld Repertor. jur. real. pract. unter dem Worte „Ausmaenner"

b) A. B. Tit. 16. – R. A. v. 1431, 1529. §. 10. 1544. §. 83. 1555. §. 83. (ſ. neue Sammlung der R. A. Th. I. S. 146.) – Gerſtlacher Handbuch der teutſch. Reichsgeſ. Th. X. S. 1842 - 1849. - Wieſand juriſt. Handbuch unter dem Worte „Pfalbürger" – Danz Handbuch. B. IV. §. 449. S. 381.

c) Benj. Haeveſche ſpec. jur. germ. de nobilibus urbium Germaniae civibus pactitiis. Jen. 1755.

d) Siebenkees a. a. O. S. 25. §. 13.

e) Riccius von Stadtgeſezen. S. 455. f. – Walch vermiſchte Abh. zum teutſch. Recht, Th. II. S. 16. Th. III. S. 108. Th. VI. S. 205. folg.

§. 123.

b) Vorſtädter.

Das Rechtsverhältniſs der Vorſtädte ſowohl an ſich, als in Beziehung auf die Hauptſtädter, hängt eigentlich davon ab, ob die Vorſtadt der Hauptſtadt einverleibt iſt, oder nicht. Im erſten Falle ſtehen die Vorſtädter der Regel nach in einem gleichen Rechts- und Pflichtverhältniſſe mit den Hauptſtädtern. a) Im zweiten Falle iſt zwar 1) zu vermuthen, daſs, wenn die Vorſtadt inner der Feldmark der Hauptſtadt entlegen iſt, die Vorſtädter den Statuten der leztern unterworfen ſind, hingegen 2) auf den Betrieb der

bürgerlichen Nahrungen haben sie entweder keinen Anspruch, oder doch nur unter der Bedingung, dafs sie bei der Hauptgilde in der Hauptstadt eingezünftet sind; imgleichen werden ihnen 3) die besondern Privilegien und Freiheiten der Hauptstädter nicht zu Theil. 4) Inwiefern die Vorstädter, welche in die Hauptstadt, oder die Hauptstädter, welche in die Vorstadt ziehen, von den gewöhnlichen Abgaben frei sind, läfst sich im Allgemeinen aus dem angeführten Unterschiede, im Besondern aber nur aus den localen Verfassungen der Städte beurtheilen. b)

a) Siebenkees Beitraege zum teutsch. Recht. Th. III. Abh. III. S. 81. und die dort angeführten Schriften.

b) P. W. Schmid D. de statutis civitatum, quatenus incolas suburbiorum, praecipue circa successionem ab intestato obligant. Jen. 1755.

§. 124.

c) Einwohner der Städte.

Nicht alle städtische Einwohner sind zugleich Mitglieder der Stadtgemeinheit, sondern viele stehen in keiner andern Verbindung, als dafs sie mit den wirklichen Bürgern in einem und demselben Orte zusammenwohnen. Sie können individuelle oder moralische Personen, z. B. Universitäten u. s. w. seyn. I. In persönlicher Rücksicht kommen ihnen weder die bürgerlichen Rechte zu, noch liegen ihnen die eigentlichen Verbindlichkeiten der Bürger ob. Besizen sie aber

Digitized by Google

II. ein unbewegliches Vermögen, in der Stadt, oder inner den ſtädtiſchen Weichbild, ſo ſind ſie wenigſtens in dieſer Beziehung den Statuten der Stadt, der Stadt-Obrigkeit und den gewöhnlichen real-Abgaben unterworfen. a) Hingegen III. nehmen ſie an den gemeinen Polizei-Einrichtungen und Anſtalten ſowohl activen als paſſiven Antheil. b)

a) Riccius von Stadtgeſezen. B. II. Hauptſt. 16 u. 17. S. 560. folg. — Eiſenhart Anl. zum teutſch. Stadt- und Bürgerrecht. §. 181 - 191. S. 256 - 272.

b) Walch vermiſchte Abh. zu den teutſch. Recht. Th. III. S. 94. folg.

III. TITEL.

Bürgerliche Nahrung.

§. 125.

Vorbemerkung.

Die bürgerliche Nahrung begreift drei Hauptzweige in ſich, nämlich den Handel aller Art, die Handwerke und das Bierbrauweſen, wohin auch der Bier-Weinſchank, und die öffentliche Wirthshaus- und Gaſtnahrung zu rechnen ſind. Die Wichtigkeit dieſer einzelnen Nahrungszweige führt von ſelbſt zu einem abgeſonderten Vortrag derſelben.

Digitized by Google

A.

Handlung.

§. 126.

I. *Handlung.*

a) Handelsrecht.

Handlung iſt ein bürgerliches Gewerb, wo jemand einen Vorrath von Waaren an ſich kauft, oder eintauſcht, um ſie in unverändertem Zuſtande mit Vortheile wieder zu veräuſſern. Derjenige, welcher dieſes Gewerb kunſtmäſſig erlernt hat, und es öffentlich zu betreiben auctoriſirt iſt, wird Kaufmann genannt. Die auf den Handel und die ihn angehenden Rechtsſtreitigkeiten ſich beziehenden rechtlichen Beſtimmungen machen das Handelsrecht aus. Deſſen Quellen beſtehen in Geſezen, ſowohl Reichsgeſezen a), als Landesgeſezen, in Handelsgerichtsordnungen, in Gewohnheiten und Handelsgebräuchen, in der Natur und dem Weſen des Handels, und den daraus richtig abgeleiteten Grundſäzen. b)

a) Pol. Ordn. v. 1530. Tit. 28, 29, 30. v. 1548. Tit. 20, 21, 22. v. 1577. Tit. 21, 22, 23. — Gerſtlacher Handbuch der teutſch. Reichsgeſeze. B. 10. S. 2079.

b) Jo. G. Büſch kleine Schriften, von der Handlung. Leipzig. 1772. Handlungs-Bibliothek, herausgegeben von Büſch und Ebeling. vom J. 1784. an — J. D. H. Muſaeus Grundſäze des Handlungsrechts. Hamburg und Kiel. 1785. — A. G. Lobethan Grundſaese des Hand-

Digitized by Google

lungsrechts mit besonderer Rücksicht auf das Verlagsrecht. Leipzig. 1795. J. Ch. Schedel Handbuch der kaufmännischen Jurisprudenz. I. B. 1793. II. 1795. – C. G. Roesig Darstellung des leipziger Handelsrechts. Leipzig. 1796.

§. 127.

b) Verschiedene Arten des Handels und der Handelsleute.

Die Kaufleute I. verkaufen entweder wieder an Kaufleute, oder an Consummenten. Jene nennt man Grosshändler, diese Kleinhändler. Leztere heissen Krämer, wenn sie mit Produkten des Auslandes oder der Kunst handeln, und Höcker, wenn sie die täglichen Bedürfnisse an Consumtibilien, die das Land hervorbringt, vom Landmanne zum Wiederverkauf an Consummenten aufkaufen. Ihr ganz eigentlicher Begrif mus zunächst aus Herkommen, und besondern Gesezen bestimmt werden. II. Nach den verschiednen Gattungen von Waaren ist der Handel 1) ein Tausch - oder Kaufhandel, 2) ein Waaren-Geld - Wechsel - oder Aktienhandel. III. Nach der Art des Handelsbetriebes zerfällt der Handel in öffentlichen oder privaten, und lezterer wieder in gewöhnlichen oder ungewöhnlichen; ferner in eigenen oder Commissionshandel. Endlich IV. sind zwei Arten der handlungsfähigen Personen zu unterscheiden, nämlich Haupt- und Nebenpersonen. Unter diese gehören die Faktoren, Buchhalter, Handlungs-

Digitized by Google

und Ladendiener, Mäckler oder Senſalen, und Markhelfer.

§. 128.

c) Handelsgeſellſchaften.

In Rückſicht auf gröſſern und beſſern Betrieb der Handlung ſind die Mascopei, die Handlung en Commandité, die octroiſten Handlungsgeſellſchaften a) und die Kaufmannsgilden merkwürdig. Leztere, wenn ſie aufgehörige Art errichtet ſind b), behaupten einen ordentlichen Zunftzwang, zufolge deſſen ſie andere Perſonen, welche die Handlung, den Innungsgeſezen gemäſs, weder erlernt, noch das Innungsrecht gewonnen haben, von der Betreibung einer Handlung auszuſchlieſſen berechtiget ſind. c) Daraus folgt, daſs, wo einmal die Handelſchaft zunftmäſsig iſt, 1) nicht ein jeder Stadtbürger an und für ſich Handlung zu treiben befugt ſey d), und 2) derjenige, welcher das Innungsrecht in einer Kaufmannsgilde erworben hat, darum noch keineswegs die Geſchäfte anderer Handelsinnungen betreiben dürfe. e) Uebrigens hüte man ſich, dieſem Zunftzwange zu groſſe Ausdehnung zu geben. f)

a) Muſaeus Grundſäze des Handelsrechts. §. 16 - 21.

b) Reichsſchl. v. 1731. Art. 1. u. 6.

c) G. A. Ayrer D. Princeps politiam circa commercia, et ſtudia civium ſuorum rite adornans. Goetting. 1746. S. II. §. 12. S. 52.

d) R. Pol. Ordn. v. 1530. Tit. 11.

Digitized by Google

e) v. Cramer Wezlar. Nebenſtund. Th. 23. S. 1. folg.

f) Danz Handbuch, B. IV. §. 457. S. 450.

§. 129.

d) Beſondere Rechte der Kaufleute.

Kaufleute, vorzüglich in gröſſern Handelsſtädten, ſind I. vor den übrigen Bürgern ausgezeichnet a), und werden gewöhnlich zu Ehrenſtellen im Magiſtrate vorgezogen. II. Ihre Haupthandlungsbücher, nicht aber die Kladden, oder Journale machen für den Herrn der Handlung, und wer ſich ſonſt darauf gründet, einen halben, und mittels Abſchwörung des Ergänzungseides einen vollen Beweis gegen den Schuldner. b) Nur müſſen ſie kaufmänniſch geführt, und die Note nicht nur die Quantität der Schuld, ſondern auch ihren Grund enthalten. Da aber dieſes Privileg ſowohl dem Kaufmanne, als dem Handel gegeben iſt, ſo iſt es auf Fabrikanten, Manufakturiſten und Banquiers, welche über ihre merkantile Geſchäfte ein kaufmänniſches Buch führen, mit gutem Grunde anzuwenden. c) Auch den jüdiſchen Kaufleuten (§. 56.) muſs man dieſes Privilegium gegen Chriſten geſtatten, in ſo fern es überhaupt an einem Orte eingeführt iſt. d) Uebrigens leidet es nach manchen Stadtgeſezen beſondere Einſchränkungen. e) III. Auſſer dieſen Rechten ſind dem Handelsſtande nach Verſchiedenheit der Land- und Stadtrechte hier und da noch andere beſondere Rechte eingeräumt,

Digitized by Google

welche aber nicht zum gemeinen Recht gehören.

a) RPol. Ord. v. 1530. Tit. 11 u. 12.

b) Jo. Ludw. Carl Meiſter de fide librorum mercatorum. Goetting. 1789. — Heinr. Godofr. Bauer de probatione ex libro mercatoris. Lipſ. 1784.

c) Struben rechtl. Bed. Th. III. Bed. 92. S. 329. Th. IV. Bed. 44. S. 102. Th. V. Bed. 104. S. 215. — Wilh. Blanchard de probatione per libros mercator. Colon. 1756.

d) J. A. L. Menken de Judaeo jurisjurandi ſuppletorii haud incapace. Wittemberg. 1782. §. 5. — Blanchard l. c. Cap. IV. §. 33.

e) Mecklenburg. Verord. v. 29. Dec. 1772. in Spaldings repertor. juris meklenburg. S. 427. — Hannoevriſche Verordn. v. 21. Mart. 1720. bei Willich im Auszuge der calenberg. Landesordn. Th. II. S. 26. — Churſaechſ. Proc. Ordn. Tit. 30. §. 4. Gothaiſch. Proc. Ordn v. 1776. Cap. 16. §. 5. — Allg. Landrecht für die preuſs. Staaten. Th. II. Tit. 8. §. 562 - 613. im B. III. S. 460. folg.

§. 130.

II. *Beſondere einer Stadt in Rückſicht auf den Handel zukommende Rechte.*

Unter die beſondern theils auf kaiſerlichen, theils landesherrlichen Privilegien beruhenden Rechte einer Stadt, in Beziehung auf den Handel, gehören: I. das Recht, Meſſen und Jahrmärkte zu halten. a) Beide Anſtalten gründen ſich heut zu Tage auf landesherrlicher Verleihung; die Anordnung der Wochenmärkte ſteht

Digitized by Google

dem Stadtmagiſtrate zu, ſo wie überhaupt, wenn eine Stadt im Beſize des Polizeirechts ſich befindet, jener die Marktpolizei zu halten befugt iſt. b) II. Die Zollgerechtigkeit und Freiheit c); III. das Stapelrecht d), vermöge deſſen durch die Stadt, oder bei ihr vorüber keine Waaren geführt werden dürfen, ohne darin feil gebothen zu werden, damit die Stadtbürger ein Vorkaufsrecht daran ausüben können. Dieſes Recht nimmt nach der Art ihrer Verleihung verſchiedene Modificationen an. An einigen Orten dauert es jährlich nur eine gewiſſe Zeit, an andern für immer. Auch die Zahl der Tage des Feilhaltens (Liegetage) iſt verſchieden. IV. Das Niederlagsrecht (jus emporii), zufolge deſſen die aufgeſtapelten Kaufmannsgüter nur an die Einwohner des Orts, nicht an Fremde verkauft, auch nicht eher, als nachdem ſie von den erſten an die lezten wieder verkauft ſind, weiter geführt werden dürfen. e) V. Das Kranrecht (jus geranii), welches in dem Rechte beſteht, zollpflichtige Waaren, welche zu Schiffe, oder auf der Axe an einen Ort kommen, ab- oder ausladen und wägen zu laſſen. Es ſezt die Zollgerechtigkeit voraus, und kann daher nur von Städten, welche mit dieſer verſehen ſind, ausgeübt werden; damit verwechsle man nicht VI. die Stadtwage, welche in der Markt- und Stadtpolizei ihren Grund hat. f) Uebrigens muſs eine jede Stadt, welche dieſe Rechte anſpricht, ſie mit dem beſtimmten Umfange, den ſie für ſich vor-

Digitized by Google

giebt, ſtreng beweiſen, und es giebt hier kein gemeines Recht, für welches die Vermuthung ſtritt.

a) Goenner teutſches Staatsrecht. §. 380. S. 631.

b) Heinr. Berg Handbuch des teutſchen Polizeirechts. Th. III. S. 489.

c) Gönner a. a. O. §. 384. S. 637.

d) Gönner a. a. O. §. 387. S. 640.

e) Gerſtlacher Handbuch der teutſchen Reichsgeſetze, Th. X. S. 2290 - 2294.

f) Eiſenhart Anl. zum teutſchen Stadt- und Bürgerrecht. §. 199 - 209. S. 283 - 295. — Muſaeus Grundſaeze des Handelsrechts. §. 21 - 26.

B.

Handwerke.

§. 131.

I. *Handwerk und Zunft überhaupt.*

Handwerk heiſst diejenige bürgerliche Nahrung, wo man rohe, oder auch ſchon verbeſſerte Naturalien mechaniſch für Lohn, oder auf den Kauf verarbeitet. Wer damit bürgerlich lebt, iſt ein Handwerker in der weitern Bedeutung. Dem Handwerker im engern Sinne wird der Künſtler entgegengeſezt. Eine öffentlich beſtättigte Verbindung von Handwerksgenoſſen, die mit einer Ordnung und Lade verſehen, und mit Ausſchlieſsung anderer ein gewiſſes Hand-

Digitized by Google

werk zu treiben berechtiget ſind, wird eine Zunft, Gilde, Innung, oder Handwerk genennt. a)

a) Eine kritiſch - hiſtoriſche Darſtellung des Zunftweſens findet man in der muſterhaften Schrift: das Intereſſe des Menſchen und Bürgers bei den beſtehenden Zunftverfaſſungen. Königsberg. 1803. — Ueber die Litteratur des Handwerksrechts ſ. Joh. Andr. Ortloff Recht der Handwerker. Erlangen. 1803. §. 8. S. 28. folg.

§. 132.

II. *Eintheilung der Zünfte.*

Die Handwerker ſind a) nach ihrer Verfaſſung freie und zünftige, geſchloſſene und ungeſchloſſene, geſperrte und ungeſperrte, einfache und zuſammengeſezte, geſchenkte und ungeſchenkte; b) nach ihrem Wohnort Stadt- oder Landhandwerker; c) nach ihrer Gröſse groſse, mittelmäſsige und kleine; und d) nach der Art ihrer Gewerbsbetreibung Haupt- und Nebenhandwerker, Handeltreibende, Tagwerkende, und Handwerker, die zugleich Handel treiben, und um Lohn arbeiten. a)

a) Jo. Andr. Ortloff Recht der Handwerker. §. 3.

§. 133.

III. *Handwerksrecht.*

Das Handwerksrecht iſt der Innbegrif der rechtlichen Beſtimmungen, welche die Handwer-

Digitized by Google

ke, als ſolche, angehen. Deſſen Quellen ſind a) allgemeine, nämlich verſchiedene Reichsgeſeze a), und allgemeine Handwerksgewohnheiten; b) beſondere, als Kreisſchlüſſe, Landesgeſeze, allgemeine Handwerksordnungen ſamt den einzelnen Handwerken von dem Landesherrn ertheilten Privilegien, und die Verträge, welche die Handwerker unter ſich mit landesherrlicher Genehmigung errichtet haben. b) Wer übrigens von dem ſämtlichen Zunft- und Handwerkswesen mit Sicherheit urtheilen will, muſs mit der juriſtiſchen Erkenntniſs der Innungen, als Geſellſchaften, noch hinreichende technologiſche Kenntniſſe von den einzelnen Handwerken und ihren Fabricationen verbinden, und überhaupt die allgemeinen ſtaats- und polizeiwiſſenſchaftlichen Rückſichten nie aus dem Auge verlieren.

a) Unter vielen ſind vorzüglich zu bemerken: RPol. Ordn. v. 1530. Tit. 39. §. 1. 2. v. 1548. Tit. 36. 37. R. A. v. 1551. §. 83. 84. – R. A. v. 1559. §. 75 - 80. R. A. v. 1566. §. 178. – RPol. Ordn. v. 1577. Tit. 15. §. 1 - 4. und Tit. 37 u. 38. §. 1 - 7. – R. A. von 1594. §. 123 - 125. – R. A. v. 1654. §. 106. – Osnabrück. Fried. Art. V. §. 35. – RSchl. v. 1731. Reichsgutacht. v. 1771 u. 1772. – Gerſtlacher Handbuch der teutſch. Reichsgeſeze. Th. IX. S. 1734. Th. X. S. 2008. folg. – Danz Handbuch. B. V. S. 4.

b) Ortloff Recht der Handwerker. §. 7. S. 17.

Digitized by Google

§. 134.

IV. *Collegialiſche Verfaſſung der Handwerke.*

a) Ueberhaupt.

Die eigentliche Verfaſſung der einzelnen Zünfte muſs zunächſt aus ihren Innungsartikeln beſtimmt werden. In der Hauptſache kommen jedoch alle darin überein: I. daſs ſie entweder ſelbſtgewählte, (Obermeiſter, Altmeiſter, Gildemeiſter, Geſchworne, Kerzenmeiſter,) oder vom Landesherrn beigeordnete Zunftvorgeſezte, (Handwerksbeiſizer, Obmaenner, Obherren) haben. Jene ordnen die Zunftverſammlungen an, und haben in denſelben den Vorſiz vor andern Meiſtern, vertretten die Zünfte in allen Angelegenheiten, verwalten das Zunftvermögen, haben die Schlüſſel zur Lade, und halten Lehrbriefe und Kundſchaften in Verwahrung. Dieſe hingegen leiten die Zunftverwaltung überhaupt, und wachen über die Handhabung der Polizeigeſeze und landesherrlichen Gerechtſame. a) II. In gröſsern Zünften ſind den Obermeiſtern auch noch Ladenmeiſter oder Beiſizmeiſter zugeordnet. Dieſe haben für das Wohl des Handwerks, und beſonders für die ökonomiſchen Verhältniſſe Sorge zu tragen. III. Die übrigen Handwerksmeiſter heiſsen Mitmeiſter, und haben durchaus gleiche Rechte; nur der jüngſte von ihnen iſt gewöhnlich der Diener des Handwerks. b) IV. Die Handwerker dürfen ſowohl ordentliche, als auſſerordentliche

Digitized by Google

Zuſammenkünfte (Morgenſprachen), jedoch nur unter Zuziehung ihres Obmanns, und mit Erlaubniſs der Ortsobrigkeit halten. c) Die Gegenſtände der darin zu pflegenden Berathſchlagungen beziehen ſich theils auf die Verwaltung der Lade, theils auf die Aufrechthaltung der Zunftgerechtſame. d) Bei dieſen Verſammlungen wird V. die Handwerkslade geöfnet, und dieſes, als ein Zeichen der gegenwärtigen Zunfthandhabung angeſehen. Die Lade wird gewöhnlich unter zwei Schlöſſer gebracht. Haupt- und Nebenladen ſind zwar verbothen e), aber noch nicht gänzlich abgeſtellt. VI. Die eigentliche Lade erhält ihre Zuflüſſe: 1) aus dem beſtimmten jährlichen Legegelde, welches jeder Meiſter in Rückſicht der Betreibung des Handwerks erlegen muſs, 2) aus den Zinsgeldern für die der Zunft angehörigen Immobilien, oder von ihr ausgelehnten Kapitalien, 3) aus dem Meiſtergelde, 4) aus dem Ein- und Ausſchreibgelde bei dem Aufdingen und Losſprechen der Lehrjungen, 5) aus der Bezahlung der Wanderjahre, und 6) den innungsmäſsigen Strafgeldern. f) Mit dieſen Einkünften werden VII. die Zinſe von den aufhabenden Kapitalien, die Beſoldungen für den obrigkeitlichen Beiſizer, und den Obermeiſter, die Prozeſskoſten, Allmoſen u. ſ. w. beſtritten. g) Endlich führen auch VIII. viele Zünfte ein ihnen vom Landesherrn ertheiltes Geſamtſiegel, deſſen ſie ſich bei Lehr- und Meiſterbriefen,

Digitized by Google

briefen, Kundſchaften, Vollmachten u. dgl. bedienen. h)

a) Reichsſchl. v. 1731. §. 1. — Ortloff Recht der Handwerker. S. 62 - 68. — Joh. Fridr. Weiffer Recht der Handwerker nach allgemeinen Grundſaezen. Stuttgart. 1779. S. 26.

b) Weiffer a. a. O. S. 33. — Ortloff a. a. O. S. 76. RSchluſs. v. 1731. Art. 9. in fine.

c) RSchluſs v. 1731. Art. 1 u. 18. — Ortloff a. a. O. S. 70.

d) RSchl. v. 1731. Art. 13. §. 13. — Ortloff a. a. O. S. 72 - 76.

e) RSchl. v. 1731. Art. 6. — Ortloff a. a. O. S. 79. Weiffer a. a. O. S. 37. — Siebenkees Beiträge zum teutſch. Recht. Th. V. S. 224.

f) Ortloff a. a. O. S. 86.

g) Ortloff a. a. O. S. 88. — Weiffer a. a. O. S. 51.

h) RSchl. v. 1731. §. 2.

§. 135.

b) Lehrjungen.

Wer ein Handwerk bei einem Handwerksmeiſter ordentlich erlernen will, muſs I. männlichen Geſchlechts, ehelich erzeugt (§. 52.), von ehrlichem Stande, wenigſtens vierzehn Jahre alt ſeyn, und ſich zu einer reichsgeſezlich aufgenommenen Religion bekennen. a) Vor allem hat der Junge II. eine Probezeit gewöhnlich von vierzehn Tagen zu beſtehen, nach welcher er III. bei derjenigen Lade, wozu der Lehrmeiſter gehört,

Digitized by Google

mit seinem, und seines Vaters, oder Vormunds Vor- und Zunamen, nebst der Anzeige der Lehrzeit und des Lehrgeldes in das Jungenregister eingeschrieben wird. IV. Das Entlaufen der Lehrburschen kann nach Verschiedenheit der Veranlassung bald für den Lehrmeister, bald für den Jungen nachtheilige Folgen hervorbringen. b) Nach Verfluss der Lehrzeit wird V. der Junge von seinem Meister freigesprochen; dieses pflegt auf eine und dieselbe Art, wie das Einschreiben, zu geschehen. Zu seiner Legitimation wird ein ordentlicher Lehrbrief verfertiget, dessen Original bei der Lade bis zum Meisterwerden zurückbehalten wird. c) Dabei sind aller unnöthige Aufwand, so wie andere läppische Gebräuche, streng verbothen. d)

a) I. P. O. Art. V. §. 35. – RSchl. v. 1731. Art. 2, 4 u. 11. – RGutacht. v. 1772. §. 2 u. 5. – Allg. Landrecht für die preuss. Staat. Th. II. Tit. VIII. §. 274 u. 315. – Ortloff Recht der Handwerker. S. 154.

b) Ortloff a. a. O. S. 177. – Weisser Recht der Handwerker. S. 117.

c) RSchl. V. 1731. Art. 2.

d) RSchl. v. 1731. Art. 7 u. 9.

§. 136.

c) Gesellen.

Handwerksgesellen, welche ein Handwerk zunftordnungsmäfsig erlernt haben, müssen 1. überall für redlich gehalten werden a); auch ihnen

Digitized by Google

ſind II. jedoch mit Vorwiſſen der Ortsobrigkeit, und unter dem Vorſize des vom Handwerke verordneten Beiſizers, Geſellenzuſammenkünfte erlaubt, wobei jeder Miſsbrauch ſorglich vermieden werden ſoll b); III. mögen ſie wohl eine eigene Geſellenlade unterhalten, aber ein gemeinſchaftliches Brüderſchafts - Siegel zu führen iſt ihnen nicht erlaubt. c) IV. Ein Geſell, welcher zu ſeiner Zeit Meiſter werden will, muſs wandern, wozu ihm eine von der Gilde vidimirte Abſchrift ſeines Lehr- und Geburtsbriefes, nebſt einer Kundſchaft mitgegeben wird. d) Ohne leztere darf kein Meiſter dem Wanderer Arbeit geben. e) V. Kommt der Geſell an einen Ort, und ſucht Arbeit, ſo muſs der Jungmeiſter für ihn nach Arbeit umſchauen. f) Tritt der Geſell in die aufgefundene Werkſtätte, ſo wird ſein Lehr- und Geburtsbrief ſamt der Kundſchaft in der Lade hinterlegt, und jener ihm erſt bei weiter angetrettener Wanderſchaft mit einer neuen Kundſchaft zurückgegeben. g) VI. Die gegenſeitige Arbeitsaufkündigung zwiſchen Meiſter und Geſellen iſt gemeiniglich auf acht Tage beſtimmt. VII. Kann dem Handwerksgeſellen, welcher ſich redlich ernähren kann, die Ehelichung nach allgemeinen Handwerksgeſezen nicht gehindert werden. h)

a) RSchl. v. 1731. Art. 3.

b) Ebendaſelbſt. Art. 6 u. 10.

c) Daſelbſt Art. 6.
d) a. a. O. Art. 2.
e) Ang. RSchl. — Ortloff Recht der Handwerker. S. 206. folg.
f) R. A. v. 1548. Tit. 37. §. 2.
g) RSchl. v. 1731. Art. 2.
h) RSchl. v. 1731. Art. 13. — RGutacht. v. 1772. Art. 4. — Allg. Landrecht für die preuſs. Staaten. Th. II. Tit. VIII. §. 248.

§. 137.

d) Meiſter.

Ein Handwerksgeſell, welcher an einem Orte Meiſter werden will, muſs I. das Handwerk ordentlich erlernt, ſich darüber mittels Vorzeigung ſeines Lehrbriefes legitimirt, die in den Innungsartikeln vorgeſchriebene Wanderzeit vollendet a), und das Meiſter- oder Probeſtück auf befriedigende Weiſe verfertiget haben. b) Auſſerdem wird in verſchiedenen Orten noch erfodert 1) daſs der Geſell der Landesreligion zugethan ſei, wo nicht eine mildere Geſezgebung, wie in Baiern, allgemeine Toleranz verkündiget, 2) ein gewiſſes Vermögen beſize, 3) ein Gewerb treibe, das noch nicht hinlänglich beſezt iſt, und 4) wenigſtens groſsjährig ſei, auch ſeine Muth- oder Sizjahre vollendet habe. e) II. Die Art des Meiſterſtückes wird nach den Innungsartikeln, oder nach Gutgedünken von dem Handwerke beſtimmt d), ſodann öffentlich beſichtiget und beurtheilet. Kleinere Mängel werden zur Lade gebüſset, gröſſere hingegen können die Verfagung des Meiſter-

Digitized by Google

rechts zur Folge haben. III. Iſt das Meiſterſtück tauglich gefunden worden, und hat der Meiſtergeſell das in den Handwerksartickeln beſtimmte Geld, ſowohl für die Aufnahme überhaupt, als auch zur Handwerkskaſſe erlegt, ſo wird er von dem Obermeiſter, in Gegenwart der Zunftgenoſſen, für einen Meiſter erklärt, und in das Meiſterbuch eingetragen. e) Zum Zeugniſs des erlangten Meiſterrechts wird dem neuen Meiſter auf ſein Verlangen ein Meiſterbrief zugeſtellt. f) IV. Ein ſolcher zünftiger Meiſter hat beſondere Vorrechte a) für ſich; er darf nämlich ſein Handwerk in dem Umfange betreiben, wie es die allgemeinen und beſondern Zunftprivilegien ihm erlauben, Lehrburſche und Geſellen halten g), und überhaupt an allen Gerechtſamen der Zunft Antheil nehmen. b) Für ſeine Witwe. Dieſe darf das Gewerb ihres verſtorbenen Mannes forttreiben, und, wenn ſie bei deſſen Tod mit keinem Geſellen verſehen iſt, aus den Werkſtätten anderer Meiſter einen Geſellen nach Willküre ausheben, oder vor allen Meiſtern den erſten ankommenden Geſellen in Arbeit nehmen. h) c) Für ſeine Söhne. Dieſe dürfen gewöhnlich eine kürzere Zeit in der Lehre bleiben, weniger bei der Aufnahme bezahlen, nicht ſo lange wandern u. ſ. w. i). V. Das Meiſterrecht geht durch freiwillige und erzwungene Aufgebung verlohren. k)

a) Nachahmungswürdig iſt die fuldiſche Verordnung vom 3. Aug. 1784. zufolge welcher die Wanderjahre

nach dem Zeugniſs der Kundſchaften nur von den Jahren der wirklichen Arbeit gerechnet werden.

b) Weiſſer Recht der Handwerker. S. 146. – Fricke Grundsäze des Rechts der Handwerker. S. 63. – Ortloff Recht der Handwerker. S. 238.

c) I. P. O. Art. V. § 1 u. 35. – RSchl. v. 1731. Art. 3 u. 13. – Ortloff a. a. O. S. 243.

d) RSchl. v. 1731. Art. 12 – Allg. Landrecht für die preuſs. Staaten. Th. II. Tit. VIII. §. 252.

e) Weiſſer a. a. O. S. 167.

f) RSchl. v. 1731. Art. 10 u. 12.

g) RGutacht. v. 1772. Art. 4.

h) RSchl. v. 1731. – Weiſſer a. a. O. S. 182. – Ortloff a. a. O. S. 291.

i) RSchl. v. 1731. Art. 12. 13. – Fricke a. a. O. S. 73.

k) RSchl. v. 1731. Art. 4 u. 5. – RGutacht. v. 1772. Art. 5. – Ortloff a. a. O. S. 299. folg. – Weiſſer a. a. O. S. 187. folg.

§. 138.

e) Unzünftige Meiſter.

In die Klaſſe der unzünftigen Meiſter gehören: I. Hofhandwerker, welche den Hoffchuz genieſſen, aber mit den nach Hof arbeitenden zünftigen Handwerkern nicht zu verwechſeln ſind. a) II. Freimeiſter, welche aus beſonderer landesherrlicher oder obrigkeitlicher Vergünſtigung von den Zunftartikeln und der Zunftgerichtsbarkeit befreiet ſind b), wie z. B. die Univerſitätshandwerker, Soldaten u. ſ. w. Von dieſen unterſcheiden ſich die Gnadenmeiſter; III. die auf Bür-

Digitized by Google

gerrecht arbeitenden Handwerker c), und IV. die an ſich unzünftigen, aber bei andern ähnlichen Handwerkern eingezünfteten Meiſter. d)

a) Weiffer Recht der Handwerker. S. 194.

b) Heinr. Muſaeus Beitraege zum teutſch. Recht. Frankfurt. 1801. S. 163. III. Abh. von dem Rechte, Freimeiſter zu ernennen, Ein Commentar über den §. 13. des RSchl. v. 1731.

c) Fricke Grundſaeze des Rechts der Handwerker. S. 60. Weiffer a. a. O. S. 201.

d) Ortloff Recht der Handwerker. S. 315.

§. 139.

f) Zunftgerichtsbarkeit.

Die Zunftgerichtsbarkeit iſt das Recht einer Zunft, ihre Handwerksgeſeze und Gewohnheiten unter ſich aufrecht zu erhalten, die Vergehen der Zunftglieder gegen jene ſummariſch zu unterſuchen, darüber zu erkennen, ſie durch geringe Geldſtrafen vor offener Lade in Gegenwart eines obrigkeitlichen Beiſizers zu beſtrafen, und für die Zukunft zu verhüten. a) Sie wird I. von den ſämtlichen Zunftgenoſſen, unter der Aufſicht des obrigkeitlichen Beiſizers, ausgeübt, und II. äuſſert ſich nicht nur in Aufrechthaltung der Zunftordnung, ſondern auch durch Handwerksſtrafen gegen zunftordnungswidrige Handlungen. b) III. Der dadurch ſich beſchwert Glaubende kann auf den ordentlichen Richter provociren; c) IV. die eingelaufenen Strafgelder werden in der Zunftlade

verrechnet, an einigen Orten aber unter die Zunftgenoſſen getheilet; d) V. das ſogenannte Schelten und Auftreiben gehört unter die verbothenen Handwerksmiſsbräuche. e)

a) R. Pol. Ordn. v. 1530. Tit. 39. v. 1548. Tit. 37. §. 2. und v. 1577. Tit. 38. §. 4. – RSchl. v. 1731. Art. II. §. damit. – Weiffer Recht der Handwerker. S. 85. Ortloff Recht der Handwerker. S. 141.

b) RSchl. v. 1731. Art. II. – Weiffer a. a. O. S. 88. Fricke Grundſaeze des Handwerksrechts. S. 42.

c) RSchl. v. 1731. Art. VI. – Fricke a. a. O. S. 44. u. 45.

d) Weiffer a. a. O. S. 96.

e) RSchl. v. 1731. Art. V. – Fricke a. a. O. S. 50.

§. 140.

g) Zunftzwang.

Der Zunftzwang wird I. ſowohl gegen Meiſter in der Innung, wenn ſie ihr Handwerk nicht den Zunftartikeln gemäſs treiben, als auch gegen andere in der Innung nicht ſtehende Perſonen ausgeübt, ſo oft dieſe, ohne erhaltene beſondere Vergünſtigung, Arbeiten oder einen Handel unternehmen, wozu die Zunft ausſchlieſslich berechtiget iſt. Wenn ſolche Perſonen unberechtiget in ihrer Wohnung Arbeiten für andere verfertigen, ſo werden ſie unter dem Namen Pfuſcher, Störer, Stümpler oder Pönhaſen aufgeſucht; tragen ſie aber Handwerksarbeiten von Hauſe zu Haus käuflich herum, ſo wird ihnen unter dem Namen der Haufirer das Ge-

Digitized by Google

ſchäft niedergelegt. a) In einem wie in dem andern Falle darf II. dieſer Zunftzwang nur in Beiſein einer von Magiſtrats - oder Gerichtswegen dazu beauftragten Perſon ausgeübt werden. b) III. Bei Grenzirrungen mehrerer Zünfte entſcheiden der Beſiz und Verjährung, die Verträge mehrerer Zünfte unter ſich, die vom Landesherrn beſtättigten Zunftartikeln, und die Natur und Eigenſchaft eines jeden Handwerks. c)

a) Weiffer Recht der Handwerker. S. 206. — Ortloff Recht der Handwerker. S. 328.

b) Fricke Grundſaeze des Rechts der Handwerker. S. 97. G. Heinr. Ayrer Progr. de via facti colleg. opif. ad perſequendos opificior. turbator. nec permiſſa, nec permittenda. Goetting. 1752.

c) Fricke a. a. O. S. 114. folg.

§. 141.

b) Recht der Untergerichte und Stadtobrigkeiten über die Zünfte.

Als ein Theil des Juſtiz - und Policeiweſens iſt den Untergerichten und Stadtobrigkeiten auch die nächſte Aufsicht über die Zünfte und Ausgleichung ihrer Streitigkeiten übertragen. Sie beſtellen die Schaumeiſter, beſtimmen den Preis der auf den Kauf bereiteten Handwerkswaaren a), urtheilen über Handwerksſtreitigkeiten gerichtlich, jedoch entweder unter Zuziehung des Zunftbeiſizers, oder Erholung eines Gutachtens von Sachverſtändigen, und wachen über Abſtellung der

Digitized by Google

Handwerksmifsbräuche. b) Weit erhabner ſind die Rechte, welche dem Landesherrſcher in Handwerksſachen nothwendig zukommen, welche aber als ein entſchiedener Theil des Staatsrechts hier keinen Plaz finden ſollen. c)

a) RSchl. v. 1731. Art. 13 und 15. allg. Landr. für die preuſs. Staaten. Th. II. Tit. VIII. §. 199 - 200. Vergl. Ad. Smith über die Natur und Urſachen des Nationalreichthums. Th. I. S. 98. — Chr. Dan. Voſs Handbuch der allg. Staatswiſſenſchaft. Leipzig. 1798. Th. III. S. 54. Th. IV. S. 215. — Frid. Bened. Weber ſiſtemat. Handbuch der Staatswirthſchaft. I. B. I. Abth. Berlin. 1804. §. 112. S. 397.

b) RSchl. v. 1731. Art. 4, 5, 9, 11, 12, 13. — Reichsgutacht. v. 15. Jul. 1771. — K. Commiſſ. Decret v. 21. April. 1772. Art. 5. Ortloff Recht der Handwerk. S. 117. — Weiſſer Recht der Handwerk. S. 65 - 84. Vergl. kurze Darſtellung einiger Handwerksmisbräuche und Vorſchlaege, wie ſolche zu verbeſſern ſeyn könnten. Halle. 1800. 8.

c) Goenner teutſch. Staatsrecht. §. 376. S. 623.

C.

Bierbrauerei.

§. 142.

a) Bierbrauerei.

Der dritte Zweig der bürgerlichen Nahrung beſteht in der Bierbrauerei. Auch ſie wird I. gewöhnlich Innungsmäſsig getrieben, woraus II. nicht nur der ſtädtiſche Bierbann gegen die

Digitized by Google

Dörfer überhaupt, ſondern auch der eigentliche Meilenzwang hervorgeht, ſo, daſs nur Privilegien, oder Verträge, oder rechtsbeſtändige Verjährung in einem Dorfe dieſes Recht begründen können. III. Dieſer Bierbann verträgt ſchon ſeiner Natur nach keine ausdehnende Erklärung, und kann deſshalb das Einführen zum Tiſchtrunk, und in Dörfern das Brauen des Tiſchtrunkes nicht verwehrt werden, wenn die ſtädtiſche Brauerinnung nicht einen eigentlichen und beſtimmten Bierzwang in einem gewiſſen Bezirke auszuüben befugt iſt. IV. Um die Bierbraugerechtigkeit in Städten auszuüben, muſs man Bürger ſeyn. Sie ſelbſt V. haftet entweder auf jedem Bürgerhauſe, oder ſie wird Innungsmäſsig nur auf gewiſſen Brauhäuſern getrieben. In dieſem Falle muſs man Mitglied der Brauerzunft und Eigenthümer eines Brauhauſes ſeyn. a) Das nähere darüber beſtimmen die Brauordnungen der Städte, oder die Geſeze der einzelnen Länder. VI. Der Stadtobrigkeit ſtehen über das Brauweſen die nämlichen Rechte zu, welche ihr über Handwerker, deren Gewerbe und Innung überhaupt gebühren. b)

a) Walch vermiſchte Abh. zum teutſch. Recht. Th. V. S. 96. – Siebenkees Beitraege zum teutſch. Recht. Th. I. S. 177.

b) Fiſcher Lehrbegrif ſaemtlicher Cameral- und Polizeirechte. B. III. §. 559. S. 288. folg. – Struben Nebenſtund. Th. III. Abh. 19. S. 287. folg.

Digitized by Google

§. 143.

b) Brantweinbrennerei, Schenkgerechtigkeit und Weinhandel.

Die ſtädtiſche Bierbrauerei begreift I. in der Regel keine Schenkgerechtigkeit in ſich; dieſe II. gehört vielmehr, ſie mag in bloſſer Schenk- oder Gaſtwirthsgerechtigkeit beſtehen, gar nicht zur bürgerlichen Nahrung, ſondern beruht ſowohl in Städten, als auf dem flachen Lande, auf beſondern Conceſſionen, welche häufig an beſtimmte Häuſer verliehen werden. a) III. Der Weinhandel iſt von dieſer Wirthſchaftgerechtigkeit und dem Weinſchanke ohnehin verſchieden b), und IV. die Brantweinbrennerei gehört entweder zu den ganz freien Gewerben, oder iſt regaliſirt, oder wird in Städten durch eine eigene Zunft getrieben. c)

a) Eiſenhart Anl. zum teutſch. Stadt- und Bürgerrecht, §. 231. S. 329. — Walch vermiſchte Beitraege zum teutſch. Recht. Th. V. S. 36.

b) Weſtphal teutſch. u. reichsſtaend. Privatrecht, Th. I. Abh. 16. S. 155.

c) Weſtphal a. a. O. S. 200. — F. A. Hommel de jure vini aduſti. Lipſ. 1753. — Eiſenhart a. a. O. §. 229. S. 325.

Digitized by Google

III. ABSCHNITT.

Vom Bauernſtande.

I. TITEL.

Bauernrecht überhaupt.

§. 144.

Bauer. Dorf. Bauern- und Dorfrecht.

Bauer im rechtlichen Sinne iſt derjenige, welcher ein Bauerngut, d. h. ein zur Landwirthſchaft, oder zum Ackerbau und zur Viehzucht beſtimmtes, den gemeinen Steuern und bäuerlichen Laſten unterworfenes Gut in eigenem Namen beſizt. Eine ganze Gemeinheit von Bauern wird ein Dorf genannt. Das Bauern- und Dorfrecht begreift alle auf die Bauern, in perſönlicher und dinglicher Rückſicht ſich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten in ſich, ſie mögen einzeln, oder als Gemeinheit betrachtet werden. Deſſen Quellen ſind die allgemeinen Landesgeſeze für die Dörfer, die Dorf- und Ackerordnungen, die Verträge der Gemeinden, oder ihrer einzelnen Mitglieder mit den Guts- und Gerichtsherren, die darauf ſich gründenden Erbregiſter, auch Saal- Lager- Flur- Bücher, die Mark- und Zinsbücher, Dienſt- und Heberegiſter, Dienſtordnungen, die Leih- oder Lehenbriefe, die Dorfſtatuten, Bauerköhren, die häufigen Gewohnheitsrechte und Herkommen, und die

Digitized by Google

rechtliche Natur der Bauergüter, und des Verhältniſſes ihrer Beſizer zu ihren Gutsherren. In Rückſicht der leibeigenen Bauern ſind noch beſonders die Eigenthumsordnungen, die Hofrechte und Hofſprachen zu bemerken. a)

a) Unter die brauchbarſten Schriften über das Bauernrecht gehören: Gottfr. Chr. Léyſer Jus georgicum. Lipſ. 1698, 1713 und 1741. — Joh. Denekens neu verbeſſertes Dorf- und Landrecht. Leipzig. 1704. vermehrt von Chr. Laur. Bilderbeck. Frankf. u. Leipzig. 1739. Jul. Bernh. v. Rohr Haushaltungsrecht. Leipzig. 1716. D. G. Struben de jure villicorum, vulgo vom Meierrecht. Hannover. 1748. — J. C. von Buri ausführliche Abhandlung von Bauergütern, mit Anmerkungen von D. Runde. Gieſſen. 1783. — Joh. Gottl. Klingners Sammlungen zum Dorf- und Bauernrecht. Th. I - V. Leipzig. 1749. — Ludwig. Frid. Gabken Grundſaeze des Dorf- und Bauernrechts. Halle. 1780.

§. 145.

Bauern,

a) in Gemeinheiten;

Bauern, in Gemeinheiten betrachtet, bilden I. landesunterthänige Korporationen, einen eigenen Stand, und ſprechen daher die gemeinen Rechte ſowohl der Staatsbürger überhaupt, als auch anderer im Staate vorhandener und erlaubter Geſellſchaften an. II. Die Verfaſſung der Dörfer iſt zunächſt nach den einzelnen Dorfordnungen zu beurtheilen; ſie wird durch Vorſteher geleitet, unter welchen im allgemeinen bemerkt zu wer-

Digitized by Google

den verdienen: 1) der Dorfſchultheiſse, deſſen Beſtellung, und Geſchäftskreis ſehr verſchieden iſt a), 2) der Heimbürge, welcher die ganze Dorfgemeinheit vorſtellt, alles, was im Namen der Gemeinheit beſchloſſen werden ſoll, durch ſeinen Willen bekräftiget, die Sorge über die Gemeingüter führt, mit dem Schultheiſsen die Steuern eintreibt, und über die Dorfspolicei die nächſte Aufſicht hat; und 3) die Schöppen und Viermänner, Zwölfer, Dorfälteſte. b) Es ſind zwar III. alle Dörfer in Rückſicht auf den Staat, worin ſie ſich befinden, landſäſsig; aber bei der näheren Beſtimmung ihres Verhältniſſes hat man darauf zu ſehen, ob ſie Amts- oder Gerichtsherren-Dörfer ſind.

a) Weſtphal teutſch. u. reichsſtaend. Privatrecht. Th. I. Abh. 27. S. 243. – Struben rechtl. Bed. Th. V. Bed. 23. S. 47. – Zepernick Miſcellaneen des Lehenrechts. Th. IV. N. I. – L. Fr. Gabken Grundſaeze des Dorf- und Bauernrechts. Halle. 1780. §. 9. S. 14.

b) Gabken a. a. O. S. 26.

§. 146.

b) einzeln;

deren verſchiedene Arten.

Nach der Beſchaffenheit der Gutspflichtigkeit ſind die Bauern entweder Freibauern, wenn ihr Gut ihnen zum vollen Eigenthume dergeſtalt angehört, daſs ſie niemanden eine Privatfolge davon zu leiſten verbunden ſind, oder hin-

Digitized by Google

terſäſsige, welchen ihres Guts wegen eine Privatfolge, oder Privatpräſtationen obliegen. Dieſe kann man wieder aus verſchiedenen Rückſichten abtheilen, nämlich: I. in Rückſicht auf den Herrn, welchem ſie gutspflichtig ſind, theilt man ſie in amts- oder gerichtsherrliche Patrimonialbauern ein. Jene haben dem Landesherrn, nicht nur als Landesunterthanen, die gemeinen Staatsbürger- und insbeſondere die gemeinen Bauerſtandspflichten zu erfüllen, ſondern auch als Domanialbeſizer, die beſondern bäuerlichen Laſten zu entrichten, dieſe hingegen leiſten die leztern ihrem Gutsherrn. Je nachdem dieſer ein bloſſer Gutsbeſizer, oder eine milde Stiftung, oder ein Pfarrherr, oder eine Kirche iſt, welche einen beſondern Schuzpatron hat, erhält dieſe Klaſſe von Bauern verſchiedene Namen. Daher giebt es adeliche und gerichtsherrliche Bauern, Stiftsbauern, Kloſterleute, Pfarrdotalen, Gotteshausleute, Martinsmänner, Peterlinge u. ſ. w. a) II. Nach der Art ihrer Beſizungen ſind die Bauern Groſs- und Kleinbauern. Zu den Erſten gehören alle diejenigen, welche wegen ihren Beſizungen Pferde zu halten, und Dienſte mit Pferden zu leiſten verbunden ſind (Hüfner, Anſpanner, Pferdner). Unter ihnen ſind in manchen Landen noch Unterſchiede nach der Anzahl der Pferde. Die Lezten unterſcheiden ſich wieder in Halbe-Viertels-Achtel-Bauern, und

bloſse

bloſse Häusler, Koſſaten, oder Gärtner. b) III. Nach der Verſchiedenheit ihres perſönlichen Verhältniſſes ſind die Bauern entweder Freibauern, Freiſaſſen, Freizinsleute, oder leibeigene und unterthänige.

a) Danz Handbuch B. V. §. 487. S. 180.

b) Weſtphal teutſch. u. reichsſtaend. Privatrecht. Th. I. Abh. 27. Anm. 5. S. 256.

II. TITEL.

Bauerngüter.

§. 147.

A) Erbrecht überhaupt.

Nicht alle Bauern haben auf ihren Beſizungen ein Erbrecht. Bei eintrettenden Zweifeln darüber I. entſcheiden Verträge, Receſſe, Erbregiſter, Kauf- und Leihbriefe, die Landesgeſeze und das Herkommen. Iſt die Frage II. aus dieſen Quellen nicht auszumitteln, ſo hat man darauf zu ſehen, ob die Bauern das Gut auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit erhalten; ob bei Abtrettung des Guts ein Auszug oder Austrag ſtatt gefunden; ob der Gutsherr die Gebäude im baulichen Stande gehalten; ob die Zinsentrichtung die Natur eines bloſsen Pachtgeldes, oder eines Bekenngeldes habe, und ob der Zins veränderlich ſey, oder nicht. Es ſind jedoch nur Gründe

der Wahrscheinlichkeit, welche den Gegenbeweis nicht ausschliessen. a) III. Wo das Erbrecht der Bauern einmal gewiss ist, tritt das Gesez der Untheilbarkeit ein, und muss der das Gut Uebernehmende seine Geschwister, oder, wer sonst eine Abfindung zu fodern hat, abfinden. Ausserdem IV. geht die Erbfolge nach den Landrechten, wenn das Erbfolgegut kein eigentliches Bauerlehen ist. b) V. Aus dem Erbrechte der Bauern an ihren Besizungen folgt sowohl das Recht des Auszuges, oder Austrages, wovon unten die Rede seyn wird, als die sogenannte Interimswirthschaft auf gewisse Colonats- oder Mahljahre c), deren rechtliche Beschaffenheit hauptsächlich da hinausgeht, dass der Interimswirth solange, bis der eigentliche Anerb die zur Gutsannahme erfoderlichen Jahre erreicht hat, die Nuznies̄ung des Bauernguts gegen die Verbindlichkeit erhält, nicht nur den Wohlstand desselben auf alle Weise zu befördern, sondern auch sein eigenes dahin verwendetes Vermögen in demselben bei seinem Abzuge zurückzulassen, dagegen aber für sich das Recht zu einer künftigen Leibzucht, und für seine Kinder auf sich ergebende Fälle die Erbfähigkeit und das Recht zu einer Brautgabe und Abfindung erwirbt.

a) Danz Handbuch B. V. §. 518. S. 292. u. §. 519. S. 294. Runde Grundsaeze des gem. teutsch. Privatrechts. §. 518. u. 519. und die da angeführten Schriften.

b) Danz a. a. O. §. 520. S. 297.

Digitized by Google

c) Chr. Ludw. Runde Abh. der Rechtslehre von der Interimswirthſchaft auf teutſchen Bauergütern. Goetting. 1796. — Vergl. J. Aeg. Kloentrup vorläufige Bemerkungen zu einer künftigen Theorie von dem Anerbenrechte. Osnabrück, 1802.

§. 148.

B. Bauerngüter mit Eigenthume.

Die Bauerngüter, worauf die Bauern ein wahres Eigenthum haben, ſind von zweifacher Art. Bald kommt ihnen darauf a) ein ganz vollkommenes Erbrecht, und freies Eigenthum in der Maaſse zu, daſs ſie, auſſer den gemeinen Unterthanspflichten, keinen von einer Grund- oder Gutsherrſchaft ableitbaren bäuerlichen Frohnen und Zinſen unterworfen ſind, oder, wenn ſich auch ein Zins vorfindet, derſelbe vielmehr ein bloſses Anerkennungsgeld iſt (freie Bauerngüter). Bald hingegen haben ſie b) zwar ein vollkommenes, aber unfreies, belaſtetes, oder beſchränktes, oder gar nur ein unvollkommenes, oder ſogenanntes Nuzeigenthum, wovon ſie bäuerliche Frohnen und Zinſe leiſten müſſen. In dieſe Klaſſe gehören 1) die Zinsgüter, 2) die eigentlichen Bauerlehnen, oder Zinslehnen, 3) die Erbzinsgüter, und die fremdartigen Emphiteuſen, welche aus dem römiſchen und kanoniſchen Rechte in die teutſche Verfaſſung gekommen ſind, und 4) die Meierdingsgüter. Die be-

Digitized by Google

ſondere Abhandlung dieſer Gutsarten, und der dadurch gegründeten Rechtsverhältniſſe kommt an ihrem eigentlichen Orte, in der Lehre von Sachenrechten, vor.

§. 149.

C. Bauerngüter mit Pacht- oder Grundrechte ohne Eigenthum.

Die Gattung von Bauerngütern, worauf die Bauern kein Eigenthum haben, zerfällt in zwei Klaſſen: I. auf einigen haben ſie bloſse Pachtrechte. Dahin gehören die Meiergüter a), die Landſiedeleyen b), die Laſs- und Precareygüter. c) Um ihre Rechte, und, ob ſie in dieſe Klaſſe wirklich gehören, zu beurtheilen, hat man zunächſt auf die Leih- Pacht- und Meierbriefe, und auf die oben (§. 147.) angegebenen Zeichen der Erblichkeit und deren Daſein, oder Ermangelung zu ſehen, aber man hüte ſich, auf die Benennung des Guts, oder ihres Inhabers einen ſichern Schluſs bauen zu wollen. d) II. Auf andern kommt den Bauern ein dingliches Recht, oder, was man im allgemeinen Colonatsrecht, Grundrecht, erbliches Grundrecht, zu nennen pflegt, ohne Eigenthum zu. Wenn dieſes ſchon ein wirkliches Realrecht iſt, ſo darf doch der Beſizer, ohne des Grundherrn Willen, nicht eigenmächtig über das Gut verfügen. Der Beſizer iſt für ſeine Perſon frei, aber er ſteht in einer dinglichen Abhängigkeit, und

Digitized by Google

trägt gewiſſe auf ſeine Beſizung gelegte Reallaſten. e) Es giebt deren verſchiedene Arten. Einige führen ihren Namen 1) von dem über ſie geſchloſſenen Vertrage; dahin gehören die Erblich- oder Erbbeſtandsgüter, die Erbmeiergüter f), die Erbſchillingsgüter. g) 2) Andere von der beſondern Art der Erbfolge; dahin gehören die Fall- und Schupflehen, Fallgüter, Leibgedingsgüter, Gnadengüter h), die Behändigungsgüter (praedia amanuata), und die Stamm- und Stockgüter i); 3) andere endlich von einem beſondern Zinsgerichte, welches ſich auf dem alten Hausherrnrechte gründet, von den aus ſich erwählten Dienſtgenoſſen gehalten wird, und wovon in der Regel keine Adpellation ſtatt findet. k) Dahin gehören die Probſtingsgüter, die Dinghöfe im Maynziſchen, und mehrern Rheingegenden l), die Zeidelgüter im Nürnbergiſchen m), die Hägergüter, und mehrere unter beſondern Ladengerichten ſtehende Laſsgüter. n) Alle dieſe bisher genannten Güter erhalten ihre rechtliche Beſtimmung unmittelbar aus den darüber errichteten Verträgen, und den individuellen Meierordnungen, und können aus dieſem Grunde hier faſt nur namentlich aufgeführt werden.

a) Gabken Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts. §. 193. S. 106.

b) Gabken a. a. O. §. 223. S. 119. — Danz Handbuch. B. V. §. 524. S. 244.

Digitized by Google

c) Danz a. a. O. S. 360.

d) J. G. Estor kleine Schriften. St. II. n. 3. – Ab. Kaeſtner de erronea DD. opinione per locationem ad longum tempus utile transferri dominium. Lipſ. 1743. – J. H. Eberhard Abh. zur Erlaeuterung der Rechte. Frankfurt und Leipzig. 1775. S. 173.

e) Danz a. a. O. §. 527. S. 359.

f) Gabken a. a. O. §. 193. S. 106. – Danz a. a. O. S. 372.

g) Gabken a. a. O. §. 229. S. 122.

h) Danz a. a. O. §. 528. S. 375.

i) Jülich- und Berg. Rechtsordn. Cap. 80.

k) von Selchow neue Rechtsfälle. Frankfurt. 1787. B. I. S. 135 - 314.

l) von Buri Abh. von Bauerngütern. 1783. S. 297. – Danz a. a. O. §. 529. S. 378.

m) J. C. Oelrichs Büthnerrecht. 1792.

n) Th. Hagemann über die Haegergüter in dem Archiv für die Rechtsgelahrtheit. Th. III. S. 1 - 29.

III. TITEL.

Rechte und Pflichten der Bauern.

§. 150.

A. *Rechte;*

a) gemeine,

Der Bauerſtand, als eine Klaſſe von Staatsbürgern, genieſst mit dieſen in der Hauptſache ganz gleiche Rechte. Hingegen, als Bauerſtand im wörtlichen Sinne genommen, leidet ſein bür-

Digitized by Google

gerliches Verhältniſs manche eigene Beſtimmungen, die theils gemeine, theils beſondere ſind, je nachdem ſie allen, oder doch ganzen Klaſſen von Bauern nach gemeinrechtlichen Normen zuſtehen, oder auf einzelnen Privilegien beruhen. In der Darſtellung der gemeinen Bauernrechte hat man hauptſächlich darauf zu ſehen, ob der Bauer perſönlich, und dinglich frei, oder hinterſäſſig ſei. a) I. Der Freihauer, wenn er ſchon einen auferlegten Zins, oder einen Zins zur Anerkennung der Gerichtsbarkeit zu bezahlen hat, kann frei über ſein Bauerngut verfügen, ſowohl unter Lebendigen, als von Todeswegen; die Inteſtaterbfolge auf ſeine Beſizungen iſt mit der gemeinrechtlichen auf Allodien ganz identiſch. Nur die bäuerliche Landfolge, welche dem Bauernſtande zum Unterſchied des Bürgerſtandes obliegt, macht ſeine ſonſt freie Beſizung zum Bauerngut. In einem ganz andern Verhältniſſe II. ſtehen die Hinterſaſſen, welche einem Guts- oder Grundherrn pflichtig ſind. Dieſe unterliegen nach der Beſchaffenheit ihrer Beſizungen, und der darüber abgeſchloſſenen Verträge, nach Geſezen und Herkommen, manchen Beſchränkungen, welche der Freibauer nicht kennt: ſo haben 1) Bauern, welche nur unvollkommene, oder ſogenannte Nuzeigenthümer ſind, keine freie Proprietät, vindiciren jedoch von jedem, ſind aber den durch Verträge, Geſeze und Herkommen beſtimmten Leiſtungen unterworfen. 2) Bauern, welche nur

mit einem Pacht- oder Grundrechte verſehen ſind, haben gar keine Proprietät, ſie dürfen über die Subſtanz ihrer Beſizungen nichts verfügen, eine von ihnen verliehene Dienſtbarkeit hat an, und für ſich keine Gültigkeit. In Anſehung Dritter aber werden ſie, wie Eigenthümer angeſehen, welchen nach Art eines römiſchen Nuznieſsers, utilis rei vindicatio zuſteht. Die Abmeyerung ſolcher Bauern hängt bald von der Natur und dem Inhalte des Gutsvertrages ab; bald beruht ſie auf der Willküre des Gutsherrn; bald muſs dieſer eine gegründete Urſache beweiſen, und die Entſezung erfolgt nur im Wege Rechtens. b) Das Erbrecht der Bauern auf dieſen Gütern iſt nach den einzelnen provincional Statuten und Gewohnheiten ſo ſehr verſchieden, daſs im allgemeinen nichts vollkommen Zuverläſſiges darüber geſagt werden kann.

a) von den Leibeigenen wurde bereits oben gehandelt.

b) Died. Engelken D. de cauſis expellendi colonos. Goetting. 1798. — Danz Handbuch. B. V. §. 534 u. 535. S. 439 - 451. — Struben de jure villicorum. Cap. 8. §. 12. — Deſſen rechtl. Bed. Th. III. Bed. 114. S. 386.

§. 151.

b) beſondere.

Der Bauernſtand, obwohl die unterſte Volksklaſſe, hat auf den Wohlſtand des Staats einen eben ſo entſchiedenen, als vorzüglichen Einfluſs.

Digitized by Google

Daher verſprachen ihm frühere und neuere Geſetzgebungen nicht nur einen beſondern Schuz in Rückſicht auf ſeine Produktion, ſondern begünſtigten ihn auch noch mit einzelnen Vorrechten, welche andern Bürgerklaſſen nicht zukommen. Da ein groſser Theil der Bauernprivilegien ſchon in den römiſchen Rechten gegründet iſt, andere aber auf individuellen Landes- und Ortsſtatuten beruhen, ſo kann derſelben hier keine ſonderheitliche Erwähnung geſchehen. a)

a) Gabken Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts. §. 432 - 470. S. 238 - 261. und die dort angeführten Geſeze und Schriften.

§. 152.

B. *Verbindlichkeiten der Bauern.*

AA. Oeffentliche.

Die öffentlichen Verbindlichkeiten der Bauern, welche ſie als Bauern-Unterthanen dem Landesherrn zu leiſten ſchuldig ſind, beſtehen in Dienſten und Geld. I. Unter die Dienſte rechnet man 1) die Militärfrohnen, Burg- und Feſtungsdienſte. a) 2) Die Landespolizeidienſte, als die Amts- Gerichts- und Jagdfolge b), die Ausbeſſerung der Wege, und der Brückenbau c), ferner das Bewachen öffentlicher und anderer Pläze, wo es die Noth des Landes erfodert d), und 3) die Hoffolge. Bei allen dieſen Dieſten iſt nicht zu vergeſſen, daſs der Bauer, als Landesunterthan diene,

Digitized by Google

woraus ſich eine zweckmäſsige Umlegungs- und Vertheilungsart von ſelbſt ergiebt. e) II. Die in Geldleiſtungen beſtehenden Unpflichten der Bauern ſind theils ordentliche, theils auſſerordentliche. Jene begreifen die gewöhnlichen Landesſteuern und Abgaben unter ſich; dieſe können im allgemeinen nicht beſtimmt werden.

a) RAbſch. v. 1654. §. 180. — Denecken Dorf- und Landrecht. Th. I. Cap. VII. §. 36. — Struben rechtl. Bed. Th. III. Bed. 143. — Deſſen Nebenſt. Th. IV. Abh. 30. S. 458. — J. Chr. Conr. Schroeter Abh. zur Erläuterung des teutſchen Rechts. Th. I. S. 341. folg.

b) v. Moſer Forſt- und Jagdarchiv. B. II. S. 186 u. 432. Beck von der Forſtgerechtigkeit, und dem Wildbann. Cap. 17. §. 4. — v. Cramer Wezlar. Nebenſt. Th. 99. N. 4. S. 87.

c) Conſt. Auguſt. v. 1643. renov. 1645. — v. Rohr Haushaltungsrecht. P. I. Lib. V. Cap. II. S. 773.

d) Klingner Sammlung zum Dorf- und Bauernrecht. Tom. II. Cap. 16. §. 155. — Gabken Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts. §. 305 - 308.

e) Bodmann Erörterung der Grundsäze, wornach die Kriegsſchäden jeder Art feſtzuſtellen, zu erſtatten und zu peraequiren ſind. Frankfurt. 1798. — Chr. Aug. Wichmann über die natürlichſten Mittel, die Frohndienſte bei Kammer- und Rittergütern ohne Nachtheil der Grundherren aufzuheben. Leipzig. 1795. — J. Aug. Schlettwein die wichtigſte Angelegenheit für das Publikum, oder die natürliche Ordnung in der Politik. Carlsruhe. 1773. — Strölin Einl. in die Lehre von Auflagen. Nördlingen. 1778.

Digitized by Google

§. 153.

BB. Privatfolge, oder Unpflichten, welche die Bauern ihren Gutsherren leiſten müſſen.

1) *Dienſte, oder Frohnen.*

1) Begrif und Arten.

Die Frohnen, (Schaarwerke, Robot) beſtehen in mechaniſchen Arbeiten zur ländlichen Oeconomie, ſo daſs künſtliche und handwerksmäſsige Arbeiten ganz davon ausgeſchloſſen ſind. Sie theilen ſich I. nach ihren Grund in a) Realfrohnen, welche auf gewiſſen Gütern haften, und durch deren Beſiz in der Art begründet ſind, daſs die Perſon des Inhabers durchaus in keine Betrachtung kommt, und b) Perſonalfrohnen, die, ohne Rückſicht auf einen Gutsbeſiz, einzig und allein von der Perſon des Dienſtpflichtigen entweder als Folge wirklicher, oder als Ueberbleibſel ehemaliger Leibeigenſchaft gefodert werden. Ihre Beſtimmung richtet ſich, wenn kein beſonderer Vertrag vorhanden iſt, nach der natürlichen Fähigkeit des Dienſtpflichtigen. II. Nach den öconomiſchen Verhältniſſen der Frohnpflichtigen in Hand- und Spanndienſte. Jene ſind ferner männliche, oder weibliche, je nachdem die Bauern zufolge des Landes- oder Ortsgebrauches eine Manns- oder Weibsperſon zur Arbeit ſchicken müſſen. Eben ſo muſs das Spannwerk den Landes- und

Digitized by Google

Ortsgebräuchen entſprechen, und zur ſchuldigen Arbeit tüchtig ſeyn; endlich III. nach der Art der Leiſtung in ordentliche und aufſerordentliche, und erſtere wieder in gemeſſene und ungemeſſene. In die Klaſſe der aufſerordentlichen gutsherrlichen Frohnen gehören insbeſondere die Burgfeſten - oder Baufrohnen, und die Jagdfolge. a)

a) Danz Handbuch. B. V. §. 496. 497. S. 218. folg.

§. 154.

2) Gründlage der Frohnpflicht.

Der urſprüngliche Grund der bäuerlichen Frohnpflicht liegt I. bei den perſönlichfreien Bauern in den Dienſtverabredungen a), oder Verträgen, welche vormals zwiſchen den Gutsherren und ihnen bei Ueberlaſſung des Nuzeigenthums, oder des Pacht - oder Grundrechts mündlich, oder ſchriftlich errichtet, und zur Befriedigung der Wirthſchaftsbedürfniſſe, wegen Mangel an Menſchenhänden, und an Geld zum Aequivalente der Arbeiten nothwendig geworden ſind. b) II. Bei Leibeigenen in der perſönlichen Abhängigkeit, in welcher dieſe zu ihren Leibherren ſtehen. Die Rechtsquellen, wornach Frohnſtreitigkeiten entſchieden werden ſollen, ſind Dienſtverträge und Erbregiſter, Dienſtordnungen, locales Herkommen, wobei jedoch alle Vorſicht zu empfehlen iſt, und endlich allgemeine Landesgeſeze.

Digitized by Google

a) Runde Grundsäze des gem. teutsch. Privatr. §. 494.

b) Vergl. Karl Salam. Zachariae Geist der teutsch. Territorialverfassung. Leipzig. 1800. S. 237. — Beitrag zur Geschichte und Frohne, oder Scharwerke in Baiern. Frankfurt. 1798. — Karl Heller von Hellersperg über die Verhältnisse der Gerichtsbarkeit und Scharwerke in Baiern. Nürnberg. 1798. — Natürliches Mittel, die Scharwerke und Frohnen in Baiern aufzuheben. 1802. — Heinr. Adolph Lehzen Comm. de vero, et originario fundamento obligationis rusticorum ad operas, et censum praestandum. Götting. 1793.

§. 155.

3) Personen, welche frohn- oder dienstpflichtig sind.

Dienstpflichtig sind I. alle diejenigen, welche ein mit Frohnpflicht behaftetes Gut besizen, ohne dass eine Rücksicht auf die Eigenschaft des Besizers genommen wird. a) In der Regel liegt die Vermuthung auf allen und jeden Bauerngütern so lange, bis nicht eine besondere Befreiung bewiesen ist b); diese dingliche Dienstpflicht geht auch auf die Erben über, nach Art und Gröfse der Besizung, wie sie einem jeden zu Theil wird. II. Alle Leibeigene, deren Dienstpflicht auf ihrer Person selbst haftet.

a) Leyser jus georg. L. III. Cap. 27. N. 23. — Deneken Dorf- und Landrecht. P. II. Cap. V. §. 32. folg.

b) Gabken Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts. §. 359. S. 191.

Digitized by Google

§. 156.

4) Art, die Frohnen zu leiſten.

In Anſehung der Art, wie die Frohnen zu leiſten ſind, hat man I. vor allen die darüber beſtimmenden Verträge und Dienſtordnungen nachzuſehen. Enthalten dieſe nichts beſonders, ſo ſind ſie in der Regel II. nur an Werktagen, vom Sonnenaufgange, bis zu Sonnenuntergang auf Koſten des Frohnpflichtigen, in wie fern keine gewiſſe Vergeltung bedungen iſt, jedoch nur auf vorhergehendes Anſagen, zu leiſten. Ob die wirkliche Leiſtung als Manns- oder als Weiberdienſt betrachtet werden müſſe, hängt in Fällen, wo der Dienſtkontrakt darüber nichts entſcheidet, ſowohl von der Natur der zu verrichtenden Arbeit, worunter jedoch nur mechaniſche Arbeit zur ländlichen Oekonomie verſtanden werden darf, als auch davon ab, ob die Dienſtpflicht dinglich, oder perſönlich iſt. III. Die bisher ſo beſtrittene Frage, ob im Zweifel gemeſſene, oder ungemeſſene Frohnen vermuthet, und geleiſtet werden müſſen, löſet ſich von ſelbſt auf, wenn man von der Vorfrage ausgeht, ob von ordentlichen, oder auſſerordentlichen Dienſten die Rede iſt. a) Auf keinen Fall aber IV. darf man unter ungemeſſenen ſich ſolche denken, deren Maas und Art nach unbedingter Willküre von dem Dienſtherrn beſtimmt werden dürfte. Vielmehr ſoll kein Frohnherr ſeine Foderung über ſein eigenes Bedürfniſs b), und ſo weit aus-

Digitized by Google

dehnen, dafs seinen Gutsunterthanen die Möglichkeit ihrer bürgerlichen Existenz ganz entrissen wird. Der über Bedrückung von Gutsunterthanen aufgefoderte Richter dürfte und müfste, auch bei ungemessener Dienstpflicht, wenigstens auf ein natürliches Maas derselben, sowohl ihrer Quantität, als der Art ihrer Leistung nacherkennen. c) Daher kann V. die Vermehrung der Bedürfnisse durch Gutserweiterung den Frohnherrn eben so wenig zur gröfsern Dienstfoderung berechtigen, als den Frohnpflichtigen seine verbesserte Gutslage zu härtern Leistungen verbinden mag. d) VI. Da die Frohnpflicht in der Regel aus dem Dienstkontrakte hervorgeht, so greift keine einseitige Abänderung Plaz e), sondern die Umwandlung der Naturaldienste, oder die Befreiung von denselben, kann durch einen gültigen Vertrag, oder durch die Verjährung geschehen. f)

a) Danz Handbuch. B. V. §. 499. S. 220. – Cramer wezlar. Nebenst. Th. V. N. 4. S. 66. Th. XII. N. 10. S. 130.

b) Pufendorf Obs. Tom. I. Obs. 121. §. 5. 6.

c) Joh. Leon. Hauschild Abh. von Bauern und Frohndiensten. Dresden und Leipzig. 1771. S. 69. – Gabken Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts. §. 336. S. 180.

d) Pufendorf l. c. §. 7. 8.

e) J. Pet. Wagner vom Surrogate der Hand- und Spanndienste, nebst einer Vorrede von Just. Fridr. Runde. Cassel. 1775.

f) Pufendorf Tom. I. Obſ. 224. – Struben rechtl. Bed. Th. IV. Bed. 17. – Danz Handbuch. Th. V. §. 501 und 502. S. 226. folg.

§. 157.

5) Insbeſondere Gemeindefrohnen.

Auſſer den bisher geſagten Frohndienſten liegen den Bauern, als Mitgliedern einer Dorfgemeinheit, noch beſondere Dienſte zur Erhaltung und Beförderung der öffentlichen Ortsanſtalten ob, welche man mit dem Namen Communfrohnen, obwohl ſehr uneigentlich, bezeichnet. Sie beruhen auf dem unter den Mitgliedern beſtehenden geſellſchaftlichen Verbande. Ihre rechtliche Beſchaffenheit muſs zunächſt aus der individuellen Verfaſſung einer jeden einzelnen Gemeinheit erholet werden; im allgemeinen jedoch läſst ſich folgende Regel aufſtellen: wer an den Vortheilen, die zunächſt aus der Gemeindevereinigung entſpringen, Antheil zu nehmen berechtiget iſt, iſt auch verpflichtet, zu dem Aufwand, der durch den Zweck der Geſellſchaft veranlaſſet wird, zu concurriren.

Digitized by Google

§. 158.

II) *Abgaben.*

a) Zinsen;

aa) *überhaupt.*

Der allgemeine Ausdruck „Zins" hat verschiedene Bedeutungen. Man versteht darunter eine gewisse Abgabe in baarem Gelde, oder Naturalien, welche ein Bauer entweder 1) für die Ueberlassung eines erblichen Grundeigenthumes an dessen Verleiher, oder für ein auf seinem schon besessenen Eigenthume aufgelegtes Capital an dessen Gläubiger (Grund- oder Bodenzins), oder 2) zur Vergeltung der Früchte aus einem ihm erblich oder zeitlich verliehenen Grundstücke als Pächter, oder Nuznieſser an den Eigenthümer (Pachtzins), oder 3) zur Anerkennung der Grundherrlichkeit, als Erbzinsmann, sogenannter Nuzeigenthümer, oder Emphiteut, an seinen Gutsherrn (Canon, Erbeigenzins), oder 4) zur Bekenntniſs und Vergeltung einer erhaltenen Befreiung, der Heerbannsfolge, der peinlichen, bürgerlichen, oder geistlichen Gerichtsbarkeit, der Vogtei- oder Schirmherrschaft (Bekenngeld), oder 5) zur Bekenntniſs der Leibeigenschaft, oder Hofhoerigkeit (Leibzins, personal Zins), entrichten muſs. a) Aus dieſer Beschreibung ergiebt sich, daſs man sich aus den bloſsen Worten, Zins, Zinsgut, Erbzinsgut, Zinsleute,

Zinsmänner, Zins- und Güldherrn keine durchaus gleiche Folgerungen erlauben, noch auch die Zinsenfoderung, oder Leiſtung, als unbedingten Maasſtab der Beſtimmung von bäuerlichen und gutsherrlichen Rechten zum Grunde legen dürfe.

a) K. H. Lang hiſtoriſche Entwickelung der teutſchen Steuerverfaſſung. Berlin und Stettin. 1793. S. 125 - 140. Juſt. Hen. Boehmer D. de vario cenſuum ſignificatu et jure. Halae. 1722.

§. 159.

bb) *Grundzins.*

1) Begrif, und Arten.

Der Grund- oder Bodenzins, welcher als eine dingliche Laſt auf einem Bauerngute dergeſtalt liegt, daſs er von jedem Beſizer deſſelben geleiſtet werden muſs, begründet I. das eigentliche Zinsgut (bonum cenſiticum), wovon der Beſizer ein vollkommener und nur mit der Zinspflicht (Cenſus) belaſteter Eigenthümer iſt. Der eigentliche Zinsmann iſt demnach von dem Erbzinsmanne, oder Emphiteut, welcher ein mit einem Erbeigenzinse (Canon) belaſtetes, unvollkommenes, oder Nuzeigenthum hat, ſehr merklich unterſchieden. II. Nach allgemeinen Grundſäzen wird jenes vor dieſem vermuthet. a) III. Der Grund- oder Bodenzins theilet ſich a) nach der Art ſeines Entſtehens in vorbehaltenen (Cenſus reſervativus), welchen der

Eigenthümer bei der vollen Uebertragung ſeines Rechts an einen andern ſich vorbehält, und aufgelegten (Cenſus conſtitutivus), welcher vom Eigenthümer ſelbſt auf ſein Eigenthum, entweder auf vergeltliche, oder unvergeltliche Weiſe einem andern errichtet wird. b) Nach ſeiner wirklichen, oder möglichen Dauer in ablöslichen und unablöslichen, je nachdem der Eigenthümer durch die Wiedergabe des Capitales ſich von ihm befreien darf, oder nicht. c) Nach der Art der Leiſtung in Geld- und Naturalzins. b)

a) Leyſer Spec. 102. M. 2. – Struben rechtl. Bed. Th. III. Bed. 146. S. 514.

b) Danz Handbuch. B. V. §. 507. S. 251.

§. 160.

a) Natur des eigentlichen Grund- oder Bodenzinſes.

Jeder Grund- oder Bodenzins iſt I. ſeiner Natur nach eine dingliche Laſt, er mag aus der Verleihung eines Grundſtückes, oder aus einem verſchleierten Darlehen herrühren a), jedoch II. mit dem Unterſchiede, daſs bei vorbehaltenen Zinſen das Grundſtück ſelbſt, als das unvergeltet Verliehene (gleichſam als Capital), hingegen bei aufgelegten Zinſen das Grundſtück nur als eine Hypothek für den ſchuldigen Hauptſtock hafte. b) III. Da die Entſtehung der Grundzinſe

Digitized by Google

urſprünglich auf einer mündlichen Verabredung oder einem ſchriftlichen Vertrage beruht, ſo muſs man, um ihre rechtliche Natur auszuforſchen, zunächſt die Zinsverträge, Zinsregiſter, Zehendreceſſe, das Herkommen des Orts, oder der Gegend, und die deshalb vorhandenen Landesgeſeze einſehen, und darnach die Verhältniſſe des Zinsherrn, und der Zinsleute beſtimmen. Im allgemeinen IV. iſt der aufgelegte Zins, wenn er auch unablöslich iſt, an und für ſich allein kein Merkmal eines wahren Bauerngutes. Auch kann der Zinsmann neben ſeinem Zinsherrn noch einen andern Grund- oder Gutsherrn haben, obſchon derſelbe in der Regel vollkommener Eigenthümer von dem Zinsgute iſt. Hingegen V. iſt der vorbehaltene Zins ein wirkliches Zeichen eines wahren Bauernguts; er ſelbſt aber iſt bei allen und jeden Zinsgütern nicht immer von durchaus gleicher Beſchaffenheit. Manchmal drückt er nur die Erinnerung der ehemaligen Verleihung des Eigenthums aus, und beſteht ſodann in einer ſehr geringen Abgabe: manchmal iſt er das Surrogat der Zinſen von einem dem Gutswerthe gleichkommenden Hauptſtocke, weil das Grundſtück urſprünglich unentgeltlich verliehen worden iſt. Aus dieſem wird es VI. begreiflich, warum ein zeitlicher, auch auſſerordentlicher Miswachs keine nothwendige Verringerung dieſes Grundzinſes mit ſich bringe. Imgleichen VII. ſchlieſst die Art der Entſtehung dieſes Grundzinſes jede einſeitige Abänderung aus. c) VIII. Durch

Saumſeligkeit ſezt ſich der Zinsmann auf Andringen des Zinsherrn dem Gerichtszwange aus, welcher jedoch nur unter den Bedingungen bis zur Abmeierung getrieben werden kann, unter welchen ein anderer gemeiner Schuldner den Folgen der ſtrengen Execution unterworfen werden darf. In einigen Orten iſt der ſogenannte Rutſcherzins herkömmlich. d)

a) Jo. Jac. Sorber Comm. de cenſu conſtitutivo, ſeu mutuo palliato. Jen. 1746.

b) von Buri Abh. von Bauerngütern. S. 108.

c) v. Buri a. a. O. S. 472. – Struben rechtl. Bed. Th. III. Bed. 114 S. 386.

d) Runde Grundſaeze des gem. teutſch. Privatr. §. 513. Danz Handb. B. V. §. 513 und 514. S. 282. folg.

§. 161.

cc) *Zinſen bei Erbzins- Pacht- und Meiergütern.*

Eine von den in §. 160. abgehandelten Grundzinsen verſchiedene Art von Zinſen (in der allgemeinen Bedeutung des Worts §. 158.) iſt diejenige, welche Bauern, als unvollkommene Gutseigenthümer (Nuzeigenthümer, Erbzinsmänner, Emphiteuten), oder als Erbpächter, oder als bloſse Pächter an ihre Grund- Guts- oder Pachtherren entrichten müſſen. Sie ſind I. ihrem Entſtehen nach vorbehaltene Zinſe a), und II. nach der Beſchaffenheit, und den Bedingungen, unter welchen ein Grundſtück

an Bauern gewöhnlich überlaſſen wird, von dreifacher Art, nämlich ein Erbenzins, ein Erbpachtzins, und ein bloſser Pachtzins. Die erſte Art findet ſehr häufig nach der Idee eines römiſchen Canons, als ein bloſses Bekenngeld ſtatt, und alsdann kann ſie weder einseitig erhöhet, noch ein Nachlaſs daran wegen ſich ereignenden Unglücksfällen gefodert werden. Die leztern zwei Arten haben die Natur einer Vergeltung für die gewonnenen Früchte, und laſſen, wenn nicht ein beſonderer Vertrag entgegen ſteht, nach Umſtänden einen Nachlaſs zu. b) III. Ein wiederholter Saumſal in deſſen Entrichtung berechtiget nicht nur zur Klage, und nach manchen Landesordnungen wohl gar zur Selbſthülfe, ſondern kann auch die Abmeierung des Schuldners nach ſich ziehen. IV. Bei einem ausgebrochenen Concurſe ſteht dem Erbzins - Erbpachts - oder bloſsen Pachtherrn in Anſehung des Gutes ſelbſt das Abſonderungsrecht zu; in Rückſicht der rückſtändigen Zinſe hat man, wo nicht beſondere Landesgeſeze eine eigene Ordnung beſtimmen, nach der Analogie des gemeinen Rechts zu urtheilen. c)

a) Jo. Andr. Joachim de cenſu conſtitutivo, et reſervativo, Lipſ. 1727. — v. Buri Abh. von Bauerngütern, S. 109.

b) Danz Handbuch. B. V. §. 516. S. 287.

c) Chr. Dabelow Erläuterung der Lehre vom Concurſe der Gläubiger. Th. I. §. 47. S. 132. Th. II. §. 266. S. 305.

Digitized by Google

§. 162.

dd) *Laudemium oder Lehenwaare.*

Das Laudemium, Anleit-Anfallgeld, Handlohn, Einfahrt, bezeichnet überhaupt alles dasjenige, was der neue Erwerber ſeinem Gutsherrn für die Einſezung in das verliehene Grundſtück oder Bauerngut zu entrichten hat, und findet ſowohl bei den eigentlichen Lehengütern, als auch bei Bauern- oder ſogenannten gutsherrlichen Gütern ſtatt. Von lezterm iſt hier die Rede. I. Seine Beſtimmung erhält es aus Verträgen, Zinsbüchern, Erbregiſtern, örtlichen Statuten und Herkommen, aus Landesgeſezen, aus der eigentlichen Natur der einzelnen Arten von Bauerngütern, endlich aus der Analogie des römiſchen Rechts. a) Auſſerdem führt II. die Natur des Handlohns auf folgende allgemeine Grundſäze: 1) ein jeder, welcher einem andern ein Grundſtück oder ein Nuzungsrecht einräumt, kann für die Aufnahme einen Handlohn ſich ausbedingen, und 2) wer ein Grundſtück unter Laudemialpflicht auf eine geſezlich gültige Weiſe an ſich gebracht hat, kann ſich ihrer Erfüllung nicht entziehen. 3) Ob ein Grundſtück wirklich Handlohnpflichtig ſey, oder nicht, muſs bei einzelnen Bauerngütern aus beſondern Quellen beſtimmt werden; imgleichen muſs man 4) die Frage über die Quantität des Handlohns aus individuellen Verträgen, örtlichem Herkommen, localem Geſeze, dann aus den Landesordnungen, allgemeinen Gewohnhei-

Digitized by Google

ten, und endlich in Ermangelung aller dieſer Quellen aus dem römiſchen Rechte entſcheiden. 5) Ein eigentlicher Laudemialfall iſt alsdann vorhanden, wenn das jemand an einem Gute bereits verliehene Nuzeigenthums- oder Grundrecht auf einen ganz neuen Erwerber in der Art übergeht, daſs dieſer, um es in eigenem Namen inne zu haben, der beſondern Genehmigung des Gutsherrn bedürfte, woraus ſich die Frage von ſelbſt löſet, ob die Inteſtaterben für die ererbten Grundſtücke einen Handlohn zu entrichten ſchuldig ſind, oder nicht. b) Hingegen 6) kann bei einer Veränderung in der Perſon des Grundherrn in der Regel kein Laudemium gefodert werden. c) III. Die Folgen des Saumſales in der Erfüllung der Laudemialpflicht ſind durch Landesgeſeze und locales Herkommen ſehr verſchieden beſtimmt d); eben ſo IV. richtet ſich die deſshalb plazgreifende Klage nach den Grund der Laudemialpflicht. e) Uebrigens muſs man V. von dem eigentlichen Handlohne den Schreibſchilling, oder die Ab- und Zuſchreibgebühre wohl unterſcheiden. f)

a) Jo. Chr. Conr. Schroeter Abh. von der Lehenwaare. Berlin, 1789. — Jo. Beck Abh. von der Nachſteuer und Handlohn, mit Langens Anmerkungen. Bayreuth. 1781.

b) Schroeter a. a. O. S. 642. folg. — Gmelin und Elſäſſer gemeinnüzige juriſtiſche Beobachtungen und Rechtsfaelle. B. IV. N. 8.

c) Schroeter a. a. O. S. 437 - 606. — Pufendorf Tom. III. Obſ. 35, 36, 57. — Danz Handbuch B. V §. 532. S. 415 - 424.

d) Schroeter a. a. O. S. 717. folg.

e) Schroeter a. a. O. S. 698 - 712. – Danz a. a. O. S. 427.

f) Danz a. a. O. §. 533. S. 434 - 439.

§. 163.

ee) Zehenten.

Unter die auf Bauerngütern haftenden Unpflichten gehören auch die Zehenten. Man verſteht darunter einen beſtimmten, meiſtens den zehnten Theil der Früchte, welchen der Bauer von ſeinem Gute an den Zehentherrn zu entrichten hat. Ausführlicher wird davon in der Lehre von Sachenrechten unter dem Titel „Zehentrecht" gehandelt werden.

II. ABTHEILUNG.

Von den Sachenrechten.

§. 164.

Einleitung.

In Rückſicht auf den Gegenſtand des Rechts überhaupt unterſcheidet man das Perſonen- und Sachenrecht. Von jenem wurde bisher gehandelt. Das Sachenrecht bezieht ſich zunächſt auf Sachen. Sache, im Gegenſaze der Perſon, iſt entweder eine für ſich beſtehende Subſtanz, eine Sache im eigentlichen Sinne, ein Ding, oder die Handlung einer andern beſtimmten

Digitized by Google

Perſon. Daher iſt das Sachenrecht entweder ein dingliches oder perſönliches. Jenes iſt das Recht auf ein Ding, ohne Beziehung auf eine andere beſtimmte Perſon, dieſes iſt das Recht auf die Handlung einer andern beſtimmten Perſon. Darauf beruht die allgemeine Ueberſicht der gegenwärtigen Abtheilung, der ich die Bemerkung beizufügen habe, daſs einerſeits die gemeinrechtlichen Grundſäze in dieſer Lehre vorausgeſezt, andrerſeits nur die beſondern Eigenheiten des teutſchen Rechts berührt werden.

I. Unterabtheilung.

Von den dinglichen Sachenrechten.

I. ABSCHNITT.

Vom Eigenthume und den daſſelbe theils beſchränkenden, theils beſchwerenden dinglichen Sachenrechten.

I. TITEL.

Vom Eigenthume überhaupt.

§. 165.

Begrif und Natur des Eigenthums.

Eigenthum im formalen Sinne iſt das dingliche Recht, vermöge deſſen Natur jemand ausſchlieſslich befugt iſt, über eine gewiſſe körperliche Sache zu ſelbſtnüzigen Zwecken nach Willkühr zu verfügen. Eigenthum im ma-

Digitized by Google

terialen Sinne ist die gewisse körperliche Sache selbst, worauf jemand das Eigenthumsrecht hat. Die Natur des Eigenthums zerfällt in drei Hauptrechte: 1) das Recht, über die Substanz der Sache, d. h. über die Sache selbst an sich betrachtet, zu verfügen, oder das Proprietätsrecht. Vermöge dessen darf der Eigenthümer seine Sache nach Willkühr verändern, und veräussern, in wie fern er nicht eine Aeusserung fremder Thätigkeit verlezet, und auf diese Art dem Gesezе entgegenhandelt. 2) Das Recht, über die Accidentien der Sache, so weit sie als Mittel zu Zweken dienen können, d. h. über den Nuzen der Sache zu schalten, oder das Nuzungs- oder Gebrauchsrecht (jus utendi fruendi causale). Vermöge dessen darf er alle Nuzungen aus der Sache entweder selbst beziehen, oder die Benuzung einem andern überlassen. 3) das Recht, über den Besiz der Sache nach Belieben zu verfügen, oder das Besizrecht (jus possidendi causale). Vermöge dessen darf er die Sache selbst besizen, oder den Besiz auch auf andere übertragen. Wer diese Rechte in seiner Person vereiniget, dem kommt das Prädicat Eigenthümer zu.

§. 166.

Eintheilung des Eigenthums.

Die Eintheilungen des Eigenthums beziehen sich theils a) auf die Theilnahme mehrerer Personen an den in der Natur des Eigenthums be-

Digitized by Google

griffenen Rechten (§. 165.), theils b) auf Einschränkungen in der Ausübung dieſer Rechte. In der erſten Rückſicht hat man Allein- und Miteigenthum zu unterſcheiden: nach der zweiten Rückſicht theilt ſich das Eigenthum in eingeſchränktes und uneingeſchränktes.

§. 167.

A. *Allein- und Miteigenthum.*

Entweder ſteht das Eigenthum an einer Sache nach allen ſeinen Beſtandtheilen nur einem Individuum, oder Mehrern zu. Dort heiſst es Alleineigenthum, hier Miteigenthum. Bei dieſem müſſen nach den teutſchen Rechten wieder zwei Fälle unterſchieden werden: denn entweder erſtreckt ſich das Recht eines jeden Miteigenthümers auf die ganze Sache (in ſolidum) ſo, daſs dabei nicht einmal unabgeſonderte Theile, und die nach einem gewiſſen Verhältniſs beſtimmt ſind, gedacht werden, oder das Recht eines jeden Miteigenthümers beſchränkt ſich auf einen von den übrigen unabgeſonderten Theil des Ganzen in der Art, daſs ein jeder Einzelne nach einem gewiſſen Verhältniſſe einen Antheil an der gemeinſchaftlichen Sache hat. Die erſte Art nennt man Geſamteigenthum (Condominium in ſolidum, et pro indiviſo), und iſt den teutſchen Rechten eigen. a) Die zweite Art trägt den Namen des Miteigenthums (Condominium), und gründet ſich im

römiſchen Rechte. b) Von dieſem unterſcheide man die bloſse Gemeinſchaft, welche auch bei andern Rechten vorhanden ſeyn kann, und wovon Eigenthum kein weſentliches Merkmal iſt.

a) H. C. Senkenberg primae lineae condominii pro indiviſo. Goetting. 1736.

b) L. 94. D. de ſolut. -- L. 2. C. pro ſocio. -- Chr. Gottl. Biener de natura, et indole dominii in territoriis Germaniae. Halae. 1780. L. I. C. 3. p. 50.

§. 168.

Insbeſondere Allmenden.

Unter den miteigenthümlichen Gütern verdienen die ſogenannten Allmenden oder Gemeindegüter, wohin die gemeinen Weidepläze zu zählen ſind, eine beſondere Aufmerkſamkeit. Die Beſtimmung ihrer rechtlichen Natur fodert ſcharfe Unterſcheidung 1) der Proprietät, welche, ſolange die Gutsgemeinſchaft, als ſolche, beſteht, nur als ein Recht der Geſamtheit in der Art betrachtet werden kann, daſs nur alle Theilhaber zuſammen über ſie rechtsgültig verfügen können, und 2) der Benuzung, in Anſehung deren ſie, als Gemeingut, bald nach diſtributiver, bald collectiver Einheit erſcheinen. a) Die Verwaltung der Gemeindegüter von der lezten Art hängt von dem ſteten Einfluſſe der obern Landespolizeigewalt ab. Vor allen wichtig iſt die Theilung und Aufhebung der Allmanden, welche auf drei Fragen führt, nämlich:

Digitized by Google

1) was erfodert die Vertheilung derſelben? 2) nach welchem Maasſtab ſoll ſie geſchehen? und 3) wer iſt zu einem Antheil berechtiget? Geht man von dem die rechtliche Natur der Allmenden oder Weideplätze zunächſt beſtimmenden Geſichtspunkte, dem Miteigenthume, aus, ſo ergiebt ſich a) daſs die Mehrheit der Stimmen, ja ſelbſt der individuelle Wille für die Theilung eben ſo entſcheidend ſeyn müſſe, als die Einſtimmigkeit aller Gemeinheitsglieder b), b) daſs nur die Theilung nach Köpfen der rechtlichen Idee der Gemeinheit entſpreche c), und c) die activen Gemeinheitsglieder es allein ſeyn können, welche zu Antheilen der abgetheilten Allmende berechtiget ſeyn.

a) Meine Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts. II. B. I. Abh. — Vergl. Juſt. Fridr. Runde Grundſaeze des gem. teutſch. Privatrechts. §. 181. b. — Deſſen Beitraege zur Erläuterung rechtlicher Gegenſtaende. B. I. N. I. §. 11. Goenner über Cultur und Vertheilung der Gemeindeweiden. Landshut. 1803.

*) Das rechtliche Verhaeltniſs der Allmenden muſs im teutſchen Rechte lediglich aus der ihnen eigenthümlichen Natur abgeleitet werden, da nur einzelne Landesgeſeze daſſelbe beſtimmen. Unter dieſen verdienen bemerkt zu werden: die osnabrückiſche mit Genehmigung der Landſtände erlaſſene Verordnung vom 4. Jun. 1785., die Churbraunſchweig-Lüneburgiſche Verordnung vom 3. Aug. 1800. (ſ. Grundſaeze der Gemeinheitstheilungsordnung für das Fürſtenthum Lüneburg; mit einer Vorrede von Hofrath Jacobi in Celle. Hannover. 1803.) und die Churpfalzbaieriſche Verordnung vom 25. Febr. 1804. Man ſehe darüber nach: meine Prüs

fung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts. IV. B. IV. Abh. §. 19. S. 109.

b) Dieſer aus der Natur der Sache hervorgehenden Behauptung entſpricht auch das römiſche Recht. L. 8. D. Comm. divid. Anders dürfte die Behauptung von Gemeindegütern nach collectiver Einheit (teutſches Geſamteigenthum) lauten, wenn nicht der Staat aus politiſchen Gründen eine beſondere Entſcheidung ausſpricht. Vergl. Jen. Litteratur-Zeitung. J. 1804. Monat. Octob. St. 141.

c) Ueber den Maasſtab nach Frohnen, Viehſtand und Beſitzungen ſehe man: Meine Prüfung. B. II. Abh I. §. 31. S. 41. B. IV. Abh. IV. §. 27. S. 112. -- Goenner a. a. O. §. 22. S 58. folg. -- Vergl. Mich. Ant. Sartorius de juſta in diſtribuendis bonis communibus inter ſingulos ſervanda proportione. Wirceburg. 1791.

§. 169.

B. *Eingeſchränktes und uneingeſchränktes Eigenthum.*

Eingeſchränkt iſt das Eigenthum, wenn der Eigenthümer einer Sache, vermöge des einem andern zuſtehenden Rechts, die in der Natur des Eigenthums begriffenen Rechte nicht auf jede an ſich erlaubte Art auszuüben befugt iſt. Hingegen das uneingeſchränkte Eigenthum äuſſert ſeine natürlichen Eigenſchaften mit der unbedingten Freiheit, wie ſie ſchon der reine Begrif des Eigenthums an, und für ſich mit ſich bringt. In der Regel iſt alles Eigenthum frei, und muſs es ſeiner Natur nach ſein (§. 165.), ſo, daſs die Freiheit des Eigenthums auf jeden Fall die Vermuthung für ſich hat a), folglich jede Beſchränkung derſelben, als Ausnahme von der Regel,

Digitized by Google

nur aus eintrettenden besondern Gründen bestehen kann. Solche Gründe sind Verträge, letztwillige Verordnungen, gerichtliche Aufträge, besondere Gesetze, und gar oft der Einfluss, welchen die Staatspolizeigewalt auf das private Eigenthum der Bürger, des gemeinen Zwecks wegen, mit Kraft zu behaupten berechtiget, und verpflichtet ist. Darauf gründen sich insbesondere: 1) die Verbothe der Veräusserungen unbeweglicher Güter an kirchliche Gemeinheiten, oder todte Hände b), 2) die manchfachen Vorschriften, welche bei Aufführung der Gebäude, bei Benuzung der im Privateigenthume stehenden Waldungen, bei Eingehung der Verträge, bei Veräusserungen unbeweglicher Güter, bei Bestellung dinglicher Rechte u. s. w. zu befolgen sind.

a) II. F. 26. §. 11.

b) J. G. Neuberger von den Einkünften der Klöster und dem Amortizationsgesetze. München. 1768. — v. Mosshamm über Amortizationsgesetze. Regensburg. 1798.

II. TITEL.

Vom freien Eigenthume.

§. 170.

Freies Eigenthum.

Freies Eigenthum (allodium) a), hat nicht immer eine und dieselbe Bedeutung. Bald wird es dem unbeschränkten Eigenthume (§. 169.) voll-

vollkommen gleichgeſtellt; bald wird darunter ein adelich-freies Land- oder Rittergut, bald ein von den gemeinen bäuerlichen Laſten ganz, oder zum Theil befreites Bauerngut, bald ein von keiner Guts- oder Grundherrſchaft abhängendes Landeigenthum verſtanden. Für eine jede dieſer Arten treten eigene Rechtsverhältniſſe ein, deren an keinem Orte ſchicklicher, als hier Erwähnung geſchehen kann.

a) Ueber die Etimologie des Worts. ſ. von Ludewig jus feudal. C. III. Q. 2. p. 81. iq.

§. 171.

A. *Freie Rittergüter.*

a) Begrif.

Ein adelich-freies, oder Rittergut a) iſt, wenn man den Begrif hiſtoriſch richtig auffaſſet, ein ſolches Landgut, das entweder niemal im Lehenverhältniſſe geweſen iſt, oder doch jezt nicht mehr ſich in demſelben befindet, und welches in ältern Zeiten von Perſonen, die zur ritterlichen Kaſte, oder zum Adel gehörten, beſeſſen wurde, die es ihres Standes wegen in gemeiner von Steuern erhielten, welche, ſo wie einige andere adeliche Rechte, jezt dem Gute ſelbſt ankleben, und zu wirklichen Vorrechten deſſelben geworden ſind. Das Hauptmerkmal liegt heut zu Tage in der dinglichen Befreiung von

den gemeinen und bäuerlichen Laſten, womit meiſtentheils noch der Genuſs anderer adelichen Rechte und Befugniſſe verbunden iſt. b) Die heutige Rittergutsgerechtigkeit, oder die Qualität eines Ritterguts, ſtammt aus der alten Verfaſſung und dem urſprünglichen Zuſtande des Adels her c), wurde aber durch ſpäter ertheilte Privilegien, welchen nicht ſelten das Herkommen eine noch gröſſere Ausdehnung verſchaffet hat, noch feſter begründet.

a) Man vermiſche damit nicht den Begrif von einem adelichen Lehen. Poſſe Abh. über Gegenſtände des teutſch. Staats- und Privatrechts. Abh. II. S. 70.

b) Frid. Benedict. Weber Abh. über die Rittergüter, deren Eigenſchaften, Rechte, Freiheiten und Befugniſſe in Deutſchland. Leipzig. 1802. §. 1. S. 9. — Carl Heinr. Laug hiſtor. Entwickelung der teutſchen Steuerverfaſſung. Berlin. 1773. — Struben Nebenſt. B. II. Abh. IX. S. 250. folg.

c) Poſſe a. a. O. S. 3 - 70.

§. 172.

b) Arten.

Nicht auf allen Rittergütern haften durchaus gleiche Rechte, ſondern der Umfang der ihnen anklebenden Rechte wächſt und vermindert ſich bald nach ihrer Gröſse, bald nach der Art der ſich auf ſie beziehenden Privilegien, bald nach andern zufälligen Umſtänden. Man muſs daher die beſondern Arten derſelben genau von einan-

Digitized by Google

der unterſcheiden. Die adelich-freien Güter ſind I. entweder groſse, oder kleine. Zu jenen gehören vorzüglich die adelichen Burgſize, welche zuerſt zur öffentlichen Sicherheit in den Zeiten des Fauſtrechts angelegt, und mit vielen Hoheitsrechten, insbeſondere mit dem ſogenannten geſchloſſenen Gerichte, verſehen worden a), und deren Beſizer noch jezt beſchloſſene Edelleute, oder Schloſsgeſeſſene genannt werden. b) Zu dieſen gehören die ſogenannte Keminate, deren Beſizer den erſtern als unbeſchloſſene, oder gemeine Edelleute entgegengeſezt werden. c) II. Sind ſie entweder vollkommene, welche mit Grund und Boden, und allen Vorrechten der Rittergüter verſehen ſind, oder unvollkommene, wohin auch die Sattelhöfe, oder ſattelfreie Güter nach ihrer Art gezählt werden können. Ferner unterſcheidet man III. allodiale und lehenbare Rittergüter; endlich IV. Stamm-Familien- und Fideicommiſsgüter, und Errungenſchaften, oder neuerworbene Güter.

a) Struben von geſchloſſenen und ungeſchloſſenen Gerichten: in den Nebenſtunden, B. V. Abh. 34, S. 123, folg.

b) Weber Abh. über Rittergüter. §. 2. S. 14.

c) Jenichen Theſaur. jur. feud. T. II. p. 887.

§. 173.

c) Freiheiten der Rittergüter;

1) überhaupt;

Die Vorrechte, welche nach den teutſchen Rechten Rittergütern ankleben (§. 104.), ſind theils gemeine, oder dingliche Rittergutsrechte, die dem Beſizer eines Ritterguts heut zu Tage, ohne Rückſicht auf ſeinen Stand, darum zukommen, weil ſie auf dem Gute ſelbſt haften; theils beſondere oder adeliche, oder auch gemiſchte, welche, an ſich betrachtet, einem adelichen Gute ankleben, zu deren Ausübung aber von dem Beſizer eine perſönliche Qualität erfodert wird, die entweder in dem Adel überhaupt, oder in einer gewiſſen Gattung deſſelben, beſtehen kann. a) Die gemeinen Rittergutsrechte ſind ferner entweder urſprünglich ſolche und ordentliche, oder zufällige, je nachdem ſie auf Rittergütern, als ſolchen, oder nur aus beſondern rechtlichen Verhältniſſen angetroffen werden. Daraus ergiebt ſich von ſelbſt, in wie fern eine, oder die andere Art vermuthet werden darf, oder im Gegenſaze bewieſen werden muſs.

a) Vergl. Poſſe Abh. über Gegenſtände des teutſchen Staats- und Privatrechts, Abh. II. S. 6a. folg.

Digitized by Google

§. 174.

a) Insbesondere;

aa) *gemeine, dingliche Rittergutsrechte.*

Unter die gemeinen, und zwar I. urſprünglichen, oder ordentlichen Freiheiten der Rittergüter gehören: 1) die Steuerfreiheit a), welche jedoch nicht ganz unbedingt iſt. 2) Die Freiheit von Einquartierung, welche urſprünglich eine Folge der Kriegsverfaſſung war, jezt aber ſich bald als herkommliches Recht, bald als Privilegium verkündiget. b) 3) Die Bierbraugerechtigkeit, welcher manchmal die Wirthſchaftsgerechtigkeit angehängt iſt, die jedoch nie unbedingt gefolgert werden darf, indem Wirthshaus halten zu den Gewerben gehört, deren Betreibung zunächſt auf ſtaatspolizeilicher Genehmigung beruht. c) 4) Die Jagdgerechtigkeit. d) 5) Die Landfäſſigkeit, womit der Schriftſaſſiat gewöhnlich in Verbindung ſteht. e) 6) Die Landtagsfähigkeit, welche in der Regel für ein eigenthümliches, den Rittergütern anklebendes Realrecht ſo lange zu halten iſt, bis beſondere Provincionaleinrichtungen ſie als ein gemiſchtes Vorrecht auszuſprechen erheiſchen. f) Auſſer den Benannten kommen den Rittergütern noch manche andere Vorrechte zu, welche aber kein Gegenſtand des gemeinen teutſchen Privatrechts ſind. g) II. Die gemeinen, aber zufälligen Vorrechte der Rittergüter ſind wieder von zweifacher Art. Theils ſtehen ſie

Digitized by Google

den Rittergutsbeſizern a) vermöge beſonderer Verleihungen von den Landesherren, oder vermöge einer Belehnung, oder zufolge einer unfürdenklichen Verjährung im Verhältniſſe gegen den Staat zu, und dahin gehören die Patrimonialgerichtsbarkeit h), nach deren Beſchaffenheit die Rittergüter entweder geſchloſſene, oder ungeſchloſſene ſind (§. 172.), das Patronatsrecht, das Zoll- und Geleitsrecht, die Fährgerechtigkeit, die Fiſchereigerechtigkeit, die Mühlgerechtigkeit, das Jagdrecht, wo die Jagd ein Regale iſt, und noch mehr andere. i) Theils werden ſie b) als Rechte der Dienſtbarkeit entweder zufolge einer gültigen Verjährung, oder Gewohnheit, oder eines Vertrags gegen die Unterthanen ausgeübt. Dieſe ſind die eigentlichen Herrſchaftsrechte k), insbeſondere das Frohn- Zins- Zehntrecht, die Weide- Hut- Trift- Brach- und Schäfereigerechtigkeit u. ſ. w. l)

a) Gönner teutſches Staatsrecht. §. 458. - Haeberlin Handbuch des teutſchen Staatsrechts. Th. II. §. 258. Struben von der Adelsſteuerfreiheit in den mittlern Zeiten: in ſeinen Nebenſtunden. Th. II. Abh. 9. S. 230. Weber über Rittergüter. §. 18 S. 112. folg. -- Poſſe Abh. über Gegenſtände des teutſchen Staats- u. Privatr. Abh. II. S. 72. folg.

b) A. Eiſenhart Pr. de immunitate praediorum equeſtrium a metatis. Helmſtadt. 1795. -- Moſer von der Landeshoheit im Weltlichen. Th. III. S. 144.

c) Struben von des teutſchen Adels Braugerechtigkeit: in

— seinen Nebenstunden. B. III. Abh. 19. S. 287. — Moser von der Landeshoheit in Polizeisachen. S. 156. folg. — Weber a. a. O. §. 21. S. 137. folg.

d) Struben von des teutschen Adels Jagdgerechtigkeit: in seinen Nebenstunden. B. I. Abh. II. S. 104. B. II. Abh. 11. S. 487. — Riccius Entwurf von der in Teutschland üblichen Jagdgerechtigkeit. Frankfurt. 1772. — Weber a. a. O. §. 22. S. 146.

e) Geisler Comm. de Landsassiatu. Marburg. 1781. — J. G. Bauer de foro Schrifitsassiatus realis in Opusc. T. I. p. 473. — Weber a. a. O §. 23. S. 166.

f) Goenner teutsches Staatsrecht. §. 257 u. 258. — J. F. Runde kurze Darstellung der Unrechtmäfsigkeit der Ausschliefsung von den Landtägen durch die Ahnenprobe. Goetting. 1796. — Weber a. a. O. §. 24. S. 184.

g) Weber a. a. O. §. 25. S. 194. folg.

h) J. G. Heineccius de origine et indole jurisdictionis patrimonialis. Halae. 1716. — J. E. Seyfried de Comeciis in Boioaria. Ingolstadt. 1782. — Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern. 1791. — Abh. von den Andreasgerichten: in C. Mereau Miscellaneen. Th. I. S. 133.

i) Weber a. a. O. §. 30 - 36. S. 228 - 266.

k) Anton über die Rechte der Herrschaften auf ihre Unterthanen und ihre Besitzungen. Leipzig. 1791. — Ueber Gutsbesitzer und Unterthanen mit besonderer Hinsicht auf Schlesien. Berlin. 1800.

l) Weber a. a. O. §. 37 - 39. S. 267 - 309.

§. 175.

bb) *besondere, oder adeliche Rittergutsrechte.*

Man nennt diese besondern, oder adelichen Rittergutsrechte auch gemischte, weil sie auser

den Beſiz des Ritterguts, in deſſen Hinſicht ſie dinglich ſind, auch noch den adelichen Stand des Beſizers vorausſezen, und in ſo fern perſönlich ſind (§. 173.). Einige erfodern ſogar alten Adel, und eine gewiſſe Ahnenprobe; andere nur den Adel überhaupt ohne Ahnenprobe. Es kommt dabei alles auf die beſondere Verfaſſung eines jeden einzelnen Landes an: aus ihr muſs der Adel zunächſt dieſe Vorrechte beweiſen. a)

a) Weber über Rittergüter. §. 39. S. 310. folg.

§. 176.

B. *Sattelfreie Güter.*

Sattelhof, Sedelhof, ſattelfreies Gut, iſt ein ſolcher Hof, oder ein ſolches Gut, welches von den Beſchwerden der Bauerngüter ganz, oder zum Theil befreiet, mit einer Wohnung für den Beſizer verſehen iſt, und wozu mehrere Grundſtücke, als Pertinenzien, oder mit andern Verbindlichkeiten gehören. a) Es giebt deren: 1) adeliche (§. 172.), und unadeliche. 2) Lehenpflichtige, und allodiale, und 3) in Städten und auf dem Lande gelegene Sattelhöfe. b) Die ihnen zukommenden Rechte können nicht nach einen, und denſelben Maasſtab berechnet werden. Es ſind die Rechte der adelichen von denen der unadelichen ſehr verſchieden; eben ſo treten ganz eigene Gutsverhältniſſe ein, je nachdem ſie lehenpflichtig, oder allodial ſind.

Digitized by Google

Urſprünglich adeliche Sattelhöfe werden den Rittergütern gleichgeachtet; hingegen urſprünglich unadeliche ſind in der Regel zwar von den Bauernfrohnen befreiet, aber allen übrigen gewöhnlichen Abgaben unterworfen. c)

a) Struben de praediis, quae dicuntur ſattelfreie Güter: in ſ. Obſervat. jur. et hiſtor. germ. Obſ. X. p. 278. – Denecken Dorf- und Landrecht. Lib. III. Cap. 5. p. 185 - 224. – Fr. Joſ. Püttmann Abh. über die Sattelhöfe, deren Rechte und Freiheiten, mit Urkunden. Leipzig. 1789. Abſchn. I. S. 3. folg.

b) Püttmann a. a. O. Abſchn. II. S. 13. folg.

c) Püttmann a. a. O. Abſchn. II. S. 48. – Cramer wezlar. Nebenſt. Th. VI. N. 7. S. 143.

§. 177.

C. *Freie Bauerngüter.*

Es giebt viele Bauern, welche ein uneingeſchränktes Erbrecht, und ein volles Eigenthum auf ihren Beſizungen haben, keinen eigentlichen Guts- oder Grundherrn über ſich erkennen, und bloſs ſolche Laſten tragen, welche auch andern freien, nicht privilegirten Unterthanen, und Gutsbeſizern zufolge der Landesunterthänigkeit obliegen. Solche Bauern nennt man die Freien, Freiſaſsen, Freimänner, Freidingsleute, und ihre Güter Freigüter, oder Freidingsgüter. a) Man findet ſie in allen einzelnen Reichslanden.

a) Fr. Nic. Zerenner Abh. von den Freigütern, ihren Rechten und Freiheiten, hauptſächlich in Beziehung

Digitized by Google

auf Churſachſen aus Urkunden erläutert. Dresden, 1797.
Danz Handbuch. B. V. §. 523. S. 333.

III. TITEL.

Vom nicht-freien Eigenthume.

§. 178.

Allgemeine Ueberſicht.

Unfrei wird das Eigenthum durch Andern darauf zukommende Rechte, welche es entweder in ſeiner natürlichen Aeuſſerung einſchränken, oder ſonſt auf eine Weiſe beſchweren. Ein Eigenthümer iſt in der freien Ausübung der Proprietät, ein Anderer in dem Gebrauchsrechte eingeſchränkt. Wieder Andere ſind zwar volle Eigenthümer vom Grund und Boden; aber ſie ſind Zins- Zehent- oder Frohnpflichtig, und ſo tretten unzählige Modificationen im praktiſchen Leben ein, welche theils durch private Anordnungen eingeführt ſind, theils ſogar auf höhern Polizeiverfügungen beruhen. Unter den vielen Arten des unfreien Eigenthums werden hier insbeſondere die Zinsgüter, Erbzinsgüter, Meierdingsgüter, Lehengüter, Stamm- und Familien-Fideicommiſsgüter, als vorzügliche einheimiſche Inſtitute berührt. Den aus den fremden Rechten zu Beſtimmenden kann hier kein Plaz angewieſen werden.

Digitized by Google

§. 179.

I. *Zinsgüter.*

Zinsgüter (bona cenſitîca ſ. cenſualia) ſind ſolche Güter, von welchen der an ſich vollkommene Eigenthümer einen jährlichen Zins (Cenſum) zu entrichten hat. (§. 148. 159.) Der urſprüngliche Grund des auf ihnen haftenden Grund- oder Bodenzinſes liegt theils in der erſten Gutsverleihung, theils darin, daſs ein verzinslicher Hauptſtock darauf angelegt worden iſt; hingegen ſeine beſondere Beſchaffenheit muſs zunächſt aus Verträgen, oder einer geſezmäſsigen Verjährung entwickelt werden. Indeſſen geht das eigentliche Gutsverhältniſs in der Hauptſache dahin, daſs der Zinsherr nur das Recht hat, ſeinen jährlichen Zins vom Gute zu fodern, wo hingegen dem Zinsmanne, abgeſehen von der dinglichen Zinspflicht, das volle Eigenthum darauf zukommt, und er zufolge deſſen wider Wiſſen und Willen des Zinsherrn ſein Gut veräuſſern, und verändern darf, ohne daſs dieſer eines Näher- Abmeierungs- Caducitäts- oder Recadenzrechtes ſich zu erfreuen hat. b) Ein Zinsgut iſt demnach kein beſchränktes, ſondern belaſtetes Eigenthum. Uebrigens hüte man ſich, von der den Zinsgütern häufig beigelegten Benennung „Zinslehen" gleich auf eine wahre Lehenpflichtigkeit zu folgern. c)

a) Denecken Dorf- und Landrecht. Lib. III. Cap. 2. §. 9. Gabken Dorf- und Bauernrecht. S. 98.

Digitized by Google

b) Denecken a. a. O. §. 18. – Leyſer jus georg. L. I. Cap. 18. n. 65. Gabken a. a. O. S. 102.

c) Jenichen theſaur. jur. feud. T. I. p. 561 – de Selchow D. de differentiis praediorum ruſticorum, et feudalium. Sect. I. §. 3. in Elect. jur. germ. p. 393.

§. 180.

II. *Erbzinsgüter.*

Von den Zinsgütern ſind die **Erbzins-** oder **Erbrechtsgüter** (Emphiteuſes) weſentlich verſchieden. Man verſteht darunter ſolche unbewegliche Güter, worauf jemand ein unvollkommenes oder Nuzeigenthum unter der Bedingung verliehen iſt, daſs er dagegen einen jährlichen **Erbzins** (Canon, Stift, Gült) (§. 161.) zum Zeichen der dem Verleiher zukommenden Guts- oder Grundherrlichkeit (Obereigenthum) lezterm entrichten ſoll. a) Die rechtliche Natur dieſer Güter iſt zunächſt durch den Erbzinsvertrag oder durch eine gültige Verjährung begründet b), und durch die gemeinen Rechte dahin beſtimmt, daſs I. der **Erbzinsmann**, oder Emphiteut 1) über die Subſtanz des Guts verfügen, insbeſondere ſie vererben c), und ſogar, jedoch mit Einwilligung des Erbzinsherrn, veräuſſern d), 2) den ihm verliehenen Grund und Boden, ohne ihn in der Hauptſache zu verſchlimmern, ausſchlieſslich gebrauchen, und über alle Nuzungen, ohne Ausnahme, frei ſchalten e), und 3) den rechtlichen Beſiz behaupten f), imgleichen über ihn nach Belieben disponiren darf. Bringt man dieſe in den Geſezen

Digitized by Google

vollkommen gegründeten Rechte in Einheit des Begrifes (§. 165.), ſo ſpringt die Wahrheit von ſelbſt in die Augen, daſs der Erbzinsmann, Emphiteut, oder der ſogenannte Nuzeigenthümer ein wahrer, aber eingeſchränkter, und darum ein unvollkommener Eigenthümer vom Erbzinsgute ſey. g) Im Gegenſaze dieſer Rechte hat II. der Erbzinsmann a) alle Unpflichten zu tragen, welche auf dem Gute haften h), und b) den jährlichen Erbzins (Canon) an den Erbzinsherrn zu entrichten. In der Regel wird dieſer Erbzins (§. 161.) zum Zeichen der Guts- oder Grundherrlichkeit (Obereigenthum), als ein Bekenngeld, gar oft aber als Verzinſung des dem Erbzinherrn auf dem verliehenen Grundſtücke haftenden Hauptſtockes, oder als Vergeltung der Früchte, dem leztern gereicht, woraus ſich erklären läſst, warum er manchmal in einer ſehr geringen, manchmal in einer reichen Gabe beſteht, und weder einer Erhöhung, noch Verringerung fähig iſt i); c) iſt er verbunden, das Gut nicht nur nicht ohne Einwilligung des Erbzinsherrn zu veräuſſern, ſondern vielmehr zu verbeſſern. Dieſe Beſchränkung hat nach der Natur der Sache allerdings ihren guten Grund k), und eben ſo leicht läſst ſich das Caducitäts- und Rückfallsrecht auf Seite des Erbzinsherrn erklären. l) d) Die ſtrenge Abhängigkeit, in welcher der Erbzinsmann zum Erbzinsherrn ſteht, verpflichtet ihn auch zu den Laudemien (§. 162.). Uebrigens III. geht das Recht des Erbzinsmanns durch Con-

Digitized by Google

ſolidation, Verjährung, Verzicht, Untergang des Guts, und manchmal zur Strafe verlohren. m)

a) Franc. Spengel de natura et indole emphiteuſeos germanicae, vulgo der teutſchen Erbleihe. Goetting. 1771. Jo. Chr. Claproth D. de praediis ruſticorum, imprimis illis, quae Zins- et Erbzinsgüter noſtratibus audiunt. §. 9. in der Sammlung ſeiner Abhandlungen. Goetting. 1742. S. 126. folg. – Vergl. Meine Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts. B. III. Abh. I. §. 32.

b) Die Natur des Erbzinsvertrages iſt vorzüglich mit dem Gebrauche des römiſchen Rechts in Teutſchland bekannt, und dieſem zufolge viele Bauerngüter ganz in römiſche Emphiteuſen verwandelt, ſo wie auch die teutſchen Zinsgüter ſehr häufig aus übler Anwendung des römiſchen Rechts zum Nachtheile des Bauernſtandes leztern gleichgeſtellt worden ſind. Sim. Herm. de Post D. de origine et natura juris cenſitici haereditarii Germanorum, ejusque praecipuis ab emphiteuſi romana differentiis. Goetting. 1789.

c) Nov. 7. Cap. 3. und Nov. 120. Cap. 6.

d) §. 3. I. de locat. – L. 16. §. fin. l. 31. D. de pignor. – L. 1. §. f. D. de ſuperfic. – L. 3. C. de jure emphit. – L. 1. C. de fund. patr.

e) §. 39. I. de rer. diviſ.

f) L. 1. §. fin. D. ſi ager vectig.

g) Meine Prüfung einzelner Theile des bürgerl. Rechts. B. III. Abh. I. §. 37. folg.

h) L. 2. C. de jure emphit. – Gabken Dorf- und Bauernrecht. S. 89.

i) L. 1. C. de jure emphit. – L. 3. D. de alluvion. – Gabken a. a. O. S. 90.

k) Meine Prüfung a. a. O. §. 39.

Digitized by Google

l) L. fin. C. de jure emphit.

m) Leyser jus georg. L. I. Cap. 15. n. 47. – Gabken a. a. O. S. 96.

§. 181.

III. *Meierdingsgüter.*

Eine eigene Art von Erbzinsgütern sind die Meierdingsgüter (§. 148.), deren Besitz den Nuzeigenthümer ebenfalls zu jährlichen Zinsen, und Frohnen verpflichtet, welche sich aber durch ihre besondere Gerichtsanhängigkeit (Meierding) von jenen unterscheiden. a) Das rechtliche Verhältniss dieser Güter ist dem der Erbzinsgüter (§. 180.) ganz analog; nur haben sie das besondere auf sich, dass a) dem Meierdingsherrn auch herrschaftliche Gewalt über die Personen der Meierdingsleute zustehe, b) dass die Erben des Meierdingsmannes die Baulebung (mortuarium) zu geben schuldig sind, und c) die Meierdingsleute die Gerichtsbarkeit ihres Gutsherrn in meierdinglichen Sachen anerkennen müssen. b) Ausser den Meierdingsgütern giebt es noch andere Arten von Bauerngütern, worauf dem Besizer ein Colonat- oder Grundrecht zukommt, die aber ebenfalls von der Gerichtstenenz ihre eigene Benennung erhalten, als die Probstingsgüter c), Voigtdingsgüter d), Dinghöfe e), Hägergüter f), Zeidelgüter, u. s. w. (§. 149.)

a) Struben Tr. de jure villicorum, insbesondere de bonis meierdingicis. Edit. II. S. 551 - 696. – Gabken Dorf- und Bauernrecht. S. 109.

b) Meyer Deduct. jurisdictionis meierdiftricae ecclesiae cathedralis hildesiensis praeposito, et capitulo competentis. Hildesheim. 1768. – J. H. Chr. von Selchow Rechtsfaelle. Lemgo. 1785. B. IV. S. 201 - 308. – Dessen neue Rechtsfaelle. Frankfurt. 1787. 4. B. I. S. 135-314.

c) Dreyer Sammlung vermischter Abh. Th. III. S. 1493. f.

d) Struben rechtl. Bed. Th. IV. Bed. 128. Th. V. Bed. 119.

e) Schilter Tr. de curiis dominicalibus, vulgo von Dinghoefen. Halae. 1738.

f) Hagemann und Günther Archiv für die Rechtsgelehrheit. Th. III. S. 1 - 29.

§. 182.

IV. *Lehengüter.*

Unter die Arten des unfreien, insbesondere des unvollkommenen Eigenthums gehören auch die Lehengüter. Nachdem aber die Lehre von den Rechtsverhältnissen der Lehengüter als eine eigene Disciplin behandelt zu werden pflegt, so wird sie, obgleich sie ein entschiedener Theil des teutschen Privatrechts ist, doch hier umgangen. a)

a) Meine Grundsaeze des gemeinen in Teutschland üblichen Lehenrechts. Ingolstadt. 1801.

§. 183.

V. *Stamm - und Familienfideicommissgüter.*

a) Ihre Bestimmung.

Unter Stamm - und Familienfideicommissgütern (bona stemmatica & avita) versteht

ſteht man ſolche Güter, welche von dem Eigenthümer ſeinen Nachkommen dergeſtalt zurückgelaſſen ſind, daſs ſie zur Erhaltung und Vermehrung des Familienanſehens ſtets in den Händen eines Familiengliedes ſeyn, und bleiben, dem jedesmaligen Beſizer aber die freie Diſpoſition über ſie gehindert oder genohmen ſeyn ſoll. a) Ihre Errichtung geſchieht entweder 1) durch eine ausdrückliche, bald doppelſeitige, bald einſeitige Verfügung, nämlich durch Verträge, Autonomie und leztwillige Verordnungen b), oder 2) ſtillſchweigend durch concludente Thathandlungen c), und hat die Erhaltung und Vermehrung des Anſehens des Stamms, oder der Familie zum nächſten Zweck. Sie ſind ein einheimiſches teutſches Inſtitut, deſſen rechtliche Eigenſchaften aus den verſchiedenen Landesgeſezen, Familienſtatuten, Verträgen, leztwilligen Verordnungen und Herkommen abgeleitet werden müſſen. d)

a) Bodmann Erlaeuterung des Begrifs vom Stamm- und Fideicommisgut; nebſt den davon abhaengenden Rechtsfolgen: in Koppens juriſt. Magazin. Th. III.

b) J. Chr. Majer Autonomie, vornehmlich des Fürſten- und übrigen unmittelbaren Adelſtandes. Tübing. 1782. Deſſen Siſtem der Staatsregierung im Grundriſſe. Hof. 1803. S. 71. folg. – J. E. F. Dans über Familiengeſeze des teutſchen hohen Adels. Frankfurt a. M. 1792. §. 5.

c) A. G. Schmuck de alienatione rei haereditariae prohibita, quatenus tacitum fideicommiſſum inducat. Erlang.

1761. – Ludwig Consil. Hallens. Tom. I. p. 735. und Tom. II. p. 228. -- Leyser Specim. 362. Med. 2. Spec. 400. Cor. 1.

d) Man hüte sich ja vor unbedingter Anwendung des römischen Rechts, oder von Gleichstellung der teutschen mit den römischen Fideicommissen; welche sowohl ihrem ursprünglichen Grunde nach, als auch vorzüglich in Ansehung der Erbfolgeart und Dauer von jenen wesentlich verschieden sind. Man sehe: Fr. von Lochner Untersuchung der Frage: kann eine mit Einwilligung aller Interessenten geschehene Veraeusserung eines Stammgutes von den nachher gebohrnen Kindern widerrufen werden? Bamberg. 1795. §. 4. -- von Cramer Wezlar. Nebenstund. Th. 28. S. 2. -- J. J. Reinhardt juristi. histor. Ausführungen. B. II. S. 407. -- Joh. Frid. Junge de mutatione fideicommissorum familiae. Altdorf. 1798. -- Joh. Christ. Richter Tentamen theoriae de fideicommissis familiarum illustrium et nobilium germ. Mogunt. 1790. -- Joh. Ferd. Guil Brandt de natura bonorum avitorum, vulgo Stammgüter. Marburg. 1791.

§. 184.

b) Ihre rechtliche Natur.

Die rechtliche Natur der teutschen Stamm- und Familienfideicommissgüter muss zunächst aus dem Grunde ihres Entstehens entwickelt, dabei aber immer auf ihren Zweck Rücksicht genommen werden. Jener ist vor allen die Willkür des Stammgutsstifters, oder Autonomie; dieser geht auf die Erhaltung des Familienansehens. Unerachtet die Stammgüter sich in ihrem Zwecke schon durchaus gleich bleiben, so haben sie doch nicht immer ganz gleiche Eigenschaften. Indessen können

doch im Allgemeinen und nach der Natur dieſes Inſtituts folgende Merkmale für regelmäſſig angegeben werden: I. Die Stamm- und Geſchlechtsguts-Eigenſchaft dauert in der Regel ſo lange, als männliche Nachkommen des Stammvaters oder Stifters vorhanden ſind, und verliert ſich zuerſt in der Perſon des lezten aus dem Stamme, oder des Stammhalters. a) II. Ein zeitlicher Beſizer des Stammgutes iſt ein in Ausübung der Proprietät eingeſchränkter Eigenthümer; er darf das Gut weder nach Willküre vererben, noch auſſer der Familie veräuſſern. b) Wohl aber kann III. die Stammgutseigenſchaft durch Einwilligung aller zu einer Zeit lebenden Theilnehmer nach Geſezen und Herkommen aufgehoben werden, wobei der Conſens minderjähriger männlicher Deſcendenten von dem Landesherrn ergänzt werden muſs. c) IV. Die mit der Stammgutseigenſchaft in der Regel verknüpfte Untheilbarkeit bringt auch eine eigene unter den männlichen Deſcendenten zu befolgende Erbfolgeart mit ſich, welche 1) ſich von dem erſten Stifter herleitet, und ſingulär iſt d), 2) weder Enterbung, noch eine trebellianiſche Quarte zuläſst e), und 3) die ganze weibliche Nachkommenſchaft bis zum Abgange des Mannsſtammes ausſchlieſst f), wenn das Stammgut nicht Ausnahmsweiſe ein cognatiſches iſt. Aber auch 4) die Erbfolgeordnung der männlichen Nachkommen iſt eigener Beſtimmungen fähig g), wobei nächſt den beſondern Erbfolgeart-

Digitized by Google

ten der Primogenitur, des Majorats und Seniorats vor allen darauf zu ſehen iſt, ob der Stammgutsſtifter ein geſamtes gemeinſchaftliches Stammgut für das ganze Haus, oder nur ein Linienſtammgut für ſeine Deſcendenten angeordnet hat. h)

a) Pütter Erörterungen und Beitraege aus dem teutſchen Staats- und Fürſtenrechte. B. I. H. 4. S. 387. -- von Lochner Unterſuchung der Frage: kann eine mit Einwilligung aller Intereſſenten geſchehene Veräuſſerung eines Stammguts von den nachher gebohrnen Kindern widerrufen werden? §. 7. folg. -- Struben von Aufhebung der Fideicommiſſe durch Verträge: in ſ. rechtl. Bed. Th. I. Bed. 27. -- Vergl. Meine Prüfung einzelner Theile des bürgerl. Rechts. B. III. Abh. III.

b) Lauterbach in Colleg. Pandect. Lib. 36. Tit. I. §. 6. von Selchow neue Rechtsfälle. B. III. S. 163.

c) von Lochner a. a. O. §. 12. -- Goenner Rechtsfälle. B. I. S. 372. folg. -- Vergl. Weſtphal Abh. von den Wirkungen eines Erbverzichtes in Abſicht auf die Nachkommen. Halle. 1778. -- Deſſen teutſches Privatrecht. Th. II. Abh. 57. S. 230.

d) Chr. C. H. de Kamptz de fundamento et limitibus obligationis liberorum ad facta parentum praeſtanda. Goetting. 1790. -- G. Wieſe de fundamento et limitibus obligationis liberorum ad facta parentum praeſtanda. Goetting. 1790.

e) J. P. de Ludewig trebellianica et legitima exules in fideicommiſſis fructuariis: in opuſc. Tom. I. p. 1042.

f) Poſſe Prüfung des Unterſchieds zwiſchen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung. Roſtock. 1796. S. 30.

g) B. W. Pfeiffer vermiſchte Aufsaeze über Gegenſtaende des teutſchen und römiſchen Privatrechts. Marburg.

Digitized by Google

1803. §. 64. §. 16. — Weber über Rittergüter. §. 6. S. 53.

b) J. B. Chr. Eichmann rechtliche Bemerkungen und Ausführungen. Bayreuth. 1803. N. V.

§. 185.

c) Beweis derſelben.

Da die Natur der Stammgüter manche der Freiheit des Eigenthums widerſtrebende Beſchränkungen mit ſich bringt, und ſie ſelbſt auf ganz beſondern Anordnungen beruht, ſo ſtreitet offenbar gegen ſie die Vermuthung. Der Beweis derſelben wird aus Verträgen, Teſtamenten und Familienobſervanzen geführt. In ſo fern es zweifelhaft iſt, ob eine Familieneinrichtung auf wahre teutſche Stammgutseigenſchaft, oder auf ein gemeines, oder römiſches Fideicommiſs deute, hat man darauf Rückſicht zu nehmen, ob die Erbfolge blos auf die männliche Nachkommenſchaft, ſoweit ſie von dem erſten Stifter ehelich abſtammt, eingeſchränkt, oder auf die Verwandtſchaft überhaupt geſtellt iſt. Nur in dem lezten Falle iſt es als ein römiſches Fideicommiſs zu betrachten, und nach römiſchen Rechtssäzen zu beurtheilen. a) Uebrigens werden Stammgüter auch unter Perſonen des dritten Standes angetroffen; ſie ſind aber von denen des Adels in vielen Stücken verſchieden, und erhalten ihre rechtliche Beſtimmung aus den beſondern Stadt- und Landrechten. b)

Digitized by Google

a) vergl. Ludwig Confil. Hallenſ. Tom. I. p. 735. Tom. II. p. 228. — Leyſer Specim. 362. Med. 2. und Spec. 400. coroll. 1.

b) Runde Grundſaeze des gemeinen teutſchen Privatrechts. § 697.

IV. TITEL.

Von den das Eigenthum beſchränkenden, oder beſchwerenden dinglichen Sachenrechten.

§. 186.

Vorbemerkung.

Die dinglichen Sachenrechte, welche der freien Ausübung des Eigenthums im Wege ſtehen (§. 178.), beſchränken theils die Proprietät, theils das Gebrauchsrecht. Dahin gehören die Grund- und Lehenherrlichkeit, das Grundzinsrecht, die Colonatsrechte (§. 149.), das Zehntrecht, Frohnrecht, Pfandrecht, Rentenrecht, Grunddienſtbarkeiten, Bann- oder Zwangrechte, das Ausdings- oder Austragsrecht, endlich die verſchiedenen Arten des Näherrechts.

§. 187.

1. Grundherrlichkeit.

Die Grundherrlichkeit (dominium directum) beſteht in demjenigen dinglichen Rechte, welches aus der Verleihung eines Grundſtü-

Digitized by Google

ckes zum Erbzins- oder emphiteutiſchen Gut herrührt, auf demſelben unmittelbar haftet, und gegen Uebertragung einer beſchränkten Propriætaet und des ganzen Gebrauchsrechts zu Zinſen und Dienſten berechtiget. a) Ihr Beſtimmungsgrund liegt zunächſt im emphiteutiſchen Vertrage, in Geſezen und Herkommen. Zufolge dieſer hat der Grund- oder Gutsherr das Recht, 1) dem Erbzinsmanne jede Veräuſſerung und andere ſeinem Grundzinsrechte ſchädliche, oder gefährliche Dispoſitionen zu verhindern, 2) eine jährliche Abgabe: Stift, Gült, und bei Gutsänderungen einen Handlohn zu fodern, 3) ſein Grundzinsrecht, als ein ihm eigenthümliches Recht, zu veräuſſern, und gegen jeden zu verfolgen. 4) Gegen bevorſtehende, oder wirkliche, erlaubte Veräuſſerungen das Vorkaufs- und Näherrecht auszuüben b), und 5) das Rückfallrecht, wenn der Emphiteut und alle deſſen Nachkommen mit Tode abgehen, wo ſodann das Gut ſelbſt in die Stelle des auf demſelben an den Grundherrn haftenden, und noch unbefriedigten Capitals eintritt, und ſo von dem Grundherrn eingezogen wird. c) Als ein auſſerordentliches Recht iſt noch 6) das Abmeyerungsrecht zu bemerken, welches jedoch ein Gutsherr nur in ſo fern ausüben darf, als er zugleich Jurisdictionsherr iſt. Gegen geſezwidrige Willküre mag der abgetriebene Gutsunterthan den Recurs zur Juſtiz, und zu höhern Landeskollegien ergreifen. d) Die Regel fodert wichtige Urſachen, und deren gerichtliche Unterſuchung und Ent-

Digitized by Google

ſcheidung. a) Der Grund- oder Gutsherrlichkeit iſt die Lehenherrlichkeit ſehr ähnlich, worüber ſich aber auf das gemeine Lehenrecht bezogen wird. f)

a) Meine Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts. B. III. Abh. I. §. 38. folg.

b) L. 3. C. de jure emphiteut. — Leyſer jus georg. L. I. Cap. 15. N. 27. — Gabken Dorf- u. Bauernrechte S. 94.

c) Meine Prüfung a. a. O. §. 40.

d) Struben vom Abmeyerungsrechte. Hildesheim. 1739. Died. Engelken D. de cauſis expellendi colonos. Götting. 1798.

e) Struben de jure Villic. Cap. 8. §. 21. folg. — Weſtphal teutſches Privatrecht. Th. I. Abh. 39. S. 428. — Cramer wezlar. Nebenſt. Th. 81. N. 9. S. 145. — Dans Handbuch B. V. §. 535. S. 440.

f) Meine Grundsäze des gemeinen Lehenrechts. §. 44.

§. 188.

II. *Grundzins- und Erbenzinsrecht.*

Es iſt zwar I. der Zinsmann (Censita) vollkommener Eigenthümer von dem Zinsgute (§. 179.), aber er iſt durch das dem Zinsherrn darauf zuſtehende Grundzinsrecht merklich beſchwert, indem er zufolge deſſen gewiſſe jährliche Zinſe (Cenſus) oder Abgaben an Geld, oder Naturalien geben muſs. a) Dieſe Zinſe ſind theils vorbehaltene, oder auferlegte (§. 160.), theils ablösliche, oder unablösli-

Digitized by Google

che. b) Das Grundzinsrecht ist ein wahres dingliches Recht, und gilt von ihm alles, was die gemeinen Rechte einem dinglichen Rechte in der Regel zuschreiben. c) Kommt der Zinsmann auf die Gant, so genieſst der Zinsherr, in wie fern der Zins nicht ein bloſser Ausdruck der ehemaligen Eigenthumsverleihung, oder ein Bekenngeld ist, das Abſonderungsrecht, ſo daſs das Grundſtück für das Zinsrecht, oder eigentlich für das demſelben entſprechende Capital, ſurrogirt wird. In Anſehung der ausſtehenden Zinſe können ihm die Hypotheksvorrechte ſowohl nach der Qualität der Foderung, als nach der Priorität der Zeit, zufolge der Analogie der gemeinen Rechte nicht abgeſprochen werden. d) Gegen die Säumſeligkeit des Zinsmannes geſtattet das teutſche Recht nächſt den gerichtlichen Wegen die ſogenannten Rutſcherzinſe (§. 160.), welche jedoch heut zu Tage nur auf beſondern, zu beweiſenden Herkommen beruhen. e) II. Von dem Grundzinsrechte muſs das Erbzinsrecht (§. 161.) unterſchieden werden, welches ein Gutsherr gegen ſeine Emphiteuten aus dem Gutsvertrage dergeſtalt zu behaupten befugt ist, daſs er ſich deſshalb ohne Rückſicht auf den Beſizer ſchlechthin an das verliehene Gut halten, bei einer etwa ausgebrochenen Gant das Abſonderungsrecht anſprechen, und wegen ausſtehender Erbzinſe auf die Abmeyerung andringen darf. Dieſen beiden Rechten nähert ſich in gewiſſem Betrachte III. das Pacht- und Erbpachtzinsrecht, welches je-

Digitized by Google

doch nach den gemeinrechtlichen Grundsäzen von dem Pachtvertrage so lange beurtheilt werden muſs, bis besondere Landes- oder Ortsgeseze eine Ausnahme gestatten.

a) K. H. Lang historische Entwickelung der teutschen Steuerverfassung. Berlin und Stettin. 1793.

b) Bekenngeld, Gült, Grund- oder Bodenzins.

c) Auch unterscheidet man dingliche und persönliche Zinse (Schuzgeld, Leibbede, Freyzins, Dinggeld). Allein nur von den erstern ist hier die Rede.

d) Chr. Gottl. Gmelin von der Ordnung der Gläubiger bei entstandenem Concurs. 1782. S. 288 u. 292.

e) Ayrer de Censibus mora crescentibus. Götting. 1744.

§. 189.

III. *Zehntrecht.*

Das Zehntrecht ist ein auf fremdem Gute haftendes Recht, einen durch Vertrag, Gesez oder Herkommen bestimmten Theil der Früchte, der gewöhnlich der Zehnte ist, von dem Eigenthümer derselben zu fodern. Es ist entweder ein absolutes oder respectives, und die Zehnten selbst theilen sich a) nach dem Grund der Verbindlichkeit in gewöhnliche und Novalzehnte; b) nach der Verschiedenheit der Gegenstände, wovon sie abgereicht werden, in grosse (Getraid) kleine und Blutzehnte, ferner in ordentliche und Sackzehnte. Die Natur des Zehntrechts einer, so wie der andern

Art beruht zwar unmittelbar auf Verträgen, particularen Geſezen und Herkommen a): indeſſen können doch folgende allgemeine Grundſäze aufgeſtellt werden: I. Entweder iſt das Zehntrecht ein abſolutes, oder respectives. Im erſten Falle haftet es unmittelbar auf den pflichtigen Grundſtücken, und mittelbar auf den darauf gebauten Früchten. Daraus folgt, daſs 1) jedes in der zehntbaren Markung liegende Grundſtück, ohne Rückſicht auf die Eigenſchaft des Beſizers und der Frucht, für zehntbar zu halten ſei b), 2) daſs der Zehntherr fortzuzählen c), und das zehntpflichtige Grundſtück ſo oft, als es zehntbare Früchte trägt, auszuzehnten das Recht habe, 3) daſs die Veränderung in der Benuzung des Bodens der Regel nach die Ausübung des Zehntrechts nicht hindere, 4) daſs, wenn Proprietar und Nuznieſser zwei verſchiedene Perſonen ſind, lezterer dem Zehntherrn um die Zehntabgabe hafte, und 5) daſs der Zehntherr auch den Rott- oder Novalzehnten zu erheben befugt ſei. d) Im zweiten Falle geht das Zehntrecht unmittelbar auf die beſtimmte Früchte, und mittelbar auf den zehntpflichtigen Grund. Daher kann es nie anders, als einſchränkend ausgedeutet, am allerwenigſten auf einen Neubruch erſtreckt werden, indem darauf, wo nicht ein abſolutes Zehntrecht auf beſuchtem, und unbeſuchtem Lande hergebracht iſt, weder Landesherr, noch Kirche mit Rechte einen Zehnten anſprechen kann.

Digitized by Google

II. Der Sackzehnte iſt ſeiner Natur nach eine Art von Verpachtung, und nur, im Widerſpruche durchgeſezt, kann das Surrogat ſtatt des Naturalzehnten verjährt werden. e) Uebrigens III. ſteht dem Zehntherrn zwar die Wahl unter den zehntbaren Früchten zu, aber er muſs ſie auf ſeine Koſten einſammeln. Die nähere Beſtimmung der Art, und des Maaſes der Zehnte muſs aus den vorhandenen Zehntreceſſen, und andern beſondern Vorſchriften erholet werden.

a) M. Wuz Abh. die Zehnten, als Steuern betrachtet. Landshut. 1804. Abth. II. §. 9. folg.

b) Eiſenhart Grundsäze des teutſchen Rechts. S. 659. folg. — Joh. Ludw. Schmidt hinterlaſſene Abhandlungen verſchiedener Rechtsmaterien. Band. II. Leipzig. 1795. N. 114. — Cramer wezlar. Nebenſt. Th. 12. N. 3. S. 25. folg.

c) Wilh. Carl Frid. Sames rechtliches Bedenken über das Zehntrecht, und die dabei ſtatt habende Verjährung. Gieſſen. 1782. — Cramer wezlar. Nebenſt. Th. 12. N. 2. S. 11. folg. — J. J. Reinhard rechtliche Gedanken vom Zehntrecht. Neue Auflage. Frankfurt u. Leipzig. 1799. (auch in ſ. juriſt. kleinen Ausführungen. Gieſſen. 1745. Tom. I. S. 355 - 440.)

d) G. Mich. Weber de decimis novalibus. Bamberg. 1793. — Danz Handbuch. B. V. §. 512. S. 280.

e) Reinhard a. a. O. — von Cramer a. a. O. Th. V. N. 10. S. 158. — Vergl. Wilh. Carl Frid. Sames rechtliches Bedenken über das Zehntrecht und die dabei ſtatt habende Verjährung. Gieſſen. 1782.

Digitized by Google

§. 190.

IV. *Frohnrecht.*

Das Frohnrecht, welches jemand vermöge der Guts- oder Grundherrſchaft hat, (§. 153. folg.) iſt I. durch den Dienſtkontrakt auf dingliche Art gegründet a), und daher II. die demſelben entſprechende Dienſtpflicht nach dem Gutsbeſiz zu berechnen, in deſſen Rückſicht bald Spann- bald Handdienſte gefördert werden müſſen, ohne daſs auf perſönliche Dienſtfähigkeit, oder Unfähigkeit, geſehen werden muſs. III. Erworben wird es durch Verträge, Statuten, ſpeciale Geſeze einer einzelnen Provinz, Gewohnheit, Nothwendigkeit b), und durch Verjährung. Dieſen Erwerbsarten wollen viele auch die Erwerbung der Gerichtsbarkeit anreihen, was aber mit Sicherheit nicht behauptet werden kann. c) IV. Die Ausübung eines gültig erworbenen Frohnrechts richtet ſich nach der Quelle ſeines Entſtehens, nächſtdem nach dem Grad des Bedürfniſſes, und dem phiſiſchen und moraliſchen Vermögen des Frohnpflichtigen. V. Darf zwar der Frohnherr mit ſeinem Rechte, Dienſte zu fodern, als ſeinem eigenthümlichen Rechte, nach Willküre verfügen, aber durch deſſen Abtretung die Leiſtungen des Frohnpflichtigen auf keine Weiſe erſchweren. d) VI. Zur Verfolgung des Frohnrechts kann ſich der Frohnherr aller ſowohl gerichtlicher, als auſſergerichtlicher Mittel bedie-

Digitized by Google

nen. e) Leztere begreift man unter dem Namen des Dienſtzwanges, welcher hin und wieder zwar bis zur Selbſthülfe ausgedehnt werden darf; für ſich aber doch nicht die Natur einer wahren Gerichtsbarkeit hat, und folglich auch zu keinen Hülfsmitteln berechtiget, welche nur vermöge der leztern angewendet werden dürfen. Vielmehr muſs der Dienſtzwang in den Schranken bleiben, welche allenfalls mit dem Verhältniſſe eines Hausvaters und ſeiner Hausgenoſſen beſtehen. Wo dieſes unzureichend iſt, muſs der Beiſtand des ordentlichen Richters gegen den Dienſtpflichtigen geſucht werden. f) VII. Verlohren geht es theils durch ausdrückliche, theils ſtillſchweigende Aufgebung, wenn nämlich die Bauern durch die in den Rechten vorgeſchriebene Zeit die Dienſtfreiheit verjähren. g)

a) Karl Sal. Zachariae Geiſt der teutſchen Territorialverfaſſung. Leipzig. 1800. S. 237. -- Beitrag zur Geſchichte der Frohne, oder Scharwerk in Baiern. Frankfurt. 1798. -- Karl Heller von Hellersperg über die Verhältniſſe zwiſchen Gerichtsbarkeit und Scharwerke in Baiern. Nürnberg. 1798.

b) Gabken Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts, §. 373. S. 199.

c) Heller von Hellersperg. a. a. O.

d) Pufendorf Obſ. Tom. I. Obſ. 121. §. 12.

e) Gabken a. a. O. §. 401. S. 216. folg.

f) Dennecken Dorf- und Landrecht. P. II. Cap. 11. S. 178. -- Struben rechtl. Bed. Th. II. Bed. 50. Th. V. Bed. 135.

g) Danz Handbuch. B. V. §. 502. S. 229.

Digitized by Google

§. 191.

V. *Rentenrecht.*

Das Rentenrecht heifst das auf einem fremden Gute, oder Grundstücke haftende dingliche Sachenrecht, vermöge dessen jemand, welcher entweder sein ganzes Vermögen, oder einen Theil desselben, auf ein fremdes Gut anlegte, oder übertrug, von dem Besizer desselben darum gewisse jährliche Renten zu beziehen hat. Nach der Absicht der Contrahenten, nach der Dauer der Reichnisse, und der Art der Anlegung des Hauptstockes, oder der Ueberlassung eines Guts, ist es bald ein blosses Renten- bald ein Leibrentenrecht. I. Das blosse Rentenrecht entsteht durch ein verschleiertes Darlehen, verdankt seinen Ursprung dem allgemeinen Zinsenverbothe älterer Zeiten a), und hat durch die Reichsgeseze b) seine Bestimmung dahin erhalten, dafs 1) die Verschreibung nur auf Wiederkauf geschehen, 2) mit hundert Gulden Hauptgeldes nicht mehr als fünf Gulden jährlicher Gülten gekauft werden sollen. c) Dieses versteht sich nicht nur von Renten im baaren Gelde, sondern auch von Fruchtgülten d); ja sogar die Juden wurden bei ihren Contracten an dieses Quantum angewiesen, und die alten kaiserlichen Privilegien, Kraft deren ihnen höhere Zinsen erlaubt waren, für immer abgeschaft. e) 3) Steht die Loskündigung der Gültenverschreibung auf Wiederkauf, wie Wiederkaufsrecht ist,

allein in der Willkühr des Verkäufers, oder Schuldners. Das Gegentheil iſt für einen unerlaubten Wucher erklärt. f) Indeſſen 4) iſt der Vertrag gültig, worin der Schuldner verſpricht, daſs er, in wie fern er in der Bezahlung der jährlichen Gülten ſich ſäumig erzeigen würde, dem Käufer, oder Gläubiger, ſogleich die Kauf- oder Hauptſumme, nächſt den Gülten, zurückgeben wolle. g) II. Das Leibrentenrecht nähert ſich auf einer Seite einem verſchleierten Darlehen, entfernt ſich aber auf der andern Seite wieder von ihm dadurch, daſs der Schuldner, oder Rentengeber gegen die Entrichtung der ausbedungenen Leibrenten unwiderruflicher, und ewiger Eigenthümer des angelegten Kapitales wird. Da das Leibrentenrecht auf die ungewiſſe Lebensdauer des Rentirers bedingt iſt, ſo läſst ſich auf ſelbes die Strenge des geſezlichen Zinsfuſses nicht anwenden. Von den eigentlichen Leibrenten muſs man wohl unterſcheiden a) ſolche Renten, welche in dem jährlichen Abtrage der Zinſen, und des Kapitals zugleich beſtehen. Dieſen liegt ein wahres Darlehen zum Grunde, das ſich nur durch die beſondere Art der Heimbezahlung von dem gemeinen unterſcheidet, b) die ſogenannten Tontinen und c) Witwenpensionen aus veranſtalteten Witwenkaſſen. h)

a) Jac. Sorber de Cenſu conſtitutivo ſ. mutuo palliato. Jen. 1746. – Dana Handbuch. B. II. §. 203. a.

b)

b) Augsburg. RAbſch. v. 1500. Tit. 32. RPol. Ordn. v. 1500. Tit. 26. §. 1 - 8. Regensburg. RAbſch. v. 1532. Tit. 8. RPol. Ordn. v. 1548. Tit. 17. §. 1 - 8. und v. 1577. Tit. 17. §. 1 - 9. — Gerſtlacher Handbuch der teutſchen Reichsgeſeze. Th. X. S. 2119. folg.

c) RPol. Ordn. v. 1530. Tit. 26. §. 8. v. 1548. Tit. 17. §. 8. und 1577. Tit. 17. §. 9.

d) RPol. Ordn. v. 1577. Tit. 19. §. 3. — Gerſtlacher a. a. O. S. 2148.

e) RPol. Ordn. v. 1548. Tit. 19. §. 6. — Gerſtlacher a. a. O. S. 1894 und 1915.

f) RPol. Ordn. v. 1530. Tit. 26. §. 8. 1548. Tit. 17. §. 8. 1577. Tit. 17. §. 9. und Tit. 19. §. 3. — Gerſtlacher a. a. O. S. 2115.

g) RDep. Abſch. zu Speier. 1600. §. 35. K. K. G. O. Th. II. Tit. 25. §. 9.

h) Joh. Andr. Michelſen Anleitung zur juridiſchen, politiſchen und ökonomiſchen Rechenkunſt. Halle, 1784. Joh. Guſt. Karſten Theorie von Witwenkaſſen. Halle. 1784.

§. 192.

VI. *Pfandrecht.*

Die alte Einfachheit der teutſchen Sitten, und die Beſchränktheit des öffentlichen Verkehrs kannte weder die Möglichkeit, Schulden zu machen, noch Hypothecken und Pfänder dafür zu geben. Die älteſten Pfandſchaften ſind antichretiſche, welche aber faſt in einen Kauf mit ausbedungenem Rückkaufe ausarteten. Schon mit dem Wachsthume des Handels und des Kunſtflei-

ſes änderte ſich dieſe alte Gewohnheit, welche endlich durch die Aufnahme des römiſchen zum gemeinen Recht in Teutſchland ganz verdrängt wurde. Nur verdienen als eine Eigenheit des teutſchen Gerichtsgebrauches die Hypothekenbücher bemerkt zu werden. Man verſteht darunter öffentliche Verzeichniſſe von allen Grundſtücken eines ganzen Bezirkes, mit der Bemerkung des Eigenthümers, des Beſiztitels, und der auf dem Grunde haftenden beſtändigen dinglichen Laſten und Grundgerechtigkeiten. Ihr Gebrauch beweiſet ein wachſames Aug der Sicherungsgewalt, und bringt die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Anzeige der Veräuſſerung mit ſich, um das Grundſtück auf den Namen des neuen Beſizers umzuſchreiben. Die Unterlaſſung derſelben ſtärkt die Vermuthung für den im Hypothekenbuche bemerkten Beſizer. Indeſſen wirkt die Eintragung einer Veräuſſerung in das Hypotheckenbuch für ſich noch keine Gültigkeit der Handlung. a)

a) von Trütſchler Anweiſung zur Abfaſſung rechtlicher Aufsaeze. Th. I. S. 627. folg.

§. 193.

VII. *Grunddienſtbarkeiten.*

Neben den aus den römiſchen Rechten bekannten Grunddienſtbarkeiten ſind nach teutſchen Rechten beſonders zu bemerken, das Jagdrecht, Beholzungsrecht a), die Eichelleſe und

Digitized by Google

Maſtung b), die Hut- und Weidegerechtigkeit, welche perſönlich oder dinglich, einſeitig oder gemeinſchaftlich, leztere wieder entweder Koppelweide oder gegenſeitige Weideſervitut ſeyn kann c), das Triftrecht d), die Schäfereigerechtigkeit ſamt dem Pferchrechte, das Floſs- Fähr- und Fiſchereirecht. Alle dieſe Rechte erhalten, wo nicht beſondere Vorſchriften vorhanden ſind, ihre rechtliche Beſtimmung aus dem römiſchen Rechte; nur ſind einige darin gegründete Säze durch den teutſchen Gerichtsgebrauch abgewürdiget. e) Sogenannte teutſchrechtliche Dienſtbarkeiten, welche im Thun beſtehen, wohin man die Bann- oder Zwangsrechte zählen will, führen eine offenbare Contradictio in adjecto herbei. f)

a) Vergl. von Cramer wezlar. Nebenſtund. Th. 35. N. 2. S. 12.

b) Pietſch Grundſaeze des Forſt- und Jagdrechts § 54. Jac. Kapf de eo, quod circa glandes juſtum eſt. Tubing. 1775.

c) C. E. Münter Weiderecht. Hannover. 1804.

d) Gabken Grundſaeze des Dorf- und Bauernrechts. §. 471, S. 262 - 292.

e) Kluegel ſ. Gleditſch D. de differentiis juris romani, et germanici in materiis de rerum ſervitute. Wittemberg. 1794. §. 4.

f) Frid. Juſt. Thibaut Verſuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts. B. I Abh. II. S. 31. -- B. W. Pfeiffer vermiſchte Aufsaeze über Gegenſtaende des teutſchen und römiſchen Rechts. Marburg. 1803. S. 223.

Digitized by Google

§. 194.

VIII. *Bann - und Zwangsrechte.*

Unter Bann - und Zwangsrechten verſteht man ſolche dingliche Rechte, Kraft deren die Einwohner eines gewiſſen Diſtrictes verpflichtet werden dürfen, ihre Bedürfniſſe einer gewiſſen Art bei einem gewiſſen Bannberechtigten befriedigen zu laſſen. Ihre Erſcheinung verdanken ſie Privilegien, Verträgen, der Verjährung, oder dem Herkommen. Als Beſchränkungen der bürgerlichen Freiheit haben ſie nicht nur die Vermuthung gegen ſich, ſondern ſie ſind auch in ihrer Anwendung allezeit einſchränkend zu erklären. Beſondere Arten ſolcher Bann - und Zwangsrechte ſind der Bierzwang, Bannwein a), Mühlenb)-Beckerzwang c), das Kelterrecht. Auf ähnliche Weiſe hat man auch mit Poſten, Salzwerken, Spielleuten d), Köchen und andern Dingen ein Zwangsrecht verbunden. e) Eine vorzügliche Aufmerkſamkeit verdienen die Monopole, oder der Alleinhandel, welche bald erlaubt, bald unerlaubt ſind. f)

a) Bodmann vom Bannwein in J. C. Siebenkees Beitraegen zum teutſch. Recht. Th. II. S. 113.

b) von Cramer Obſ. jur. univerſ. T. III. p. 963.

c) F. R. Lauhn Bedenken, in wie weit das Recht eines Zwangbackofens auf die Weiſsbackgerechtigkeit zu feilen Verkauf zu ziehen ſey? 1782.

d) R. A. v. 1500. Tit. 24. -- R. Pol. Ordn. v. 1530. Tit. 37 und 1577. Tit. 30.

Digitized by Google

e) Danz Handbuch, B. II. §. 277. S. 518.

*) Wohlthaetig ſind die Churpfalzbaier. Verordnungen vom 20. Dec. 1799. vom 1. April. 1801. vom 22. Jun. 1801. (ſ. Churpfalzbaier. Regierungsblatt. 1800. St. 1. und 1801. St. 15. u. 28.) worin der Bier- Brod- und Wachszwang aufgehoben worden ſind. Blätter für Polizei und Cultur. 1801. N. 10. S. 315.

f) R. Pol. Ordn. von 1577. Tit. 18. -- K. Wahlcap. Art. VII. §. 3. -- Gerſtlacher Handbuch der teutſch. Reichsgeſeze, Th. IX. S. 1422 - 1429.

§. 195.

IX. *Ausdings - oder Austragsrecht.*

Durch Alter entkräftete Landbebauer pflegen oft bei Lebzeiten ihr ſämtliches Eigenthum an ihren Anerben zu übergeben, und ſich nach Art eines wahren Leibrentenvertrags auf den alten Theil zu ſezen, mit dem Vorbehalte gewiſſer jährlicher und lebenslänglicher Renten. Das Vorbehaltene, worin es auch immer beſtehen mag, nennt man das Ausding, oder den Austrag, und das auf dem übergebenen Gute haftende dingliche Recht zu ſelben das Ausdings- oder Austragsrecht. Da dieſem Rechte ein Leibrenten- oder Alimentenvertrag zum Grunde liegt a), ſo folgt, daſs 1) der Austrägler, oder Leibzüchter das Ausding frei und ledig von allen öffentlichen Abgaben genieſſe b), 2) dieſes, als eine dingliche Laſt auf dem übertragenen Landgute hafte, und mit ihm auf die Erben übergehe c), 3) der Leibzüchter, indem ihm nur ein dingliches Recht oh-

Digitized by Google

ne Eigenthum zuſteht, keine Schuld auf das Ausding gültig contrahiren könne, hingegen 4) als Eigenthümer der Früchte, wenn ihm ſtatt gewiſſer Renten der Selbſtgenuſs von einzelnen Gütern eingeräumt iſt, die Gefahr derſelben tragen müſſe; umgekehrt aber die Unfruchtbarkeit des Jahrs von der Leiſtung der ausgeſprochenen Renten nicht befreie d), wohl endlich 5) der Tod des Leibzüchters die Conſolidation des Ausdings mit dem Hauptgute bewirke. e)

a) Joh. Andr. Hofmann Handbuch des teutſch. Eherechts. Jen. 1759. Hauptſt. II. §. 16. -- Gabken Grundſaeze des Dorf- und Bauernrechts. §. 106. -- Meine Prüfung einzelner Theile des bürgerl. Rechts. B. IV. Abh. II. S. 25.

b) Meine Prüfung. a. a. O. -- Reinh. Moeller de adſignatione bonorum parentali uni liberorum facta, vulgo vom Anſchlage der Güter, item de reſervato, vom Auszuge der Eltern. Marburg. 1764.

c) Gabken a. a. O. -- J. H. Boehmer conſultat. jur. Tom. III. P. III. Deciſ. 905. pag. 1028.

d) Danz Handbuch. B. V. §. 522. a. S. 316.

e) Struben rechtl. Bed. Th. V. Bed. 34.

§. 196.

X. *Näherrecht.*

a) Begrif.

Das Näherrecht (jus retractus, Abtrieb, Loſung, Einſtand, Anſtand, Geltung, Einſprache) a) iſt dasjenige dingliche

Digitized by Google

Recht, vermöge deſſen jemand den Käufer einer Sache nach wirklich geſchehenem Kauf zur Wiederherausgabe derſelben gegen Erfüllung aller Kaufsbedingungen und Erſezung des Intereſſe zu zwingen berechtiget iſt. b) Die Quellen, aus welchen es zunächſt beſtimmt werden muſs, ſind Geſeze, Herkommen, Privilegien, Teſtamente, und Verträge c), und daher verhält es ſich auch nicht überall ganz gleich. Indeſſen laſſen ſich davon im Allgemeinen doch folgende Grundzüge aufſtellen: I. den Subjekten nach muſs a) der Retrahent nicht nur retrahiren können, ſondern auch wirklich wollen, und an vielen Orten ſogar einheimiſch ſeyn d), b) derjenige, gegen welchen Retrahent ſein Recht geltend machen will, die zu retrahirende Sache wirklich beſizen. II. Dem Objekte nach iſt erfoderlich, daſs die zu retrahirende Sache 1) eine entweder wirklich, oder eine, den Rechten nach, unbewegliche Sache ſey, wobey es dann einerley iſt, ob ſie in einer mit einer unbeweglichen Sache verbundenen beweglichen Sache beſteht, oder eine auf ein liegendes Gut zuſtehende Befugniſs iſt e), und 2) an einen andern ohne perſönliche Abſichten verkauft, und der Kauf mittels der Uebergabe vollzogen worden ſey. f) III. Der Form nach muſs der Retrahent 1) nicht nur die Erfüllung aller und jeder Bedingungen, unter welchen die Sache von dem Käufer erkauft worden iſt, ſondern auch den Erſaz des auf die Sache ſelbſt gemachten nöthigen Aufwands auf ſich nehmen, dage-

Digitized by Google

gen aber 2) der dermalige Beſizer die Sache auf eine gehörige Art dem Retrahenten abtretten. g) IV. Des Näherrechts wegen kann ſowohl poſſeſſoriſch, als petitoriſch geklagt werden; eine, wie die andere Art der Retractsklage eignet ſich vor den Gerichtsſtand der gelegenen Sache. h) Endlich V. geht das Näherrecht verlohren durch Untergang der zu retrahirenden Sache, durch Entſagung, Einwilligung in den geſchloſſenen Kauf und Verkauf, vorausgeſezt jedoch, daſs ſie nicht ſelbſt Bedingung der Gültigkeit der Kaufshandlung iſt i), und durch Verjährung. k)

a) Man unterſcheide davon das Vorkaufsrecht (jus Protimiſeos. ſ. Sixt. Jac. Kapff de jure protimiſeos germanico. Tübing. 1797.

b) Carl Fridr. Walch Näherrecht ſiſtematiſch entworfen. III. Auflage. Jena. 1795. S. 15.

c) Walch a. a. O. S. 497. -- Wolfg. Ad. Schoepf D. de retractu conventionali et teſtamentario. Tübing. 1750.

d) Walch a. a. O. S. 116. folg.

e) Walch a. a. O. S. 127. folg.

f) Walch a. a. O. S. 143. folg. wo die meiſten in dieſem Punkte zuſammenſtimmenden Land- und Stadtrechte angeführt ſind. -- Carl Georg. von Zangen praktiſche Bemerkungen zu der Lehre vom Abtriebsrechte. Gieſſen. 1800. N. VII. S. 18.

g) Walch a. a. O. S. 189. beſonders S. 227. folg. wo mehrere Land- und Stadtrechte gegen einander verglichen werden.

h) Walch a. a. O. S. 231. -- Vergl. von Zangen a. a. O. N. XI. S. 40. -- Schmidt Lehrbuch von gerichtli-

Digitized by Google

chen Klagen und Einreden. Frankfurt und Leipzig. 1793. §. 917.

i) II. F. 42. 55. — Meine Grundſaeze des gemeinen in Teutſchland üblichen Lehenrechts. §. 235.

k) Walch a. a. O. S. 247. folg. — von Zangen a. a. O. N. V. S. 12.

§. 197.

b) beſondere Arten des Näherrechts.

1) Erblofungsrecht.

Das Erblofungsrecht (Erbfreundrecht, retractus ex jure conſanguinitatis) iſt dasjenige Näherrecht, welches einem Verwandten des Verkäufers in Anſehung eines von ihren beiderſeitigen Vorfahren erworbenen, und an einen Dritten veräuſſerten Guts zuſteht. Deſſen Ausübung erfodert: I. in Rückſicht auf die Perſonen, daſs ſie mit dem Verkäufer rechtmäſſig vom Erwerber abſtammen a), wobei es aber einerlei iſt, ob ſie Kinder, Aeltern oder Seitenverwandte männlichen oder weiblichen Geſchlechts ſind; nur ſchlieſst unter mehrern Retrahenten der nähere den entferntern aus b); II. in Anſehung des Objekts iſt ein Stamm- oder Familiengut vorauszuſezen, welches an einen Auswärtigen verkauft worden iſt. Nach den meiſten Landesordnungen verjährt ſich die Erblofung binnen einem Jahre. c)

a) Vergl. II. F. 26. — Joh. Gottfr. Boehmer de ſucceſſione legitimatorum in feudis exule. — Schroeter Differt. jur. rom. et german. de fideicommiſs. Cap. III. §. 13.

Digitized by Google

b) Walch Näherrecht. S. 309. folg. — von Zangen Abtriebsrecht. N. II. S. 3. N. VI. S. 16.

c) Walch a. a. O. S. 286. folg. — von Zangen a. a. O. N. V. S. 12.

§. 198.

2) Näherrecht aus der Mitbelehnſchaft.

Das Näherrecht aus der Mitbelehnſchaft iſt dasjenige, welches den Mitbelehnten in Anſehung des Lehens, worauf ſie die Mitbelehnſchaft haben, nachdem es an einen Dritten von dem Vaſallen verkauft worden, zuſteht. Es gründet ſich auf die Mitbelehnung a), und kommt alſo nur eigentlichen Mitbelehnten zu, ohne Unterſchied, ob ſie dem Verkäufer verwandt ſind, oder nicht. b)

a) I. F. 14. folg. — Saechſiſches Lehenrecht. Cap. 5, 6, 8, 21, u. 32. in Senkenberg Corp. jur. feud. p. 180. — Allemann. Lehenrecht. Cap. 43, 65, u. 70. bei Senkenberg l. c. p. 45.

b) Boehmer princip. jur feud. §. 283. — Meine Grundſaeze des gem. Lehenr. §. 236. — Walch Naeherrecht. S. 381.

§. 199.

3) Ganerbenrecht.

Das Ganerbenrecht (Näherrecht aus ungetheiltem Geſamteigenthume, retractus ex condominio) iſt dasjenige Näherrecht, welches einem Gemeiner in Anſehung des dem andern Gemeiner an der gemeinen Sache bisher

Digitized by Google

zugeſtandenen, und von ihm an einen Dritten verkauften Antheils zuſteht. Sein Grund iſt ungetheiltes Geſamteigenthum. Es muſs daher 1) der Retrahent wirklich an der Sache ein dingliches Recht, und ſich mit dem Verkäufer in einer wirklichen ungetheilten Gemeinſchaft befunden haben a), 2) die Sache, welche mittels dieſes Näherrechts retrahirt werden ſoll, muſs ein wirklicher Antheil von der von dem Retrahenten und dem Verkäufer bisher ungetheilt beſeſſenen Sache, und an einen Auswärtigen verkauft worden ſeyn.

a) V. F. 13. Walch Naeherrecht. S. 67 und 292. wo die meiſten damit zuſammenſtimmenden Landesordnungen angeführt ſind.

§. 200.

4) Guts- und lehenherrliches Näherrecht.

Dieſes Guts- und lehenherrliche Näherrecht begründet ſich aus dem ſogenannten Obereigenthume, und kommt den Lehen- a) und Guts- oder Grundherren b) auf die mit ihrer Einwilligung an Dritte verkaufte Lehen- und emphiteutiſche Güter zu. An der gemeinen Geltenheit einer wie der andern Art kann um ſo viel weniger ein Bedenken getragen werden, da für ſie ſowohl ein allgemeines Herkommen ſpricht, als auch alle Landesgeſeze darin zuſammenſtimmen. c)

a) II. F. 9. §. 1. – Meine Grundſaeze des gem. Lehenr. §. 235.

b) Walch Naeherrecht. S 402. – Vergl. von Buri Abh. von den Bauerngütern, S. 123. – G. Sam. Madihn de

jure Protimiſeos, ejusque a jure retractus diſcrimine. §. 4. p. 12. -- von Conradi D. de jure retractus in bonis meierdingicis. Helmſtadt. 1747.

c) Walch a. a. O. S. 405.

§. 201.

5) Näherrecht des landſäſſigen Adels.

Nach vielen Landesordnungen kommt den Landſäſſigen von Adel in Anſehung der im Lande gelegenen an einen Unadelichen verkauften Rittergüter ein Näherrecht zu, welches theils durch ausdrückliche Privilegien, theils dadurch begründet iſt, daſs die adelichen Landſaſſen, vorzüglich, wenn ſie nach der Verfaſſung eines Landes zugleich Landſtände ſind, zuſammen eine privilegirte Kaſte, oder Gemeinſchaft bilden. a) Indeſſen da es durchaus nur auf beſondern Vergünſtigungen, Herkommen und individuellen Verfaſſungen beruht, ſo giebt es darüber kein gemeines Recht.

a) Walch Naeherrecht. S. 451.

§. 202.

6) Marklosung.

Die Marklosung (retractus ex jure incolatus) iſt das einem Gemeinheitsgliede in Anſehung eines in der Markung der Gemeinheit liegenden und an einen Auswärtigen verkauften Grundſtückes zuſtehende Näherrecht. Sie wird aus der Gemeinſchaft abgeleitet, welche zwiſchen den Gemeinheitsgliedern in Anſehung der inner

Digitized by Google

der Feldmark gelegenen Grundſtücke wenigſtens in ältern Zeiten ſtatt hatte, und durch ein fortdauerndes Herkommen ſich erhielt. Ihre Eigenſchaften ſind denen des gemeinen Näherrechts ganz analog, und ſie iſt in den meiſten teutſchen Landen üblich. a)

a) Walch Naeherrecht. S. 457. wo mit vieler Genauigkeit die verſchiedenen Landrechte gegeneinander verglichen ſind.

§. 203.

7) Nachbarrecht.

Das Nachbarrecht (retractus ex jure vicinitatis) iſt dasjenige Näherrecht, welches einem Beſizer eines Grundſtückes in Anſehung des an daſſelbe grenzenden und an einen Dritten verkauften Grundſtücks zuſteht. Viele wollen es aus einer ſtillſchweigenden Gemeinſchaft zwiſchen Nachbarn herleiten; allein mit mehr Sicherheit ſcheint mir es als ein bloſs herkommliches Recht ausgeſprochen werden zu dürfen. a)

a) Walch Naeherrecht. S. 471. -- von Zangen Abtriebsrecht. N. I. S. 1. N. X. S. 37.

§. 204.

8) Geſpielderecht.

Das Geſpielderecht (retractus ex jure congrui) oder Spaltungsrecht iſt dasjenige Näherrecht, welches dem Beſizer des einen Theils einer getheilten Sache in Anſehung des in den

Digitized by Google

Händen eines andern Beſizers geweſenen und von ihm an einen Dritten verkauften andern Theiles zukommt. Sein Grund liegt in einer wahren Gemeinſchaft, und der Gebundenheit der Landgüter, welche die meiſten Landesordnungen älterer und neuerer Zeiten anerkennen a); daher findet es nur bei wirklichen Zerſchlagungen ganzer Landgüter oder Höfe ſtatt.

a) Walch Naeherrecht. S. 483.

§. 205.

c) Colliſion der verſchiedenen Arten des Retracts.

Wenn mehrere Perſonen auf ein und daſſelbe Gut ein Näherrecht geltend machen wollen, ſo entſcheidet a) über die Concurrenz gleicher Retractsarten der Vorzug der Zeit. b) Gründen ſich die Concurrenten auf verſchiedene Arten des Näherrechts, ſo nimmt die Erbloſung den erſten Plaz ein. Ihr folgt zunächſt der guts- oder lehenherrliche Retract. Auſſerdem hat man darauf zu ſehen, ob nicht ein Retrahent mehrere Retractsgründe in ſich vereiniget. Zulezt mag wohl gar zum Looſe geſchritten werden. In dieſen Regeln ſtimmen auch die meiſten Landrechte zuſammen. a)

a) Walch Naeherrecht. S. 505.

Digitized by Google

II. ABSCHNITT.

Vom Erbrechte.

§. 206.

Teutſches Erbrecht überhaupt.

Bevor die römiſchen Erbfolgegeſeze in Teutſchland angenommen wurden, machte die Lehre von dem Erbrechte einen der vorzüglichſten Theile des teutſchen Privatrechts aus. Allein die Einführung des römiſchen Rechts lieſs nur wenige Eigenheiten zurück, die nächſt jenem noch heut zu Tage geltend ſind. Nur von dieſen kann hier die Rede ſeyn. Der Vortrag der altteutſchen Grundſaeze von der Erbfolge findet allein in der teutſchen Rechtsgeſchichte ſeinen eigentlichen Plaz. a)

a) F. C. J. Fiſcher Verſuch über die Geſchichte der teutſchen Erbfolge. Mannheim. 1778. — Deſſen Erbfolgegeſchichte der Seitenverwandten in Teutſchland. Leipzig. 1782.

*) Vom Unterſchiede der römiſchen und teutſchen Grundſaeze der Erbfolge überhaupt ſ. Pütter in den Beitraegen zum Staats- und Fürſtenrecht, Th. II. n. 37. S. 240.

A. Intestatserbfolge.

§. 207.

a) Intestatserbfolge überhaupt.

In der Regel geht die Inteſtatserbfolge ſowohl bei dem Adel, als bei dem Bürger- und

Digitized by Google

Bauernſtande nach den gemeinen römiſchen Rechten a), und Schwerdt- und Spielmagen werden auf gleiche Weiſe zur Erbfolge zugelaſſen, in wie fern nicht entweder eine beſondere Eigenſchaft der Güter und Erbgegenſtände welche etwa ihrer Natur und Beſchaffenheit nach aus urſprünglich teutſchen Einrichtungen herſtammen, wie z. B. der Stammgüter bei dem adelichen und Bürgerſtande (§. 183.), oder der gebundenen Güter bei dem Bauernſtande, oder beſondere Land- und Stadtrechte, Familiengeſeze, oder geſezlich geltende Autonomie, eine von der römiſchen abweichende Erbfolgeordnung herbeiführen.

a) Nov. 118.

§. 208.

b) Beſondere Eigenheiten der teutſchen Intestaterbfolge.

Aus einzelnen teutſchen Landrechten und Localſtatuten ſind folgende Eigenheiten der teutſchen Inteſtaterbfolge zu bemerken, als: 1) das Theilungs- oder Köhrrecht, zufolge deſſen der Aeltere theilt, und der Jüngere wählt a), 2) daſs nach dem Sprüchwort „nach rechter Sippſchaft, je näher dem Sippe, je näher dem Erbe" hin und wieder das ſelbſt durch Reichsgeſeze b) eingeführte Repräſentationsrecht der Geſchwiſterkinder aufgehoben iſt c), 3) daſs an vielen

Digitized by Google

vielen Orten halbe Geburt einen Grad weiter treibt d), 4) dafs das Rückfallrecht nach der Parömie „das Erbe -- das Kind fällt in der Mutter Schoos" die Geschwister von der Erbschaft ausschliefst, wenn Ascendenten vorhanden sind e), 5) dafs, wo der Todte den Lebendigen erbt, die Erbschaft auf die Intestaterben durch ihren Anfall ohne Antrettung übergehe f), 6) dafs, wo die Regel gilt „was in den Erbschaftsgang gekommen, mufs darin bleiben" das Fall- oder Recadenzrecht (jus revolutionis) das väterliche Gut jedesmal der väterlichen Seite, das mütterliche der mütterlichen wieder giebt. g)

a) Saechs. L. O. P. III. C. 15. – J. F. Eisenhart teutsches Recht. S. 307. -- Chr. Gottl. Buder amoenitat. jur. feudal. p. 145. – Struben rechtl. Bed. Th. III. Bed. 97. S. 336.

b) R. A. v. 1498. §. 37. -- Nürnberg. Edict. v. 28. Nov. 1521.

c) Eisenhart a. a. O. S. 283.

d) Oberpfälz. Landr. tit. 9. S. 311. – von Kreitmeier Anmerk. zu den baier. Landrecht. Th. III. Cap. 12. §. 4. S. 495. - Eisenhart a. a. O. S. 287.

e) Würzburg. Landger. Ordn. Th. III. tit. 84. §. 3. Eisenhart a. a. O. S. 277. folg.

f) Eisenhart a. a. O. S. 327. -- Vergl. Fischer erbschaftliches Versendungsrecht ohne Besitzergreifung. Regensburg. 1786.

g) Fischer Erbfolgegeschichte der Seitenverwandten in Teutschland. Leipzig. 1782. §. 1. folg.

Digitized by Google

§. 209.

c) Gerade.

Unter den urſprünglichen, noch jezt geltenden Eigenheiten der teutſchen Erbfolge verdienen die Gerade, und das Heergeräthe (§. 210.) beſonders bemerkt zu werden. Unter der Gerade verſteht man einen gewiſſen durch Geſez a), oder Herkommen beſtimmten und hauptſächlich in Puz, Kleidung und anderm weiblichen Hausgeräthe beſtehenden Theil der Erbſchaft, welcher den weiblichen Erben, mit Ausſchlieſſung der männlichen, bei der Erbvertheilung zum Voraus gegeben wird. Man theilt ſie in die Witwen- oder volle-, und die Niftel - oder nichtvolle Gerade ein. Jene nimmt die Witwe als ihr Eigenthum ganz ohne einen Abzug; dieſe kommt allen Spielmagen, auch Töchtern und andern in ab- und aufſteigender, ſo, wie in der Seitenlinie, ohne Dazwiſchenkunft einer Mannsperſon mit dem Verſtorbenen verwandten Weibsperſonen (cognatae in ſpecie) zu. Dieſe müſſen jedoch Etwas von den Geräthſchaften an den Witwer zurücklaſſen, daher heiſst ſie die nicht-volle, iſt aber ſonſt mit der Witwengerade ganz einerlei. b)

a) Saechs. L. R. B. I. Art. 5. 24. 27.

b) J. Chr. Regner practiſches Handbuch von der Gerade, den fraeulichen Gerechtigkeiten und dem Heergeraethe. Leipzig. 1781. – Carl Frid. Hommel Pertinenz- und Abſonderungsregiſter. Leipzig. 1784. §. 54. S. 59.

Digitized by Google

G. St. Wieland juriſt. Handbuch: unter dem Worte „Gerade" S. 477. folg.

*) Ueber die Paroemie: „die naechſte Niftel erbt die Gerade, Gerade hat viel ungerades, die Gerade geht nicht über die Brücke." ſ. Eiſenhart teutſches Recht. S. 294. folg.

vergl. die Anhalt-Berenburg. Verordnung vom 25. Oct. 1782. wodurch das Heergeraethe, und die Gerade, als ein ſchaedliches, und für unſere Zeiten nicht mehr paſſendes Recht aufgehoben iſt; in Gerekings Journal. 1784. St. 10. S. 278.

§. 210.

d) Heergeräthe.

Auf eine ähnliche Weiſe, wie die Gerade den Spielmagen, fällt das Heergeräthe bei der Theilung eines männlichen Nachlaſſes den nächſten Schwerdmagen zu. Es hat ſeinen Grund in der ehemaligen Kriegsverfaſſung, indem das, was zur Waffenrüſtung und dem nöthigen Feldgeräthe gehört, dazu gerechnet wurde. Heut zu Tage gilt es noch in den Landen ſächſiſchen Rechts, und meiſtens da, wo die Gerade üblich iſt. a)

a) Sacchſ. L. R. B. I. Art. 22. — Regner practiſches Handbuch von der Gerade, und dem Heergeräthe. §. 45. S. 154. — Hommel Pertinenz- und Abſonderungsregiſter. §. 77. S. 80. folg. — G. St. Wieland juriſt. Handbuch. u. d. W. „Heergeräthe" S. 550. folg.

Digitized by Google

§. 211.

e) Statutarifche Portion.

Ehegatten haben nach urfprünglich teutfchen Rechten kein gefezliches Erbrecht auf ihren gegenfeitigen Nachlafs, fondern es gebührt ihnen daran in der Regel nur fo viel, als fie von Eigenthums- oder Miteigenthums wegen zu fodern haben. Indeffen fprechen viele Land- und Stadtrechte a) dem überlebenden Ehegatten einen befondern Erbtheil unter dem Namen der statutarifchen Portion zu, welche, da fie auf gefezlichen Vorfchriften beruht, die Natur eines wahren Pflichttheils hat. Daher kann kein Ehegatte dem andern fie durch einen lezten Willen, oder fonft auf irgend eine Art entziehen, oder fchmälern b), wo nicht die Gefeze eine befondere Ausnahme machen. Hingegen ftehet es auch einem jeden Ehegatten frei, der ftatutarifchen Portion ausdrücklich, oder ftillfchweigend zu entfagen. Lezteres nimmt man an, wenn Ehegatten in einem Ehevertrage, oder fimultaneifchen Teftamente, die Erbfolge unter fich, ohne ausdrücklichen Vorbehalt der ftatutarifchen Portion, feftezen, oder ein ihnen ausgefeztes Legat fodern. c) Die weitere Vererbung derfelben richtet fich nach der gemeinen Lehre von Inteftaterbfolge. Ueber ihre Quantität läfst fich wegen Verfchiedenheit der einzelnen Gefeze und Statuten keine allgemeine Regel aufftellen. d)

a) v. Selchow Element. jur. germ. privat. §. 360. (481.)

Digitized by Google

b) G. J. F. Meiſter praktiſche Bemerkungen aus dem Criminal- und Civil-Rechte. B. I. N. 5. S. 41. -- F. W. Peſtel Disquiſitio jur. germ. de ſucceſſione inter conjuges ab inteſtato. Rintel. 1745. -- Chr. Ludw. Crell portionem ſtatutariam marito ab uxore bona mente adimi poſſe, ad Conſt. Elector. Saxon. P. III. Cap. VIII. Wittemberg. 1743. in deſſen Differt. atque Program. Faſcicul. VII. Diſſ. 59. §. 5. -- A. Fr. Schott de legitima conjugum ſucceſſione. Lipſ. 1778. § 29.

c) C. F. Walch de renunciatione tacita portionis ſtatutariae. Jen. 1760. -- F. G. Zoller utrum vidua, quae legatum teſtamento relictum petit, portionem ſtatutariam amittat. Lipſ. 1771.

d) von Selchow l. c. not. 1. 2. 3. 4. und die da verglichenen Rechte.

§. 212.

f) Succession des Fiscus.

Wenn weder geſezliche noch andere Erben vorhanden ſind, ſo wird die Erbſchaft eines Verſtorbenen für erblos betrachtet, und nach teutſchen ſowohl, als römiſchen Rechten in der Regel von dem Landesfiscus eingezogen, was man jedoch uneigentlich die Succession des Fiscus zu nennen pflegt. a) Ausnahmsweiſe kommt dieſes Recht auch oft mittelbaren Städten, Gerichts- und Gutsherren, vermöge beſonderer Privilegien, oder einer unfürdenklichen Verjährung zu.

a) G. H. Ayrer D. de jure occupandi bona vacantia. Goetting. 1740. -- C. F. Winkler de ſucceſſione Fisci ex jure rom. germ. et lubecenſ. Kiel. 1756.

Digitized by Google

B. Testamentarische Erbfolge.

§. 213.

Ihre allgemeine Beschaffenheit.

Testamente, im ursprünglichen teutschen Rechte unbekannt, sind zuerst nach Einführung des römischen und kanonischen Rechts aufgekommen, also auch nach diesen in Hinsicht der innern und äussern Form zu beurtheilen, wo nicht durch besondere Landesordnungen, oder Localgeseze, eigene Bestimmungen vorgeschrieben sind. Nur die Freiheit zu testiren ist in den teutschen Rechten oft sehr merklich eingeschränkt; so hat der hohe und niedere Adel in Ansehung der Stamm- und Geschlechtsgüter, oder zufolge vorhandener Familienstatuten, auch in Ansehung der neuerworbenen Güter; der Bürgerstand in Kraft einer errichteten ehelichen Gütergemeinschaft des hier und da üblichen Recadenzrechts u. s. w.; imgleichen der Bauernstand wegen der Abhängigkeit von seiner Gutsherrschaft, oder Untheilbarkeit seiner Besizungen, nicht immer ungebundene Hände.

C. Vertragsmäsige Erbfolge.

§. 214.

a) Erbvertrag.

Die teutschen Erbverträge werden zu verschiedenen Zwecken errichtet, theils um ein Erb-

Digitized by Google

recht zu begründen, oder zu erhalten, theils um die Ordnung eines bereits gegebenen Erbrechts näher zu bestimmen. Zuweilen erstrecken sie sich auch auf Dritte, sind aber alsdann nur in so fern gültig, als Autonomie gesezmäfsig auf sie wirken darf. Sie unterscheiden sich von den Erbvertheilungsverträgen oder Erbrecessen, indem diese über eine schon angefallene Verlassenschaft eines Verstorbenen unter den Erbsbetheiligten eingegangen zu werden pflegen.

§. 215.

b) Arten der Erbverträge.

Die Erbverträge I. ihrem Objekte nach betrachtet, betreffen bald das eigene Vermögen eines, oder mehrerer Contrahenten, bald gehen sie auf die Erbschaft eines dritten nicht Mitschliessenden. Die ersten geben eigentlich kein Erbrecht, sondern bestimmen nur, wie es mit der Ausübung eines aus einem gesezlichen Titel zustehenden, oder zu hoffenden Erbrechts gehalten werden soll. Sie können daher auch keinen Dritten verbinden, hingegen unter den Contrahenten äussern sie ihre volle Wirksamkeit. a) Durch die zweiten wird jemand entweder ein Erbrecht zugestanden (affirmative), oder auf ein Erbrecht verziehen (negative). Beide können einseitig, oder doppelseitig seyn. Die affirmativen begründen entweder ein ganz neues Erbrecht (acquisitive), oder sie versichern ein

Digitized by Google

ſchon vorhandenes (conſervative), oder ſie räumen einem Dritten ein Erbfolgerecht ein, oder beſtimmen die Erbfolgeordnung (dispositive), oder ſie gehen auf Ausantwortung einer Erbſchaft durch einen der Mitcontrahenten (reſtitutive). Auch können mehrere der genannten Arten in einem, und dem nämlichen Erbvertragsinſtrumente vereiniget werden. Die negativen ſind entweder ganz unbedingt, oder bedingt, vielleicht mit einer beſondern Rückſicht auf einen Dritten begleitet. II. Der Form nach theilen ſich die Erbverträge in einfache und gemiſchte, je nachdem ſie nach Art eines wahren Vertrags, oder einer lezten Willensverordnung abgeſchloſſen worden ſind.

a) Danz Handbuch, B. VII. §. 660.

§. 216.

c) Natur und Beſchaffenheit der teutſchen Erbverträge,

aa) *überhaupt;*

Die Erbverträge müſſen durchaus nach den urſprünglich teutſchen Rechten beurtheilt werden, zufolge deren ihre Gültigkeit nicht dem geringſten Zweifel unterliegt. a) Sie haben I. ihre Natur mit andern geſezmäſsigen Verträgen gemein, erreichen durch die Vereinigung der wechſelſeitigen Willen der Paciſcenten ihre Vollkommenheit, und bedürfen in der Regel keiner beſondern Feierlichkeit, jedoch mit Ausnahme der

Digitized by Google

gemiſchten, welche nur unter der bei lezten Willensverordnungen erfoderlichen Form gelten. Geſezmäſsig errichtete Erbverträge II. wirken alle jene Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus einem Erbſchafisanfalle vermöge eines Teſtaments erwachſen: nur laſſen ſie keinen einſeitigen Widerruf zu, das durch ſie erworbene Recht geht auf die Erben über, und bei ihnen finden weder Zuwachsrecht, noch andere Schickſale lezter Willensverordnungen ſtatt. b)

a) Runde Grundsäze des gem. teutſch. Privatr. §. 660. Danz Handbuch. B. VII. §. 660. S. 378.

b) Hofacker principia jur. civ. rom. german. Tom. II. §. 1402.

§. 217.

bb) *insbeſondere.*

A. Affirmative.

Erbverbrüderungen.

Unter den acquiſitiven Erbverträgen verdienen im teutſchen Rechte vor allen die Erbverbrüderungen (pacta confraternitatis) bemerkt zu werden, mittels deren zwei, oder mehrere Familien ſich gegenſeitig nach ihrem Ausſterben die Succeſſion in die Familiengüter zuſagen, wozu ſie ohne dieſe Verabredung nicht berechtiget geweſen wären. a) Als Verträge überhaupt betrachtet, ſtimmt ihre Theorie mit der gemeinen Theorie der Verträge ganz zuſammen; nur iſt ihr in Anſehung der Lehengüter noch das Erfoderniſs des lehenherrlichen Con-

Digitized by Google

ſenſes beizufügen. Hingegen als Erbverträge geachtet, zeichnen ſie ſich durch folgende Eigenſchaften aus: Sie ſezen 1) zwei Paciſcenten voraus, welchen gegenſeitig bisher noch kein Erbfolgerecht auf ihre Stamm- und Familiengüter zuſtand, und unterſcheiden ſich demnach von Stammverträgen über wechſelſeitige Erbfolge. Durch ſie wird 2) die ſonſt unbedingte Verfügungsgewalt der zeitlichen Gutsbeſizer merklich eingeſchränkt; denn 3) das wechſelſeitig auf den Fall der Erledigung zugeſicherte Erbrecht gewährt ein kraftvolles Widerſpruchsrecht gegen jede Vorkehrung, die jenes vereiteln dürfte. b) Aus dem geſagten geht der Unterſchied der Erbverbrüderungen von Ganerbſchaften c), Burgmannſchaften, Anwartſchaften, Erbeinigungen d), und andern Verträgen von ſelbſt hervor, welche entweder gar keine Erbfolge zur Abſicht haben, oder das ſchon vorhandene Erbrecht nur befeſtigen. Uebrigens ſind Erbverbrüderungen keine dem Adel ausſchlieſslich zuſtehende Vertragsart, ſondern ſie können auch unter Perſonen des dritten Standes errichtet werden.

a) vergl. Goenner teutſch. Staatsrecht. §. 240. — Moſer Familienſtaatsrecht. Th. I. Cap. 13. S. 969.

b) Petr. Haſelberg proluſio tractatus de pactis confraternitatis. Goetting. 1789.

c) C. L. Boehmer Elect. jur. feudal. Tom. I. Ex. 2. S. 116. ſq.

d) Jo. Dan. Kind D. de unionibus haereditariis in Germania per juris manuarii aevum uſitatis. Lipſ. 1785. — Danz Handbuch. B. VII. §. 662. S. 391.

Digitized by Google

§. 218.

B. Negative.

Die Erbverzichte (pacta renunciativa) können auf zweifache Weise eingegangen werden, nämlich mit — oder ohne Vorbehalt des Erbrechts auf den ledigen Anfall. Die mit Vorbehalte begleiteten Verzichte werden entweder von den Töchtern zum Vortheil der männlichen Erben, oder von den Nachgebohrnen und Jüngern zum Vortheil der Erstgebohrnen, oder Aeltern ausgestellt. Daher entstehen Erbverzichte der Töchter, und Erbverträge über die Untheilbarkeit der Güter.

§. 219.

a) Erbverzichte der Töchter.

Die Erbverzichte der Töchter unter dem Adel verdanken ihre Entstehung der Einführung des römischen Rechts a), bezweken die Erhaltung und das Ansehen des Stamms, und verschaffen den männlichen Abkömmlingen den ausschliefslichen Vorzug gegen die Töchter, welche jedoch auf den Fall der Erledigung, auch ohne besondern Vorbehalt, in der Regel den Regress in der Art haben b), dafs nach Abgang des Mannsstamms die Erbtochter des Leztverstorbenen in wirkliche Erbfolge eintritt. c) Es ist demnach der ledige Anfall von dem Rückfalle wohl zu unterscheiden.

a) Jac. Dietr. de Bostel de origine renunciationum filia-

rum illuſtrium ex diplomatibus med. aevi eruta. Gieſs. 1766. -- H. Chr. Senkenberg de renunciatione filiar. illuſtr. in ſ. Meditat. S. 406. -- Pütter jus privat. princ. p. 40. -- Siebenkees Beiträge zu den teutſchen Rechten. Th. II. S. 1.

b) vergl. Siebenkees a. a. O.

c) Die Streitſchriften über dieſe Frage, vorzüglich zwiſchen von Cramer und von Senkenberg, und die Geſchichte des Streits findet man in den Halliſchen Beiträgen zur juriſtiſchen gelehrten Hiſtorie. B. I. St. II. N. 3. S. 309. -- F. Chr. Schmidt Beiträge zu dem teutſchen Territorial- und Privatfürſtenrecht, beſonders die weibliche Erbfolge betrefend. Nürnberg. 1790. -- Moſer Familienſtaatsrecht. Cap. IX. §. 52. S. 913.

§. 220.

b) Erbverträge über die Untheilbarkeit der Güter;

1) die dadurch eingeführten Erbfolgearten;

Eine andere Art von teutſchen Erbverträgen, welche vorzüglich unter dem Adel üblich iſt, hat die Untheilbarkeit der Familiengüter, und eine eigene auf Erhaltung und Vermehrung des Anſehens einer Familie berechnete Erbfolgeordnung zur Abſicht. Insbeſondere giebt es davon vier Arten, welche ihre Benennung nach der Verſchiedenheit der darin bedungenen Succeſſionsordnungen erhalten. Dahin gehören I. die Primogenitur. Sie iſt durch den Vorzug des jedesmaligen Erſtgebohrnen in der erſtgebohrnen Linie, und durch den Vorzug der ältern vor der

Digitized by Google

jüngern Linie karakterisirt. Durch sie entsteht eine Linealfolge im strengsten Sinne, sowohl den Haupt- als Nebenlinien nach. a) II. Der Majorat, welcher sich nach der Nähe des Grads zu dem Erblasser, und bei gleichem Grad nach dem Alter des Erbfähigen richtet. b) III. Der Seniorat. Dieser giebt ohne Rücksicht auf Linie und Grad der Verwandtschaft dem Alter den Vorzug. c) IV. Der Minorat. Durch ihn wird der Jüngste, oder einer aus der jüngsten Linie begünstiget. d) Diese vier Arten kömmen bald einfach, bald gemischt vor; auch muss bei ihnen Erbfolgerecht, und Erbfolgeordnung wohl von einander unterschieden werden. e) Uebrigens sind aus ihnen Primogenitur und Majorat am nächsten verwandt, und werden daher sehr häufig mit einerlei Namen bezeichnet. f) Indessen ist Primogenitur bei weitem üblicher, als Majorat g); seltener erscheint die Senioratsfolge; am ungewöhnlichsten ist Minorat. Nebstdem, dass diese Erbfolgearten durch Erbverträge eingeführt werden können, sind sie gar oft durch Gesetze, Familienautonomie und Herkommen gegründet.

a) Runde Beiträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände. Th. I. Abh. 11. S. 350. Abh. 12. S. 383.

b) Jo. Frid. Brandis de vera ordinis succedendi in majoratu notione ex pactis familiae illustrium repetenda. Goetting. 1784.

c) W. A. Rudlof de jure Senii in familiis illustribus. Büzow. 1769.

Digitized by Google

d) J. U. de Cramer de minoratus in Opusc. Tom. 2. N. 9. S. 336. et Supplem. Opusc. N. 12. S. 614.

e) Runde a. a. O. Abh. 13. S. 415. — Posse Prüfung des Unterschieds zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung. Rostock und Leipzig. 1796.

f) C. Chr. Hofacker D. de origine, et fatis successionis ex jure primogenitorae in familiis illustr. germ. Götting. 1771.

g) Runde D. de confirmatione juris primogenitorae in familiis illustr. germ. Goetting. 1770.

§. 221.

a) ihre Errichtung;

Diese Erbverträge erfodern in der Regel I. ihrer Form nach mehr nicht, als was die Gesetze überhaupt zur Gültigkeit der Verträge erheischen. a) Lehen- und landesherrliche Bestättigungen äussern zwar unverkennbaren Nuzen, sind aber von keiner Nothwendigkeit. II. In Rücksicht ihrer Materie aber sind es zwei Stücke, welche bei Errichtung dieser Erbvertrage nicht umgangen werden dürfen: nämlich genaue Bestimmung der durch sie einzuführenden Erbfolgeordnung und Festsezung der Abfindung, oder Versorgung der durch sie bald zeitlich, bald für immer von der wirklichen Erbfolge ausgeschlossenen Successionsfähigen (apanagium s. paragium). Das Apanagium wird verhältnismäsig nach den Gütern bestimmt, ist zeitlicher Abänderungen fähig, und darf mit dem Pflichttheile nicht für einerlei gehalten werden. b) Die ein-

Digitized by Google

seitig vermöge Autonomie eingeführten Erbfolgeordnungen müssen nach den Grundsäzen einer gesezlich wirksamen Autonomie beurtheilet werden.

a) Runde D. de confirmatione jur. primog. Cap. II. §. 21.

b) dessen Grundsäze des gem. teutsch. Privatr. §. 671. und die da angeführten Schriften.

§. 222.

c) Erbverträge, welche vorzüglich unter Personen des dritten Standes eintretten.

Es giebt gewisse Erbverträge, welche vorzüglich unter dem Bürgerstand, zuweilen auch unter dem Adel, besonders dem niedern, und selbst unter den freien Bauern eintretten. Dahin gehören die Eheſtiftungen, in wie fern darin zugleich über die ein- oder gegenseitige Erbfolge der Ehegatten verfügt wird, und die Einkindschaftsverträge.

§. 223.

Einkindschaft.

a) Begrif.

Einkindschaft (unio prolium) ist ein Vertrag, wodurch Kinder aus verschiedenen Ehen gegen die in eine Gütergemeinschaft zusammentrettenden Aeltern, der künftigen Erbfolge wegen, in das Verhältniss aus einerlei Ehe erzeugter Kinder gesezt werden. a) Ihre Rechtsbeständigkeit

Digitized by Google

erfodert 1) auſſer der Einwilligung der beiden eine Gütergemeinſchaft unter ſich errichtenden Ehegatten 2) die Beiſtimmung der zu vereinigenden Kinder, oder ihrer legalen Stellvertretter, 3) die Zuziehung der nächſten Verwandten, 4) eine obrigkeitliche genaue Unterſuchung des Verhältniſſes, worin die Aeltern ſowohl ihrer Perſon, als ihren Gütern nach ſtehen, worauf ihnen 5) wenn ſich keine beſondere Ungleichheit bezeigt, die öffentliche Beſtättigung in einer förmlichen Urkunde ausgefertigt wird. b)

a) Eine hiſtoriſche Entwickelung der Einkindſchaft findet man in W. G. Tafinger über die Lehre von der Einkindſchaft. Nürnberg. 1785. Abſchn. I. §. 1 - 30. — Bened. Schmidt D. de unione prolium. Ingolſtad. 1765.

b) Fraenk. Landger. Ordn. P. III. T. 109. §. 1. — Hohenloh. L. R. P. I. T. 6. §. 3. — Pfaelz. L. O. P. I. T. 26. S. 250. — Tafinger a. a. O. Abſchn. II. §. 32.

§. 224.

b) Wirkung derſelben.

Für die Beſtimmung der rechtlichen Wirkungen der Einkindſchaft entſcheidet der Grundſaz, daſs die unirten Kinder in Anſehung ihrer Aeltern für rechtmäſsige Kinder aus *einer* Ehe anzuſehen ſind. Daher kommen 1) den Aeltern ſowohl in perſönlicher, als dinglicher Rückſicht, auf die Kinder alle jene Rechte zu,

zu, welche nach den gemeinen Rechten aus der älterlichen Gewalt folgen, nur mit gewiſſen Einſchränkungen, welche in der dazwiſchen liegenden Gütergemeinſchaft ihren Grund haben. a) Beſonders merkwürdig iſt 2) das durch die Einkindſchaft gegründete Erbrecht, welches den Unterſchied zwiſchen eigenen und angeheuratheten Kindern nicht kennt, aber ſich weder über die Perſonen, unter welchen die Gemeinſchaft errichtet iſt, noch über die Güter, welche in Gemeinſchaft begriffen ſind, hinauserſtreckt, b) noch die Einbändigkeit der gleichgemachten Kinder in ein Doppelband ſo verwandelt, daſs ſie ein wechſelſeitiges Erbrecht unter ſich erhielten. c) Die Einkindſchaft wird aufgehoben 1) durch Einwilligung der ſie ſchlieſſenden Theile, 2) wenn in der zweiten Ehe keine Kinder nachgebohren werden, und die Einkindſchaft auf Nachkinder berechnet war, oder dieſe den Erbfall nicht erleben, 3) wegen einer Verlezung über die Hälfte für die Kinder eines Theiles, 4) wegen Verkürzung des Pflichttheiles, 5) wegen ſchlechter Hauswirthſchaft der unirenden Aeltern, endlich 6) wegen einer zweiten Verehelichung. d)

a) Tafinger Lehre der Einkindſchaft. Abſchn. I. §. 23 und 24. — Pufendorf Tom. I. Obſ. 200. §. 3. ſq.

b) Tafinger a. a. O. §. 37.

c) Tafinger a. a. O. §. 39. — A. F. Schott an liberi

Digitized by Google

uniti mutua inter ſe ſucceſſione haereditaria utantur. Lipſ. 1778.

d) Tafinger a. a. O. §. 41. — C. H. Breuning D. an unio prolium tanquam inofficioſa reſcindenda. Lipſ. 1773. — von Selchow Rechtsfälle. Th. III. S. 129.

III. ABSCHNITT.

Von dinglichen Rechten, welche ſich auf Sachen beziehen, die nicht blos als Gegenſtände des Privateigenthums angeſehen werden können.

I. TITEL.

Vom Forſt- und Jagdrechte.

§. 225.

Privat- Forſt- und Jagdrecht.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche in Rückſicht der Waldungen, Forſte und Jagden nach den teutſchen Rechten gelten, betreffen entweder die Verhältniſſe der Privatperſonen überhaupt, und gegen, und unter einander, oder die Verhältniſſe des Landesherrn zu den Privatforſtbeſizern, und umgekehrt. Jene geben das Privat- Forſt- und Jagdrecht, deſſen Exiſtenz entſchieden iſt. a) Dieſe gehören in das Staatsrecht. Viele haben dieſen Theil aus dem Staatsrechte herausgeriſſen, und unter dem Namen des Forſt- und Jagdkameralrechts beſonders be-

Digitized by Google

arbeitet. Die Quellen des gesamten Forst- und Jagdrechts sind die Forst- und Jagdordnungen, und andere darauf sich beziehende Gesetze, das Herkommen und die Natur der Sache selbst. b)

a) D. Ludw. Boettger Beitraege zur Erlaeuterung des Forstrechts. Giessen. 1802. Abh. IV. S. 127 - 137.

b) Fr. Ulr. Stiffer Forst- und Jagdhistorie der Teutschen: vermehrt, und mit einer Vorrede von H. G. Franken. Leipzig. 1754. - Fr. D. Müllenkampf Sammlungen der Forstordnungen verschiedener Laender. Th. I. 1791. fortgesezt von Karl Freiherrn von Moll. Th. II. Salzburg. 1796.

§. 226.

a) Waldeigenthum.

Das Waldeigenthum ist sehr oft durch verschiedene Privaten darauf zustehende Rechte, allezeit aber, wo das Forstwesen regalisirt ist, durch die forstliche Herrlichkeit in der sonst freien Uebung eingeschränkt, oder doch näher bestimmt. Zu den Rechten, welche aus dem Waldeigenthume fliessen, gehören: I. die freie Disposition und das Benuzungsrecht des Waldes durch Holzfällen, welches jedoch zufolge der meisten Forstordnungen nur so ausgeübt werden darf, dass die Wälder nicht willkührlich umgehauen werden dürfen, sondern nach Gehauen oder andern Vorschriften genuzt, und die jungen Gehaue, oder geschlagenen Pläze eine Zeitlang geschont werden müssen. a) Davon unterscheidet sich das auf fremden

Digitized by Google

Wäldern als Servitut haftende Beholzungsrecht (Holzhieb), welches aus Verträgen, Herkommen und Verjährung entſteht, und gewöhnlich auf das Bedürfniſs eines beſtimmten Guts eingeſchränkt iſt. b) II. Die Waldmaſt und Eichellese. Hierüber äuſſert ſich die forſtliche Herrlichkeit nicht überall auf gleiche Art; ſie behält ſich dieſelbe entweder vorzugsweiſe vor, oder verſtattet ſie dem Eigenthümer gegen gewiſſe jährliche Reichniſſe, oder überläſst ſie als eine Servitut, oder ſie wird lediglich als ein Zuwachs des Eigenthums genuzt. Weder in einem, noch in dem andern Falle darf ſie zum Nachtheile der einem andern zukommenden Jagdgerechtigkeit ausgeübt werden, und iſt, wenn ſie unbeſtimmt ertheilt worden, in der Regel von der vollen, und nicht von der halben, Sprengmaſt zu verſtehen. c) III. Das Recht auf Windbrüche, auf grüne Laubfütterung, dürres Moos und Streu zu rechen zum Behuf der Düngung, das Harzſcharren, Pecheln, Kohlenbrennen, Waldbienenſtand, und andere dergleichen Nuzungen. d) IV. Das Jagdrecht e), welches aber ſeit dem ſechszehnten Jahrhundert durch die Regalienſucht der Cameraliſten ganz verſchlungen, und dem Eigenthümer des Walds heut zu Tage nur mehr aus beſonderer ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Genehmigung des Landesherrn zukommt.

a) von Moſer Forſtarchiv, B. 9. S. 128 - 144, von Cramer wezlar. Nebenſtund. Th. V. N. 2. S. 37. Th.

Digitized by Google

34. N. 11. S. 144. -- Struben rechtl. Bed. Th. I. N. 106. S. 250.

b) von Moſer a. a. O. 6. 135. -- v. Cramer a. a. O. Th. 35. N. 2. S. 12. -- Danz Handbuch. B. II. §. 145. S. 24.

c) Jac. Kapf de eo, quod circa glandes juſtum eſt. Tubing. 1775. -- J. G. Pietſch Grundſaeze des Forſt- und Jagdrechts. Leipzig 1779. §. 53. -- F. U. Stiffer Einleitung zur Landwirthſchaft. S. 89. §. 14. -- Struben rechtl. Bed. Th. I. Bed. 25. S. 67 - 69. -- J. Chr. Konr. Schroeter Abh. zur Erlaeuterung des teutſch Rechts. B. I. S. 408. folg.

d) Pietſch a. a. O. §. 58 - 61. -- Danz a. a. O. §. 147. S. 31.

e) Struben Nebenſtund. Th. I. Abh. II. S. 148 - 240. Th. II. Abh. 11. S. 487 - 548.

§. 227.

b) Jagdgerechtigkeit.

Die Jagdgerechtigkeit, wenn ſie auf eine gültige Art erworben worden iſt, führt, obwohl ſie jedesmal der forſtlichen Herrlichkeit unterworfen iſt, der Regel nach, allezeit, ſo wie ein jedes andere dingliche Recht, die Ausſchlieſslichkeit als Merkmal mit ſich, und kommt alſo dem Landesherrn ohne beſondern Vorbehalt weder Vor- noch Durch- noch Mitjagd zu. a) Vielmehr darf der Jagdberechtigte in dem ihm angewieſenen Reviere jedem verwehren, Wild zu ſchieſſen, es zu beſchädigen, oder aus dem Reviere zu ſcheuchen. b) Aber der Jagdberechtigte muſs auch das Wild bis zur Unſchädlichkeit wegſchieſſen. Hegt er mehr, als das Revier ohne Nachtheil der be-

Digitized by Google

nachbarten Aeckerinhaber im Reviere nähren kann, ſo iſt nicht nur jeder derſelben befugt, das Wild durch zweckmäſsige Anſtalten von ſeinen Aeckern und Gärten zu verſcheuchen, ſondern er darf es ſelbſt, ohne jedoch es ſich zuzueignen, erlegen, ſo wie der Jagdherr zum Erſaz der durch übermäſsigen Wildſtand verurſachten Schäden gezwungen werden kann. c) So wie die Jagdverleihung an ſich eine willkürliche Sache iſt, ſo iſt es auch die Art derſelben. Die Jagdgerechtigkeit wird bald beſtimmt, oder unbeſtimmt, bald als Erb- oder Gnadenjagd, bald als hohe, oder niedere, bald einem allein, bald mehrern zugleich in der Eigenſchaft einer Vor- Koppel- oder Mitjagd verliehen. d)

a) Fiſcher Cameral- und Polizeirecht. Th. II. §. 1319. Leyſer jus georg. L. III. C. 12. §. 63.

b) Man unterſcheide Wilddiebſtahl vom Jagdfrevel. G. A. Kleinſchrod Abh. von dem Wilddiebſtahle, deſſen Geſchichte, Strafe und Gerichtsſtand. Erlangen, 1790.

c) Arg. L. 30. §. 3. D. ad L. aquiliam. Vergl. J. M. Seuffert de damno per ferarum incurſus in agris dato. Würceburg. 1788. -- Moſer Forſtarchiv. B. VIII. S. 247. B. X. S. 173. B. XI. S. 241. B. XII. S. 251. -- von Ickſtadt vom Jagdrechte. Th. II. Cap. II. §. 42. 78. Danz Handbuch. B. II. §. 160. S. 73.

d) Jagdfolge. Jagdfrohne.

Digitized by Google

II. TITEL.

Vom Bergrechte.

§. 228.

I. *Privatbergrecht.*

Unter Vorausſezung der Regalität des Bergbaues a) ſind zwei Arten von den ſich auf den Bergbau beziehenden Rechten und Verbindlichkeiten von einander zu unterſcheiden. Einige betreffen das öffentliche Verhältniſs des Bergherrn, oder der Berghoheit zu den Bergwerksverwandten, und den Betrieb des Bergbaues (Bergſtaatsrecht). Andere beziehen ſich auf das rechtliche Verhältniſs der Bergwerksverwandten unter ſich, und andere Perſonen, womit jene in Verbindung ſtehen (Bergprivatrecht). Nur von leztem kann hier die Rede ſeyn. Seine Quellen beſtehen in der Kenntniſs der gemeinen Rechte, der Geſchichte der Bergwerke, und des Bergrechts, aller bei dem Bergbaue vorkommenden technologiſchen Ausdrücke, der Bergwerksurkunden, Berggeſeze, Bergordnungen, Bergreſcripte, Berggewohnheiten, endlich der Schriften über die Verfaſſungen und Rechte der Bergwerke. b)

a) Thom. von Wagner über den Beweis der Regalität des teutſchen Bergbaues. 1794. — Goenner teutſch. Staatsrecht. §. 452.

b) Fr. Ludw. von Cancrin Grundſaeze des teutſchen Berg- und Salzrechts. I. Abth. Frankfurt. 1790. §. 23. S. 15. folg.

Digitized by Google

§. 229.

II. *Erwerbung des Bergrechts.*

Kein Privater, als ſolcher, darf ſich der Bergwerksſchäze anmaſſen a); die Verleihung des Landesherrn kann ihn allein dazu berechtigen. Dieſe Verleihung aber geſchieht entweder durch das Freierklären des Bergaues, oder durch andere beſondere Vergünſtigungen, welchen auch eine geſezmäſſige Verjährung gleichgehalten wird. Beruht die Betreibung eines Bergbaues auf einer beſondern Conceſſion des Landesherrn, ſo muſs der Umfang der dadurch erhaltenen Rechte zunächſt aus dem Verleihungsbriefe erhoben werden. Entweder ſind dem Privaten alle unter dem Bergregale begriffenen nuzbaren Rechte, die Grubenausbeute nächſt dem Bergzehnten, Quatembergeld, und den Berggerichten ſo überlaſſen, daſs dem Lands- und Lehenherrn nur die geſezgebende und oberſte richterliche Gewalt ſamt dem Vorkaufe der gewonnenen, vorzüglich edlen Metalle verbleibt b) (plena Conceſſio), oder es wird der Bergbau ſo verliehen, daſs der Lehenherr entweder in unmittelbare Gemeinſchaft mit dem Beliehenen tritt, oder ihm nur ein und das andere aus dem Bergregale flieſſende Recht überläſst (minus plena Conceſſio).

a) Goenner teutſch. Staatsrecht. §. 452.

b) von Cancrin Berg- und Salzrecht. S. 75. §. 83 — Koehler Anleitung zu den Rechten und der Verfaſſung bei dem Bergbau. Freyberg. 1786. S. 63. §. 10.

Digitized by Google

§. 230.

III. *Bedingungen des Betriebs eines Bergbaues.*

Hat der Landesherr den Bergbau für frei erklärt, so darf zwar ein jeder Private daran Antheil nehmen; aber er muſs I. um einem wirklich Beliehenen gleichgestellt zu werden, zuerst einen Schurfzettel lösen, und, wenn er nach dem Schürfen einen Gang eröffnen will, muthen. a) Unter mehrern Schürfern entscheidet das Alter im Felde b), jedoch nur unter der Bedingung, daſs der erste Finder den wirklichen Bergbau binnen vierzehn Tagen durch Entblöſſung des Ganges anfange, oder eine Fristenverlängerung erbitte. Findet der Muther nichts, was die Entblöſſung des Ganges belohnen dürfte, so muſs er mit Ersaze des Schadens den Eigenthümern den Plaz wieder so herstellen, wie er vorhin war. II. Auf die Muthung folgt die Belehnung, welche nach ausgefertigter Belehnungsurkunde in das Lehnbuch eingetragen wird. c) III. Pflegt man das gemuthete oder verliehene Feld unter verschiedenen Feierlichkeiten zu vermessen, und darüber ein eigenes Erbbereitungs- Vermeſs- Schieds- oder Vertragsbuch zu halten. Endlich IV. muſs der Muther, so wie der Lehnträger diejenigen Leistungen entrichten, welche nach den individuellen Bergordnungen für den Bestättigungs- oder Belehnungsakt herkömmlich sind.

Digitized by Google

a) Hertwig Bergbuch unter den Worten „Muther und Lehnträger." §. 6. u. 22.

b) v. Cancrin Berg- und Salzrecht, S. 106. §. 112. folg. Fr. Io. Meyer bergrechtliche Beobachtungen bei ergangenen gerichtlichen Erkenntniſſen und Informaten. Leipzig. 1803. Abh. I. S. 83.

c) Hertwig a. a. O. unter dem Worte „beſtättigen" §. 2. auch unter dem Worte „Lehn" §. 10.

d) von Cancrin a. a. O. S. 136. §. 138 - 143. — Koehler Anleitung zu den Rechten und der Verfaſſung bei dem Bergbau. S. 110. § 33 - 36.

§. 221.

IV. *Rechtsverhältniſs zwiſchen Bergherrn und dem Lehenträger.*

I. Der Bergherr behauptet über den verliehenen Bergbau das Obereigenthum; zufolge deſſen hat er die Oberaufſicht über den Grubenbau, erläſst Berggeſeze, ertheilt Privilegien, beſtellt Bergbeamte, übt die Berggerichtsbarkeit aus, fodert dem Belehnten verſchiedene Abgaben ab, als das Quatember- oder Receſsgeld, den Zehnten, das Lade- und Waagegeld, den Schlägeſchaz, und ſpricht in Anſehung der gewonnenen Metalle, Mineralien, und Erze das Vorkaufsrecht an. a) Dagegen II. bezieht der Lehnträger vermöge des ihm verliehenen beſchränkten Eigenthums die Nuzungen von den Berggebäuden, und nimmt mittel- und unmittelbaren Antheil an allen Bergwerksprivilegien b), welche bald den Einwohnern der Berg-

Digitized by Google

orte überhaupt, bald den Theilhabern an den Bergwerken, ohne Rückſicht, ob ſie Bergortseinwohner ſind, oder nicht, bald dem Bergperſonale zuſtehen. Er muſs aber auch ſeinem Berg- oder Lehnherrn diejenigen Abgaben entrichten, welche die Bergordnung, das Herkommen oder die beſondern Verleihungen mit ſich bringen.

a) J. F. C. Maehler über die Frage: ob den Bergwerksverwandten an ihren Bergwerken ein ſogenanntes dominium utile, oder was ſonſt für ein Recht, und welche vorzügliche Befugniſſe dem Landesherrn und oberſten Bergherrn, der Verleihung ungeachtet, zuſtehen. 1785. - von Cancrin Berg - und Salzrecht. S. 145. §. 146 - 169. Koehler Anleitung zu den Rechten, und der Verfaſſung bei dem Bergbau. S. 117. §. 12 - 43.

b) Koehler a. a. O. S. 132. §. 3. folg. -- von Cancrin a. a. O. S. 202. §. 259.

§. 232.

V. *Geſellenbau und Gewerkſchaft.*

Ein durch Muthung und Belehnung auf gehörige Art erworbenes Bergwerk wird entweder von einer Perſon allein, oder von mehrern zugleich gebauet. Im erſten Falle trägt der Beliehene den Namen eines Eigenlehners, und das ihm zuſtehende Feld heiſst ein Eigenlehn. Im zweiten Falle beſteht die errichtete Geſellſchaft entweder aus zwei, bis höchſtens acht, oder aus mehrern Mitgliedern. Jene machen einen Geſellenbau, deſſen Theilhaber Geſel-

Digitized by Google

len heiſſen, dieſe eine Gewerkſchaft aus. Ihre einzelnen Glieder werden Gewerken genannt. Die Zubuſse und Ausbeute wird bei jenen, ſo wie bei dieſen, nach beſtimmten Bergtheilen oder Kuxen, vertheilet. a) Darunter pflegen gewöhnlich einige Freikuxen zu ſeyn, welche Ausbeute ziehen, aber nicht Zubuſse tragen, und dem Grundherrn, der Kirche, Knappſchaft, oder den Armen gehören. Ihre Rechte und Verbindlichkeiten ergeben ſich aus dem unter ihnen ſtatt findenden Geſellſchaftsvertrage, den Bergordnungen, dem Herkommen, und der Natur der Sache. b) Der zum Grubenbau erhaltene Vorſchuſs haftet als eine dingliche Laſt auf dem Felde.

a) Fr. Jo. Meyer bergrechtliche Beobachtungen. Abh. IV. S. 147. folg.

b) von Cancrin Berg- und Salzrecht. II. Abth. Frankfurt. 1790. §. 264. S. 7. folg.

§. 233.

VI. *Bergleute.*

Die wirkliche kunſtmäſsige Betreibung des Bergbaues geſchieht durch Bergleute, deren Verhältniſs zu den Eigenlehnern und Gewerken nach den Grundsäzen vom Miethvertrage, nach den Bergordnungen, und dem Bergherkommen zu beſtimmen ſind. a) In Anſehung ihres rückſtändigen Berglohnes haben ſie auf den Vorrath der Zeche ein ſtillſchweigendes Unterpfand

Digitized by Google

mit dem Vorzugsrechte, so, dass sie bei einem ausgebrochenen Concurse in die erste Klasse kommen. b) Bei erlittenem Schaden an ihrer Gesundheit werden sie gemäss eines gemeinen Bergherkommens auf Kosten der Gesellschaft, oder der Eigenlehner geheilt, und bekommen im Falle einer gänzlichen Unbrauchbarkeit ein Gnadengeld. Uebrigens geniessen die Bergleute nächst andern Privilegien auch das Vorrecht eines gefreiten Gerichtsstandes, und eines abgekürzten Verfahrens in allen ihren Rechtsangelegenheiten. c)

a) von Cancrin Berg- und Salzrecht. Abth. II. §. 404. S. 99. folg.

b) Hertwig Bergbuch unter dem Worte „Lohn" §. 6.

c) von Cancrin a. a. O. Abth. IV. §. 725. S. 7. folg. Meyer bergrechtliche Beobachtungen, XXII. S. 45.

§. 234.

VII. *Verlust der aus der Belehnung erhaltenen Bergrechte.*

Die Rechte an den gehörig erworbenen Bergwerken gehen verlohren: 1) durch Verträge, 2) durch Absterben desjenigen, welchem die Verleihung persönlich ertheilt worden, 3) durch Verjährung, 4) durch Derelict̃ion, und 5) durch Nachlässigkeit in Suchung der Muthung, oder der Bestättigung, oder der Entrichtung der dem Landesherrn gebührenden Abgaben. Auf einen solchen in das landesherrliche Freie gefallenen

Bergbaue finden neue Muthungen und Belehnungen ſtatt. a)

a) Koehler Anleitung zu den Rechten, und der Verfaſſung bei dem Bergbau. S. 149. folg. — vergl. Meyer bergrechtliche Beobachtungen. V. 9. XII. 22. Abh. IV. Cap. 10. S. 207.

III. TITEL.

Vom Salzrechte.

§. 235.

Salzrecht.

Die Salzquellen werden entweder von dem Regalieninhaber ſelbſt betrieben, oder die Betreibung derſelben an Private nach Art eines Lehns, oder einer Emphiteuſis, oder einer Erb- oder Zeitpacht überlaſſen, oder ſie werden, wo die Salzquellen nicht zu den Regalien gezählt werden, als ein Privateigenthum von den Grundeigenthümern genützt. Darnach muſs zunächſt, jedoch mit Rückſicht auf die beſondern Salzordnungen und Herkommen, das in Anſehung ihrer ſtatt findende Rechtsverhältniſs beurtheilt werden. Wo das Salzweſen regaliſirt iſt, wird gar oft eine ganze Geſellſchaft bald vollſtändig, bald unvollſtändig, damit belehnt, und Gewerk- oder Pfännerſchaft genannt, deſſen Mitglieder (Salzpfänner) die ihnen verliehenen Salzquellen nach einer willkürlich beſtimmten Anzahl von Theilen (Koten) eintheilen. Ihre Rechte unter

Digitized by Google

ſich müſſen theils nach den gemeinrechtlichen Grundſäzen vom Geſellſchaftsvertrage, theils nach den einzelnen Salzordnungen und Herkommen ausgemittelt werden. a) Uebrigens genieſsen die Sälzer, oder Salinenarbeiter mit den Bergknappen in der Regel durchaus gleiche Privilegien.

a) von Cancrin Berg- und Salzrecht. Abth. V. §. 865. folg. und die daſelbſt angeführten Schriften.

IV. TITEL.

Vom Privatrechte der Wege, des Post-Fracht- und Fuhrweſens.

§. 236.

I. *Privatrecht der Wege.*

Die Wege ſind entweder private, oder öffentliche; leztere theilen ſich wieder in Gemeindewege, und Land- oder Heerſtraſſen. Auch giebt es noch beſondere Straſſen, welche zu eigenen Beſtimmungen angelegt ſind; dahin gehören Poſt- Commercial- Salz- Feld- und Holzſtraſſen, Bei- und Nebenwege. I. Die Gemeindewege werden von einer Gemeinheit angelegt und unterhalten, und zwar entweder ſo, daſs jedes Gemeindeglied, in wie fern der Weg oder die Straſſe deſſen Eigenthum berührt, oder vorbeigeht, ſie unterhält (Theilungsfuſs), oder ſo, daſs ſie von der Ortsobrigkeit auf gemeinſchaftliche Koſten hergeſtellt,

Digitized by Google

leztere sodann entweder nach einem vertragsweise bestimmten Verhältnis zusammengeschossen, oder durch eine eigene Auflage, wozu jedoch allezeit landesherrliche Genehmigung erfoderlich ist, erhoben werden (Communionfus). II. Die Privatwege, in wie fern sie blos inner dem Privateigenthum zur individuellen Bequemlichkeit dienen sollen, legt jeder nach Willkür an. Jedoch mus bei ihnen, so wie bei den Gemeindewegen, darauf gesehen werden, dass für öffentliche Anstalten daraus kein Nachtheil entstehe. III. Land- und Heerstrassen sollen nach den Reichsgesezen a) auf des Landes gemeine Kosten erbauet und unterhalten werden. Zu diesem Behuf dient vor allem die Landfolge; auch ist das Privateigenthum zum Besten des Landstrassenbaues dem eminenten Staatseigenthume unterworfen. b) Wenn der Staat bei Umlegung einer Heerstrasse diese über einen Privatweg anlegt, so scheint es gerecht, dass der Privatmann so viel, als bisher zu dem Privatwege, nun zur jezigen Heerstrasse, das übrige aber der Staat beitrage. c)

a) RSchl. v. 1670. (neueste Sammlung der RAbsch. IV. S. 75.) RSchl. v. 1768. — Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsgeseze. B. IX. S. 1381.

b) Goenner teutsches Staatsrecht. §. 383. und die da angeführten Schriften.

c) Pufendorf Tom. III. Obs. 113.

§. 237.

§. 237.

II. *Straſſengerichtsbarkeit.*

Die Privat- und Gemeindewege ſind ohne allen Zweifel der ordentlichen Gerichtsbarkeit in einer jeden Gegend, es ſei dieſe eine landesherrliche, oder patrimoniale, unterworfen. Es gehört daher die Straſſengerichtsbarkeit in dem lezten Betrachte unter die Privatrechte. Hingegen die Gerichtsbarkeit über die Heerſtraſſen (Straſſengerichtsbarkeit im höhern Sinne) bleibt auch durch ſolche Diſtrikte, in denen die Gerichtsbarkeit patrimonial iſt, ein landesherrliches Gerechtſame. Wenn aber der Landesherr die Sorge für öffentliche Sicherheit der Straſſen vernachläſſigt, ſo berechtigen Reichsgeſeze a) den Verlezten, den Erſaz von jenem zu fodern.

a) RSchl. v. 1670. (neueſte Sammlung der RAbſch. IV. S. 75. — vergl. Goenner teutſches Staatsrecht. §. 385.

§. 238.

III. *Poſt- und Bothenweſen.*

Da nach den teutſchen Rechten das Poſtweſen regaliſirt iſt a), ſo darf I. ein Privater weder Haupt- noch Nebenpoſten anlegen, ſo wenig als II. das Poſtregale die bürgerliche Freiheit in Dingen einſchränken kann, welche nicht zur wirklichen Vervollkommnung des Poſtweſens gehören.

Digitized by Google

III. Poſtanſtalten, als eine entſchiedene Wohlthat für das gemeine Weſen, genieſsen einen ganz beſondern Schuz des Staats. Darauf beruhen die Privilegien der Poſthäuſer, und die Freiheiten der Poſtbedienten, welche jedoch IV. nie ſo weit ausgedehnt werden dürfen, daſs ſie ſowohl von der Landesgerichtsbarkeit, als auch von allen bürgerlichen dinglichen Laſten durchaus befreiet wären. b) V. Die Erſtattung der Sachen, welche auf den Poſten geraubt, geſtohlen, oder ſonſt beſchädiget worden ſind, iſt nach der Analogie der römiſchen Rechtsgrundſäze de receptis zu beurtheilen. Deſshalb ſind VI. von den Poſtämtern ordentliche Poſtrollen zu halten, und über Geld und Koſtbarkeiten Empfangsſcheine auszuſtellen, wofür ſodann VII. die Poſtgelder mehr nach dem Werth, als dem Gewicht zu beſtimmen ſind. VIII. Für die auſſerordentlichen Poſten findet nicht alles ſtatt, was von den ordentlichen gilt, wenn nicht Landesgeſeze oder Herkommen es ausdrücklich vorſchreiben. Indeſſen genieſsen ſie gewöhnlich die Vortheile, welche die Beſchleunigung befördern. Sonſt beruht das ganze Geſchäft auf den gemeinen Grundſäzen vom Miethvertrage, wornach ſich auch die Lehre vom Bothenweſen richtet. c)

a) Goenner teutſches Staatsrecht. §. 401. folg.

b) Verhandlung des Wahlkonvents. v. 1790. — Wahlcap. Art. 29. §. 1. — Pütter vom Reichspoſtweſen; in den Erörterungen und Beiſpielen des teutſchen Staats- und Fürſtenrechts. I. Heft. Goetting. 1790, S. 76. —

Digitized by Google

Haeberlin Repertorium des teutſchen Staats- und Lehenrechts. Art. Poſtweſen. §. 18 - 22. — G. St. Wieſand juriſt. Handbuch u. d. W. „Poſtrechs" S. 840. folg.

c) Haeberlin a. a. O. Art. „Bothenweſen" — Danz Handbuch B. I. §. 135 - 138.

§. 239.

IV. *Fuhr- und Frachtrecht.*

Die wenigen Beſtimmungen, welche die Reichsgeſeze a) in Anſehung des Fuhr- und Frachtweſens an die Hand geben, bezwecken mehr die Polizei, als das, was Rechtens iſt, ſo daſs die Feſtſtellung des rechtlichen Verhältniſſes zwiſchen Frachtfuhrleute und Frachtgeber zunächſt aus dem römiſchen Rechte, und der Natur des Geſchäfts zu erholen iſt. Nur für Gegenſtände, welche Handelsfracht betreffen, entſcheiden in Handelsſtädten das Handelsrecht, und die Handelsgerichtsordnungen. b)

a) RPol. Ordn. v. 1530. tit. 25. — Halsger. Ordn. v. 1532. Art. 221. — RPol. Ordn. v. 1548. tit. 16. u. v. 1577. tit. 16.

b) Jo. Chr. Conr. Schroeter Abh. zur Erläuterung des teutſchen Rechts. B. I. S. 297. folg. — Karl Gottl. Roeſſig Darſtellung des leipziger Handelsrechts. Leipzig. 1796. — D. C. E. Münter Frachtfahrrecht. II. Th. Hannover. 1798 - 1803. — von Zangen Erorterung der Frage: was für eine Klage wider einen Fuhrmann ſtatt finde. Gieſsen. 1798. — J. Conr. Beyerbach vom Beweiſe der Frachtgüter. Frankfurt. 1801.

Digitized by Google

V. TITEL.

Vom Waſſerrechte.

§. 240.

I. *Waſſerrecht überhaupt.*

Da nach den teutſchen Rechten eigentliche Flüſſe und Ströme zu den Regalien gehören, ſo können Privatperſonen an der unmittelbaren Benuzung derſelben nur in ſo fern Antheil nehmen, als dadurch der Regalität kein Eintrag geſchieht, oder die unter ihr begriffenen nuzbaren Rechte von den Landesherren ihnen beſonders verliehen worden ſind. Auch hat man ſtets das eigentliche Regale von den regaliſchen Nuzrechten, ſo wie ſchiffreiche Ströme und groſse Wäſſer von den kleinen ſtehenden Wäſſern und Bächen zu unterſcheiden. Stehende Wäſſer gehören in der Regel demjenigen, deſſen Länderei ſie einſchlieſst; auf gleiche Art werden Bäche nach ihrer ganzen Länge als Eigenthum desjenigen angeſehen, durch deſſen Grund ſie flieſsen, es müſste nur nach beſondern Landesordnungen die Waſſerregalität auch auf ſie erſtreckt worden ſeyn. a)

a) F. L. von Cancrin Abh. vom Waſſerrechte ſowohl dem natürlichen, als poſitiven, vornehmlich aber dem teutſchen. II. Th. 1789 u. 1790. 4. -- Runde Grundſäze des gem. teutſchen Privatr. §. 162. not. b.

Digitized by Google

§. 241.

II. *Darunter begriffene Rechte.*

a) Fiſcherei.

Die Fiſcherei, in wie fern ſie der Landeshoheit in einem Lande nicht beſonders vorbehalten iſt, folgt dem Eigenthume des Waſſers, iſt nach der Analogie des Jagdrechts zu beurtheilen, jederzeit aber in der Ausübung an die landesherrlichen Fiſchordnungen gebunden. a) Gleiche Grundsäze gelten von Bernſtein, Goldwäſchen und Perlenfiſcherei, denn auch ſie ſind Nuzungen aus Wäſſern.

a) von Cancrin Waſſerrecht. B. III. Abh. 12. S. 55. folg. — Struben rechtliche Bedenken. Th. II. Bed. 87. S. 328. Th. V. Bed. 17. S. 37. — Leyſer jus georg. Lib. III. Cap. 14.

§. 242.

b) Mühlenrecht.

Das Recht, Mühlen anzulegen, gehört als ein öconomiſcher Nahrungszweig in das Privatrecht, auſſer wenn das Mühlenweſen nach individuellen Verfahrungen regaliſirt, oder unter beſondere Polizeiaufſicht gezogen iſt. Auf jeden Fall können bei öffentlichen Strömen ohne Bewilligung des Landesherrn, welche gewöhnlich gegen einen jährlichen Mühlenzins ertheilt zu werden pflegt, keine Mühlen angelegt werden. Hingegen bei Privatwäſſern und Bächen bringt

Digitized by Google

das Privateigenthum ein ganz natürliches, freies Mühlenrecht (nicht aber ein Mühlengewerb) mit ſich. a) Nur iſt darauf Rückſicht zu nehmen, daſs bei Legung des Fachbaumes für Abwendung einer Ueberſchwemmung der benachbarten Felder geſorgt werde, und der Mühleherr den möglichen Unterſchleif der Mühler nicht begünſtige. b) Eben ſo frei iſt auch das Recht, Windmühlen anzulegen, in wie fern nicht beſondere Landesgeſeze eine Beſchränkung mit ſich bringen, oder das Mühlenrecht als ein bürgerliches Gewerb betrieben werden will. c)

a) von Rohr Haushaltungsrecht. B. IV. Cap. 11. — Weſtphal teutſches Privatrecht. Th. II. S. 158. — von Quistorp rechtliche Bemerkungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrtheit. N. V. S. 39.

b) Weſtphal a. a. O. S. 171. — Fr. Ludw. von Cancrin Abh. vom Recht des Eich- und Sicherpfahls. Gieſſen. 1788. in ſeinen kleinen technologiſchen Werken. B. II. N. 5. — von Rohr a. a. O. B. IV. Cap. 12. Schroeter vermiſchte Abh. zur Erläuterung des teutſchen Rechts. B. II. S. 108.

c) Eiſenhart teutſches Recht. S. 186.

§. 243.

c) Brückenrecht.

Ueber private Wäſſer darf jeder Eigenthümer nach Willküre eine Brücke anlegen, deſſen Unterhaltung aber auch ihm allein obliegt. Sollte ein Gemeindeweg darüber geführt werden, ſo ſind die Grundsäze von den Gemeindewegen

Digitized by Google

(§. 236.) auf sie anzuwenden. Das Recht, über öffentliche Flüsse Brücken zu schlagen, gebührt, so wie die Befugniss, zu ihrer Unterhaltung ein Brückengeld zu fodern, der Landeshoheit, welche es aber auch an Private unter beliebigen Bedingungen verleihen kann. a) Alles dieses gilt auch von Fähren und dem Fährgelde.

a) von Rohr Haushaltungsrecht. B. VIII. Cap. 7 u. 8. — de Schellwiz D. de exactione pecuniae pro viis publicis, pontibusque solvendae. Jen. 1776. — Goenner teutsches Staatsrecht. §. 583.

§. 244.

d) Schiff- und Flossrecht.

Die Schiffart gehört zur Benuzung der öffentlichen Flüsse und Ströme; daher können Privatpersonen nach teutschen Rechten sie nur mit Bewilligung des Landesherrn treiben, und diesem gebührt es, zu bestimmen, ob sie frei, oder gegen Wasserzoll geübt werden dürfe. Ganz anders verhält es sich bei Privatbächen einzelner sich vereinigenden Eigenthümer. Da das Flossrecht eine Art von Schiffart ist, so ist es nach denselben Grundsäzen zu beurtheilen. a) Mit der Schiffart steht das Recht des Lein- oder Leitpfades in Verbindung, wobei jedoch die möglichste Schonung des Privateigenthums beobachtet, auch wohl zuweilen eine Entschädigung dafür geleistet werden muss. b)

a) von Rohr Haushaltungsrecht. B. VIII. Cap. 4. — Fr.

Digitized by Google

Ant. Dürr D. de jure gratiae, vom Flosrechte. Mogunt. 1762. — Cramer Observat. jur. univers. Tom. I. Obs. 192. S. 470. — Moser von der Landeshoheit in weltlichen. Th. IX. S. 233.

b) Chr. Gottl. Biener D. de semita nautarum in ripis fluminum navigerorum, Leinpfad s. Troedel vulgo appellata. Lips. 1787.

§. 245.

e) Inseln, Werder, Anlagen.

Die in grossen Strömen entstandenen Inseln, Werder, Alluvionen, oder Anlagen, oder ein verlassenes Flussbeth folgen dem Eigenthume des Gewässers. Unter dieser Voraussezung machen die nach dem römischen Recht geltenden Grundsäze solange die Regel aus, bis die besondere Verfassung eines Landes hierüber andere Bestimmungen mit sich bringt. a)

a) Moser von der Landeshoheit in weltlichen. Th. IX. S. 219. f. — von Cramer wezlar. Nebenstund. Th. 9. N. 7. S. 119.

§. 246.

f) Strand- und Grundruhrrecht.

Das Strand- und Grundruhrrecht älterer Zeiten, zufolge dessen zu Wasser verunglückte Menschen und Güter ein Raub des Finders wurden, ist schon lange durch Reichsgeseze verbothen. a) Wer heut zu Tage gestrandete Sachen sich schlechthin zueignet, wird als ein Dieb bestraft. Vielmehr sind in Seegegenden zur Ret-

Digitized by Google

tung der Schiffe und der geſtrandeten Waaren eigene Strandbediente angeſtellt, und alle geborgenen Sachen müſſen in öffentliche Depoſita (Bergehäuſer) abgeliefert werden. Die Obrigkeit ſorgt für deren Aufbewahrung, oder den Umſtänden nach für vortheilhafte Verkaufung, und ſtellt entweder ſie ſelbſt, oder den Kaufpreis nach Abzug der Koſten, und eines billigen Bergegeldes dem Eigenthümer zu. Meldet ſich dieſer nicht binnen Jahr und Tag, ſo fällt das Gut dem Strandherrn heim. Indeſſen pflegt man dem ſich ſpäter meldenden Eigenthümer gegen Anführung wichtiger Hinderniſſe die Wiedereinſezung in den vorigen Zuſtand nicht gerne zu verſagen. b)

a) Halsger. Ord. art. 218. -- R. A. v. 1559. §. 38. Gerſtlacher Handbuch der teutſchen Reichsgeſeze. Th. X. S. 2294. folg.

b) Fr. E. Carl Mereau Miſcellaneen zum teutſch. Staats- und Privatrecht. Th. I. Gotha. 1791. N. 18. S. 424. J. Schuback de jure littoris. vom Strandrechte. Goetting. 1790. 4. -- Danz Handbuch. B. I. §. 112. S. 423.

VI. TITEL.

Vom Deich- und Siehlrechte.

§. 247.

I. *Deich- und Siehlrecht überhaupt.*

Von ganz beſonderer Wichtigkeit iſt das in vielen Provinzen Teutſchlands geltende Deich- und Siehlrecht, welches die auf Deiche und

Digitized by Google

Siehle sich beziehenden rechtlichen Bestimmungen enthaelt. Seine Quellen sind die einzelnen Statuten der an Flüssen gelegenen Städte, die Deich- und Dammordnungen, andere in Ansehung der Dämme ergangene Landesgesetze, besondere Herkommen und Rechtsgewohnheiten, Hülfsweise auch das römische Recht, und die Natur der Sache. a)

a) Dreyer Miscellan. des teutsch. Rechts. Lübeck. 1784. S. 1 - 37. — Joh. Beckmann Sammlung auserlesener Landesgesetze. Th. IV. S. 1. folg. — C. Abr. Heinecken tentamina juris aggeralis reipubl. bremens. Goetting. 1774. Joh. Dietr. Mellmann Einleitung in das gemeine und Schleswig - Holnstein. Dam - Deich - Siehl - und Schleusenrecht. Th. I. Absch. I. Altona und Leipzig. 1795. §. 14. — Fr. Ludw. von Cancrin Abh. vom Wasserrecht. Halle. 1789. Abh. II. S. 91. folg. Einige Beiträge zum Deichrecht finden sich in von Bülows und Hagemanns praktischen Eroerterungen. B. II. N. 1.

§. 248.

II. *Anlegung der Deiche.*

Aus dem Begrife des Eigenthums von den an Waessern gelegenen Grundstücken geht das Recht, Deiche anzulegen, ganz natürlich hervor. Die Wichtigkeit einer solchen Anstalt, die eben sobald unwiederbringlichen Schaden verursachen, als dagegen schüzen kann, machte dieses Recht bald unmittelbar, bald mittelbar von der obrigkeitlichen Mitwirkung abhängig. Es ist daher in vielen Orten die fortdauernde Aufsicht über das

Digitized by Google

Deichweſen eigenen Deichgrafen, Deichrichtern, Deichgeſchwornen u. ſ. w. anvertraut. a) Um das Deichweſen in Gang zu bringen, und im guten Stande zu erhalten, tretten ſehr oft die Bewohner eines ganzen Bezirkes in eine eigene Geſellſchaft (Deichband, Deichacht) zuſammen, welche ſodann eine gemeinſchaftliche Deichkaſſe, und ein ordentliches Deichbuch hält, und mit vereinigten Kräften den Deichbau unternimmt. Auf ſie ſelbſt ſind in der Hauptſache die gemeinrechtlichen Grundſäze von dem Geſellſchaftsvertrage anzuwenden. b)

a) Heinecken tentamina juris aggeralis. §. 15-26. – von Rohr Haushaltungsrecht. Th. I. B. VIII. Cap. 2. §. 29. folg. – Wieſand juriſt. Handbuch u. d. W. Teichordnung. S. 1059.

b) Danz Handbuch. B. I. §. 114. S. 430.

§. 249.

III. *Unterhaltung der Deiche.*

a) Ordentliche Deichlaſt.

Die Verbindlichkeit, die Deiche zu unterhalten, oder zu ihrer Unterhaltung beizutragen, ruht I. auf dem Beſize der geſicherten Grundſtücke, iſt dinglich, und geht mit dieſen, ohne weitere Rückſicht, auf jeden Beſizer über. Nur ſind die Beſizer hoher Geeſtländer und ungebauter Moorländer, imgleichen der bloſſe Miethmann, der an Grund und Boden kein dingliches Recht hat, davon befreiet. a) Nach dieſer Vorausſezung kann

Digitized by Google

II. die Deichlaſt weder durch Verträge und Veräuſſerungen, noch durch Verjährung, noch durch Execution davon getrennt werden. III. Grobe Nachläſſigkeit oder Unvermögenheit in Erfüllung der Deichpflicht zieht nach dem Sprüchwort „wer nicht kann deichen, der muſs weichen" die Folgen des ſogenannten Spadenrechts nach ſich. b) IV. Die wirkliche Unterhaltung der Deiche, oder die Beſtreitung der ordentlichen Deichlaſt geſchieht entweder ſo, daſs die ganzen Deiche ausgemeſſen, und einem jeden Genoſſen nach der Gröſſe ſeines deichpflichtigen Landes ein Deichantheil zum Bauen und Unterhalt angewieſen wird (Theilungs- oder Partialfuſs), oder ſo, daſs die ganze Deichgenoſſenſchaft den Deichbau als eine gemeinſchaftliche Sache betreibt, und der Koſtenaufwand unter die ſämtlichen Deichpflichtige vertheilet wird (Communfuſs). Verhältniſsmäſſige Gleichheit ſoll hier die Regel ſeyn. e) Ein und daſſelbe gilt auch vom Siehlenbaue und andern mit dem Deichbaue verbundenen Nebenlaſten. Gar oft muſs V. wegen des eindringenden Stromes der Deichbau landeinwärts geführt werden: alsdann müſſen die Eigenthümer derjenigen Grundſtücke, worauf der neue Deich angelegt wird, von dem Deichbande entſchädiget werden. Die ausgedeichten Landbeſizer werden für ausgetretten gehalten, und ſind für die Zukunft von der Deichlaſt frei. d) Aus dieſem Grunde muſs ein ganz neuer Vertheilungsmaasſtab ausgemittelt werden.

Digitized by Google

a) von Rohr Haushaltungsrecht. Th. I. B. III. Cap. 3. §. 9. – von Bülow und Hagemann pract. Erörterungen. B. II. N. 1. §. 2.

b) von Bülow und Hagemann a. a. O. S. 18. folg. Danz Handbuch. B. I. §. 118. S. 439.

c) Dreyer Miscellan. S. 32. – J. Beckmann Beiträge zur Oeconom. und Technolog. Th. III. S. 319. – von Bülow und Hagemann a. a. O. S. 29. folg.

d) Arg. L. 38. §. 1. L. 52. §. 4, 10, 15. L. 67. §. 2. D. pro socio. – Heinecken tentamina jur. aggeralis. §. 8. p. 21. – Vergl. Dreyer Miscellan. S. 21. – Ant. von Halem de jure eliminatorum, eorumque indemnisatione aequitati et juri consentanea. Hal. 1770.

§. 250.

b) aufferordentliche Deichlaſt.

Nächſt der ordentlichen Deichlaſt tritt zuweilen die bei aufferordentlichen Vorfällen gewöhnliche Nothhülfe ein, wozu nicht nur jeder Deichbandgenoſſe, ſondern auch alle Einwohner der in Gefahr ſtehenden Gegend, welche arbeiten können, verpflichtet ſind. Indeſſen verſteht ſich dieſe Nothhülfe nur von Handarbeit, und nur ſolange, bis die Gefahr verſchwunden iſt. Die Herbeiſchaffung der Materialien aber, und die Vollendung des Baues, gehört für die Deichgenoſſen. a) Uebrigens iſt ein ſolcher aufferordentlicher Schaden allezeit eine gemeine Deichlaſt des Deichbandes. b)

a) Heinecken tentamina jur. aggeralis. §. 38, 39.

b) Pufendorf Tom. II. Obſ. 204. T. III. Obſ. 135.

Digitized by Google

§. 251.

IV. *Besondere Rechte des Deichwesens.*

Vermöge eines allgemeinen durch die bekannten Deichordnungen bestätigten Herkommens geht alles dasjenige, was zur Anlage, zum Bau und Unterhalt der Deiche im baaren Gelde, Materialien und Arbeitslohne geliehen worden, bei einem über das Vermögen der Deichpflichtigen entstandenen Concurs allen andern Foderungen ohne Ausnahme vor. Unter den Gläubigern selbst entscheidet die Zeitfolge, wenn nicht das jüngere Anlehen zur Erhaltung des alten diente. a) Ferner werden die Deiche zu den befriedeten Sachen gerechnet. b) Endlich haben die Streitigkeiten in Deichangelegenheiten fast durchaus einen privilegirten Gerichtsstand, ihre Verhandlung ist allezeit summarisch c), und in eiligen Fällen, wo kein Verzug statt findet, fällt auch die suspensiv Wirkung der gegen ertheilte Bescheide nachgesuchten Rechtsmittel hinweg. d)

a) Arg. L. 5. D. qui potior. in pign. — Dreyer Miscellan. S. 36.

b) Pufendorf. Tom. II. Obs. 190.

c) Mellmann Einleit. in das gemeine Damm- und Deichrecht. §. 27. folg.

d) Struben rechtl. Bed. Th. V. Bed. 13.

Digitized by Google

II. Unterabtheilung.

Von den perſönlichen Sachenrechten.

§. 252.

Einleitung.

Ein Vertrag iſt eine von zwei oder mehrern, welche gegenſeitig zwei vorſtellen, wechſelſeitig geäuſſerte Einſtimmung in eine Veränderung ihrer Rechtsverhältniſſe. Verſprechen und Annahme ſind die ihn conſtituirende Akte der Willkühr, es mag der Gegenſtand des Verſprechens in einem Geben oder Handeln ohne Gewährung einer Sache, oder in einem Unterlaſſen oder Leiden beſtehen. Traktaten wirken noch keine Verbindlichkeit, wohl aber Punctationen, wenn durch ſie die Hauptpunkte eines Vertrags feſtgeſezet, und nur noch die Nebentheile einer weitern Erledigung überlaſſen ſind.

I. ABSCHNITT.

Von den Eigenheiten des teutſchen Rechts bei Verträgen, die ihre geſezliche Beſtimmung aus dem römiſchen Rechte erhalten.

§. 253.

I. *Hauptverträge.*

Die natürliche und im römiſchen Rechte beſtätigte Freiheit, Verträge einzugehen, macht auch

Digitized by Google

nach den teutſchen Rechten die Regel aus, welche jedoch zufolge der lezten mannichfaltige Modificationen erleidet. Oft iſt ſie auf beſondere Bedingungen geſtellt, oft iſt ſie den Privaten ganz entzogen. Bald dürfen gewiſſe Perſonen gegen die Regel weder verſprechen, noch annehmen; bald ſind gewiſſe Sachen auſſer allem bürgerlichen Verkehr geſezt; bald iſt die Freiheit zu contrahiren auf eine eigene Form bedingt.

§. 254.

Eigenheiten des teutſchen Rechts.

a) In Anſehung der Form der Verträge überhaupt.

Um die das Weſen eines Vertrags beſtimmende Einheit der Willen äuſſerlich vollkommen an Tag zu legen, bediente man ſich vor Alters, ſo wie es heut zu Tage noch üblich iſt, mancher Förmlichkeiten. Dahin gehören der Handſchlag, die Daran- oder Daraufgabe (Handgeld, Toppſchilling, Toppgeld), die ſchriftliche oder gerichtliche Abfaſſung der Verträge, die ſinnliche Darſtellung, oder die ſimboliſche Uebergabe der Vertragsſache. I. Das Handgeld wird nach den teutſchen Rechten als ein Zeichen gegeben, daſs zwei Perſonen in wirklichen Vertragsverhältniſſen zu einander ſtehen. Es verſichert demnach die Vollendung eines Vertrags, und hindert regelmäſſig jeden einſeitigen Zurücktritt. a) Reuvertag und Reubuſſe

buſſe ſind als Ausnahme zu betrachten. II. Schriftliche oder gerichtliche Abfaſſung gehört nicht zur weſentlichen Form der Verträge, wenn nicht beſondere Verabredungen, particuläre Geſeze oder Herkommen ſie als Bedingung ihrer Gültigkeit erheiſchen, wie es bei dem Wechſel, bei den Verträgen der gutspflichtigen Bauern, bei Eheſtiftungen, Einkindſchaften u. ſ. w. gewöhnlich der Fall iſt. b) Auſſerdem verdient ſie, ſo wie die obrigkeitliche Beſtättigung, wenigſtens als Vorſicht eine beſondere Empfehlung. Auf jeden Fall, es mag die ſchriftliche Abfaſſung der Verträge auf der Willküre der Contrahenten beruhen, oder geſezlich nothwendige Form ſeyn, fodert das teutſche Recht c) bei Strafe der Unverbindlichkeit derſelben und des Schadenerſazes von Seite des ausfertigenden Notars, daſs der Aufſaz den Contrahenten vorgeleſen, erklärt, und dieſes am Schluſſe angemerkt werde, welches wegen Gleichheit des Grundes mit Recht auch auf die gerichtlichen Vertragsprotokolle und Briefe angewendet werden kann. d) Zur äuſſern Form der Vollendung der Verträge kann man IV. die ſimboliſchen Akte rechnen, deren man ſich bei contractmäſſigen Uebergaben des Beſizers der Grundſtücke ſehr häufig bedient. e) Uebrigens kennt das teutſche Recht weder den römiſchen Unterſchied zwiſchen Pacta, und Contractus, noch zwiſchen Contractus ſtricti juris und bonae fidei. f)

a) Schroeter vermiſchte Abhandl. zur Erläuterung des teutſch. Rechts. Halle, 1785. B. I. S. 510.

b) Schroeter a. a. O. S. 454. — Selchow Elementa jur. privat. german. §. 551. p. 507. not. g.

c) Notariatsordnung v. 1512. §. 1, 12.

d) Ueber gerichtliche Auflaſſung, Kauf- Feſt- und Wehrbriefe ſ. Danz Handbuch B. II. §. 259. S. 485. — Ueber Hipothekenbücher ſ. Carl Frid. Walch Pr. de juribus creditorum inſcriptorum megapolitanis. Particula prior. Jen. 1791. — Schroeter a. a. O. S. 437.

e) von Selchow l. c. §. 551.

f) Eiſenhart teutſch. Recht. S. 338.

§. 255.

b) In Anſehung einzelner Verträge.

1) Kauf.

Die Lehre vom Kaufvertrage beruht durchaus auf dem römiſchen Rechte, einige Nebendinge abgerechnet, welche aus den teutſchen Rechten herrühren. Dahin gehören: 1) das Halfter-Schlüſſel- oder Strickgeld, und Weinkaufsgeld. a) Es iſt zwar faſt überall üblich, aber ohne beſondere Verabredung keine Schuldigkeit. 2) Das Verboth, unbewegliche Güter an todte Hände b), Gifte ohne Vorwiſſen öffentlich aufgeſtellter Aerzte, ſchädliche Bücher, Früchte auf dem Halm c) zu verkaufen, 3) das Verboth der Abtrettung, oder des Verkaufes der Foderungen eines Juden an einen Chriſten d), 4) das den Landesbeamten gegebene Verboth,

Digitized by Google

Grundſtücke in ihren Amtsbezirken an ſich zu kaufen; 5) das durch Geſez, Privileg, oder Herkommen gegründete Vorkaufs- oder Näherrecht, vorzüglich der Grund- oder Guts- und Lehenherren (§. 196.); 6) der Alleinhandel mit gewiſſen Fabrikaten und Produkten. Nach einigen Landesordnungen ſezt auch 7) die Erwerbung unbeweglicher Güter ein beſtimmtes Religionsbekenntniſs, oder andere beſondere bürgerliche Eigenſchaften voraus, z. B. daſs man zu einem gewiſſen Stand gehöre.

a) Leu- oder Litkauf. ſ. Dreyer Miscellan. oder kleine Schriften. S. 48. – Ph. Frid. Ulrich D. de jure mercipatus in contractibus, vulgo vom Weinkaufe. Marburg. 1769. – C. F. Hommel Pertinenz- und Abſonderungsregiſter. S. 340.

b) C. G. Cramer de alienatione bonorum imprimis equeſtrium ad manus mortuas per ſtatutum prohibita. Alt. 1726.

c) R. Pol. Ordn. v. 1548. tit. 19. und 1577. tit. 19. Danz Handbuch. B. II. §. 191. S. 171. – Badendurlach. Landesordn. Th. V. tit. 1. §. 8. – Würtemberg. L. O. S. 332.

d) R. A. v. 1551. §. 78 - 80. – R. Pol. Ordn. v. 1577. tit. 20. §. 4. – Danz a. a. O. B. VII. S. 258. folg. Vergl. Struben rechtl. Bed. Th. III. Bed. 66. S. 241.

§. 256.

2) Hinterlegung und Leihvertrag.

Der gröſste Theil von dem, was die teutſchen Rechte über die Hinterlegung und den Leihvertrag enthalten, iſt bloſse Wiederholung rö-

miſcher Grundſäze. Nur einzelne Stadtrechte ſanctioniren noch den altteutſchen Rechtsſaz: „Hand wahre Hand, wo man ſeinen Glauben verloren hat, da muſs man ihn wieder ſuchen.“ a)

a) Hamburg. Stadtrecht. B. II. tit. 2. art. 7. – Lübiſches Recht. B. III. tit. 3. art. 2. – Stein Abh. vom lübiſch. Recht. Th. III. S. 103. – Eiſenhart teutſch. Recht. S. 346. – Danz Handbuch B. II. §. 198. u. 199.

§. 257.

3) Pachtvertrag.

Auch die Pacht, oder die Miethe, erhält ihre Beſtimmung zunächſt aus dem römiſchen Rechte. Nur haben I) einige Land- und Stadtrechte den entgegengeſezten Grundſaz „Kauf bricht die Miethe nicht“ aufgeſtellt. a) II. Der Miethkontrakt mit dem Geſinde, welcher zwar mit der römiſchen Locatio operarum in der Hauptſache zuſammenſtimmt, muſs, da er jenes auf gewiſſe, obſchon vertragsmäſsige Weiſe der Privatherrſchaft des Conductors unterwirft, mehr nach den beſondern Geſinde- und Dienſtordnungen der einzelnen Länder und Städte beurtheilt werden. b) Vor allem merkwürdig iſt der abſolute Vorzug, deſſen ſich die Dienſtbothen wegen ihres ausſtehenden Lohns in dem Concurſe über das Vermögen ihrer Dienſtherren zu erfreuen haben. c) Nach den teutſchen Rechten giebt es III. noch eine eigene Art von Pacht,

Digitized by Google

nämlich die Erbleihe, oder Erbpacht, (Colonatrecht, jus coloniae perpetuae) (§. 149.). Ungeachtet der verſchiedenen Benennungen, unter welchen dieſe Erbpachte erſcheinen, und der verſchiedenen Quellen, woraus ihre wirkliche Beſchaffenheit entwickelt werden muſs, kommen ſie doch darin überein, daſs alle Erbpächter ihre Güter mit dinglichem Rechte, ohne Eigenthümer zu ſeyn, beſizen, perſönlich frei ſind, und nur des Guts wegen gewiſſe Laſten zu tragen haben. d) Nächſtdem zeichnet ſich IV. die Holländereipacht (Contraktus ſocidae) aus, wo jemand Vieh zur uneingeſchränkten Nuzung mit dem Weiderechte unter der Bedingung verpachtet wird, es nach verfloſſener Pachtzeit in derſelben Quanti- und Qualität zurückzuliefern. Da eiſern Vieh nicht ſtirbt, ſo muſs der Pächter für allen auch zufälligen Schaden haften, darf aber während der Pachtzeit nach unbedingter Willkühre über das Vieh disponiren.

a) Hamburg. Stadtrecht. B. II. tit. 9. Art. 13. -- Frankfurt. Reform. Th. II. tit. 14. §. 11. -- Braunſchweig. Verordn. v. 27. Oct. 1760. -- vergl. Meine Prüfung einzelner Theile des bürgerl. Rechts. B. IV. Abh. I. S. 1. folg. -- Nettelbladt Beiträge zur juriſt. gelehrt. Hiſtorie. B. II. S. VII. N. 4. S. 525.

b) Joh. Lor. Dorn Abh. des Geſinderechts. Erlang. 1794. Struben rechtl. Bed. Th. III. Bed. 69. Th. V. Bed. 99.

c) Chr. Chr. Dabelow Verſuch einer ausführlichen Erläuterung der Lehre vom Concurſe der Gläubiger. Th.

Digitized by Google

II. Halle. 1792. §. 216. S. 203. — Struben rechtl. Bed. Th. III. Bed. 107.

d) von Selchow Elem. jur. priv. germ. §. 365. 395.

§. 258.

4) Darleihen.

Das Darleihen muſs in der Regel durchaus nach dem römiſchen Recht beurtheilt werden. Indeſſen enthalten die teutſchen Rechte manche den Römern unbekannte Eigenheiten über dieſen Vertrag. Sie betreffen: I. den reichsgeſezlichen Zinſenfuſs zu fünf vom Hunderte a), und den Verboth des Wuchers. Jedoch findet eine Ausnahme in Anſehung des ſechsten Zinsthalers ſtatt, welcher nicht nur den Strafen des Wuchers nicht unterworfen, ſondern vielmehr nach manchen Landesgeſezen klagbar iſt. b) In welche Klaſſe die Zinſenfoderung im Concurſe gehöre, beruht zunächſt auf den individuellen Landesordnungen. II. Die Zurückbezahlung einer Darleihensſumme bei verändertem Münzfuſs. c) Wo nicht beſondere Landesgeſeze d) eine Beſtimmung enthalten, hat man die Entſcheidung aus der Natur der Sache herzuleiten. Aus einem ganz andern Geſichtspunkte muſs der kaufmänniſche Geldkurs angeſehen werden, wo die Geldſorte als Waare gewerthet wird. III. Die Behandlung böſer Schuldner. Streng ſind die Strafen gegen muthwillige Banqueroutirer; Zuchthausſtrafe und Anrüchigkeit

Digitized by Google

ſind die gewöhnlichſten. e) IV. Die verſchleyerten Darlehen f), wohin insbeſondere der Rentenkauf gehört.

a) RPol. Ordn. v. 1530. tit. 26. §. 8. v. 1548. tit. 17. §. 8. v. 1577. tit. 17. §. 9. — Dep. Abſch. v. 1600. §. 139. — I. R. A. v. 1654. §. 174. — Gerſtlacher Handbuch der teutſchen Reichsgeſeze. B. X. S. 2119. f. Gottl. Hufeland Beiträge zur Berichtigung und Erweiterung der poſitiven Rechtswiſſenſchaften. St. I. Abh. II. S. 21.

b) J. G. von Meyern Gedanken von der Rechtmäſsigkeit des ſechsten Zinsthalers in Teutſchland. Hannover. 1732. — Hufeland a. a. O.

c) J. G. Dieze Verſuch einer Beantwortung der Frage: wie eine Geldſchuld abzutragen. Frankfurt. 1791.

d) Hollnſtein. L. G. O. P. IV. tit. 5. §. 12. — Naſſau. L. O. P. I. C. 9. p. 39. — Würtemberg. Landr. P. II. tit. 1. §. 7. — Pfälz. L. R. P. II. tit. 2. p. 208. — Baier. Landrecht. P. IV. Cap. 14. §. 7. — Danz Handbuch. B. II. §. 204. S. 296.

e) RPol. Ordn. v. 1548. tit. 22. u. 1577. tit. 23. §. 2. RSchl. v. 1670. — J. Chr. Quistorp Beiträge zur Erläuterung verſchiedener Rechtsmaterien. Leipzig. 1787. Abh. 13. S. 177.

f) von Meiern a. a. O. S. 69 - 109.

§. 259.

5) Societäts - Contrakt, oder Mascopey.

Von dem Geſellſchaftsvertrage, oder der Mascopey, iſt nächſt dem, was die römiſchen Geſeze darüber verordnen, zu bemerken, daſs gröſsere Handlungsgeſellſchaften auf Actien oder

Digitized by Google

Stocks errichtet zu werden pflegen. Man verſteht darunter Quoten einer zuſammenzulegenden Summe, deren einzelne Theilnehmer eine ihnen beliebige Anzahl auf ſich nehmen, und darnach in der Folge Gewinn beziehen, oder Zubuſse beitragen. Der Werth der einzelnen Actien ſteigt in demſelben Verhältniſſe, wie der Gewinn, oder die Ausbeute, im Ganzen zunimmt. a)

a) Engau D. de Societate mercat. vulgo von der Mascopey- oder Compagnie-Handlung. Jen. 1747.

§. 260.

6) Spiel und Lotterie.

Seit der Einführung des römiſchen Rechts ſind I. die darauf gegründeten Begriffe von erlaubten und unerlaubten Spielen nicht nur für ſich allgemein geltend geworden, ſondern ſie haben auch noch durch viele Landes- und Stadtgeſeze, ſelbſt durch Reichsgeſeze, ausdrückliche Beſtättigung erhalten. a) Von den Spielen iſt das Ausſpielen verſchieden, welchem ein zweifaches Geſchäft zum Grunde liegt. b) II. Lotterien und Lotto's ſind ihrer Natur nach bloſse Glücksſpiele, und mit dieſen von gleichem Unwerthe. Privilegirte Lotterien hingegen ſind als vollkommen verbindliche Hofnungs- oder Glückskäufe zu betrachten. Die zur Ueberbringung der Looſe von der Lotteriedirection öffentlich angeſtellten Collecteurs ſind Geſchäftsträger derſelben; woraus ſich von ſelbſt ergiebt,

Digitized by Google

in wie fern die Direction für deren Handlungen einzuſtehen ſchuldig iſt. c)

a) Speier. R. A. v. 1570. Art. 21.

b) Carl Grolman Entwickelung der rechtlichen Natur des Ausſpielgeſchäfts. Gieſſen. 1797.

c) Runde Grundſäze des gem. teutſchen Privatr. §. 212. Joh. Lud. Eckart Lottorecht. Coburg. 1771. — Pütter rechtl. Abh. über die Rechtmäſsigkeit der Lotterien, inſonderheit der Zahlenlotterie; in den Erörterungen u. Beiſpielen. B. I. Heft. 4. S. 470. folg. — Struben rechtl. Bed. Th. IV. Bed. 160. S. 406. Bed. 173. S. 448. B. V. Bed. 38. S. 68.

§. 261.

II. *Nebenverträge.*

Nachdem die ältern Verſicherungen bei Strafe des Banns, des Schelmenſcheltens, eines Schandgemähldes, bei Selbſtpfändung, Knechtſchaft, bei adelichen, gräflichen, fürſtlichen Worten und Ehren, imgleichen das Einlager (obſtagium) u. ſ. w. theils in der Zeit erloſchen, theils durch Reichsgeſeze verbothen ſind a), ſo iſt auſſer der Verbürgung unter Wechſelarreſt, der Ingroſſirung der Hipotheken in die Hipothekenbücher, und der Auspfändung, wirklich nichts beſonders zu bemerken, was nicht ſchon durch die römiſchen Geſeze ſeine vollkommene Beſtimmung erhielt. Wenn ſchon die Reichsgeſeze im allgemeinen jede Art von Selbſthülfe unter ſchweren Strafen verbiethen b), ſo

Digitized by Google

erlauben ſie doch die Auspfändung, oder Pfändung, welche die Sicherheit des Eigenthums und Beſizſtandes gegen eigenmächtige Störungen zum Grunde, und den Schuz der Landwirthſchaft gegen Beſchädigungen aller Art zur Abſicht hat c), und gewähren dem beſchädigten Pfänder das Recht, die gepfändete Sache ſo lange in Verwahrung zu behalten, bis ihm Genugthuung geleiſtet iſt. Nur muſs 1) der Pfänder in dem wirklichen Beſize der Sache, oder des Rechts ſeyn, weswegen die Pfändung vorgenommen wird d), 2) den Beſchädiger auf friſcher That, und an demſelben Orte, wo die Beeinträchtigung geſchah, pfänden, dabei aber 3) jede unzweckmäſsige Verlezung des gepfändeten Viehes, oder des ſonſt abgenommenen Pfandes, ſo wie jede Beleidigung des Gepfändeten ſorglich vermeiden, 4) nach geſchehener Pfändung dem ordentlichen Richter ungesäumte Anzeige machen, das Pfand ſelbſt, wo ſich ein gerichtlicher Pfandſtall befindet, in denſelben führen, und gerichtliche Hülfe gewärtigen. Gegenpfändung iſt nie erlaubt. e)

a) R. A. v. 1521. tit. 2. §. 15. – RPol. Ordn. v. 1577. tit. 17. §. 10. u. tit. 35. §. 7. (nur mit Ausnahme der Hollnſteiniſchen Lande. I. P. O. Art. VIII. §. 5. R. d. N. §. 71. Hollnſtein. L. G. O. P. IV. tit. 14 u. 16. in Corp. conſtit. Holſat. T. I. p. 133.).

b) R. A. v. 1235. Cap. 19. (neueſte Sammlung der R. A. Th. I. S. 24.) – Gerſtlacher Handbuch der teutſchen Reichsger. Th. X. S. 2370.

Digitized by Google

c) R. A. v. 1442. §. 2 - 5. (neue Sammlung der R. A. Th. I. S. 171.) -- Gerſtlacher a. a. O. S. 2371.

d) Gerſtlacher a. a. O. S. 2379. -- v. Kreitmayer Anmerk. ad Cod. civ. bav. Th. II. Cap. 6. §. 2. -- Leyſer Spec. 595. Med. 17. 18.

e) K. G. O. Th. II. tit. 2. §. un. Concept. der K. G. O. Th. II. tit. 23. §. 3. f. -- R. A. v. 1566. §. 122. u. v. 1594. §. 71. f. -- Gerſtlacher a. a. O. S. 2405.

II. ABSCHNITT.

Von den Verträgen, welche den teutſchen Rechten eigen ſind.

I. Wechſelvertrag.

§. 262.

Wechſel.

Das Wort „Wechſel" bedeutet bald den Wechſelvertrag, bald den Wechſelbrief, bald das vermöge der übernommenen Wechſelverbindlichkeit zu bezahlende Geld, bald eine Schuldverſchreibung, worin der Schuldner unter der Clauſul „nach Wechſelrecht" ſich zur Zahlung verbindlich gemacht hat (§. 261.). Als Vertrag geachtet, iſt der Wechſel derjenige Vertrag, worin jemand mittels einer ausgeſtellten das Wort Wechſel enthaltenden Urkunde eine unmittelbar empfangene in jener benannte Summe Geldes einem andern zur Verfallzeit bei Vermeidung der ſchleunigſten Execution ſelbſt zu bezahlen, oder bezahlen zu laſſen verſpricht. Die

darüber ausgefertigte Urkunde heiſst der Wechſelbrief.

§. 263.

Wechſelrecht.

Das Wechſelrecht iſt die ſiſtematiſche Darſtellung derjenigen geſezlichen Vorſchriften, welche ſowohl das Wechſelgeſchäft überhaupt, und die darauf ſich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten, als auch insbeſondere das gerichtliche Verfahren bei den über ſelbe entſtandenen Rechtsſtreiten, betreffen. Allein da der Wechſelproceſs als ein Zweig der gerichtlichen Verfahrungsart nur im Vortrage des gemeinen bürgerlichen Proceſſes ſeinen eigentlichen Plaz findet a), ſo kann hier von dem Wechſelrechte in erſter Beziehung allein die Rede ſeyn. Die Quellen des Wechſelrechts ſind Wechſelbriefe und Verträge, Landeswechſelordnungen b), Wechſelgewohnheiten, fremde Wechſelgeſeze, Reichsgeſeze c), die Natur dieſes Rechtsinſtituts, allgemeiner Wechſelgebrauch, endlich das römiſche Recht, welches aber bei dieſem den Römern ganz unbekannten Geſchäfte nur mit äuſſerſter Vorſicht anzuwenden iſt. d)

a) Carl Grolman Theorie des gerichtlichen Verfahrens. Gieſſen. 1803. §. 244. — Ph. Carl Scherer Wechſelproceſs. Erlangen. 1802.

b) Joh. Gottl. Siegel Corp. jur. cambial. II. Th. Leipzig. 1742. — Joh. Ludw. Uhl Fortſezungen des Sie-

Digitized by Google

gelschen Corp. Jur. camb. I. Leipzig. 1757. 1772. II. 1764. 1786. III. 1771. IV. 1786.

c) R. A. v. 1654. §. 107. — R. Gutacht. v. 31. Jun. 1668. K. Commiss. Decret. v. 8. Oct. 1668. — R. Gutacht. v. 22. Jun. 1669. — R. Schl. 1671. — Neue Sammlung der R. A. Th. IV. S. 76. — Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsgesetze. Th. X. S. 2149-2160.

d) Eine ausführliche Litteratur über das Wechselrecht findet man in von Moshamm Wechselrecht. II. Ausgabe. Regensburg. 1803. S. 22 - 30. Zu den angeführten gehört noch: J. C. Sinapius Lehre von Wechselbriefen. Sorau und Leipzig. 1801. — Ueber die Frage ob es ein gemeines teutsches Wechselrecht gebe? s. Danz Handbuch. B. II. §. 226. S. 382.

§. 264.

Eintheilung der Wechsel.

Es giebt verschiedene Arten von Wechseln, als: I. entweder verspricht der Aussteller des Wechselbriefes die Zahlung der empfangenen und bestimmten Summe Geldes durch einen Dritten an einem gewissen Orte zu bewirken, oder selbst zu leisten. Jenes nennt man einen traffirten, oder gezogenen (Tratte), dieses einen eigenen, oder auf sich selbst ausgestellten Wechsel (Depositowechsel). Die traffirten Wechsel sind eine zusammengesetzte Geschäftsart, und lassen sich dabei vier besondere Personen unterscheiden: nämlich 1) der Remittent (Ausgeber des Geldes), 2) der Traffant (Aussteller des Wechsels), 3) der Präsentant (der Briefsinnha-

Digitized by Google

ber), und 4) der Traſſat (der Bezogene). Indeſſen ſind dieſe vier Hauptperſonen nicht immer auch vier verſchiedene Menſchen. II. Werden die Wechſel entweder in Meſſen oder Märkten ausgeſtellt, oder wenigſtens auf ſie ſo gerichtet, daſs ſie in denſelben bezahlt werden müſſen, oder nicht. Jene ſind Meſswechſel, dieſe Nichtmeſswechſel. III. Giebt es indoſſirte, oder girirte, und nichtindoſſirte; ferner IV. Wechſel nach Sicht, nach Dato und Uſo. V. Haupt- und Interimswechſel; endlich VI. Sola- Prima- Secunda- und Tertia- Wechſel. Nächſt dieſen giebt es noch andere Eintheilungen von Wechſeln, deren Nuzen mehr merkantiliſch, als juridiſch iſt.

§. 265.

Form der Wechſel.

Da Wechſelbriefe die Kraft quarentigiirter Urkunden erhalten ſollen, ſo muſs bei ihrer Ausfertigung ſowohl was ihren Innhalt, als auch ihre Form betrifft, die ſtrengſte Genauigkeit beobachtet werden. Die Beſtandtheile I. der traſſirten Wechſel ſind zum Theile weſentliche, zum Theile aufſerweſentliche. Zu den weſentlichen gehören: 1) ein ſchriftlicher Aufſaz. Nach manchen Wechſelordnungen hat man ſich ſogar eines Stempelpapiers zu bedienen. 2) Das Wort „Wechſel" wobei anzumerken iſt, ob es ein Sola- oder Prima- oder Secunda- Wechſel ſey. a)

Digitized by Google

3) Die Beſtimmung der Zahlungszeit, die Ertheilung des Auftrags an den Traſſaten, der Name deſſen, welchem die Zahlung geleiſtet werden ſoll, und die Angabe der auszuzahlenden Summe in Worten. 4) Die Unterſchrift des Traſſanten, Benennung des Traſſaten, und die Zuſage, künftig Zahlung leiſten zu wollen. Zu den aufſerweſentlichen gehören: 1) die Ueberſchrift, welche heut zu Tage gewöhnlich in der Anzeige des Orts, und der Zeit der Ausſtellung, der Summe in Ziffern, und der Münzſorte beſteht; 2) die Bekenntniſs der Valuta; 3) die Clauſul: oder an deſſen Ordre, und 4) der Vorſchlag der Wiederbezahlung. b) Imgleichen hat man II. bey eigenen Wechſeln weſentliche und aufſerweſentliche Beſtandtheile zu unterſcheiden. Zu den weſentlichen werden gezählt: 1) ein ſchriftlicher Aufſaz. Einzelne Wechſelordnungen ſchreiben den Gebrauch des Stempelpapiers vor; 2) das Wort „Wechſel"; 3) beſtimmte Angabe des Schuldners und Gläubigers, der Zahlungszeit und der bezahlenden Summe in Worten; 4) die Unterſchrift des Schuldners, und das Verſprechen der zu leiſtenden Zahlung. Aufſerweſentliche Beſtandtheile ſind 1) die Ueberſchrift, 2) die Bekenntniſs der Valuta, 3) die Clauſul „oder an deſſen Ordre", 4) die Zeit der Ausſtellung des Wechſels, wo es die Wechſelordnung nicht weſentlich erfodert, 5) Erwähnung vertragsmäſſiger Zinſen, und 6) Begebung aller Einreden. c)

Digitized by Google

a) Vergl. E. F. Knorre Entſcheidung der Frage: ob das Wort Wechſel als ein weſentliches Stück eines Wechſelbriefes anzuſehen ſey. in Schotts juriſt. Wochenblatt. Th. IV. S. 114. – J. U. de Cramer Obſ. jur. univerſ. P. I. n. 196. – Ph. Carl Scherer Handbuch des Wechſelrechts. Th. III. Frankfurt. 1802. unter dem Worte Wechſelbrief. S. 245. – Joh. Mich. Leuchs Siſtem des Handels. I. B. Nürnberg. 1804. §. 497. S. 414. folg.

b) Formular eines traſſirten Wechſels.

Landshut, den 4. December.
1804.

600 fl. Cour.

Nächſtkünftige Frankfurter Jubilatemeſſe belieben Ew. – gegen dieſen meinen Sola-Wechſel an Herrn Sempronius, oder deſſen Ordre, zu bezahlen ſechshundert Gulden Courrant. Den Werth habe ich empfangen. Belieben Ew. – es auf Rechnung zu ſtellen, laut Bericht.

Cajus.

an
Herrn Titius.
Sola. in Frankfurt.

c) Formular eines eigenen Wechſels.

Landshut, den 4. December.
1804.

100 Rthl. in Louisd'or zu 5. Rthl.

Gegen dieſen meinen Sola-Wechſel bezahle ich an Herrn Titius, oder deſſen Ordre a dato in ſechs Monaten einhundert Reichsthaler in Louisd'or, das Stück zu fünf Reichsthaler

Digitized by Google

thaler gerechnet, nebſt Zinſen zu fünf vom Hunderte. Den Werth habe ich baar erhalten, und leiſte zur Verfallzeit gute Zahlung.

Sempronius.

Auf mich ſelbſt.
Sola.

§. 266.

Wechſelfähigkeit.

Die Frage: wer iſt wechſelfähig? beruht vor allem darauf: ob Wechſelſtrenge in einem Lande gilt, oder nicht. Im lezten Falle iſt die Regel: wer fähig iſt, Verträge zu ſchlieſſen, und ſich dadurch gegen andere verbindlich zu machen, kann auch ein Wechſelgeſchäft ſchlieſſen. Im erſten Falle iſt erfoderlich, daſs jemand über ſein Vermögen und ſeine Perſon ſo frei verfügen dürfe, daſs er ſich der Zahlung wegen auch zum Gefängniſſe verbindlich machen kann. Es weichen nun freilich die einzelnen Wechſelordnungen ſehr von einander ab; indeſſen ſtimmen die meiſten darin zuſammen, daſs Geiſtliche, Soldaten, Minderjährige, Perſonen, die noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, Weiber, mit Ausnahme der Kauffrauen, Bürger, und Bauern keine Wechſelverbindlichkeit auf ſich nehmen dürfen. a) Religionsverſchiedenheit hindert in der Regel die Wechſelfähigkeit nicht. b)

a) Jo. Büchner D. de illis, qui cambialiter se obligare possunt. Giess. 1778. — Püttmann Grundsaeze des Wechselrechts. §. 30. — Vergl. Siegel Einleitung zum Wechselrecht. Cap. II.

b) Jo. Ludw. Uhl de jure cambiali Judaeorum. Francof. 1754. — Scherer Handbuch des Wechselrechts. Th. III. unter dem Worte „wechselfähig" S. 414. folg.

§. 267.

Indossation.

Durch die Indossation wird das Recht, den Wechsel beizutreiben, von dessen Inhaber auf einen andern übertragen (cedirt) a). Mittels ihrer Wiederholung kann ein Wechsel nach und nach in mehrere Hände, und zulezt an den Aussteller selbst wieder, gelangen, alsdann heisst er ein girirter Wechsel. b) Die wesentlichen Bestandtheile eines Indossaments sind: 1) die Namensanzeige des Indossanten und Indossators, und 2) nach Vorschrift vieler Wechselordungen die Angabe des Orts und der Zeit, wo, und wann das Indossament vollzogen worden ist. c) Diese Indossationen können entweder mittels eines Mandates, oder einer eigentlichen Cession geschehen. Darauf hat man vor allem zu sehen, um die rechtlichen Erfolge dieser Handlung gehörig bestimmen zu können. d) Wenn der Indossant den Namen des Indossators nicht selbst ausschreibt, oder nur seinen eigenen Namen, oder seine Firma, ohne die Absicht anzugeben, auf den Rücken des Wechsels sezt, so wird diese Schrift ein Indos-

Digitized by Google

ſamentin Bianko genannt. Sie iſt aber in vielen Wechſelordnungen verbothen. e.)

a) Scherer Handbuch des Wechſelrechts. Th. II. Frankfurt. 1800. unter dem Worte „Indoſſament" S. 6. folg.

b) Scherer Handbuch des Wechſelrechts. Th. I. Frankfurt. 1800. unter dem Worte „Giro" S. 699. folg.

c) Die gewöhnliche Formel iſt:

Für mich zahle der Herr an Titius. Valuta von demſelben. Landshut, d. 5. December. 1804.

Sempronius.

d) Danz Handbuch. B. II. §. 235. S. 413. — Scherer a. a. O. Th. II. S. 13.

e) Danz a. a. O. §. 236. S. 421.

§. 268.

Verſtärkungsarten der Wechſelverbindlichkeit.

Die Wechſelverbindlichkeit kann durch Unterpfand, Güterverſchreibung und Bürgſchaft verſtärkt werden. Die erſten beiden Arten ſind durchaus nach den gemeinen Rechten zu beurtheilen. Die Bürgſchaft wird entweder dem Wechſel ſelbſt einverleibt, oder beſonders gefertiget, und ausgeſtellt. In dieſem Falle ſind auf ſie die gemeinrechtlichen Grundſäze anzuwenden; in jenem wird ſie mit dem eigenen Namen „Avallum" bezeichnet, und kann ein ſolcher Bürge, wie ein wahrer Wechſelſchuldner nach Wechſelrecht behandelt werden a), ohne daſs er

ſich mit den einem andern Bürgen regelmäſſig zuſtehenden Einreden ſchüzen kann. b)

a) Püttmann Comm. de Avallo. Lipſ. 1781. – Scherer Handbuch des Wechſelrechts. Th. I. unter dem Worte „Aval" S. 299. folg.

b) J. G. Büchner Beweis, daſs das einem Schuldner ertheilte Moratorium dem Bürgen nichts nüze. Götting. 1780. – Püttmann Grundſaeze des Wechſelrechts. §. 21.

§. 269.

Wechſelverbindlichkeit.

Die Wechſelverbindlichkeit beginnt I. bei eigenen Wechſeln 1) ſogleich von der Zeit der Ausſtellung derſelben, ohne daſs eine Präſentation oder Acceptation nothwendig iſt. Nur die Einlegung des Proteſts iſt erfoderlich, wenn der Regreſs gegen den Indoſſanten offen bleiben ſoll. a) Sie geht 2) auf ungeſäumte Zahlung der Hauptſumme ſamt Zinſen zur Verfallzeit ohne vorhergehende Erinnerung bei Vermeidung ſtrenger Execution; hingegen 3) genieſſen die Erben des Wechſelſchuldners, obwohl gegen ſie executiviſch auf Zahlung, jedoch ohne perſonal Arreſt, geklagt werden kann, die gemeinrechtlichen Wohlthaten anderer Erben. b) Auf gleiche Weiſe iſt II. bei traſſirten Wechſeln 1) der Traſſant von der Zeit an, wo er den Wechſel aus der Hand giebt, und den Werth empfängt, oder für empfangen annimmt, nach Wechſelrecht verbunden. Seine Wechſelverbindlichkeit 2) erſtreckt ſich nicht nur

auf die beſchriebene Summe, ſondern auch auf alle Schäden und Köſten, die davon herrühren, daſs ſein Wechſel die verſprochene Zahlung nicht bewirkt. Dem Traſſanten kommen der Indoſſant, Wechſelbürge und Traſſat in dieſem Betrachte vollkommen gleich.

a) Püttmann Grundſaeze des Wechſelrechts. §. 26. Weſtphal teutſch. Privatrecht. Th. II. Abh. 65. S. 355.

b) Püttmann a. a. O. §. 62. — Vergl. Beſecke Theſaur. jur. cambial. P. I. Cap. VI. n. 45. S. 922.

§. 270.

Valuta.

Valuta heiſst alles dasjenige, was der Wechſelausſteller oder Indoſſant für den Wechſel empfangen hat, oder empfangen zu haben bekennt. Die Bekenntniſs der empfangenen oder berechneten Valuta iſt zwar kein weſentlicher Theil des Wechſels (§. 265.), aber ihre Anzeige gewährt entſchiedenen Nuzen. a)

a) Püttmann Grundſaeze des Wechſelrechts. §. 13. Scherer Handbuch des Wechſelrechts. Th. III. Frankfurt. 1802. unter dem Worte „Valuta"

§. 271.

Wechſelcours. Courtage.

Auſſer der Valuta wird bei traſſirten Wechſeln noch ein beſonderer Wechſelcours oder Agio erlegt, welches entweder für eine be-

Digitized by Google

ſtimmte Zeit, oder die Meſszeit öffentlich feſtgeſezt iſt, oder ſich nach der Verabredung der Wechſelcontrahenten, oder nach Umſtänden regulirt. Zu dieſem Ende bedient man ſich auf groſſen Handelsplätzen der öffentlich aufgeſtellten Mäckler (Senſales), welchen man für ihre Bemühung eine beſondere Belohnung (Senſarie oder Courtage) giebt. a)

a) Beſecke Theſaur. jur. cambial. P. I. Cap. VI. n. 65. Scherer Handbuch des Wechſelrechts. Th. I. unter dem Worte „Cours" S. 505. Th. II. u. d. W. Mäckler. S. 166. folg.

§. 272.

Wechſelbericht.

Sobald der Traſſant den Wechſelbrief ausgeſtellt hat, ſo giebt er dem Traſſaten davon Nachricht. In dieſem Wechſelbericht, oder Aviſobriefe ſoll 1) angezeigt werden, wann, welche Summe, an wen, für weſſen Rechnung, auf was für Zeit, oder Sicht, in wie vielen Briefen traſſirt, imgleichen ob Sola- Prima- Secunda- oder Tertia- Wechſel ausgeſtellt worden ſey. Zugleich 2) werden darin die Mittel der Wiederbezahlung dem Traſſat vorgeſchlagen, 3) nächſt dem Anerbieten ähnlicher Dienſtleiſtung, und der gewöhnlichen Datumsformel. a) Dieſe Wechſelberichte ſind für den Traſſat von vielfachem Nuzen. Ausnahmsweiſe übernimmt manchmal der Remittent die Beſorgung des Aviſobriefes.

Digitized by Google

a) Püttmann Grundſaeze des Wechſelrechts. §. 94. Scherer Handbuch des Wechſelrechts. Th. I. u. d. W. „Advis" S. 185. folg.

§. 273.

Präſentation der Wechſel.

Die Präſentation der Wechſel beſteht in der Vorzeigung derſelben an dem beſtimmten Orte, um ſich die darin benannte Geldſumme ausbezahlen zu laſſen. a) Der Präſentant iſt entweder der Eigenthümer des Wechſels ſelbſt, oder ſein Mandatar. Deſſen Hauptpflicht iſt, den empfangenen Wechſel dem Traſſaten zur Acceptation ordentlich vorzuzeigen, von ihm die beſtimmte Antwort, ob, und wie er den Wechſel acceptiren, und bezahlen wolle, ſonach aber die Zahlung ſelbſt abzufodern. Was die Zeit betrifft, ſo ſind a) in Anſehung der Meſswechſel auf allen Handelspläzen beſtimmte Termine ſowohl zur Acceptation, als zur Zahlung feſtgeſezet. Hier muſs die Präſentation vor Ablauf derſelben geſchehen. Hingegen b) bei Auffermeſswechſeln kommt es auf die Art ihrer Abfaſſung an. So müſſen Wechſel auf Sicht gleich nach ihrer Ankunft an Ort und Stelle, Wechſel a Uſo noch vor Abgang der Poſt, oder des Bothen an dem Ort, woher der Wechſel gekommen iſt, und Wechſel a dato wenigſtens vierzehn Tage vor der Verfallzeit, praeſentirt werden. Jeder Saumſal trift den Remittenten; dieſer, oder ſein Mandatar hat dem Traſſanten mit der erſten Poſt die

Digitized by Google

geſchehene Acceptation, oder Proteſtation des vorgezeigten Wechſels zu benachrichten.

a) Scherer Handbuch des Wechſelrechts. Th. II. u. d. W. „Praeſentation" S. 392. folg.

§. 274.

Acceptation der Wechſel.

Der Zweck der Präſentation (§. 273.) geht auf die Bewirkung der Acceptation von Seite des Traſſaten. Sie iſt eine auf den Wechſel geſetzte kurze ſchriftliche Erklärung, wodurch ſich der Traſſat zur Zahlung nach Wechſelrecht verbindlich macht. a) Sie muſs ſchriftlich mit Bemerkung der Zeit, und des Namens des Acceptanten, und ohne alle Bedingung und Vorbehalt geſchehen, und iſt von dem Traſſat in der Regel ſogleich auf die geſchehene Präſentation zu äuſſern. Die erfolgte Acceptation wirkt unmittelbar die Verbindlichkeit zur Zahlung. Meſswechſel haben ihre beſtimmte Zahlungszeit: bei Auſſermeſswechſeln hingegen iſt der Zahlungstermin nach der verſchiedenen Verfaſſungsart zu beſtimmen: 1) Die auf Sicht geſtellten Wechſel müſſen längſt binnen vier und zwanzig Stunden bezahlt werden, 2) bei den Wechſeln a Uſo hat man ſich nach dem Gebrauch des Orts zu richten b); und 3) bei Wechſeln a Dato wird der Wechſelmonat allezeit auf dreiſig Tage gerechnet und der lezte davon iſt der Zahltag. c)

a) Scherer Handbuch des Wechſelrechts. Th. I. u. d. W. Acceptation. S. 44. folg.

b) Siegel Einleitung zum Wechſelrecht. S. 223.

c) Püttmann Grundſaeze des Wechſelrechts. §. 131-136. Scherer a. a. O. Th. III. u. d. W. Zahlungszeit. S. 528. folg.

§. 275.

Discretions- oder Reſpittage.

Nach der Verfallzeit werden, wenn die Zahlung nicht erfolgt, an vielen Orten einige Reſpit- oder Ehrentage verſtattet a), welche gleich nach der Verfallzeit eines Wechſels anfangen, und binnen welchen deſſen Innhaber dem Schuldner ohne Gefahr noch nachſehen kann, oder nachſehen muſs, je nachdem ſie zum Vortheil des Wechſelinhabers, oder des Schuldners eingeführt ſind. Im erſten Falle kann der Innhaber den Wechſel auch waehrend den Reſpittagen, im zweiten hingegen erſt nach deren Verlauf proteſtiren laſſen. Die Zahl dieſer Tage und ihre Berechnungsart iſt nicht durchaus gleich, ſo wie ſie auch nicht nach allen Wechſelordnungen verſtattet ſind. Ganz hinweg fallen ſie bei Meſswechſel, bei eigenen und Wechſel auf Sicht. b)

a) Scherer Handbuch des Wechſelrechts. Th. II. u. d. W. Reſpecttage. S. 570. folg. – Siegel Einleitung zum Wechſelrecht. S. 184.

b) Püttmann Grundſaeze des Wechſelrechts. §. 50-54.

Digitized by Google

§. 276.

Zahlung zur Verfallzeit.

Zur Verfallzeit iſt der Wechſelſchuldner den gehörig angenommenen Wechſel, und zwar in der Regel, baar zu bezahlen verbunden. Bezahlt er, ſo fodert er von dem Präſentanten die Auslieferung des Originals. Iſt der Inhaber des Wechſels in Annehmung des Geldes ſäumig, ſo befreit ſich Acceptant durch gerichtliche Hinterlegung von ſeiner Wechſelverbindlichkeit. a) Eine Prolongation über die Verfallzeit erfodert Einwilligung der beiden Theile, des Gläubigers und Schuldners, ſie muſs aber noch vor Ablauf der Verfallzeit, und ſchriftlich erfolgen. Dadurch wird das Wechſelrecht fortdauernd gemacht, und die Wechſelverjährung aufgeſchoben. b) Dieſe nimmt erſt mit der Verfallzeit, oder dem Ablaufe der lezten Prolongation ihren Anfang. c)

a) Scherer Handbuch des Wechſelrechts. Th. III. u. d. W. Zahlung. S. 494. folg.

b) Püttmann Grundſaeze des Wechſelrechts. §. 149. Sixt. Jac. Kapff D. de prolongatione Cambii, ejusque effectibus. Tübing. 1777.

c) Püttmann a. a. O. §. 148-163. — Siegel Einleitung zum Wechſelrecht. Th. I. Cap. 4. Th. II. Cap. 6. §. 4. Weſtphal teutſch. Privatrecht. Th. II. Abh. 68. S. 373.

§. 277.

Wechſelproteſtation.

Wird der Wechſel nach gehörig geſchehener Präſentation nicht acceptirt, oder deſſen Zahlung verweigert, ſo ſucht der Wechſelinhaber durch Einlegung der Proteſtation ſeine Rechte beizubehalten, und einen bevorſtehenden Schaden von ſich abzuwenden. a) Dieſe Proteſtation geſchieht entweder durch das örtliche Gericht, oder durch einen Notar, welcher mit Zuziehung von zwei Zeugen über die Handlung eine förmliche Urkunde (Proteſt) entweder in des Traſſaten Hauſe, oder da, wo dieſer die Zahlung hätte leiſten ſollen, zu errichten hat, und kann theils wegen noch zur Zeit nicht erfolgter Acceptation, wo ſodann der Wechſel an dem Orte der Zahlung zurükbehalten wird, theils wegen verweigerter Zahlung, eingelegt werden, worauf der Wechſel nebſt dem Proteſte zurückgeſchickt wird. Der Proteſt der erſten Art hat Caution, der der zweiten Art wirkliche Leiſtung des Intereſſe auf Seite des Traſſanten zur Folge. b) Auf den eingelegten Proteſt erklärt oft ein Dritter, daſs er zur Ehre eines Giranten, Indoſſanten oder Traſſanten, den Wechſel annehmen wolle; man nennt es die Acceptation aus Freundſchaft (Acceptation per honor). c) Ein ſolcher Acceptant tritt dann in alle Verbindlichkeiten eines ordentlichen Acceptanten, aber auch zugleich in alle Rechte eines Wechſelinhabers ein. Nur muſs

dieſe Acceptation ausdrücklich, und ſchriftlich geſchehen. Endlich muſs man das Wechſelproteſtiren und Wechſelnotiren wohl von einander unterſcheiden. d)

a) Scherer Handbuch des Wechſelrechts. Th. II. u. d. W. Proteſtation. S. 447. folg.

b) Scherer a. a. O. S. 483 - 507. — vergl. Püttmann Grundsäze des Wechſelrechts. §. 77 - 89. — Gottl. Hufeland primae lineae doctrinae de proteſtatione cambiali. Jen. 1799.

c) Scherer a. a. O. Th. I. u. d. W. Acceptation per honor. S. 106. folg.

d) von Moshamm Wechſelrecht. §. 246. S. 211.

§. 278.

Aufhebung der Wechſelverbindlichkeit.

Die Wechſelverbindlichkeit wird durch Zahlung a), Aſſignation b), Delegation c), Ceſſion d), Gebung an Zahlungsſtatt, Expromiſſion und Verjährung e) aufgehoben. Die Wirkungen ergeben ſich aus der Natur der einzelnen Aufhebungsarten von ſelbſt.

a) Scherer Handbuch des Wechſelrechts. Th. III. u. d. W. Zahlung. S. 494. folg.

b) Scherer a. a. O. Th. I. S. 262. f.

c) Scherer a. a. O. S. 537.

d) Scherer a. a. O. S. 389.

e) Scherer a. a. O. Th. III. S. 110. folg. — von Moshamm Wechſelrecht. §. 261. S. 223. folg.

Digitized by Google

§. 279.

Wechſel im Concurſe der Gläubiger.

Im Concurſe gilt der Wechſel als bloſse Handſchrift, wenn er nicht durch beſondere Verſtärkungsmittel (§. 268.) eine andere Natur angenommen hat, oder einzelne Landesordnungen ihn nach Art der hipothecariſchen Foderungen begünſtigen. a)

a) Scherer Handbuch des Wechſelrechts. Th. I. S. 400. folg. — von Selchow Grundsäze des Wechſelrechts. §. 93. — Püttmann Grundsäze des Wechſelrechts. §. 190. — Chr. Dabelow ſiſtematiſche Entwickelung der Lehre vom Concurſe der Gläubiger. §. 167. S. 112.

§. 280.

II. Rentenvertrag.

Der Rentenvertrag iſt derjenige Vertrag, worin jemand ſein ganzes Vermögen, oder einen Theil deſſelben, einem andern mit der Bedingung eigenthümlich zu überlaſſen, oder auf eines andern Eigenthum anzulegen verſpricht, ihm Zeitlebens, oder ſonſt auf eine beſtimmte Art jährliche Renten dagegen zu entrichten. Es giebt alſo einen Leibrenten- und einen gemeinen Rentenvertrag (§. 191.). In Kraft des erſten geht das Eigenthum der überlaſſenen Güter auf den Rentengeber über a), dieſer trägt die Gefahr des Hauptſtamms, und leiſtet alle darauf haf-

Digitized by Google

tende dingliche Laſten b), nebſt den bedungenen Leibrenten. Der zweite iſt ein verſchleyerter Darleihensvertrag, und darum nach der Analogie des gemeinen Rechts zu beurtheilen.

a) Struben rechtliche Bedenk. Th. IV. Bed. 32. S. 69.

b) Meine Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts. B. IV. Abh. 11. Landshut, 1804.

§. 281.

III. Ausdingsvertrag.

Mit dem Leibrentenvertrage ſteht der Ausdings- oder Austragscontrakt in naher Verwandtſchaft. Zufolge deſſen verſpricht ein Altvater ſeinem Sohne, oder Anerben, oder auch einem andern ſein ſämtliches Vermögen eigenthümlich, jedoch mit dem Vorbehalte gewiſſer ſelbſt zu benüzenden Theile, oder ſonſt zu beziehenden Reichniſſe auf Zeitlebens zu überlaſſen (§. 195.). Lobenswerth iſt der teutſche Gerichtsgebrauch, welcher dieſen Vertrag von dem Oberaufſichtsrechte der Ortsobrigkeit abhängig erklärt, damit der Bauer in der Wahl des Anerben die Grenzen ſeiner Gewalt nicht überſchreite, noch aus dem Altentheile wider die wahre Abſicht der Sache ein Faultheil werde. a) Aus ähnlichen Gründen iſt auch die Einwilligung des Guts- oder Grundherrn erfoderlich.

a) Dans Handbuch, B. V. §. 522, a, S. 313.

Digitized by Google

§. 282.

IV. Verlagsvertrag.

Der Verlagscontrakt ist derjenige Vertrag, mittels dessen jemand (der Verleger) dem Schriftsteller, dessen Geistesprodukt entweder umsonst, oder gegen ein Honorar zu vervielfältigen, und den Verlag (Exemplarien) an das Publikum abzusezen sich verbindlich macht. Er bedarf zu seiner Vollkommenheit mehr nicht, als der Einwilligung der beiden Theile, so wie er seine Bestimmung zunächst aus der Natur der Sache selbst erhält. Demnach ist I. der Verleger befugt 1) die ihm zum Verlag gegebene Schrift durch den Druck in einer ihm selbst beliebigen Anzahl, in wie fern ihn der Schriftsteller nicht ausdrücklich einschränkte, zu vervielfältigen, 2) eine zweite Auflage, wenn die erste vergriffen ist, auch ohne Wissen und Willen des Authors zu veranstalten, ausgenommen dieser hätte in dem Verlagscontrakte die Quantität des Verlags bestimmt. Eben so ist 3) die Art der Typen, das Format und die übrige Beschaffenheit des Abdrucks, wenn nichts besonders darüber bedungen ist, ein Objekt seiner freien Willküre, ohne jedoch an der Materie, oder dem Geistesprodukte das geringste abändern zu dürfen. Indessen hat er 4) an die Proprietät, welche dem Verfasser an seinem Geistesprodukte unwiderruflich zukommt, doch soweit ein Recht, dass dieser

Digitized by Google

nichts damit vornehmen darf, was der Abſicht des Verlagscontraktes, und dem einmal erworbenen Verlagsrechte hinderlich ſeyn könnte. a) Hingegen hat II. der Schriftſteller ein vollkommenes Recht auf die Production des dem Verleger aufgetragenen Verlags, und das ausdrücklich bedungene Honorar, ohne Unterſchied, ob der Debit des Verlags der Erwartung entſpricht, oder nicht. a) Büchernachdruck trägt nicht nur nach allgemeinen Grundsäzen die Widerrechtlichkeit an ſich c), ſondern iſt bereits ſowohl durch Reichs- d), als auch durch verſchiedene Landesgeſeze gemiſsbilliget. e)

a) C. G. Roeſſig Handbuch des Buchhandelsrechts. Leipzig. 1804. S. 170 - 194.

b) vergl. Roeſſig a. a. O. S. 140 - 154.

c) Imm. Kant von der Unrechtmäſsigkeit des Büchernachdrucks: in C. Mereau Miscellaneen. Th. II. S. 233. I. G. Fichte Beweis der Unrechtmäſsigkeit des Büchernachdrucks. Berliner Monatſchrift. Monat May 1793.

d) Wahlcap. K. Leopolds II. Art. VII. §. 1. – K. Patent v. 10. Febr. 1746. §. 3. – Gerſtlacher Handbuch der teutſch. Reichsgeſeze. B. IX. S. 1207. – Goenner teutſch. Staatsrecht. §. 379. S. 629.

e) Churpfalzbaier. Verordn. vom 29. Oct. 1803. (churbaier. Reg. Blatt. München. 1803. St. 44. S. 886.) Churſächs. Mand. v. 18. Dec. 1773. – Neues Landrecht für Preuſs. Staaten. Th. II. tit. 20. §. 1294. – Roeſſig a. a. O. S. 194 - 232.

§. 283.

V. Aſſecuranz, oder Verſicherung.

Aſſecuranz überhaupt iſt derjenige Vertrag, worin jemand für eine gewiſſe Vergeltung (Prämie, Verſeckerlohn) den beſtimmten Werth einer Sache zu erſezen ſich verbindlich macht, wenn ſie in einer Gefahr verlohren gehen, oder Schaden leiden würde. a) Vorzüglich wird dieſer Vertrag im Seehandel entweder auf Caſco d. h. auf das Schiff mit aller, und jeder Zugehöre, oder auf die Waaren geſchloſſen; es giebt aber auch Brand-Vieh-Erndte-und Herbſtaſſecuranzen. Zur weſentlichen Form der Aſſecuranzverträge gehört, daſs der Verſicherer gegen die ſogleich zu zahlende Prämie die Polizza ausſtelle, welche die Namen der Contrahenten, die aſſecurirten Sachen, und die Verſicherungsſumme enthalten muſs, ſonach aber den Executivproceſs begründet. Dem Verſicherer muſs die Lage der Umſtände redlich bei Verluſt der Prämie, und Ungültigkeit der Verſicherung angezeigt werden. Dagegen übernimmt er alle gewöhnlichen Gefahren durch äuſſere Zufälle, nicht aber die Schäden, welche aus natürlichen Mängeln der Sache herrühren. Seine Gefahr dauert bei Caſcoaſſecuranzen vom Anfange der Ladung, bis zur geendigten Loſung, bei Güteraſſecuranzen von der Ankunft des Guts am Bord bis zur

Ausladung, wenn nichts besonders darüber verabredet worden ist. b)

a) G. H. von Berg staatswissenschaftliche Versuche. Th. I. Leipzig. 1795. N. 11. S. 61. folg. — Runde Beiträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände. B. I. Abh. 20. S. 497.

b) Das Recht der Assecuranzen und Bodmereien, systematisch behandelt, und mit einer Sammlung der neuesten zu diesen Materien, und den Häfereien gehörigen Verordnungen. Königsberg. 1771. — J. Weskett Theorie und Praxis der Assecuranz. Lübeck. 1782 - 87. III. B. 4. — J. A. Engelbrecht Corp. jur. nautici, oder Sammlung aller Seerechte der handelnden Nationen alter und neuer Zeiten; nebst den Assecuranz, Haverey und andern zu den Seerechten gehörenden Ordnungen. B. I. Lübeck. 1790. — Joh. G. Büsch allg. Uebersicht des Assecuranzwesens. Hamburg. 1795. J. M. Leuchs System des Handels. §. 607. S. 507.

§. 284.

VI. Bodmerey.

Bodmerey, oder Grosavantour - Contrakt heisst derjenige Vertrag, wo jemand eine gewisse Summe Geldes zur Unternehmung, oder Fortsezung einer Seereise einem andern unter der Bedingung zu leihen verspricht, sie mit bestimmten Zinsen alsdann zurückzubezahlen, wenn der Kiel des Schiffs an den beabsichteten Ort gelangt. Wegen der Uebernahme einer ausserordentlichen Gefahr ist zwar dieser Vertrag auf den gemeinrechtlichen Zinsfuss nicht eingeschränkt, aber,

Digitized by Google

in wie fern aus dem Bodmereybriefe, den der Bodmerist ausstellt, nach vollendeter Reise geklagt wird, zur eben so schnellen und strengen Execution geeignet, als der Wechselvertrag. a) Sind mehrere Bodmereibriefe auf ein Schiff gegeben, so geht im Concurse der jüngere dem ältern vor. b) Auch sind die aus den Bodmereiverträgen zu zahlenden Gelder keiner Haverey unterworfen. c) Von dem Bodmereybriefe ist der Beyl- oder Bylbrief zu unterscheiden, gegen welchen jemand zum Schiffbau Geld geliehen hat. Dieser begründet auf einer Seite das Recht, vor der Bezalung das Schiff nicht vom Stapel laufen zu lassen, auf der andern den Vorzug vor dem Bodmeristen. d)

a) Das Recht der Assecuranzen und Bodmereyen systematisch abgehandelt. Koenigsberg. 1771.
b) Eisenhart teutsch. Recht. S. 412.
c) Eisenhart a. a. O. S. 411.
d) Danz Hanbuch. B. II. §. 214. u. 215. S. 321. folg. J. M. Leuchs Siftem des Handels. §. 612. S. 517.

§. 285.

VII. Bergevertrag.

Der Bergecontrakt ist vorzüglich in Seegegenden üblich, und zum Besten verunglückter Seereisenden eingeführt. (§. 246.) Zufolge dessen werden die an Bord gebrachten Waaren bei einem Kaufmann, oder in einem sogenannten Bergehause niedergelegt, mit der Verpflichtung, ge-

Digitized by Google

gen ein gewisses Bergegeld sie sorgfältig zu empfangen, und zu verwahren. a)

a) Joh. Beckmann Sammlung auserlesener Gesetze, welche das Policei- und Cameralwesen zum Gegenstand haben. Th. IV. S. 225.

§. 286.

VIII. Lehenvertrag.

Der Lehenvertrag behauptet unter den einheimischen teutschen Vertraegen seinen entschiedenen Plaz, so wie das Lehenrecht überhaupt, die Reichslehen, und die übrigen Verhältnisse des Lehenwesens zum Staate, als Gegenstände des Staatsrechts ausgenommen, nur ein Zweig des Privatrechts ist. Da aber die Lehne in Ansehung der Befugnisse und Verbindlichkeiten, welche sich darauf beziehen, nach ganz eigenen Grundsäzen beurtheilt werden, so werden sie in einem besondern Vortrage, unter dem Namen des Lehenrechts, abgehandelt. a)

a) Meine Grundsaeze des gemeinen in Teutschland üblichen Lehenrechts. Ingolstadt. 1801.

§. 287.

IX. Haus - Familien - und Stammverträge.

Autonomie (Recht der Selbstgesezgebung) (§. 99.) zeichnet nicht nur den unmittelbaren ho-

hen und niedern a), ſondern auch den mittelbaren Adel aus, nur daſs ſie in Anſehung des lezten ſeit der vollkommenen Ausbildung der Landeshoheit eine auf das Gutbefinden des Landesherrn bedingte Befugniſs iſt. b) Von ihr ſtammen die Haus - Familien - und Stammverträge ab. Sie beſchäftigen ſich mit den wichtigſten Familienangelegenheiten, und mit allem, was die Erhaltung der Ehre eines Hauſes bezweckt, mit Beſtimmung der künftigen Erbfolge, mit den Eherechten, Abfindung der Nachgebohrnen, Ausſtattung und Verſorgung der Töchter, ſtandesmäſſiger Unterhaltung der Wittwen, Vormundſchaft, und andern ähnlichen Gegenſtänden, bald mit allen, bald nur mit einzelnen; daher ſie in allgemeine und beſondere Familienverträge, oder Statuten eingetheilt werden. Sie erfodern I. auſſer der Willenszuſammenſtimmung aller Intereſſenten, weder gerichtliche, noch landesherrliche Beſtättigung c), in wie fern ſie nicht die Aufhebung des landesunterthänigen Verbands beziehen, oder beſondere Landesgeſeze ihre Gültigkeit darauf bedingen, oder in die Rechte Dritter, z. B. Gläubiger, eingreifen. d) II. Schon gebohrne Kinder, wohin auch die Nichtgebohrnen, aber ſchon im Mutterleibe lebenden, gehören, müſſen zur Errichtung neuer Familienſtatuten durch Stellvertretter zugezogen werden. e) III. Weiblichen Familiengliedern bleibt ihr Widerſpruchsrecht, wenn entweder ein beſtandenes Recht derſelben aufgehoben, oder überhaupt in

ihrem Zuſtande etwas geändert werden ſoll. f) IV. Für die Nachgebohrnen ſind ſie ſo lange verbindlich, bis ſie durch den zuſammenſtimmenden Willen derjenigen, welche in einem gegebenen Zeitpunkte die Familie ausmachen, abgeändert worden ſind. g) (§. 184.) V. Familienverträge, oder Statuten verlieren ihre Kraft durch Abgang der Familie, die ſie betreffen, durch Einwilligung aller zu einer Zeit lebenden Intereſſenten, durch Ablauf der Zeit, auf welche ſie geſchloſſen worden, und wegen Mißbrauch, ſo wie überhaupt die Frage keinem Zweifel unterworfen iſt, daſs der Landesherr die Familienfideicommiſſe von Landeshoheitswegen aufzuheben befugt ſey. h)

a) Goenner teutſches Staatsrecht. §. 73. u. §. 288.

b) I. R. A. §. 196.

c) J. H. Boehmer D. de fundamento pactorum familiarum ad fideicommiſſa inclinantium. Cap. II. §. 10. n. 11. Pütter Rechtsfaelle. B. III. Th. I. Fall. 252. N. 67. S. 157. Fall. 258. N. 133. S. 224.

d) Baier. Landrecht. P. III. Cap. 10. §. 3. – allg. Geſetzbuch für preuſs. Staaten. B. III. Th. II. tit. 4. §. 29. – Gothaiſche Banqueroutordn. v. 1740. – Heſſiſche L. O. P. III. tit. 25. – v. Selchow Elem. jur. priv. germ. §. 45. n. 4.

e) Goenner Rechtsfaelle. B. I. S. 359.

f) Pütter a. a. O. Fall. 252. N. 65. u. 69. – Danz Handbuch. B. I. §. 61. S. 224.

g) von Lohner Unterſuchung der Frage: Kann ein mit Einwilligung aller Intereſſenten veräuſſertes Familienfidei-

Digitized by Google

commiſs von den nachgebohrnen Kindern widerrufen werden. Bamberg. 1795. — Goenner Rechtsfaelle, u. a. O.

h) Goenner Rechtsfaelle a. a. O. — Meine Prüfung einzelner Theile des bürgerl. Rechts. B. III. Abh. 3. S. 109.

Verbesserungen.

S. 30. §. 31. Z. 9. l. unter gleichen ſt. und gleichen
S. 32. Z. 2. l. werden ſt. wird
S. 33. not. d. Z. 2. l. Abzugs- und Nachſteuerrechts ſt. Abzugs-Nachſteuerrecht
S. 33. §. 33. Z. 9. l. exportirt ſt. exportit
S. 64. §. 63. l. Heurathgut, und Ausſteuer, ſt. Heurathgut, und Nachſteuer
S. 105. §. 99. Z. 9. l. Adels ſind ſt. Adels
S. 136. §. 128. Z. 4. l. octroyirten ſt. octroiſten
S. 165. §. 149. Z. 5. l. Erbleih ſt. Erblich
S. 193. §. 171. Z. 8. l. in Freiheit ſt. in gemeiner
S. 206. not. b. Z. 4. l. verwandelt worden
S. 260. Z. 16. l. vollen, oder ſt. vollen
S. 277. §. 242. Z. 4. l. Verfaſſungen ſt. Verfahrungen

Andere kleine Druckfehler beliebe der Leſer ſelbſt gefällig zu verbeſſern.

Digitized by Google

Dietl, G. A., die schönen Künste und Wissenschaften bilden zur Humanität, eine Antrittsrede. 8. 801. 4 gr. 18 kr.

Drexel, A., über Erklärung alter Schriftsteller durch Vergleichung mit neuerer Zeit. 8. 803. 4 gr. 18 kr.

Fabeln für unsere Zeiten und Sitten. 2 Bändchen. 8. Straßburg und Mainz. 801. 16 gr. 1 fl.

Felsmaiers, J. G., Geschichte von Baiern. gr. 8. 804. 3 Rthlr. 5 fl. 24 kr.

— — Grundriß des baiern'schen Staatsrechts. gr. 8. Ingolstadt. 801. 1 Rthlr. 1 fl. 30 kr.

Fröhlig, Th., Bemerkungen über verschiedene Mißbräuche in bürgerlichen Verhältnissen in Baiern. gr. 8. Mainz. 802. 18 gr. 1 fl. 12 kr.

Geschichte des Straubinger Aufruhrs und seiner Quellen. 8. 803. 6 gr. 24 kr.

Gespräch zweier Landedelleute über den itzigen Gang der Regierung in Baiern von N * * z. 8. 802. 5 gr. 20 kr.

Gollowitz, D., Anleitung zur Pastoraltheologie im weitesten Umfange. 2 Bde. gr. 8. 803. 2 Rthlr. 8 gr. 3 fl. 30 kr.

Gönners, N. T., auserlesene Rechtsfälle und Ausarbeitungen; 4 Bände. gr. 8. 801 - 3. 7 Rthlr. 8 gr. 11 fl.

— — über Veränderungen der Religionsübung gegen den Zustand des Normaljahrs, ein Commentar über §§. 30 und 31. Art. V. des Osnabrücker Friedensinstruments. 2te verm. Aufl. gr. 8. 802. 15 gr. 54 kr.

— — Gedanken über die Berichtigung des Lüneviller Friedens durch die hohe Reichsdeputation. 8. 802. 4 gr. 18 kr.

— — über das rechtliche Princip der teutschen Territorialverfassung. gr. 8. 804. 9 gr. 40 kr.

— — teutsches Staatsrecht. gr. 8. 804. 3 Rthlr. 5 fl. 24 kr.

Himmelstoss, L., Versuch einer Entwickelung des Begriffes und der rechtlichen Verhältnisse der Regalität in Teutschland. gr. 8. 804. 9 gr. 40 kr.

Digitized by Google

Grasers, J. B., Beobachtungen über Erziehung und Schulen. 2r Theil. 8. 805. 1 Rthlr. 8 gr. 2 fl.

— — Prüfung des kathol. Religionsunterrichts. 2 Th. 2te ganz umgearbeitete Aufl. gr. 8. 805.

Der Hypokritenritter, ein Beitrag zur baiern'schen Litteratur. 8. 802. 6 gr. 24 kr.

Hörls, X., Versuch einer Abhandlung über den Rechtsgrund der kaiserlichen Reservatrechte und über die Frage; ob das Recht, Messen anzulegen, ein kaiserliches Reservatrecht sei? gr. 8. 802. 6 gr. 24 kr.

Kants, J., Logik, ein Handbuch zu Vorlesungen. gr. 8. Königsberg. 800. 12 gr. 45 kr.

Knidtlmeyer, P. L., die Nachtigall, eine Ode von Matthisson, in Musik gesetzt. Querfolio. 803. 10 gr. 36 kr.

Krülls, F. X., Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts. 4 Bändch. gr. 8. 802 - 3. 1 Rthlr. 22 gr. 2 fl. 51 kr.

— — Grundsäze des heutigen in Teutschland üblichen gemeinen Lehenrechtes. gr. 8. Ingolstadt. 801. 20 gr. 1 fl. 15 kr.

— — theoretisch - praktische Einleitung in die baiern'sche Civilgerichtsordnung. gr. 8. ebend. 797. 2 Rthlr. 4 gr. 3 fl. 12 kr.

— — über die Nothwendigkeit des Studiums des teutschen Privatrechtes. 8. ebend. 799. 3 gr. 12 kr.

Der Lebensgenuß des Weisen. 8. 796. 4 gr. 15 kr.

Mederer, J. N., Annales academiae Ingolstadienſis. 4 Tomi, c. fig. 4. Ingolstadii. 782 - 84. 6 Rthlr. 9 fl.

— — Leges Baiuuariorum, oder ältestes Gesetzbuch der Baiuuarier. gr. 8. ebend. 793. 20 gr. 1 fl. 12 kr.

— — Beiträge zur Geschichte von Baiern. 5s St. gr. 8. ebend. 793. 20 gr. 1 fl. 12 kr.

Milbillers, J., Ideal einer Geschichte der deutschen Nation in philosophischer Hinsicht. 8. Ingolstadt. 800. 4 gr. 15 kr.

Montes-

Montesquieu's persische Briefe, a. d. Franz. übersetzt und mit Erläuterungen versehen von C. A. Michaelis. 1s Bändch. 8. 803. 1 Rthlr. 4 gr. 1 fl. 45 kr.

Nibler, J. B., der Staat aus dem Organismus des Universums entwickelt. gr. 8. 805. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

Nothwendigkeit der individuellen Säkularisation, oder der zu ertheilenden Erlaubniss, dass die in höhern Weihen stehenden Geistliche in den Laienstand übertretten dürfen. gr. 8. 802. 4 gr. 15 kr.

Paragraphen, zehen, über das Klosterwesen in Baiern. gr. 8. 803. 6 gr. 24 kr.

Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern. gr. 8. 800 - 802.

Princip, von dem, und den rechtlichen Folgen der Landstandschaft in Baiern. gr. 8. 802. 4 gr. 18 kr.

Schads, J. B., System der Natur - und Transscendentalphilosophie in Verbindung. 2 Th. gr. 8. 804. 2 Rthlr. 16 gr. 4 fl. 51 kr.

Schellings, F. W. J., Ideen zu einer Philosophie der Natur, als Einleitung in das Studium dieser Wissenschaft. 1r Theil. 2te durchaus verbesserte und mit berichtigenden Grundsäzen vermehrte Auflage. gr. 8. 803. 2 Rthlr. 3 fl. 36 kr.

Schmidtmüllers, I. A., Handbuch der Staatsarzneikunde zu Vorlesungen, und zum Gebrauche für Bezirksärzte, Polizei - und Justizbeamte. gr. 8. 804. 1 Rthlr. 6 gr. 2 fl. 15 kr.

— — Was ist die Wärme dem Organismus? 8. 804. 4 gr. 18 kr.

Schranks, F. v. P., Fauna boica — durchgedachte Geschichte der in Baiern einheimischen und zahmen Thiere. 2 u. 3r Band. gr. 8. Ingolstadt. 801 - 3. 4 Rthlr. 10 gr. 7 fl. 18 kr.

— — Anfangsgründe der Bergwerkskunde. gr. 8. Ingolstadt. 793. 20 gr. 1 fl. 15 kr.

Schrank,

Digitized by Google

Schrank, F. v. P., vom Pflanzenschlafe und von verwandten Erscheinungen bei Pflanzen. gr. 8. ebend. 792. 4 gr. 15 kr.

Seemiller, S., Bibliothecae academicae Ingolstadiensis incunabula typographica. 4. Fasc. 4. maj. ib. 1787-91. 3 Rthlr. 8 gr. 5 fl.

Sendschreiben, M. Fr. v. Herkommans, an seinen treuen Diener Magister Th. Neumann; mit Anmerkungen. gr. 8. Salzburg, 801. 8 gr. 30 kr.

Seyfrieds, J. E. v., statistische Nachrichten über die ehemaligen geistlichen Stifte Augsburg, Bamberg, Costanz, Eichstätt, Freising, Passau, Regensburg, Salzburg und Wirzburg, nebst einer historisch-politischen Uebersicht der gesamten säcularisirten teutschen Kirchenstaaten, herausgegeben und mit einer kurzen Nachricht über die Lebensumstände des Verfassers begleitet von J. C. Fr. v. Aretin. gr. 8. 804. 1 Rthlr. 16 gr. 2 fl. 30 kr.

Socher, zur Beurtheilung neuer Systeme in der Philosophie; eine Antrittsrede. 8. Ingolstadt. 800. 3 gr. 12 kr.

Steins, G. J., Unterricht für Dorfs-Schuldheißen, worin die ihnen obliegende Pflichten gezeigt, und die nöthige Anweisungen zu schriftlichen Aufsätzen durch Formularien mitgetheilet werden. 8. 801. 20 gr. 1 fl. 15 kr.

Stürzer, J., über den Zustand des Criminalwesens in Teutschland am Anfange des 19ten Jahrhunderts. 8. 803. 12 gr. 54 kr.

— — über die Rücksichten, die der Gesezgeber bei Verfassung eines neuen Strafkodex zu nehmen hat; ein politisch-juridischer Versuch. 8. 801. 14 gr. 54 kr.

Ueber die gesetzliche Beschränkung der weissen Bierwirthe in Baiern. 8. 803. 2 gr. 8 kr.

Ueber Familienfideikommisse, nebst 2 gelegenheitlichen Beilagen. gr. 8. 802. 5 gr. 18 kr.

Ueber

Ueber Freiheit und Eigenthum der alten baiern'schen Nation. gr. 8. Frankf. u. Leipz. 801. 6 gr. 24 kr.

Volkslied zur Namensfeier Max. Joseph IV. von Baiern. gr. 8. 803. 1 gr. 6 kr.

Was ich überhaupt in den Klöstern geändert wünschte! gr. 8. 802. 10 gr. 40 kr.

Was sind die baiern'schen Landstände für Bauern und Bürger? ein Gespräch auf dem Postwagen, herausgegeben vom Condukteur. 8. 802. 3 gr. 12 kr.

Wezler, J. E., über das Fehlerhafte der zeitherigen Methode, Scheintodte zu behandeln. gr. 8. 801. 3 gr. 12 kr.

Zurechtweisung, pflichtmäßige, des Verfassers der Piece: über die Verwendung einiger Klöstergüter zu Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten. gr. 8. 802. 12 gr. 48 kr.

Zurechtweisung, ꝛc. erste Fortsetzung derselben. gr. 8. 802. 3 gr. 12 kr.

Zustand, neuester aktenmäßiger, der sämtlichen unter landesfürstl. und landschaftl. Verwaltung stehenden Staatseinkünfte und Staatsausgaben in Baiern, Neuburg, Sulzbach und der Oberpfalz. in Thls. 18 Stück. gr. 8. 801. 10 gr. 36 kr.

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google